

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

---

## Inhaltsverzeichnis

	An unsere Leser .....	3
<i>Hubert Dietl</i>	Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen .....	4
<i>Georg Wagner</i>	Pädagogik und Vollzugsrecht – ein Spannungsfeld .....	7
<i>Günther Schatz</i>	Chancen und Grenzen pädagogischen Handelns im Strafvollzug .....	10
<i>Hans-Jürgen Eberle</i>	Die Planung und Organisation von Weiterbildungsangeboten in einer Haftanstalt .....	15
<i>Werner Möller</i>	Pädagogische Ausgestaltung der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen in der JVA Wuppertal .....	25
<i>Ulrich Müller</i>	Alphabetisierung im Strafvollzug – ein Projekt an der JVA Kaisheim .....	32
<i>Wolfgang Doleisch</i>	Kritische Gedanken zu den Neuen Europäischen Gefängnisregeln (European Prison Rules) .....	35
<i>Reiner Merkel</i>	Sport in der Vollzugsanstalt Mannheim Der Sportleitplan für den Strafvollzug in Baden-Württemberg ...	37
	Aktuelle Informationen .....	42
	Aus der Rechtsprechung .....	55
	Für Sie gelesen .....	59
	Leser schreiben uns .....	63

---

*Für Praxis und Wissenschaft*

## *Unsere Mitarbeiter*

<i>Dr. Hubert Dietl</i>	Ministerialdirigent Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 8000 München
<i>Prof. Dr. Georg Wagner</i>	Regierungsdirektor JVA München-Stadelheim, 8000 München 90
<i>Prof. Dr. Günther Schatz</i>	Kath. Stiftungsfachhochschule München Abtlg. Benediktbeuern Don-Bosco-Str. 1, 8174 Benediktbeuern
<i>Dr. Hans-Jürgen Eberle</i>	Institut für Sozialpädagogik, Hochschule für Erziehungs-, Sprach- und Kulturwissenschaften Marienburger Platz 22, 3200 Hildesheim
<i>Werner Möller</i>	Oberlehrer, JVA Simonshöfchen 26, 5600 Wuppertal 11
<i>Ulrich Müller</i>	Dipl.-Pädagoge Elias-Hochbrucker-Weg 1, 8851 Tagmersheim
<i>Dr. Wolfgang Doleisch</i>	Sektionschef i.R. im Bundesministerium für Justiz Karl Schweighofer Gasse 8, A-1070 Wien
<i>Reiner Merkel</i>	Vollzugsanstalt Mannheim Herzogenriedstr. 111, 6800 Mannheim 1
<i>Joachim Meiwald</i>	Oberamtsrat im JVD Leiter der Jugendanstalt 2848 Vechta-Falkenrott
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland Blaubach 9, 5000 Köln 1
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Rudolf Schwab</i>	Amtsinspektor im Justizvollzug 6960 Osterburken
<i>Peter Asprion</i>	Sozialarbeiter Am Güllenacker 16, 7806 March-Hugstetten

## An unsere Leser

Zum Ende des Jahres 1988 ist erneut ein Wechsel in der Schriftleitung der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ eingetreten. Rektor *Karl Schüler*, Zweibrücken, ist auf eigenen Wunsch ausgeschieden. An seiner Stelle ist – gleichfalls für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. – Oberlehrer *Manuel Pendón*, Zweibrücken, Mitglied der Schriftleitung geworden. Rektor *Karl Schüler* ist von 1971 bis 1974 Schriftleiter der Zeitschrift „Strafvollzug und Pädagogik“ gewesen, die dann 1974 in der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ aufgegangen ist. Seit diesem Zeitpunkt hat er im Rahmen der Schriftleitung die „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ durch Rat und Tat – vor allem durch Vermittlung von Gerichtsentscheidungen und Manuskripten, aber auch durch eigene Beiträge – unterstützt. Er ist den übrigen Schriftleitern stets ein kompetenter Gesprächspartner gewesen, der sich namentlich Fragen der schulischen und beruflichen Ausbildung Gefangener sowie der Straffälligenhilfe angenommen hat. *Karl Schüler* hat immer für die Probleme und Nöte der Zeitschrift – bis hin zu ab und an aufgetretenen finanziellen Schwierigkeiten – ein offenes Ohr gehabt; er hat mit den anderen Schriftleitern die Sorgen und Freuden geteilt. Sein Amt als stellvertretender Schriftleiter hat er trotz erheblicher beruflicher Belastungen als stellvertretender Anstaltsleiter an der JVA Zweibrücken und Initiator der dortigen Berufsaufbauschule sowie zahlreicher ehrenamtlicher Tätigkeiten (u.a. als Hauptgeschäftsführer des Pfälzischen Vereins für Straffälligenhilfe, stellvertretender Vorsitzender des Paritätischen Bildungswerks – Landesverband Rheinland-Pfalz, Mitglied des erweiterten Vorstandes des früheren Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe sowie als Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Straffälligenhilfe e.V.) mit dem ihm eigenen Engagement wahrgenommen. Auch außerhalb der Tätigkeit für die Zeitschrift haben Arbeiten im Rahmen des Fachausschusses I „Strafrecht und Strafvollzug“ Mitglieder der Schriftleitung immer wieder mit *Karl Schüler* zusammengeführt. Ende Juni 1989 wird er in den Ruhestand treten, der aber für ihn gelegentlich keiner sein wird: *Karl Schüler* will sich verstärkt Aufgaben der Straffälligenhilfe, denen er bislang schon viel Freizeit geopfert hat, zuwenden. Dies ist auch der Grund, weshalb er nicht mehr länger als Schriftleiter hat amtierem wollen. Die Schriftleitung der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ bedauert das Ausscheiden von *Karl Schüler*, hat er sich doch in besonderer Weise um die Zeitschrift verdient gemacht. Sie hat aber in Anbetracht der Umstände – namentlich seiner erheblichen Verpflichtungen in der Straffälligenhilfe – Verständnis für seine Entscheidung. Die Schriftleitung schuldet ihm Dank und Anerkennung dafür, was er in der Zeit seiner Zugehörigkeit für die Zeitschrift geleistet hat. Sie hegt die begründete Erwartung, daß *Karl Schüler* der Zeitschrift über die persönlichen Kontakte hinaus mit seinem fachlichen Rat verbunden bleibt.

## Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen\*

Hubert Dietl

Unscheinbar in der Mitte des Gesetzes, beinahe versteckt unter dem Titel „Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalt“ fristet die Bestimmung des § 154 StVollzG ein vielfach unbeachtetes Dasein. Ihre Bedeutung für einen modernen Strafvollzug ist demgegenüber eminent. Nach ihrem Inhalt haben alle im Vollzug Tätigen zusammenzuwirken und daran mitzuarbeiten, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen. Der Gesetzgeber hat mit dieser Bestimmung einen fundamentalen Grundsatz formuliert, wie er sich kaum in einem vergleichbaren Gesetzeswerk findet. Dabei entspricht diese These eklatant den Erkenntnissen moderner Teamarbeit. Sein Inhalt kann aus der Arbeit zeitgerecht organisierter Institutionen nicht mehr hinweggedacht werden. Ein schwer erkrankter Patient etwa wird in einem Krankenhaus modernen Zuschnitts erst entscheidenden Therapien zugeführt, wenn alle Fachrichtungen ärztlicher Wissenschaft ihre Diagnosen eingebracht haben.

Auch ein Straffälliger ist ein schwer beeinträchtigtes Mitglied unserer Gesellschaft. Deshalb bedarf auch er der Diagnose und der Therapiebeiträge aller Fachkräfte, die in einer Vollzugsanstalt tätig sind.

Die erste Frage, *wer* an dieser Zusammenarbeit beteiligt sein muß, beantwortet der Gesetzgeber klar und unmißverständlich: *Alle* haben ihr Fachwissen einzubringen. Doch ist die Antwort komplexer als dies die klare Formulierung vermuten läßt.

Da sind zunächst die in § 155 StVollzG beschriebenen Mitarbeiter erfaßt.

Niemanden überrascht es, daß der Gesetzgeber die Seelsorger, Ärzte, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeiter aneinanderreihet. Ungewöhnlicher und von manchem wohl auch nicht akzeptiert wird dagegen das Zitat „Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Verwaltungsdienstes“ empfunden. Sollen tatsächlich auch sie im Sinne des § 154 StVollzG an der Teamarbeit beteiligt sein oder beschränkt sich dieser Grundsatz vielleicht doch nur auf die Bediensteten, denen man nach allgemeiner Wertung des Wortes „Fachkräfte“ spezielles Expertenwissen zuschreibt?

Bei den Werkmeistern in den Anstaltsbetrieben findet sich noch uneingeschränkte Sympathie und Zustimmung zur Einbeziehung in die vom Gesetzgeber geforderte Teamarbeit. Die Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes werden von manchem schon kritischer gewürdigt. Viele diktieren ihnen auch heute noch rein kustodiale Aufgaben zu und akzeptieren sie nur für die Gewährleistung der Sicherheit in der Anstalt. Wer indes moderne Vollzugsgestaltung so betreibt, wie dies der Gesetzgeber will, wird den uniformierten Dienst nicht aus dem Behandlungsbereich vertreiben dürfen.

Selbstverständlich also gehören auch die Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes zu den in § 154 StVollzG Angesprochenen.

Noch überraschender trifft viele die Einbeziehung des Verwaltungsdienstes in die Teamarbeit einer Anstalt. Ihn trennen die meisten noch völlig von dem Geschehensablauf im Hafttrakt. Sie schieben die Verwaltungsmitarbeiter in den Schreibtischbereich, sehen sie nur über Büchern und Listen, in Registraturen und Aktenzimmern. Wer aber Strafvollzug modern mit den Augen des Gesetzgebers sieht, kann sich nicht mit dieser Abnabelung des Verwaltungsdienstes von der Zusammenarbeit, die § 154 StVollzG fordert, abfinden. Er weiß, daß die Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung, des Wirtschaftsbereichs, aber auch der Vollzugsgeschäftsstelle, noch viel mehr der Vollzugsinspektor des gehobenen Dienstes aus der Gemeinsamkeit der richtigen Entscheidungsfindung nicht mehr wegzudenken sind.

Halten wir also fest, daß *alle* haupt- oder nebenamtlich in einer Vollzugsanstalt eingesetzten Mitarbeiter vom Grundsatz der Zusammenarbeit erfaßt sind.

§ 154 Abs. 2 erweitert diesen Kreis. Die Zusammenarbeit mit den Behörden und Stellen der Entlassenenfürsorge, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Arbeitsämtern, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege macht er zur Pflicht. Auch wenn die Begegnung mit Personen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, demgegenüber nur als Sollbestimmung ausgeformt ist, kann kein Zweifel bestehen, daß die Zusammenarbeit mit den so Benannten heute in den Vollzugsanstalten selbstverständlich und geradezu zwingend ist.

Die Entwicklung des Einsatzes dieser Stellen und Personen, die von außerhalb der Mauern kommen, hat inzwischen in den Anstalten erhebliche Bedeutung erlangt. Die Mitarbeit der Arbeitsämter und Sozialstellen der Kommunen kann heute aus dem Geschehen einer Vollzugsanstalt nicht mehr weggedacht werden. Die Verbände der freien Wohlfahrtseinrichtungen sind zu ständigen Helfern in den Vollzugsanstalten avanciert, ohne die die vielfältigen Aufgaben gerade in diesem Bereich nicht mehr gelöst werden könnten. In Bayern beispielsweise, wo der hauptamtliche Sozialarbeiter erst vor einigen Jahrzehnten in die amtlichen Personallisten einging, wird ein großer Teil der Sozialaufgaben auch heute noch von freien Wohlfahrtsverbänden in Zusammenarbeit mit der Anstalt bewältigt.

Der besondere Wert der Mitarbeit dieser Einrichtungen kann hier nicht erschöpfend dargestellt werden. Zum Sinn des Themas zählt jedoch die Feststellung, daß diese von außen kommenden Personen und Vereinigungen in besonderem Maße den Kontakt zur Welt extra muros darstellen. Auch die Vertrauens Ebene der Gefangenen zu diesen Personen und Stellen ist anders geartet als bei den beamteten Mitarbeitern der Anstalt. Nicht zuletzt können auf dieser Ebene die Beziehungen zu Angehörigen besser erhalten oder neu gestaltet werden. Damit wird ein Netz geflochten, das über die Mauern der Anstalt hinausreicht.

\* Vortrag vor der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer an Justizvollzugsanstalten am 9. April 1988 in Augsburg.

## Wie erfolgt diese Zusammenarbeit?

Das Gesetz gibt zwei wichtige Hinweise.

In § 156 Abs. 2 Satz 2 bestimmt es, daß die Verantwortung einem oder mehreren anderen Mitarbeitern (als dem Anstaltsleiter) gemeinsam übertragen werden kann. Diese vom Gesetzgeber modern gemeinte neue Verantwortungsgemeinsamkeit hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt.

Von besonderem Gewicht dagegen ist die Bestimmung des § 159 StVollzG. Dort ist festgeschrieben, daß der Anstaltsleiter Konferenzen mit den an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durchzuführen hat.

Konferenzen spielen in mannigfacher Variation schon immer eine wichtige Rolle bei der Findung von Vollzugsentscheidungen. Die Schwierigkeit liegt darin, in einer den Bedürfnissen der einzelnen unterschiedlichen Anstalten gerecht werdenden Form und Zahl

- einerseits nicht alles und jede Kleinigkeit zu „verkonferenzieren“, und
- bei wichtigen Fragen die „an der Behandlung maßgeblich Beteiligten“ sachgerecht einzuschalten.

Das Gesetz sieht Konferenzen vor zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplans und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug. Aber auch in anderen in § 159 nicht unmittelbar angesprochenen Fällen muß Zusammenarbeit sichergestellt und die Meinung aller Mitarbeiter, die Sachdienliches beitragen können, eingeholt werden. Als Beispiel möge die Planung und Verwirklichung neuer Baumaßnahmen in einer Anstalt dienen. Hier sollte nicht der Anstaltsleiter allein mit seiner Baukraft entscheiden. Moderne Anstaltsführung legt die Beteiligung von Psychologen, Pädagogen, von Ärzten, Sozialarbeitern, insbesondere aber auch des allgemeinen Vollzugsdienstes und der gesamten Verwaltung nahe.

Ob die Zusammenfügung aller Fachmeinungen schriftlich oder mündlich erfolgen soll, ist nirgends, auch nicht in Verwaltungsvorschriften gesagt. Die Entscheidung wird sich an der Bedeutung der zu klärenden Fragen orientieren müssen. Allerdings sollte der Grundsatz nicht unbeachtet bleiben, daß mündliche Erörterungen den Vorteil sofortiger und erschöpfender Er widerungen auf ihrer Seite haben. Überhaupt begegnen bloßen schriftlichen Begegnungen innerhalb einer Behörde erhebliche Vorbehalte. Sie können nicht die subtile Aktualität spontaner Dialoge erreichen.

Anders geartet werden die Begegnungen mit den in § 154 Abs. 2 genannten Stellen und Personen sein. Aber auch insoweit lassen sich generalisierende Regeln nicht aufstellen. Die Zusammenarbeitsformen ergeben sich am besten aus den Notwendigkeiten des Einzelfalles.

## Welche materiellen Inhalte hat die Zusammenarbeit?

Der materielle Inhalt des Beitrags des einzelnen Mitarbeiters, den er in die Teamarbeit einbringt, hängt vorrangig von dem Kompetenzbereich ab, der ihm zugewiesen ist. Das Gesetz selbst hat keine Aufgabenbeschreibung parat. Lediglich in ergänzenden Verwaltungsvorschriften sind die Zustän-

digkeiten näher abgegrenzt. So finden sich Beschreibungen für den allgemeinen Vollzugsdienst in Nr. 12 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Vollzug (DSVollz), für den Werkdienst in Nr. 13. Für die Pädagogen beispielsweise hat Bayern in eigenen Verwaltungsvorschriften (BayVV) zu § 155 Nr. 2 festgeschrieben, welche Aufgaben diesen Mitarbeitern obliegen. Für die Psychologen ist dies in BayVV Nr. 1 und für die Sozialarbeiter in BayVV Nr. 3 zu § 155 geschehen, für die Seelsorger in BayVV zu § 157 und für die Ärzte in BayVV zu § 158 StVollzG. Überraschend, daß sich für die Juristen nirgends eine Aufgabenbeschreibung findet.

Es wäre weder verantwortbar noch erschöpfend, für die Mitarbeiter der einzelnen Fachrichtungen nur diese beruflichen Zuständigkeiten zu sehen. Bei der gebotenen Zusammenarbeit ist jeder gehalten, neben seinen beruflich zugeordneten Kompetenzen auch generelle Grundsätze zu beachten, die der Vollzugspolitik zugrunde liegen.

Die wichtigsten Hinweise über Ziele und Aufgaben des Vollzuges gibt § 2 StVollzG. Diese Bestimmung beschreibt das Vollzugsziel und eine der wichtigsten Aufgaben des Vollzuges. Danach ist Vollzugsziel die Behandlung des Gefangenen mit dem Ziel, ihn zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Satz 2 fügt die Aufgabe an, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

Die Frage der Zu- und der Rangordnung dieser Ziele und Aufgaben bedarf einer Erwähnung. Jede Fachkraft neigt dazu, ihren eigenen Problembereichen isolierte Bedeutung zuzuordnen, der Psychologe etwa nur den psychischen Störungen Gefangener, der allgemeine Vollzugsbeamte nur den Sicherheitsfragen. § 154 StVollzG verpflichtet indes jeden Mitarbeiter gleich welcher Berufsrichtung, sich *allen* Zielen und Aufgaben zuzuordnen und zu verpflichten. Es erreicht geradezu Dienstvergehenscharakter, wenn beispielsweise Mitarbeiter sozialwissenschaftlicher Berufsrichtung oder Ärzte, Pfarrer dem Auftrag, Sicherheit zu gewährleisten (§ 2), die notwendige Beachtung verweigern würden.

Das Gesetz expliziert auch keinen Vor- oder Nachrang zwischen dem Behandlungsziel und dem Sicherheitsauftrag. Entscheidend ist für jede Situation die Gemengelage des Einzelfalles.

Grundsätzlich ist die Behandlung des Gefangenen, seine Resozialisierung anzustreben. Gelingt es, den Straffälligen sozial einzuordnen und dadurch Rückfall zu verhindern, so ist das beste Ergebnis erreicht.

Wo jedoch eine Behandlungsmaßnahme ein Risiko für die Allgemeinheit beinhalten würde und mit ihr eine Gefährdung der Sicherheit der Gesellschaft verbunden wäre, scheidet sie obligatorisch aus. Diese von vielen bekämpfte These findet ihre Begründung indes im Gesetz selbst. Dort sind in zahlreichen Bestimmungen behandelnde Maßnahmen ausgeschlossen, wenn zu befürchten ist,

- daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen wird,
- daß Lockerungen oder Urlaub zu einer Straftat mißbraucht werden könnten (vgl. §§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 StVollzG),

- daß Besuche, die in besonderer Weise zu den Behandlungsmaßnahmen zählen, Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt gefährden würden (§ 25 StVollzG).

Nach den Grundsätzen, die in Bayern Geltung haben, sind bei Vollzugsentscheidungen darüber hinaus die allgemein anerkannten Strafzwecke von Bedeutung. Je nach Lage des Einzelfalles können Fragen des Schuldausgleichs, der Herbeiführung gerechter Sühne für schweres Unrecht und der Verteidigung der Rechtsordnung in Vollzugsentscheidungen hineinwirken. Es ist hier nicht der Platz und die Zeit, auf Einzelheiten dieses Grundsatzes einzugehen. Nach bayerischer Rechtsansicht, die durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt ist, kann im Einzelfall beispielsweise die Gewährung von Ausgang oder Urlaub, die Zuteilung zum offenen Vollzug ausgeschlossen sein, wenn Gründe eines gerechten Schuldausgleichs entgegenstehen oder das Bedürfnis nach Sühne für schwere Schuld vorherrscht. Auch das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unverbrüchlichkeit des Rechts (Verteidigung der Rechtsordnung) darf durch Behandlungsmaßnahmen nicht gefährdet werden.

Selbstverständlich besitzen auch sonstige allgemein gültige Grundsätze Bedeutung für die Zusammenarbeit aller Fachkräfte. Dazu zählen u.a.

- der Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1),
- der Ausschließungsgrundsatz (§ 3 Abs. 2),
- der Integrationsgrundsatz (§ 3 Abs. 3),
- die Verpflichtung aller Mitarbeiter, die Bereitschaft des Gefangenen, an seiner Behandlung mitzuwirken, zu wecken und zu fördern (§ 4 Abs. 1 Satz 2),
- die Verpflichtung, den Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt zu fördern (§ 23),
- der Einsatz der Arbeit sowie der beruflichen und schulischen Bildung, um Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern (§§ 37, 38),
- die Verpflichtung, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten in sozialer Hinsicht selbst zu ordnen und zu regeln (§ 71), und
- die Verpflichtung, das Verantwortungsbewußtsein des Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt zu wecken und zu fördern (§ 81).

### **Wie wird diese vom Gesetzgeber gewollte Zusammenarbeit erreicht?**

Zusammenarbeit läuft nicht von selbst. Sie bedarf mehrerer Voraussetzungen.

So setzt die in § 154 StVollzG geforderte Zusammenarbeit eine entsprechende Organisation voraus. Klammert man einmal die Verpflichtung zur Durchführung von Konferenzen in bestimmten Fällen aus, so gibt das Gesetz keinerlei konkrete Organisationshinweise. Mittelbar kann die Verpflichtung, die Vollzugsanstalten so zu gliedern, daß die Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefaßt werden können, Teamarbeit nahelegen. Überhaupt wird sich im Wohngruppenvollzug die Zusammenarbeit gemäß § 154 am ehesten sachgerecht aufdrängen. Dort sind in der Regel Kräfte der einzelnen Fachrichtun-

gen vertreten, die zusammen mit den Betreuungsbeamten des Werkdienstes und des allgemeinen Vollzugsdienstes die Angelegenheiten der Wohngruppenzugehörigen gemeinsam in die Hand nehmen.

Den deutlichsten Hinweis des Gesetzgebers auf Organisationsmöglichkeiten enthält § 159, der sich mit den Konferenzen befaßt. Während der Gesetzgeber die Zuständigkeit dieser Pflichtkonferenzen beschränkt, finden in den Anstalten für mannigfache andere Aufgaben und Entscheidungen Konferenzen statt. Den Hinweis, nicht alles und nicht jede Entscheidung einer Konferenz zuzuführen, stelle ich noch einmal deutlich heraus. Gleichwohl rede ich einer Mehrung der Konferenzen gegenüber dem Zuständigkeitskreis des § 159 das Wort.

Zu diesen Organisationsfragen zählt auch der Ratschlag, nicht nur offiziell und formell Konferenzen vorzuschlagen, sondern auch informellen Begegnungen, Fallerörterungen und Problemdiskussionen Konferenzwert zuzuschreiben. Dabei ist es von untergeordneter Bedeutung, ob derartige Gespräche stets zu bestimmten Zeiten (morgens vor Dienstbeginn, mittags bei einer Kaffeerunde) stattfinden oder bei sich gerade bietender Gelegenheit.

Die Zusammenarbeit setzt weiterhin eine *sachgerechte Motivation* aller an dieser Gemeinsamkeit Beteiligten voraus. Was damit gemeint ist, wird deutlich, wenn ich die Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes betrachte. Sie werden vielfach nur als Hilfskräfte empfunden, als Bedienstete, die die Aufträge der anderen Fachkräfte auszuführen oder allenfalls Gefangene zu Aussprachen herbeizuholen und wieder wegzuführen haben. Eine derartige Einschätzung demotiviert. Es ist deshalb unerlässlich, auch den Mitarbeitern dieser Fachrichtung konkrete Behandlungsaufgaben und Entscheidungskompetenzen zuzustellen und sie im Rahmen der Erledigung dieser Zielsetzungen in die Zusammenarbeit einzubeziehen. Ich nenne die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes ausdrücklich Fachkräfte. In ihrem Zuständigkeitsbereich verfügen sie über Lebens- und Berufserfahrung wie kein Psychologe, Pädagoge, Sozialarbeiter oder Jurist. Es ist von jeher anerkannt, daß sie infolge ihrer häufigen, ständigen, unmittelbaren und nahen Kontakte mit den Gefangenen über die größten und besten Einblicksmöglichkeiten in die Probleme der Insassen verfügen. Ihre Beobachtungen und ihre Kompetenz sind für eine sachgerechte Zusammenarbeit unverzichtbar. Entsprechend müssen sie durch die Übertragung von Zuständigkeiten motiviert werden.

Hand in Hand mit dieser Motivation geht das Erfordernis *gegenseitiger Anerkennung*. Nur wer im Kreis des Teams voll respektiert und mit seinem Fachbeitrag angenommen wird, kann der Gemeinschaft dienlich sein. Insider kennen die einschlägigen Probleme. Da erkennt der Fachakademiker den Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes nicht als vollwertigen Teampartner an. Aber auch der allgemeine Vollzugsbeamte hält die Fachkräfte des Sozialbereichs, die Psychologen und Pädagogen für Mitarbeiter, die allenfalls etwas von ihrer Fachrichtung, aber nichts von der Aktualität des täglichen Anstaltsgeschehens verstehen. Diese Vorurteile und falschen Vorstellungen müssen grundsätzlich ausgeräumt werden. Bayern hat mit interdisziplinären Bildungsmaßnahmen gute Erfolge erzielt. Aber auch bereits während der Ausbildung und auch während

des laufenden Dienstes kann die Demonstration gegenseitigen Respekts die notwendige Vertrauensgrundlage bringen.

Eine weitere unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist eine ausreichende Information aller Beteiligten. Wer nicht Bescheid weiß, kann keinen sachgerechten Beitrag leisten. Deshalb ist es unerlässlich, alle Fachkräfte einer Anstalt sowohl im allgemeinen als auch im Einzelfall über die Grundlage zu informieren, auf der Entscheidungen getroffen werden sollen. Mancher Vorstand neigt dazu, alles Wichtige bei sich zu behalten und nur im Bedarfsfall Mitarbeiter zu unterrichten. Nichts ist schädlicher als dies. In den Fragen, in denen gemeinsam zu befinden ist, kann in der Regel nie zu viel, sondern allenfalls zu wenig Information gegeben werden. Dies ist eine Vorbedingung verantwortungsbewußter Teamarbeit.

Zum Schluß will ich den in die Erörterung einbeziehen, den der Gesetzgeber in § 154 nicht im Auge hatte: den Gefangenen selbst. Wenn wir den modernen Strafvollzug im Gegensatz zum Verwahrvollzug früherer Zeiten als Behandlungsaufgabe verstehen, wenn wir den Gefangenen nicht als Objekt unserer Entscheidungen, sondern als Subjekt gemeinsamer Suche nach einer sozial geordneten Zukunft sehen, können wir den Gefangenen von einer Zusammenarbeit nicht ausschließen. Auch hier hat uns schon der Gesetzgeber erste Verpflichtungen mit auf den (Behandlungs-)Weg gegeben. In § 6 Abs. 3 hat er festgeschrieben, daß die Planung der Behandlung mit dem Gefangenen zu erörtern ist. Die erwähnte Verpflichtung, die Bereitschaft des Gefangenen, an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, zu wecken und zu fördern (§ 4 Abs. 1), kann ernsthaft nur dadurch angestrebt und erreicht werden, daß für erforderlich gehaltene Maßnahmen mit ihm besprochen und abgesprochen werden. Und nicht zuletzt kann § 160, der die Gefangenenmitverantwortung beschreibt, nur dahin verstanden werden, daß auch der Gefangene in die gemeinsame Erörterung jedenfalls derjenigen Angelegenheiten einbezogen werden soll, die seiner Disposition mit anvertraut werden können.

Fassen wir alle Erörterungen zusammen, so liegt als Ergebnis auf dem Tisch, daß Ziele und Aufgaben eines modernen Strafvollzuges nur durch verantwortungsgerechte Teamarbeit erreicht werden können. Unsere Bemühungen müssen deshalb mit Nachdruck darauf ausgerichtet sein, zum Nutzen der Straffälligen, aber auch zum Vorteil der ganzen Gesellschaft diese Zusammenarbeit aller in unseren Anstalten Tätigen zu verwirklichen.

## Pädagogik und Vollzugsrecht – ein Spannungsfeld\*

Georg Wagner

Im April 1988 verurteilte die Jugendkammer des Landgerichts Augsburg einen 16jährigen zu einer Jugendstrafe von 10 Jahren wegen Mordes. Mit einem etwa gleichaltrigen Komplizen hatte der Jugendliche „kaltblütig und brutal“ einen Taxifahrer umgebracht. Den Verurteilten beschrieb der psychiatrische Sachverständige „als einen jungen Mann mit geringer Intelligenz, geringer Durchsetzungsfähigkeit in Konfliktsituationen, geringer Kritikfähigkeit und einer Unfähigkeit Gefühle zu zeigen“. Die Ursache dafür sah er in einer tiefen und langjährigen familiären Zerrüttung sowie in einer frühkindlichen Hirnschädigung, die unbehandelt blieb.

In seiner Urteilsbegründung sagte der Richter, die Einsichtsfähigkeit der beiden jugendlichen Täter in die Unrechtmäßigkeit ihres Tuns sei nicht beeinträchtigt gewesen. Er hoffe, daß sie durch die „langdauernde Einwirkung erzieherischer Maßnahmen während der Haft“ und die Möglichkeit, in dieser Zeit eine Lehre zu absolvieren, fähig seien, später ein anständiges Leben zu führen.

Der erwähnte Jugendliche wurde im Alter von 15 Jahren in die Justizvollzugsanstalt München zur Untersuchungshaft eingewiesen. Die dortige Jugendabteilung untersteht meiner Leitung. Der Gefangene erschien nach Einweisung suizidgefährdet. Anliegen meiner Mitarbeiter war es zunächst, eine eventuelle Selbstaggression zu vermeiden. Deshalb kam er zu anderen Gefangenen in einen Gemeinschaftshaftraum. Im Vergleich zu seinen Mitinsassen wirkte er wie ein Kind. Ein ambulant im Haus tätiger Psychologe besuchte ihn regelmäßig, aber nur in längeren zeitlichen Abständen. Die Sozialarbeiterin der Jugendabteilung ist für ca. 90 Gefangene zuständig. Obwohl sie gerade deshalb ihre Aufmerksamkeit auf schwierige Fälle beschränken mußte, hatte sie wegen hinzukommender anderer Probleme relativ wenig Gelegenheit, während der über einjährigen Haft den Jungen zu betreuen.

Im Laufe der Monate fühlte Oliver (so sein Vorname) sich wohler und war schließlich gut angepaßt. Allerdings bestand mangels Zeit kaum Gelegenheit, auf seine aus dem Tatverdacht sich ergebende Problematik einzugehen und ihn außer einem kurzzeitigen Unterricht in der Anstaltsschule zu betreuen. Zeitweise kam er mit einem ebenfalls suizidgefährdeten anderen Insassen in der Gemeinschaftszelle zusammen. Dieser entwickelte sich vorübergehend zum „King“ in der Station und wurde unserem jugendlichen Mordverdächtigen zum Vorbild. Man hörte schon, daß Oliver selbst mit seiner Tat prahlte, weil er sich dadurch mehr Achtung seiner Mitgefangenen versprach. Daraufhin wurde der ältere Mitinsasse von Oliver getrennt.

Eines ist angesichts der Gegenüberstellung von juristischer Idealität und Anstaltsrealität festzustellen: Pädagogik

\* Referat anlässlich der Bundesarbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. am 10. Mai 1988 in Augsburg. Die Vortragsfassung wurde abgekürzt und überarbeitet.

wird allzuleicht zum Alibi, das auch ein richterliches Urteil bekräftigt. Die Bezeichnung „pädagogische Maßnahmen“ ist sprachliche Hülse mit unklarer Bedeutung. Im Strafvollzug wird das Etikett „pädagogisch“ häufig recht leichtfertig verwendet: für Arbeit, Freizeit, Disziplinarmaßnahmen, Urlaub, Entlassung, Verbleib in der Anstalt u.v.a.m. Bei so viel Beliebigkeit ist eine grundsätzliche Klärung angebracht. Es ist zu fragen:

- Was ist Pädagogik?
- Welche Pädagogik repräsentiert das geltende Vollzugsrecht?
- In welcher Beziehung stehen Pädagogik und Vollzugsrecht?

### A. Zum Begriff der Pädagogik

Pädagogik ist die Gesamtheit des Erziehungs- und Bildungsgeschehens. Pädagogik kann verstanden werden als der konkrete Vorgang des Erziehens bzw. als die Wissenschaft der Gesamtheit dieser Vorgänge. Helmut Seifert stellt fest: „Wir finden immer schon etwas vor, das wir gewohnterweise als ‚Erziehung‘ bezeichnen und das in früherer Zeit als ‚Erziehung‘ bezeichnet wurde.“<sup>1)</sup> Damit ist „Erziehung“, vor aller wissenschaftlichen Theorie und vor professioneller Praxis, Bestandteil der Sprache. Der Begriff „Erziehung“ ist einem jeden geläufig und wird in der vielfältigsten Weise subjektiv verstanden und gedeutet.

Die deutsche Sprache hat eine ganze Reihe von Worten, die den Vorgang „Erziehung“ charakterisieren: loben, tadeln, benoten, ermahnen und nicht zuletzt bestrafen. Auch eine Reihe von Eigenschaftswörtern werden vorwiegend dafür benutzt: brav, frech, vorlaut, fleißig, eifrig, willig, Jumm, gescheit usw.

Zwei Merkmale fallen auf: Die „Erziehungssprache“ kennzeichnet einen Vorgang, in dem der eine Part (das Subjekt „Erzieher“) auf den anderen (das Objekt „Zögling“) einwirkt. Die Sprachwelt der Erziehung enthält mithin Kategorien einer eigenen Soziologie.

Wir haben eine Fülle von sprachlichen Prädikaten, die den „Erziehungsgegenstand“ bezeichnen und ihn gleichzeitig mit einem niedrigen Status versehen. Das gilt auch für an sich positive Bezeichnungen, wie etwa „loben“ und „bravsein“. Wem kommt es denn zu zu loben? Es ist der Statushöhere. Ebenso ist der Schüler „brav“ wie auch das kleine Kind. Die Sprachwelt der Erziehung lenkt die Wahrnehmung und zeichnet eine davon bestimmte soziale Wirklichkeit. Danach existiert zwischen Erzieher bzw. Lehrer einerseits und Zögling oder Schüler andererseits ein Statusgefälle. Danach geht ferner die Wirkung der Erziehung in eine Richtung, nämlich vom Lehrer auf den Schüler. Die umgekehrte Deutung, nämlich daß im Prozeß der Erziehung sich der Erzieher auch verändert, ist nicht von der Hand zu weisen. Doch dafür steht ein selbstverständlicher Sprachschatz nicht zur Verfügung.

Was ist denn nun der pädagogische Vorgang tatsächlich? Pädagogik als Führung und Pflege des Kindes ist dem Prozeß des Aufwachsens, der Reifung und der Eingliederung eines Menschen in die Gesellschaft angegliedert.

Biologische Reifungsprozesse können vom Prozeß der Erziehung vielfach nur schwer getrennt werden. Pädagogik ist – auch als kulturelles Artefakt – gerade deshalb so bedeutsam, weil sie in der biologischen Entwicklung des Menschen ihren Ausgang nimmt.

Nach biologischer Reifung und kulturellem Hintergrund lassen sich drei pädagogische Phasen im Laufe der Entwicklung unterscheiden:

1. Eine biologisch fundierte Pädagogik. Sie geht bis etwa zum vierten Lebensjahr. Der Schwerpunkt der Erziehungstätigkeit in dieser Zeit liegt bei der Mutter. Pädagogik ist in dieser Phase nicht zu trennen von Wachstums- und Reifungsprozessen, etwa hinsichtlich der Ernährung, der Sauberkeits- oder bei der Gewöhnung an zeitliche Rhythmen wie Schlafen, Wachen o.ä. Natürlich gehören dazu die Grundlagen des Spracherwerbs.
2. Ein weiteres Stadium der Erziehung ist durch die Einbeziehung von Dritten in den Erziehungsvorgang bestimmt. Vermittelt werden vor allem das Leben in außerfamiliären Gemeinschaften (Kindergarten und Schule), Kulturtechniken wie Schreiben- und Lesenlernen bis hin zur beruflichen Ausbildung während der Zeit der Pubertät. Als zentrale Erziehungsfigur während dieser Zeit könnte der Vater angesprochen werden. Neben ihm treten professionelle Erzieher, die die jeweilige Gesellschaft zur Verfügung stellt.
3. Die schließlich letzte Phase der Erziehung ist die Erwachsenenbildung. Natürlich kann Erwachsenenbildung in vorangehenden pädagogischen Rollenmustern steckenbleiben. Dann wird der lernende Erwachsene wie ein Jugendlicher behandelt. Potentiell tritt mit der Erwachsenenbildung die Lehrperson als Erzieher jedoch zurück. Sie wird zum Experten in der Vermittlung von Lernvorgängen oder sie entfällt ganz. An Stelle einer eher passiv übernommenen Tradition und ihrer Erziehungsleistungen tritt der vom erwachsenen Menschen gewählte Lerngegenstand, der Mensch wird vom zu erziehenden Wesen zum Autodidakten. Pädagogik geht weitgehend in Didaktik auf.

### B. Vollzugsrecht als Pädagogik

Von Teildisziplinen abgesehen ist Pädagogik weniger spezialisiert als viele andere Wissenschaften. Deshalb läßt sie sich mit der Philosophie und wohl auch der Rechtswissenschaft zu einer Gruppe zusammenfassen. Zur Eigentümlichkeit dieser Wissenschaften gehört, daß sie grundsätzlich „alles“ zum Gegenstand haben können. Didaktisch gesehen ist kein Gegenstandsbereich von der Pädagogik ausgeschlossen. Wir haben mit der naturwissenschaftlichen Tradition, mit den erfolgreich spezialisierten Wissenschaften verlernt, die unspezialisierten zu schätzen. Höheren Rang haben in den letzten Jahrhunderten Chemie, Physik, Biologie u.a. gewonnen. Mit den Schwierigkeiten, zu den arbeitsteiliges Denken und Handeln in den letzten Jahrzehnten führte, wächst vielleicht nun wieder die Bedeutung der eher „allgemeinen“ Wissenschaften einschließlich Philosophie und Theologie.

Der Allgemeincharakter der Pädagogik bringt es mit sich, daß zahlreiche Wirklichkeitsbereiche sich pädagogisch dar-



stellen und interpretieren lassen. Das gilt auch für das Vollzugsrecht. Zu diesem gehören das Strafvollzugsgesetz (StVollzG), die Verwaltungsvorschriften für den Jugendstrafvollzug (VVJug), einschlägige Bestimmungen des Strafrechts und Strafprozeßrechts sowie die große Masse der Ausführungsvorschriften. Im folgenden beschränke ich mich auf das Strafvollzugsgesetz.

Das Strafvollzugsgesetz enthält in seinem Grundsatzteil (§§ 2-4) das Vollzugsziel (§ 2 S. 1). Mit Einschränkungen ist das Vollzugsziel pädagogischer Art. Zwar ist das Vollzugsziel Grundsatz für den gesamten Vollzug, der Gesamtinhalt des Gesetzeswerkes folgt dieser Ausrichtung großteils jedoch nicht. Das Strafvollzugsgesetz ist vielmehr ein Gesetzeswerk, das der weit überwiegenden Anzahl seiner Regelungen nach die Internierung (das ständige Einsperren) von Menschen und die Ordnung des Alltags der so internierten Insassen zum Gegenstand hat. In bezug auf seine Zielsetzung der Resozialisierung, das heißt auf die Befähigung, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2 StVollzG) ist das Gesetzeswerk nahezu indifferent. Die Masse der Bestimmungen ist kriminalpädagogisch wenig bedeutsam. Das heißt natürlich nicht, daß eine andere pädagogische Ausrichtung nicht nachweisbar wäre. Das Ziel einer sicheren Internierung und die Herstellung der inneren Ordnung einer Anstalt haben ebenfalls pädagogische Relevanz, wenn auch in anderer Richtung.

Das Vollzugsrecht schließt bestimmte Aktivitäten (Lebensweisen) aus und erzwingt andere. Man kann sagen: Das Vollzugsrecht ist die normative Grundlage der Existenzform des Insassen. Dazu gehören alle Komponenten, die den Ablauf des Tages, mithin den Ablauf der gesamten Freiheitsstrafe bestimmen. Dazu zählen weiterhin die Vorschriften, die die körperliche und geistige Gesundheit des Insassen betreffen und schließlich die Vorschriften, die den Lebensstandard in der Anstalt beinhalten.

Die aus zahlreichen Einzelvorschriften resultierende Existenzform des Insassen enthält die praktisch bedeutsame pädagogische Ausrichtung des Vollzugs, m.a.W. den Rahmen der institutionell vorgegebenen Sozialisierung. „Das Strafvollzugsgesetz setzt dabei die folgenden Schwerpunkte:

1. Es gewährleistet die Existenzform eines alleinstehenden Menschen, der in einem gleichförmigen zeitlichen Rhythmus der Aktivitäten sowie der sozialen Kontakte lebt (Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit §§ 17, 18 und 67). Der Insasse trägt im allgemeinen Anstaltskleidung (§ 20). Er verfügt in stark eingeschränktem Maße über Eigentum, das er in seinem Haftraum aufbewahren darf (§§ 19 und 20). Der Insasse hat Zugang zu Massenmedien (§§ 68 und 69); er erhält Gelegenheit zu anstaltsinternen Freizeitaktivitäten (§ 67).
2. ‚Körperliche und geistige Gesundheit‘ unterliegen der Sorge der Anstalt (§ 56). Dies betrifft u.a. auch den Aufenthalt im Freien (§ 64), die ärztliche Überwachung der Anstaltsverpflegung (§ 21). Religionsausübung wird gewährleistet (§§ 53-55).
3. Das Strafvollzugsgesetz verpflichtet den Insassen grundsätzlich, eine ihm zugewiesene wirtschaftlich ergiebige Arbeit bzw. eine Beschäftigung zu verrichten

oder bei Arbeitsunfähigkeit sich einer Arbeitstherapie zu unterziehen (§§ 37 und 41).

4. Nach von der Anstalt festgestellter Eignung soll Gelegenheit zur ‚Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden‘ (§ 37 Abs. 3). Ähnlich soll für ‚geeignete Gefangene, die den Abschluß der Hauptschule nicht erreicht haben, ... Unterricht in den zum Hauptschulabschluß führenden Fächern oder ein der Sonderschule entsprechender Unterricht vorgesehen werden‘ (§ 38 S. 1).
5. Die Anstalt erleichtert die Wiedereingliederung nach der Entlassung durch generell gültige Vorschriften (Bildung eines Überbrückungsgeldes nach § 51), durch selektive Maßnahmen (berufliche Aus- und Weiterbildung, s. unter 4.), durch zunehmende Angleichung des Arbeitslebens an das in der Freiheit (Außenbeschäftigung und Freigang gem. § 11 Abs. 1 Ziff. 1), durch Ausführung, Ausgang (§ 11 Abs. 1 Ziff. 2), durch Urlaub aus der Haft (§ 13), durch Hilfe bei der Suche nach ‚Arbeit, Unterkunft‘ und durch ‚persönlichen Beistand‘ (§ 74).“<sup>2</sup>

Die von zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen gestützte eigentliche pädagogische Ausrichtung des Vollzugs geht nach allem auf das Ideal des in „wirtschaftlich ergiebiger Weise tätigen Menschen“ (§ 37), der darüber hinaus lernt, mit gleichförmigen und bescheidenen Lebensverhältnissen auszukommen und sich einzuordnen, hinaus.

Die materiellen und rechtlichen Mittel zur Verhaltensorientierung werden durch Sanktionen im Fall der Normverletzung innerhalb der Anstalt vervollständigt. Dabei haben sowohl Disziplinarmaßnahmen als auch besondere Sicherungsmaßnahmen verhaltensbestimmende Funktion. Wenn wir die Anzahl der möglichen Reaktionen auf anstaltsinterne Verhaltensabweichungen überblicken (von der Beobachtung bei Nacht bis zur Einzelhaft, von der Verwarnung bei schuldhaften Pflichtverstößen bis zum vierwöchigen Arrest), dann enthält das Vollzugsrecht eine komplette „Strafpädagogik“.

Damit ist zwar Willkür in diesem Bereich vermieden. Die formelle Strafpädagogik ist jedoch zu einseitig ausgeprägt und wird zu wenig durch Interventionen im pädagogischen Sinn ergänzt. Eine soziale Institution, die in einem derartigen Ausmaß wie unsere Vollzugsanstalten auf Strafpädagogik verwiesen wird, kann letzten Endes nicht für ein geregeltes und sozial verantwortliches Verhalten in einer Umwelt erziehen, die ungleich größere Freiräume aufweist und weitaus mehr Selbständigkeit erfordert als dies im Vollzugsalltag der Fall ist.

### C. Das Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Vollzugsrecht

Die pädagogische Ausrichtung des Vollzugsrechts hat nach allem nicht das Niveau und die Differenzierbarkeit der wissenschaftlichen Pädagogik und ihrer Tradition. Pädagogisch gesehen ist das Vollzugsrecht primitiv. Die Verfehlung des im Grundsatzteil ausgedrückten Zieles ist vorprogrammiert. Daß es in unseren Anstalten zu einem Großteil geordnet zugeht, ist kein Gegenbeweis. Die Rede vom Spannungsfeld

zwischen Pädagogik und Vollzugsrecht kommt also nicht von ungefähr. Allerdings tritt diese Spannung nicht notwendig offen zu Tage.

Das Vollzugsrecht beeinträchtigt das Niveau der Pädagogik, ohne daß dies so ohne weiteres erkennbar wird. Als Strafpädagogik eignet sich der Vollzug vorzüglich dazu, pädagogische Ressentiments zu befriedigen und die „heile Welt“ der Erziehung hinter Gittern zu suchen. Das „Tollhaus“ Schule (so ein „Spiegel“-Titel im April 1988) findet in den Vollzugsanstalten der Bundesrepublik überwiegend nicht statt. Anstelle des Generationsgefälles, anstelle der patriarchalischen bzw. matriarchalischen Überlegenheit der Pädagogen gegenüber Kindern und Jugendlichen bietet die Vollzugsanstalt dem Lehrer die Unterwerfungstechniken des Strafvollzugs als „pädagogische Methoden“ an.

Schließlich ist der Ausdruck „Kriminalpädagogik“ keineswegs selbstverständlich: In der Erwachsenenwelt gibt es allenthalben Schulungs- und Ausbildungsveranstaltungen. Keineswegs selbstverständlich wäre dafür jedoch die Bezeichnung „-pädagogik“. Man spricht von Volkshochschule und nicht von Volkspädagogik. Man spricht von Erwachsenenbildung, jedoch kaum von Erwachsenenpädagogik. Dagegen ist der Terminus „Kriminalpädagogik“ gebräuchlicher, obwohl die Betroffenen nicht nur im Jugendstrafvollzug sich befinden.

Aus dieser Situation zieht sich der Anstaltslehrer in der Regel zurück. Er wird zum Didaktiker, bewältigt den Schulalltag in der Anstalt. Und das gehört sicher auch zu seinen notwendigen Tätigkeiten. Die Frage ist, ob die Tradition der Pädagogik, ob die Nachfolger der Reformpädagogik des beginnenden 20. Jahrhunderts dem Strafvollzug nicht mehr zu sagen hätten.

## Literatur

1) *Helmut Seifert*: „Erziehungswissenschaft im Umriß“, Stuttgart 1971, S. 13.

2) *Georg Wagner*: „Das absurde System – Strafurteil und Strafvollzug in unserer Gesellschaft“, 2. Auflage, Heidelberg 1985, S. 74.

## Chancen und Grenzen pädagogischen Handelns im Strafvollzug\*

*Günther Schatz*

Es ist nicht leicht und immer mit einer Portion Risiko verbunden, wenn man vor Fachkollegen einen Vortrag hält. Zu leicht gerät man in Gebiete, die von anderen vielleicht besser beherrscht werden, zu leicht tut man aber auch dem einen oder anderen Kollegen Unrecht.

Ich werde in meinem kurzen Beitrag versuchen, etwas an den Grundprinzipien und Grundmauern des Lehrerverständnisses zu rütteln. Ich kann und will jedoch keine Rezepte vermitteln, sondern lediglich Denkanstöße geben zur weiteren problemorientierten Diskussion.

### Um was soll es in meinem Beitrag gehen?

Ich werde mich mit Chancen und Grenzen pädagogischen Handelns befassen. Dabei wird es um institutionelle Chancen und Grenzen gehen, aber auch um individuelle, also um Möglichkeiten und Grenzen des Lehrers, die in seiner Person selbst oder auch seinem Berufsstand liegen.

Grundsätzlich verweise ich darauf, daß es um allgemeine Überlegungen zum pädagogischen Handeln geht. Überlegungen zu Differenzierungen – ob und was nun beispielsweise im Jugendvollzug möglich und im Erwachsenenvollzug nicht möglich sein könnte – habe ich aus Gründen der Übersichtlichkeit vernachlässigt. Dies könnte jedoch Gegenstand der anschließenden Aussprache sein.

### Für wen ist der Beitrag gedacht?

Mein Beitrag ist weniger konzipiert für im Strafvollzug erfahrene Kollegen, die wissen, was im Vollzug läuft, was möglich und nicht möglich ist. Er ist vielmehr gedacht für jüngere Kollegen, die im Vollzug noch nicht ihre Position gefunden haben, die noch in der Phase des pädagogischen Suchens sind, oder die dem Druck administrativer Zwänge ausgesetzt sind, um die Vorstellungen der Anstaltsleitung, der direkten Vorgesetzten oder auch der Kollegen erfüllen zu können oder zu müssen.

### Woher nehme ich meine Informationen?

Ich berufe mich nicht auf wissenschaftliche Untersuchungen – m.W. gibt es die auch nicht für den Bereich der Pädagogen im Strafvollzug.

Meine Aussagen beruhen

1. auf subjektiven Beobachtungen, die man etwa bei der Neueinstellung von Kollegen, bei der Beschreibung des pädagogischen Arbeitsfeldes oder auch bei der Behandlung von Kollegen durch die Anstaltsleitung in der eigenen oder auch in anderen Anstalten machen kann;
2. auf der eigenen Erfahrung des Alltags und den Erwartungen und Forderungen, die an mich herangetragen wurden und werden;

\* Leicht veränderte Fassung eines Referates anlässlich der Bundesarbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. am 10.5.1988 in Augsburg.

3. in meinem Verständnis von Pädagogik als umfassender, zielorientierter, wissenschaftlich geleiteter und abgesicherter Beschäftigung auf lerntheoretischer Basis und dessen Umsetzung in den Strafvollzug.

Nicht unerwähnt sollte bleiben, daß meine Ausführungen gleichsam in der Tradition der Arbeitstagung stehen. Wer sich die Mühe macht, in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe nachzublättern, wird in regelmäßigen Abständen die Forderungen des Überdenkens des pädagogischen Tuns und Handelns und des Bildes des Vollzugs-pädagogen wiederfinden. Dies fand m.E. bislang nicht den gebührenden Niederschlag.

Von daher findet mein Beitrag auch seine *Legitimierung*.

Als Verdeutlichung wie auch Einstieg wähle ich ein Märchen, das in satirischer Weise die Probleme des Pädagogen im Strafvollzug herausstellt und meine Behauptungen untermauert. Ich werde im Laufe meines Beitrages nochmals darauf zurückkommen.

Es war einmal vor langer Zeit ein Schulmeister, der so manches Jahr in bayerischen Schulstuben zugebracht, wobei er den Kindern die geheime Kunst des Schreibens und gar viele andere wissenswerte Geheimnisse darbot. Eines Tages verließ er die Schulstube und ging in die Vollzugsanstalt. Und siehe, dort war alles anders, anders, ganz anders. Hohes Gemäuer umgab den Bau. Die Bewohner dieses Hauses machten den Eindruck, als wären sie unfreiwillig hier. Der Schulmeister, der nur für Normalfälle ausgebildet war, spitzte seinen Bleistift und gab sein geplantes unterrichtliches Vorhaben bekannt. Und Schüler kamen. Nur ein Teil durfte bleiben, weil der Unterrichtsraum nur sechs Sitzplätze hatte. Wie staunte da der Schulmeister; kein einziger Normalfall war dabei, jeder in einem anderen Jahr geboren, jeder seine eigene Geschicklichkeit und keiner besaß Papier und Schreibzeug; und die Beschaffung machte Schwierigkeiten. Die Kreide neben der alten Tafel an der Wand war kaum mehr vorhanden, der letzte hier diensttuende Schwamm war vom Ausgang nicht zurückgekehrt. Schulbücher waren keine vorhanden, ebenso fehlte fast jedes Lehrmittel.

Und der Schulmeister begann, doch dabei blieb es auch, denn einige der Schüler lenkten jedesmal das Thema auf ihre Verhandlung und schimpften lauthals über die Haftprüfung, bei der sie durchgefallen waren. Gar einer wünschte eine zweite Dusche, was mit dem Unterrichtsthema nicht in Einklang zu bringen war. Ein dritter nun bekam kleine Anfälle bei dem Wort „Schule“ und wollte während der Hinführung zum Thema schon die sanitären Anlagen aufsuchen. Und der Schulmeister suchte und suchte nach Lernwillen, nach seiner Kreide und zurück zum Thema zu finden.

Doch da klopfte es, eine Studentengruppe benötigte den Raum. „Nächste Woche wird es wohl anders sein“, dachte sich der Schulmeister. Und es ward anders. Ein Gruppenmitglied war überraschend entlassen worden, ein zweites auf Schub, ein drittes saß im Bunker, und die restlichen drei waren gekommen, weil das Freizeitangebot nichts anderes bot. Der Schulmeister nahm Neubeerber hinzu und der unterrichtliche Zauber begann von neuem.

Fast, nur fast zufrieden trottete der Schulmeister heimwärts, setzte sich in den Lehnstuhl und zündete sein Pfeifchen an. Dann begann er zu grübeln über besseren Unterricht, grübelte nach links, grübelte nach rechts und wenn er nicht eingeschlafen ist, grübelt er heute noch.

(Echtler, 1981, 39)

## Was verstehen wir nun unter pädagogischem Handeln?

### 1. Der Begriff des pädagogischen Handelns

Mit pädagogischem Handeln meint man eine Intervention in einen unabhängig davon ablaufenden Lebens- und Sozialisationsprozeß. Pädagogisches Handeln ist also bewußtes, willentliches, absichtliches Tun, das auf die Gestaltung der Wirklichkeit gerichtet ist, wobei der Handelnde bestimmte Ziele verfolgt und dafür bestimmte *Motive* hat (siehe Giesecke 1987; S. 18 ff.).

Die Frage ist nun, wie und inwieweit diesem Tun, diesem pädagogischen Handeln des Lehrers im Strafvollzug Chancen gegeben und Grenzen gesetzt werden.

Ich unterteile das komplizierte pädagogische Feld „Strafvollzug“ in institutionelle und individuelle Bedingungen pädagogischen Handelns, also in Faktoren, die aus vorgegebenen und vorfindbaren Möglichkeiten und Hemmnissen bestehen, aber auch in Faktoren, die in der Person des Lehrers selbst, in seinen Einstellungen, Vorstellungen, in seinen Alltagstheorien, aber auch in seinem Arbeitsverständnis liegen.

Betrachten wir zuerst die institutionellen Grenzen des Lehrers im Strafvollzug.

### 2.1 Institutionelle Grenzen

#### 2.1.1 Makro-Ebene

Damit bezeichne ich die Ebene, die über und außerhalb der eigentlichen Beeinflussbarkeit durch uns liegt, die quasi durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder auch durch lange Gewöhnung zur Tradition erstarrt ist. Darunter fallen beispielsweise die

- totale Institution Strafvollzug,
- die Vorherrschaft der Administration – wobei ich den vermeintlichen Allmachtsanspruch der Juristen sehe –,
- das Sicherheitsdenken in der Anstalt.

#### 2.1.1.1 Die totale Institution Strafvollzug

Goffmann (1972) hat sich in wissenschaftlicher Weise mit der totalen Institution befaßt. Ich will hier nicht näher darauf eingehen. Als wesentliches, für uns wichtiges Element sollten wir aber festhalten:

Der Strafvollzug – die Justizvollzugsanstalt – ist eine totale Institution.

Strafvollzug entmündigt den Menschen und entfremdet ihn von seinem Dasein.

Strafvollzug ist kaum in der Lage, unter den Bedingungen und Merkmalen der totalen Institution positive Veränderungen zu schaffen.

Die Insassen der totalen Institution sind selten bereit, Lernmotivation und Lernbereitschaft aufzubringen.

### 2.1.1.2 Administration

Die Vormacht der Verwaltung und Administration im Vollzugsalltag ist unbestritten.

Strafvollzug – v.a. Jugendstrafvollzug – ist Erziehungsvollzug. Erzieherische Aspekte unterliegen jedoch der Würdigung und dem Segen der Juristen.

Modelle, Vorgaben und Beispiele aus früheren Jahrzehnten – ich darf an die Experimentierzeit des deutschen, v.a. thüringischen Strafvollzuges erinnern –, die eindeutig den pädagogischen Charakter favorisierten und dies auch in der Leitung von vollzuglichen Erziehungsanstalten sichtbar machten, finden heute leider nur noch in der literarischen Betrachtung ihren Niederschlag (siehe dazu die Veröffentlichungen von A. Krebs).

### 2.1.1.3 Sicherheitsdenken in der Anstalt

Natürlich ist die Sicherheit in der Anstalt ein gewichtiger Aspekt. Allzuoft werden jedoch mit Arbeit und Aufwand verbundene, aus dem Trott des Alltags herausfallende pädagogische Ansätze und Aktivitäten verhindert, indem man sich bequemerweise hinter dem Sicherheitsgedanken verschanzt.

### 2.1.2 Mikro-Ebene

Darunter verstehe ich die Ebene, die uns direkt zugänglich und unmittelbar durch uns beeinflussbar ist. Der Vollzugsalltag und seine Bedingungen stellen beispielsweise diese Mikro-Ebene dar. Die Grenzen dieser Mikro-Ebene für das pädagogische Tun zeigen sich dabei wie folgt:

#### 2.1.2.1 Die Klientel: die Gefangenen

Beim Gefangenen herrscht in der Regel affektive Distanz vor: er hat kaum Bezug zum Bereich des schulischen Lernens, er lehnt pädagogisches Tun und Handeln ab; Mißtrauen gegenüber Schule, schulische Erfahrungen und Lehrer erzeugen negative Lernbereitschaft und Lernhemmungen und halten diese aufrecht.

#### 2.1.2.2 Die Mitarbeiter

Ich meine damit sowohl die Kollegen der eigenen pädagogischen Zunft als auch Mitarbeiter aus der gesamten Sparte des Strafvollzuges. Oft herrschen bei den Kollegen negative Berufserfahrungen vor. Zu viele Mißerfolge haben die Risikobereitschaft zu pädagogischen Unternehmungen verringert oder erstickt.

Engagement heißt aber Mehrarbeit; Risikobereitschaft, Einsatzbereitschaft und Engagement werden selten belohnt. Die selbst erlebten oder bei anderen beobachteten Fehlschläge und Mißerfolge mit all ihren Nebeneffekten werden sehr schnell zu informellen, jedoch allgemeinverbindlichen Grundsätzen:

„Das haben wir schon einmal gemacht und es ging schief!“ – „Solche Experimente haben bei uns noch nie funktioniert.“ usw. Sehr schnell wird der Pädagoge die Grenzen seines pädagogischen Tuns im Alltag erleben.

### 2.2 Institutionelle Chancen

Hier sehe ich v.a. die *Autonomie* der Fachdisziplin „Pädagogik“. Viele von uns sind in der glücklichen Lage, ohne eine

direkte vorgesetzte Fachbehörde der eigenen Fachdisziplin, des eigenen Fachbereiches arbeiten zu können.

Dies bedeutet, daß der einzelne Pädagoge in seiner eigenen Verantwortung, seinem eigenen Können und seinen Ideen entsprechend pädagogische Konzepte und Modelle in die Realität umsetzen könnte. Der Pädagoge in der Vollzugsanstalt stellt die alleinige Fachkompetenz seiner Sparte dar und ist von daher autonom.

Die Vollzugspädagogik befindet sich gleichsam in einer *Laborsituation*. „Nichts ist unmöglich! Alles ist möglich!“ Der Pädagoge könnte aufgrund seiner Fachkompetenz und seines autonomen Status pädagogisches Geschehen erproben und umsetzen, gleichsam Laborschulen und Laborstätten pädagogischen Handelns ins Leben rufen. Wie wir jedoch wissen, werden wohl im Rahmen des Unterrichts Laborsituationen möglich sein und oft auch verwirklicht, ureigene pädagogische Felder jedoch unzulässigerweise zumeist den Nachbardisziplinen überlassen. „Soziales Training“ wäre beispielsweise so ein pädagogisches Feld!

Als weitere pädagogische Chance ist der *Öffentlichkeitsdruck* zu sehen. Zwar pendelt die öffentliche Meinung gegenwärtig wieder einmal in die andere Richtung, jedoch ist der Strafvollzug hinsichtlich Behandlung und Resozialisierung auch der Öffentlichkeit verpflichtet. Dieser Erwartungsdruck gibt uns bei Vorhandensein entsprechender Ideen die Möglichkeit und Chance, pädagogisches Handeln in entsprechenden Dimensionen zu praktizieren.

Wenden wir uns nun den individuellen Chancen und Grenzen pädagogischen Handelns zu.

### 3. Individuelle Chancen und Grenzen pädagogischen Handelns

#### 3.1 Grenzen individuellen pädagogischen Handelns

Als eine der Grenzen sehe ich die Theorielosigkeit der Vollzugspädagogik und auch z.T. die der Vollzugspädagogen. Vergewärtigen wir uns nochmals das Märchen vom braven Lehrer im Strafvollzug:

Es wurde deutlich:

Der Lehrer ist für die Normalität ausgebildet. Er ist Normallehrer – Normalpädagoge!

Im Strafvollzug, so meine ich, ist jedoch die Anormalität das Normale.

Die Vollzugspädagogik, die m.E. als spezielle Fach-, Sonder- oder Unterdisziplin der Pädagogik nicht existiert, gibt uns nichts an die Hand. Sie zeigt keine Möglichkeiten auf, wie der einzelne Pädagoge sich ein wissenschaftlich orientiertes Konzept zurechtlegen, wo er sich Anleihen hernehmen kann für die Praxis. Und so beginnt der tragische Kreislauf der „Vollzugspädagogik“ und ihrer Pädagogen.

Die Folge dieser Situation wird deutlich in den in der Praxis zu verfolgenden Prozessen. Was geschieht?

Zunächst herrscht der Zustand der

- Konzeptlosigkeit, danach erfolgt die
- Suche nach einem neuen, eigenen Konzept,

- die Erfolge bzw. Mißerfolge bei der Umsetzung führen zur Entstehung und Stabilisierung von Alltagstheorien über den Strafvollzug und seine Insassen,
- die eigenen Konzepte werden analog diesen Alltagstheorien weiterentwickelt.

Da man sich selbst jedoch nicht so sicher ist, ob nun dieses Konzept stimmig ist, holt man sich Anleihen aus der Umgebung. Man erfährt, daß Handeln nach Wunsch des Hauses viele Unannehmlichkeiten erspart. Also erfolgen

- Anpassungseffekte an den Druck administrativer Forderungen. Diese sind u.a.
- die Rückbesinnung auf die eigene Fachdisziplin und auf die ehemaligen pädagogisch-schulpädagogischen Tätigkeiten des Lehrers an Schulen,
- die Reduzierung auf rein unterrichtliche Tätigkeiten und gegebenenfalls damit zu vereinbarende eigene Neigungen und Hobbies. Pädagogisches Handeln im umfassenden Sinne tritt jedoch zunehmend zurück.

Die Gefahr wird damit endgültig deutlich: Die Tätigkeit des Lehrers reduziert sich zunehmend mehr auf Unterricht und unterrichtliche Tätigkeiten; der Pädagoge wird zum reinen Unterrichtstechnokraten. Andere – für den Strafvollzug als pädagogisches Erziehungs- und Behandlungsfeld wichtige – Tätigkeiten und Einflußmöglichkeiten werden aufgegeben, *das pädagogische Feld Strafvollzug anderen Fachdiensten oder der Verwaltung preisgegeben.*

### 3.2 Chancen pädagogischen Handelns

Grundsätzlich gehe ich davon aus, daß Pädagogik – und v.a. auch die sogenannte Vollzugspädagogik – im umfassenden Sinne *aufgefaßt und betrieben werden muß.*

Ich beziehe mich im folgenden auf den Bereich des Erwachsenenstrafvollzuges, weil v.a. dort der pädagogische Charakter oftmals in Frage gestellt wird (jedoch deutlich beachtet bei Schmidt 1978).

Das heißt für uns:

1. Entwicklung einer Vollzugspädagogik auf außerschulischer, erwachsenenbildungs- und sozialpädagogisch-sozialtherapeutischer Basis.
2. Entwicklung eines Konzeptes einer situations- und lebensweltorientierten Pädagogik mit der Entwicklung didaktischer Konzeptionen.

Der Begriff Lebenswelt in der Pädagogik umfaßt dabei das Gesamte der Lebensumstände und -zusammenhänge. Doch meint er nicht nur die empirisch erfaßbaren materiellen und sozialen Bedingungen menschlicher Existenz, sondern zugleich auch deren subjektive Wahrnehmung, Verarbeitung und erfahrungsorganisierende wie handlungsleitende Deutung durch den einzelnen.

In die Konstitution der Lebenswelt gehen folglich

- die materiellen Umstände des Lebens,
- die Auswirkungen der Lage einer Gesellschaft und
- die geistig-kulturellen Strömungen der Zeit mit ein (siehe Strunk 1985; 1980).

Übertragen auf den Bereich des Strafvollzuges ist m.E. folgendes nötig:

- eine grundlegende Analyse der aktuellen Situation der Klientel, also der Gefangenen, und
- eine didaktisch-methodische Aufbereitung eines projektiv-situativen Ansatzes, d.h. Elemente einer gegenwärtigen und zukünftigen Lebenswelt müssen in die didaktische Konzeption einfließen.

Gegenwärtig praktizierte pädagogische Handlungsweisen sind auf ihre Lebensweltorientierung hin zu untersuchen: So wird sich der Pädagoge fragen lassen müssen, welches Lebensweltkonzept er mit der Vermittlung eines „Qualifizierenden Hauptschulabschlusses“ bei 30jährigen oder noch älteren Gefangenen verfolgt oder inwieweit handwerkliche Berufsausbildungsmaßnahmen bei 55jährigen und älteren Gefangenen deren Lebensweltorientierung dienlich und dort begründet sind.

Die pauschalierten Aussagen von Lehrern: „Ich halte grundsätzlich nichts von Ausgang und Urlaub bei Strafgefangenen.“ oder „Ich halte grundsätzlich nichts von modernen EDV-Ausbildungsmaßnahmen bei Gefangenen.“ (weil der entsprechende Kollege wohl auch schon einer modernen Lebensweltorientierung entrückt ist?) usw. müssen hinsichtlich eines lebensweltorientierten Konzeptes revidiert werden.

Für die Pädagogik ist deshalb die Entwicklung didaktischer Handlungsentwürfe einer lebensweltorientierten Pädagogik, die die aktuelle Situation des Gefangenen betrifft, aber auch die Zukunft des Gefangenen mit berücksichtigt, wichtig.

Aktuelle Konzepte im Strafvollzug verstehen sich zumeist nur als *polarisierte Konzepte*, die entweder nur die eine oder die andere Komponente der Lebensweltorientierung berücksichtigen!

Abschließend möchte ich noch einige Elemente eines pädagogischen Konzeptes unter dem Aspekt der Lebensweltorientierung darstellen. Dabei soll es sich lediglich um pädagogische Elemente handeln, die im lebensweltorientierten Ansatz zur Geltung kommen.

#### 3.2.1 Pädagogische Elemente eines lebensweltorientierten Konzeptes

Die Möglichkeiten der Umsetzung sehe ich in einer nach pädagogischen Gesichtspunkten funktionierenden pädagogisch-therapeutischen Wohngruppe oder Wohngemeinschaft (siehe auch Jones 1976). In dieser Wohngruppe wird nach festen Regeln und Ritualen zusammengelebt. Es werden ganz bestimmte Regeln des Zusammenlebens erstellt, wobei Lebensweltorientierung die oberste Zielsetzung ist. Dazu werden spezifische Veranstaltungen angeboten, die vom Pädagogen geplant, geleitet und aufgearbeitet werden.

Im folgenden will ich kurz aufzeigen, welche Elemente pädagogischen Tuns und Handelns in einem Prozeß lebensweltorientierter Pädagogik im Rahmen von Wohngruppenziehung notwendig sind.

Die Elemente pädagogischen Tuns und Handelns sind:

Information  
 Unterrichtung/Bildung/Ausbildung  
 Beratung  
 Ermutigung  
 Anregung  
 Planung  
 Beteiligung, Unterstützung  
 Anleitung  
 Förderung  
 Arrangement  
 (siehe Skizze weiter unten; Anregungen aus  
*Oppaschowski* 1981; *Giesecke* 1987).

Im Mittelpunkt steht die Vermittlung von Lebenszielen, nicht etwa von Unterrichtszielen. Um zur Vergegenwärtigung von individuellen Lebenszielen zu gelangen, sind alte Lebensgewohnheiten zu überdenken, eigene Interessen und Neigungen müssen entdeckt werden, neue Lebensperspektiven entwickelt und neue Ideen und Aktivitäten kennengelernt werden. Dies ist die Hauptaufgabe für den Pädagogen in einem langdauernden, meist auch langwierigen pädagogischen, sozialpädagogisch-sozialtherapeutischen Prozeß, der nur in Wohngruppen mit den vielfältigen Interaktions- und Kommunikationsmöglichkeiten stattfinden kann. Die obengenannten Elemente pädagogischen Handelns sind dabei gleichzeitig Qualifikationsmerkmale des Pädagogen.

Welche Konsequenzen hat dies nun für den Pädagogen im Strafvollzug? Ich meine, daß folgendes notwendig ist:

### 3.2.2 Professionalisierung der Pädagogen

Darunter verstehe ich die Befähigung zu umfassendem pädagogischen Handeln, notfalls auch über eine nachgehende Qualifizierung für den Normalfall „Anormalität“.

Ich verweise in diesem Zusammenhang darauf, daß zumindest in der Lehrerschaft der Bayerischen Sonderschulen intensiv das Problem der Pädagogik und der Pädagogen im Strafvollzug diskutiert wurde und man auch unter dem Aspekt standespolitischer Interessen die Verwendung von „Sonderpädagogen“ im Strafvollzug favorisierte und propagierte. Unsere Qualifikation wird also bereits von Sparten der eigenen Fachdisziplin in Frage gestellt. Wir werden in Zukunft diesbezüglich etwas tun müssen!

Nun ist m.E. jegliche Qualifikationsinitiative lobenswert. Die Verwendung von „Sonderpädagogen“ würde jedoch die strukturellen Probleme ebenfalls nicht lösen; die Probleme wären lediglich verlagert. Erwägenswert wäre jedoch eher die schwerpunktmäßige Verwendung von Diplom-Pädagogen (siehe *Schatz* 1982), zu deren Einstellung die meisten Vollzugsbehörden jedoch nicht bereit sind.

Für die Pädagogen im Strafvollzug bietet sich m.E. eine nachgehende Qualifizierungsinitiative an, die über fachspezifische Arbeitsgemeinschaften berufs begleitend die für die Praxis notwendigen zusätzlichen Qualifikationen bereitstellt. Entsprechende Aktivitäten hätten diesbezüglich von uns selbst auszugehen.

Damit einhergehend scheint mir die Schaffung eines neuen Images und Berufsbildes – die Neudefinition des Selbstverständnisses des Pädagogen im Strafvollzug scheint

längst angezeigt – und gegebenenfalls auch eines neuen Namens von Bedeutung. Im Berufsbild selbst wären unsere vollzogenen Tätigkeiten wie auch anvisierte Tätigkeitsbereiche neu zu beschreiben.

Auch der Name der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer oder Oberlehrer scheint überdenkenswert. Zwar werden kraft Definition und auf dem Wege der Neubemantelung Realitäten kaum verändert, aber allein die Bezeichnung „Pädagoge“ würde wohl die Bedeutung pädagogischer Tätigkeiten eventuell mehr hervorheben als die Bezeichnung „Lehrer“, die Assoziationen zu rein unterrichtlicher, schulischer Tätigkeit bewirkt. Eine „Bundesarbeitsgemeinschaft der Pädagogen im Justizvollzugsdienst“ anstatt der „Lehrer im Vollzugsdienst“ könnte da durchaus einen Anfang machen. Die Veränderung des Selbstverständnisses der Berufsrolle wird jedoch letztlich jeder von uns selbst vor Ort durchzuführen haben.

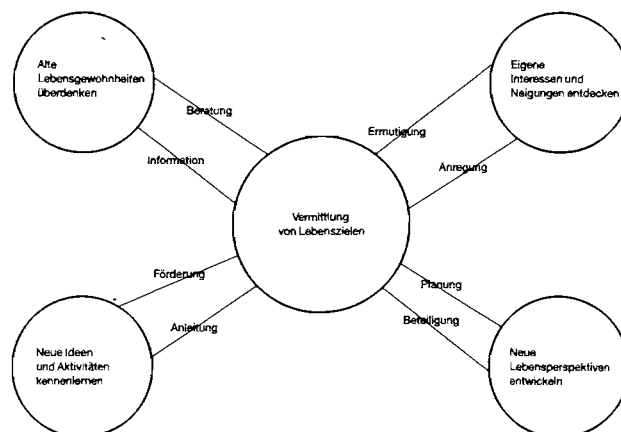
Am Ende steht die rein rhetorische Frage, was denn der Lehrer nun sein sollte:

### 4. Der Lehrer als Pädagoge oder der Pädagoge als Lehrer?

Ich brauche diese Frage aufgrund meiner vorhergehenden Ausführungen nicht zu beantworten, überlasse sie jedoch der anschließenden Diskussion!

### Literatur

- Echtler, S.*: Grenzen und Möglichkeiten für unterrichtliches Arbeiten bei Untersuchungs- oder Strafgefangenen mit kurzer Haftdauer. In: ZfStrVo 1981.
- Giesecke, H.*: Pädagogik als Beruf. Grundlagen pädagogischen Handelns. Weinheim, München 1987.
- Goffman, E.*: Asyl, Frankfurt/M. 1972.
- Jones, M.*: Prinzipien der therapeutischen Gemeinschaft, Bern, Stuttgart, Wien 1976.
- Krebs, A.*: Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung. (Hrsg.: Müller-Dietz, H.) Berlin 1978.
- Oppaschowski, H.*: Freizeit 80/90: Ernst oder Spiel? Die Sinnkrise der Erwerbsarbeit als persönliche und gesellschaftliche Herausforderung. Referat Bamberg 1981.
- Schatz, G.*: Diplompädagogen im Strafvollzug. Ein Beitrag zur Verberuflichung der Sozialarbeit. In: Sozialpädagogik 1, 1982.
- Schmidt, G.*: Die Behandlung von Jugendlichen und Erwachsenen in der STA. In: ZfStrVo 1978, S. 146-153.
- Strunk, G.*: Lebensweltorientierung. Überlegungen zu Ansatz und Didaktik der Erwachsenenbildung. In: *Buttler* u.a. (Hrsg.): Lernen und Handeln. Gelnhausen 1980, S. 35-52.
- Strunk, G.*: Familienleben, Familienerziehung und Familienbildung. In: *Raapke/Schulenberg* (Hrsg.): Didaktik der Erwachsenenbildung. Stuttgart u.a. 1985.



## Die Planung und Organisation von Weiterbildungsangeboten in einer Haftanstalt

Hans-Jürgen Eberle

### 1 Problemstellung: Bauchladen oder Sortiment?

Der soziale Ausgangspunkt jeder Bildungsarbeit in einer JVA ist die besondere Situation der Inhaftierten (persönlichkeitsgefährdende Lebensbedingungen), *didaktisch* gesehen der Rechtsbruch (soziale und politische Inkompetenz)<sup>1)</sup> und *bildungspolitisch* die Forderung der gleichberechtigten Teilhabe der Inhaftierten am öffentlichen Bildungsangebot (Chancengleichheit).

Da das Lernfeld JVA lernfeindlich, der Rechtsbruch in seinen Folgen katastrophal und der Bildungsstand Inhaftierter im allgemeinen gering ist, müssen Weiterbildungsvorhaben im Justizvollzug diese Bedingungen von vornherein konzeptionell berücksichtigen, indem sie die Bildungsarbeit darauf ausrichten, lernfeindliche Strukturen abzubauen (Strukturorientierung), Inhaftierten den Anstoß geben, selbst einen aktiven Beitrag zur Entkriminalisierung und Resozialisierung zu leisten (Personorientierung) und ihnen zu diesem Zweck ein erweitertes Bildungsangebot zu eröffnen, indem auch anstaltsexterne Institutionen für die anstaltsinterne Bildungsarbeit angeworben werden (Institutionsorientierung).

Aufgrund der Komplexität der strukturellen, persönlichen und bildungspolitischen Probleme muß in Haftanstalten noch stärker als anderswo darauf geachtet werden, daß die Institution insgesamt als ein Lernfeld aufgefaßt wird, das auf von allen Mitarbeitern gleichermaßen verbindlich umgesetzten Prinzipien einheitlich ausgerichtet wird. Alle Einzelkonzepte sollten sich deshalb an gemeinsam definierten Prinzipien als Bezugspunkten orientieren, so daß sie von daher ihren didaktischen und methodischen Stellenwert erhalten. Statt eines eher zufällig zusammengestellten Bildungsangebots könnte den Inhaftierten somit ein Ensemble inhaltlich und methodisch unterschiedlicher, aber didaktisch ausgerichteter Maßnahmen, die – bezogen auf den Bildungsauftrag – relevant sind, angeboten werden.

Dies reicht jedoch noch nicht aus. Aufgrund der strukturellen Lernfeindlichkeit der Haftanstalten müßte es zur gemeinsamen Zielsetzung auch gehören, diese Strukturen zu verändern, um die Rahmenbedingungen für Lernen zu verbessern. Das kann insbesondere dadurch erreicht werden, daß anstaltsexterne wie -interne Mitarbeiter innerhalb der Justizvollzugsanstalt die Faktoren ausmachen, die ihre Arbeit hemmen oder behindern, diese gemeinsam erörtern und Veränderungen im Rahmen des Real-Möglichen planen und initiieren, wobei den externen Mitarbeitern und Bildungsinstitutionen eine besonders wichtige unterstützende Funktion zukommt, weil sie insgesamt zu einer stärkeren Gemeinwesenorientierung der Anstalt beitragen.

Es ist allgemein bekannt, daß die Wirklichkeit in den Haftanstalten häufig ganz anders aussieht: Bildungsangebote werden oft recht unverbunden und beliebig wie in einem

„Bauchladen“ zusammengeworfen. Die einen wissen nicht, was die anderen tun, und wenn es gut geht, dann verpufft die Arbeit nur, weil die Inhaftierten die unterschiedlichen und unverbundenen Inhalte nicht selbst zu einem Gesamtbild integrieren können; schlimmer ist, wenn Maßnahmen mit entgegengesetzter Zielstellung dem gleichen Adressatenkreis angeboten werden.

### 2 Die Ausgangssituation

In der JVA Wuppertal, wo schon seit Jahren versucht wird, die Gesamtbildungsarbeit unter ein allgemeines, für alle Mitarbeiter/innen verbindliches Konzept zu stellen, war im Laufe der Jahre durchaus der Eindruck bei den Beteiligten entstanden, daß man diese Aufgaben einigermaßen „im Griff habe“, zumal in der Vergangenheit einige Erfolge verbucht werden konnten. Diese Situation änderte sich jedoch sehr schnell, als ab 1983 innerhalb kürzester Zeit aufgrund unterschiedlicher Konstellationen das Bildungsangebot extrem erweitert werden konnte durch eine zuvor nicht für möglich gehaltene Ausweitung des Volkshochschul-Angebots und durch die Anwerbung weiterer Träger der Erwachsenenbildung.

Diese ja durchaus gewollte und angestrebte erhebliche quantitative Erweiterung wurde aber konzeptionell nicht verkraftet. Da die neuen Maßnahmen unter Zeitdruck eher überhastet als behutsam in das Arbeitsfeld eingefügt werden mußten, wurden bisher gültige Grundsätze (z.B. eine dem Arbeitsbeginn der nebenamtlichen Mitarbeiter/innen vorgelagerte, mindestens dreimonatige Hospitationsphase bei den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen; Verpflichtung zur Vorlage eines Konzepts) nicht eingehalten mit der Folge, daß es im Einzelfall schwer oder gar unmöglich war, den neuen Mitarbeitern das Gesamtkonzept zu vermitteln oder es gar verbindlich zu machen.

Der Weiterbildungs-Arbeitskreis<sup>2)</sup>, der bis dahin für die Fortentwicklung des Gesamtkonzepts federführend war, mußte zunächst einmal kapitulieren. Im Protokoll der Sitzung vom 9.3.1984 ist nahezu resignierend festgehalten:

„Die Entscheidung der VHS, Maßnahmen aus den Fachbereichen in der JVA anzubieten, steht unverbunden neben den Kompetenzen des Arbeitskreises. Einen konzeptionellen Teil gibt es zu dieser Auflistung von Maßnahmen nicht. Hat der Arbeitskreis im Blick auf dieses Programm überhaupt noch eine Funktion?“

Die Probleme, die damals gesehen wurden, lagen vor allem darin begründet, daß die konzeptionelle Einheit des Lernfeldes verloren zu gehen drohte, denn folgendes trat ein:

- Insbesondere die VHS bot mit den vorgeschlagenen zusätzlichen Kursen lediglich – wie es auch anderswo üblich ist – eine Miniaturausgabe ihres traditionellen Angebots an, wobei teilweise nicht geklärt werden konnte, welchen sozialen oder didaktischen Bezug die jeweiligen Veranstaltungen zur Situation der Inhaftierten hatten.
- Es konnte bei den externen Mitarbeitern keine Auswahl getroffen werden; nicht alle sind für die Arbeit im Vollzug aber gleichermaßen geeignet.
- Die Durchführung einiger Veranstaltungen erfüllte schon nicht die bis dahin gültigen professionellen Standards.

- Hatten die Kursleiter/innen mit ihren Kursen begonnen, dann waren sie kaum noch zu bewegen, ein Konzept für ihren Kurs vorzulegen. Sanktionen waren aber praktisch nicht möglich, ohne den Träger zu verärgern.

Der Effekt war das vom Justizvollzug bekannte Bild: viele Leute strömten in die Anstalt, taten irgend etwas, von dem man nicht genau wußte, was es war.

Ein weiteres Problem für die – dem Anspruch nach – dem Gesamtkonzept noch verpflichteten Mitarbeiter war jedoch die Tatsache, daß für diese Bildungsmaßnahmen viel Geld ausgegeben, ein nicht unerheblicher Teil des neuen Kursangebots für den Haftvollzug aber als wenig dringlich eingeschätzt wurde; dabei herrschte in einigen anerkannt wichtigen Bereichen weiterhin Mangel. Es kamen deshalb neue Fragen auf. Welche Maßnahmen sollten nach welchen Kriterien zu einem unverzichtbaren Mindestkanon gerechnet werden, welche waren eher als „Luxus“-Angebot zu werten? Konnte man von den Weiterbildungsträgern verlangen, auf derartige (Luxus-)Angebote zugunsten dringender gebrauchter Kurse zu verzichten?

### 3 Motivation und Kreativität

Die drastische Ausweitung des Maßnahmenkatalogs hatte eine weitere unangenehme Folge: die Maßnahmen konkurrierten miteinander. Die Kurse mit den „fetzigsten“ Ankündigungen waren gefragt, zum Teil überlaufen, andere fanden keinen Zulauf. Insbesondere hatte unter dieser Situation die ambitionierte Gruppenarbeit zu leiden. Die Mitarbeiter sahen sich mit der Tatsache konfrontiert, daß angesichts eines derart bunten Angebots Kurzweil und Ablenkung versprechender Kurse die doch eher anstrengende (weil sehr ich-nahe) Gruppenarbeit an Attraktivität einbüßte – es waren kaum noch Teilnehmer zu finden.

Motivation ist die Anstrengungsbereitschaft für ein Ziel. Wer den Haftvollzug kennt, der weiß, daß er von seinem gesamten baulichen, organisatorischen und meinungsbildenden „Design“ her die Passivität unterstützt, oft zu ihr erst hinführt. Es ist deshalb eine allgemeine Erfahrung, daß nur wenige Inhaftierte von vornherein bereit sind, sich schwierigeren, sie existentiell fordernden Lernprozessen zu unterziehen. Der Motivierung, der Weckung von Anstrengungsbereitschaft, kommt im Justizvollzug deshalb eine entscheidende Bedeutung zu.<sup>3)</sup> Kreative Gruppenarbeit kann gewiß auch motivieren, Anstrengungsbereitschaft wecken helfen; das Problem war nur, daß niemand kam, um sich dergestalt „wecken“ zu lassen. Wohin also mit den vielen kreativen Ideen?

In dieser Situation war ganz offensichtlich die Kreativität der gesamten Mitarbeitergruppe gefordert. Was war zu tun? Eines wurde jedenfalls deutlich: Wollte man den Weiterbildungsträgern und ihren nebenamtlichen Mitarbeitern gegenüber glaubwürdig und durchsetzungsfähig werden, mußte man für eine entsprechend glaubwürdige und nachvollziehbare Argumentationsbasis sorgen.

Gab es einen Weg? Bevor man mit den eigenen fachbezogenen Vorstellungen argumentierte, erschien es erfolgversprechender, zunächst auf die offiziellen, insbesondere die rechtlichen Verlautbarungen und Regelungen der beteiligten Institutionen selbst zurückzugreifen.

### 4 Planungsziele aus dem Weiterbildungsbereich

Im Handbuch „Die Volkshochschule“ ist zu lesen:<sup>4)</sup>

„Das Angebot der VHS ist vielfältig. Diese Vielfalt zu bejahen, entspricht dem Charakter der Allgemeinheit, den die VHS beansprucht ... Allerdings sollte das Ziel sein, die Mannigfaltigkeit in eine einleuchtende Ordnung zu bringen.“

Eine solche Ordnung setzt die Bestimmung des Stellenwerts einer Maßnahme voraus. Die entscheidende, in diesem Zusammenhang zu bedenkende Frage ist:

„Woraus bestehen die Akzente, die die VHS aufgrund der Eigenart ihrer Institution für bestimmte Aufgabenbereiche setzen kann?“<sup>5)</sup>

Aufgrund des für die Erwachsenenbildung geltenden *Prinzips der betonten Teilnehmerorientierung*<sup>6)</sup> kann als Ausgangspunkt für die Behandlung bestimmter Themenaspekte und die Anwendung bestimmter Methoden, für die Definition eines bestimmten Aufgabenbereichs also, die Rücksicht auf die biografischen und existentiellen Gegebenheiten der jeweiligen Adressatengruppen gelten.<sup>7)</sup> Die Anwendung dieses Prinzips auf den Justizvollzug ist im Handbuch konsequent und überzeugend:

„Abschlußbezogene Weiterbildungsangebote sind aber nur ein Teil der EB im Strafvollzug. Sie entsprechen noch nicht den Intentionen, die gemeinhin mit Teilnehmerorientierung und Zielgruppenarbeit verknüpft werden (...). Versteht man sie als erwachsenendidaktische Leitziele, so stellt sich die Frage, wie situationsbezogen auf das spätere Leben in Freiheit vorbereitet werden kann. Dazu können Informationsveranstaltungen dienen. Dafür wird anstaltsintern einiges getan. Für eine EB-Einrichtung wie die VHS geht es indes darum, in welcher Weise sie zu einem sozialen Lernen beitragen kann ... Kommt es zur Kooperation zwischen VHS und Strafanstalt, so sind Ziele, Inhalte und Methoden des Angebotes auf die Anforderungen des sozialen Lernens in der Situation nach der Entlassung abzustimmen. *Das verlangt eine Bevorzugung der Gruppenarbeit* ... Es geht also um den Umgang mit eigenen und fremden Bedürfnissen, um die Gestaltung sozialer Beziehungen und um die Fähigkeit, der eigenen Freizeit Sinn und Inhalt zu geben. Die Funktion und der Wert solcher Angebote werden von den Gefangenen nicht ohne weiteres eingesehen ... Das Anstaltspersonal muß daher an der Motivierung mitarbeiten. Das setzt voraus, daß die Planung der Bildungseinrichtung mit den maßgeblichen Vertretern der Anstalt besprochen wird. Ihnen muß begreiflich werden, daß in dem Bildungsangebot Chancen liegen, die letztlich auch positiv auf die Funktionsausübung des Anstaltspersonals zurückwirken.“<sup>8)</sup>

Dem ist an sich nichts mehr hinzuzufügen<sup>9)</sup>; diese Ausführungen bestätigen uneingeschränkt die Position des Mitarbeiterkreises. Problematisch ist allerdings die vage Formulierung von den „maßgeblichen Vertretern der Anstalt“, weil hierunter – wie in unserem Fall geschehen – häufig die Anstaltsleitung (fast ausschließlich Juristen, die das Sicherheits- und Ordnungsprinzip repräsentieren) verstanden wer-



den wird und nicht der Fachdienst, der in einer Haftanstalt die Personengruppe ist, für die das Resozialisierungsprinzip noch am ehesten handlungsleitend ist.

Die hier referierten Ziele und Grundsätze werden durch das nordrhein-westfälische Weiterbildungsgesetz zusätzlich gestützt. Von besonderer Bedeutung ist der *Grundsatz der Einheit der Bildung*, verstanden als planungsleitendes Strukturelement und als didaktisches Postulat.<sup>10)</sup> Dieser Grundsatz bedeutet,

„daß alle Weiterbildungsbedürfnisse als gleichwertig angesehen und daß die in den einzelnen Sachbereichen angestrebten Qualifikationen nicht isoliert betrachtet werden. Die in den Veranstaltungen zu den einzelnen Sachbereichen vermittelten Qualifikationen sind für alle Erfahrungsfelder von Bedeutung. Der Gesetzgeber hat somit im Weiterbildungsgesetz einen ganzheitlichen Bildungsansatz gewählt: Ein Weiterbildungsangebot spricht den Menschen insgesamt an, das Ziel der Weiterbildung ist es, ‚die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und zur freien Wahl des Berufs erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen‘ (§ 11 WbG) zu vermitteln“<sup>11)</sup>.

Dieser Grundsatz, der in Zusammenhang gesehen werden muß mit dem im Weiterbildungsgesetz verbrieften Recht auf Weiterbildung: dieser Grundsatz darf nicht aufgegeben werden, denn

„ein zentrales Strukturelement kann nicht aufgegeben werden, ohne daß die Gesamtstruktur in Mitleidenschaft gezogen wird“<sup>12)</sup>.

Nach dieser Bestätigung des Ansatzes (strukturiertes statt additives Weiterbildungsangebot) aus dem Bereich der Weiterbildung stellte sich nun die Frage, welche Ausführungen das Strafvollzugsgesetz zu dieser Problematik macht.

## 5 Grundsätze aus dem Strafvollzugsgesetz

Die Aus- und Fortbildung nimmt im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) eine hervorgehobene Stellung ein. Am wichtigsten sind hierbei die §§ 37, 38 und 67, die den Justizvollzug grundsätzlich verpflichten, den Inhaftierten ein ausreichendes Weiterbildungsangebot sicherzustellen.

In § 37 (Aus- und Weiterbildung während der Arbeitszeit) wird als *Kriterium zur Teilnahme* dieser (vorwiegend mit einem Abschluß versehenen) Maßnahmen die *Eignung* des Gefangenen festgelegt (Abs. 3). Nach § 37 Abs. 1 sollen diese Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere dem *Ziel* dienen, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern; womit einerseits gesagt ist, daß die Maßnahmen *haftzeitübergreifend* orientiert sein sollen, andererseits durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ aber klargestellt wird, daß die Weiterbildung auch anderen Zielen als der Vermittlung von Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit dienen kann.<sup>13)</sup>

In § 41 Abs. 2 heißt es, daß die Maßnahmen nach § 37 Abs. 2 (dort sind sie aufgezählt) „der *Zustimmung* des Gefangenen“ bedürfen, die er aber „nicht zur Unzeit“

widerrufen darf. Damit stellt sich für die Mitarbeiter im Weiterbildungsbereich das *Problem der Weckung und Erhaltung von Motivation*, das wohl dadurch gelöst werden kann, daß geeignete spezielle motivationsweckende den eigentlichen Maßnahmen vorweg angeboten werden, und daß die eigentlichen Weiterbildungsmaßnahmen durch motivationserhaltende sozialpädagogische Begleitmaßnahmen unterstützt werden müssen.

Auch der § 38 (Unterricht in der Arbeitszeit) gewinnt für den Weiterbildungsbereich zunehmend an Bedeutung, da schulischer Unterricht, berufliche Ausbildung oder Umschulung sowie berufliche Fortbildung zunehmend von den Erwachsenenbildungsträgern als Aufgaben erkannt und übernommen werden.

Durch § 67 (Selbstbeschäftigung und Weiterbildung in der Freizeit) wird die Vollzugsbehörde verpflichtet, für ein möglichst umfassendes und differenziertes Weiterbildungs- und Freizeitangebot zu sorgen, wobei sich Art und Umfang des Angebots an den Bedürfnissen der Gefangenen zu orientieren hätte sowie an der Funktion der Maßnahmen für die Bewährung der Inhaftierten nach ihrer Entlassung. In diesen Zusammenhang gehören sowohl kreativitätsfördernde und freizeitpädagogische Maßnahmen zum Erlernen kompetenten Freizeitverhaltens, kompensatorische Maßnahmen zur Beseitigung belastender Defizite (z.B. Analphabetismus) als auch – und dies vor allem! – sozialpädagogische Gruppenmaßnahmen:

„Wenn in Satz 2 ... die *Weiterbildung* zum zentralen Gegenstand der Behandlungsaufgaben des Vollzuges gemacht wird, dann geschieht dies in der Annahme, daß Straffälligkeit und Rückfälligkeit unter Umständen außer auf mangelnder Sozialisation auch darauf beruhen, daß die Anforderungen der gegenwärtigen Gesellschaft nicht durchschaut oder mit entsprechenden Verhaltensstilen beantwortet werden können. Denn die Dynamisierung aller Verhältnisse in der wissenschaftlich-technischen Gesellschaft, die dazu führt, daß das einmal erworbene Wissen rasch veraltet, erfordert vom einzelnen ... eine ständige Lernbereitschaft, die in den Bereichen der Wirtschaft, der Öffentlichkeit und im privaten Leben stets neu geforderten Verhaltensmuster sich zu erarbeiten. *Die geforderte Weiterbildung muß deshalb eine allgemeine und soziale Ausbildung anbieten* mit dem Ziel, dem Gefangenen konkrete Lebenshilfen und soziale Fertigkeiten für den privaten und familiären Bereich des öffentlichen Lebens zu vermitteln.“<sup>14)</sup>

Abschließend soll noch ein weiterer Aspekt kritisch aufgegriffen werden. In der kommentierenden Literatur zum StVollzG werden die Maßnahmen der Weiterbildung als Mittel gesehen, das Vollzugsziel (§ 2 Abs. 1: Soziale Verantwortung) zu erreichen.<sup>15)</sup> Dies könnte so (miß-)verstanden werden, daß das Erreichen des Vollzugsziels nur als eine globale Grundorientierung zu verstehen wäre, deren Realisierung dann ein zwar gewünschtes, aber mehr oder weniger zufälliges Beiprodukt der unterschiedlichen Maßnahmen wäre. Weiterbildung würde dem Vollzugsziel somit lediglich *funktional* zu dienen haben. Dem ist grundsätzlich nicht zuzustimmen; es ist durchaus sinnvoll und notwendig, das Erreichen des Vollzugsziels auch *intentional* durch ent-

sprechende, hierauf didaktisch ausgerichtete Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. politische Bildung im weiteren Sinn) erreichen zu wollen.

## 6 Die Pflicht zur Kooperation

Welch hoher Stellenwert der Weiterbildung im Strafvollzugsgesetz zukommt, wird an zwei weiteren Bestimmungen deutlich. § 7 Abs. 2 Ziff. 4 schreibt vor, daß bei der Erstellung eines jeden *Vollzugsplanes* Möglichkeiten der Weiterbildung in Erwägung gezogen werden müssen. Da im Vollzugsplan also Angaben zu diesem Punkt gemacht werden sollen, muß die Anstalt dem Gefangenen entsprechend seiner Interessenlage Angebote unterbreiten.<sup>16)</sup> Dieser gesetzliche Anspruch kann von der Anstalt unter den gegenwärtigen Bedingungen aus eigener Kraft natürlich nicht erfüllt werden, weshalb externe Träger der Erwachsenenbildung angeworben werden müssen. So darf z.B. das Verlangen von Gefangenen nach Weiterbildungsveranstaltungen „nicht mit dem Hinweis auf das Fehlen von dafür qualifiziertem Anstaltspersonal abgelehnt werden, wenn es gleichzeitig die Möglichkeit gibt, zu diesem Zweck ehrenamtliche (oder nebenamtliche; Verf.) Mitarbeiter – etwa über die Volkshochschule – zu gewinnen (s. § 154 Abs. 2 Satz 2)“<sup>17)</sup>.

Das Einbeziehen anstaltsexterner Mitarbeiter und Weiterbildungsträger schafft darüber hinaus eine größere Chance, das Angleichungsgebot des § 3 Abs. 1 zu verwirklichen<sup>18)</sup>: Hiernach sollen die Verhältnisse innerhalb der Anstalt möglichst weitgehend denen in der Freiheit angeglichen werden. Das Gesetz gibt deshalb der *Kooperation* mit Veranstaltern derartiger Angebote einen außergewöhnlich hohen Stellenwert, indem der jeweiligen Haftanstalt bezüglich des Kooperationsgrundsatzes kein Interpretationsrahmen gelassen wird, denn mit diesen Institutionen „ist eng zusammenzuarbeiten“ (§ 154 Abs. 2 Satz 1 StVollzG); die Haftanstalten sind damit zur Kooperation verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch für den Jugendvollzug (VVJug. Nr. 101 Abs. 1).

Als wichtigstes Instrument der Kooperation – in der Praxis bisher kaum unter diesem Gesichtspunkt realisiert – ist (bezogen auf den einzelnen Adressaten) der in § 7 Abs. 1 genannte *Vollzugsplan*, der auch die Durchführung motivationsweckender und -erhaltender sowie darüber hinaus diagnostischer Maßnahmen (§ 6) impliziert und der bei entsprechender Nutzung die Sicherstellung eines geeigneten Informationssystems erforderlich macht, z.B. ein Bildungsgesamtplan einerseits und institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit zwischen anstaltsinternen und -externen Mitarbeiter(inne)n andererseits, evtl. nach dem Konzept eines „Paten“-Systems. Auf diesem Wege wäre die Kooperation mit den ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern dauerhaft zu gewährleisten<sup>19)</sup>, ohne die eine sachgerechte Erfüllung dieser gesetzlichen Aufträge nicht möglich ist.

Zusammenarbeit ist jedoch nicht nur zwischen den beteiligten Institutionen gefordert; Absatz 1 des § 154 enthält den – wiederum verpflichtenden – Grundsatz: „Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen.“

„Die Vorschrift deklariert nicht nur Selbstverständliches, sondern will angesichts der bisherigen Vollzugspraxis

klarstellen, daß alle im Vollzug Tätigen eine sachlich gleichwertige, wenn auch funktional unterschiedliche Verantwortung tragen, das Vollzugsziel im Sinne des § 2 ... zu erreichen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob es sich um hauptamtliche, nebenamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter handelt (§§ 155 Abs. 2, 154 Abs. 2, 162 ff.) ... Zwar bringen die(se) Mitglieder des Vollzugsstabes ihre spezifische Ausbildungsqualifikation in das „Team“ mit ein, ihre Tätigkeit im Vollzug ist jedoch durch die umfassendere Funktion bestimmt, daran mitzuwirken, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen.“<sup>20)</sup>

Alle Mitarbeiter, ehren-, neben- und hauptamtliche, sind also verpflichtet, sich den allgemeinen Aufgaben des Vollzuges unterzuordnen und dem jeweiligen Team einzuordnen. An der Verbindlichkeit dieses *Grundsatzes der Einheit der Bildungsarbeit* läßt das Gesetz keinen Zweifel.

Dieses „Prinzip der Zusammenarbeit und Mitwirkung stellt unter Behandlungsgesichtspunkten eine wichtige Ergänzung zum Grundsatz der Mitwirkung und Mitverantwortung der Gefangenen dar (§§ 4, 160). Denn die für die Gefangenen beobachtbare und das Anstaltsklima mit beeinflussende Kooperations- und Kommunikationsstruktur des Vollzugsstabes wirkt als zwar indirektes, dafür aber um so wirksames Vorbild positiver oder auch negativer Art für das angestrebte ‚Leben in sozialer Verantwortung‘, und sie ist ein Prüfstein für die Glaubwürdigkeit der im Vollzug Tätigen.“<sup>21)</sup>

Die Mitarbeiter/innen wissen sich also im gleichen menschlichen Urkonflikt stehend wie ihre Adressaten: Zwischen dem Bedürfnis nach Ungebundenheit und der Notwendigkeit der Pflicht.

## 7 Zwischenbilanz

Wir können bilanzierend festhalten: sowohl aus dem Bereich der Weiterbildung als auch aus dem Bereich des Justizvollzugs liegen übereinstimmende Vorstellungen darüber vor, wie Weiterbildung in einer JVA zu gestalten sei. Die wichtigsten übereinstimmenden Prinzipien sind:

- Ganzheitliche Sicht der Bildungsadressaten und des Lernfeldes;
- didaktische Konzentration (Fokussierung) auf die spezifische Situation des Rechtsbruchs und der Haft;
- inhaltliche und methodische Priorität der sozialen Gruppenarbeit;
- Eigenaktivität (Motivation) der Inhaftierten;
- haftzeitübergreifende Ausrichtung der Maßnahmen;
- Verpflichtung zur kontinuierlichen institutionellen und anstaltsinternen fachlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten;
- Verbindlichkeit der Schaffung eines Weiterbildungsangebots;
- Modellcharakter der Organisation des Lernfeldes und des Kommunikationssystems der Mitarbeiter für die Glaubwürdigkeit den Gefangenen gegenüber.

Dies kann nur heißen:

Vom Weiterbildungs- und vom Strafvollzugsgesetz gleichermaßen verbindlich gewollte spezifische und in bestimmter

Weise qualifizierte Weiterbildung schließt additiv und beliebig zusammengestellte, nicht einem Bildungsgesamtplan zugeordnete Weiterbildungsangebote eigentlich aus. Der Bildungsgesamtplan (Gesamtkonzept der Bildungsarbeit unter didaktischen Gesichtspunkten) muß sowohl inhaltliche, methodische als auch organisatorische Aspekte umgreifen, um den gesetzlichen Auftrag angemessen erfüllen zu können. Vom Bildungsplan her wird das Lernfeld Haftanstalt strukturiert, so daß jede Einzelmaßnahme von ihm her ihren didaktischen und methodischen Stellenwert erhält. Jede anders geartete Weiterbildungsarbeit wäre weder professionell noch gesetzlich zu rechtfertigen.

Das Fazit der bisherigen Ausführungen ist: *Die Strukturierung, das heißt: die Zuordnung von einzelnen Weiterbildungsangeboten zu einem Bildungsgesamtplan ist gesetzlich gefordert und deshalb für die beteiligten Weiterbildungsträger und die Mitarbeiter gleichermaßen verpflichtend.*

Um nun aber im Einzelfall entscheiden zu können, ob eine Maßnahme geeignet ist oder nicht, ob durch sie eine vorhandene Lücke ausgefüllt wird, sie also einem erforderlichen Mindestkanon einzuordnen oder ein eher verzichtbares Angebot ist, reicht es nicht alleine aus, von den jeweiligen Mitarbeitern die Erarbeitung und Vorlage eines Konzepts zu erwarten – darüber hinaus ist ein diagnostisches Instrument nötig, das in der Lage ist, die gesamten Maßnahmen zu erfassen und aufgrund geeigneter Kriterien einem Strukturaster zuzuordnen, um über diesen Weg flächendeckend Lücken im Weiterbildungsangebot ausmachen zu können (quantitativer Aspekt). Darüber hinaus ist es nötig, Bewertungskriterien in der Hand zu haben, die es möglich machen, zwischen verschiedenen Maßnahmen objektiv zu werten, so daß damit notwendige Auswahlkriterien zur Verfügung stehen für die Zusammenstellung des Kursangebots eines Weiterbildungsträgers bzw. für die begründete Zurückweisung oder Anforderung bestimmter Einzelangebote, solange das von allen Beteiligten festzusetzende Mindestangebot noch nicht erfüllt ist (qualitativer Aspekt).

## 8 Der Weiterbildungswürfel

Ausgerüstet mit der hier skizzierten Begründungsgrundlage, entwickelte der Weiterbildungs-Arbeitskreis ein solches Instrument in Form eines dreidimensionalen Kastens, von den Mitarbeitern kurz „Würfel“ genannt, das den Anspruch erhebt, die genannten Bedingungen zu erfüllen (s.u.: Abbildung). Zur flächendeckenden Erfassung und Systematisierung der unterschiedlichsten Angebote wurde in der Horizontalen ein Raster geschaffen, das sämtliche in der Anstalt vorhandenen der Resozialisierung dienenden Aktivitäten erfaßt und – entsprechend der Arbeitsschwerpunkte – bestimmten Bildungsfeldern zuordnet. Bei der Kategorisierung der *Bildungsbereiche* orientierte man sich am Strafvollzugsgesetz:

- Diagnose/Persönlichkeitserforschung (§§ 6 und 7);
- Motivation (§§ 4 Abs. 1, Satz 2; 41 Abs. 2; 149 Abs. 1);
- Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Umschulung und der Fortbildung (§ 37);
- des Unterrichts (§ 38) und der
- sozial- und freizeitpädagogischen Weiterbildungsmaßnahmen (§ 67);

- Maßnahmen/Einrichtungen der anstaltsinternen und der interinstitutionellen Kooperation (§ 154) sowie
- die relativ zweckfreie Selbstbeschäftigung und Freizeitgestaltung (§ 67).

Diesen Bereichen wurden als *Bildungsdimensionen* die affektive/emotionale, die kognitive, die ästhetische/soziale und die politische Bildung<sup>22)</sup> gegenübergestellt, wodurch sich ein für die JVA flächendeckendes System des Weiterbildungsangebots ergibt.

Sehr viel schwieriger war die Konstruktion der Vertikalen, der qualitativen Dimension der *Bildungsintentionen*. Sollten die hier zu definierenden Bewertungs- und Auswahlkriterien überzeugen, dann mußten sie sowohl für die beteiligten Mitarbeiter/innen als auch für die Institutionenvertreter gleichermaßen plausibel sein. Trotz einiger Bedenken entschied sich der Arbeitskreis auch hierbei, sich an das Strafvollzugsgesetz zu halten. Ausschlaggebend hierfür war die Überlegung, daß man in diesem heiklen Bereich gut beraten sein würde, auf eine rein fachlich geführte Argumentation zu verzichten, falls es zu Meinungsverschiedenheiten über die Bewertung von Kursangeboten kommen sollte, und man statt dessen auf das Gesetz selbst zurückgreifen könnte, das Administratoren gegenüber gewiß eine größere Autorität besitzt als fachlich-inhaltliche Argumente. Die aus dem Strafvollzugsgesetz zu gewinnenden Kriterien können fachlich zwar nicht ganz befriedigen; solange der Justizvollzug in seiner Praxis aber den eigenen – gesetzlich formulierten – Ansprüchen noch hinterherhinkt, ist der Rückgriff auf das Gesetz durchaus sinnvoll, zumal die Kriterien damit nicht nur verständlicher, sondern auch durchsetzungsfähiger sind.

Wir unterscheiden die Maßnahmen zunächst in drei abgrenzbare Schichten, die dann aber noch einmal zusätzlich unterteilt werden:

- *kompensatorische Maßnahmen* (Schicht C), die entweder der Verhinderung weiterer Schädigung durch die Haftfolgen dienen sollen (§ 3) oder die den Ausgleich von Defiziten in den basalen Kultur- und Sozialtechniken zum Ziel haben (§ 67), wie z.B. Alphabetenunterricht, Sozialtherapie;
- *qualifizierende Maßnahmen* (Schicht B), die entweder der schulischen und beruflichen Förderung, Ausbildung, Weiter- oder Fortbildung dienen (§§ 37 und 38) oder aber Weiterbildung im Sinne einer allgemeinbildenden Qualifizierung ohne formellen Abschluß zum Ziel haben und die den Teilnehmern eine verbesserte Teilnahme am kulturellen Leben ermöglichen sollen (§ 67), wie z.B. Vermittlung von kreativen, künstlerischen oder auch kultur- und freizeitorientierten Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- *intentional der Resozialisierung dienende Maßnahmen* (Schicht A), die entweder dem präventiven Ziel der Straffreiheit und des Aufbaus eines Rechtsbewußtseins dienen, die also politische Kompetenz in einem ganz bestimmten Sinn, nämlich als der Fähigkeit zu künftig angemessener gesellschaftlicher Interessenvertretung (Partizipation) durch politische Bildung i.w.S. bewirken wollen (§§ 2 Abs. 1, Satz 2; 67); oder aber Maßnahmen, die das Vollzugsziel der „sozialen Verantwortung“ selbst verfolgen (§§ 2 Abs. 1, Satz 2; 67), z.B. durch soziale Gruppen-

arbeit, die sich eine Veränderung der Identität<sup>23)</sup>, des Selbstbildes, durch Aufarbeitung der Vergangenheit und durch die Weckung der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung zur Aufgabe macht.

Aufgrund der spezifischen Situation der Inhaftierten (Rechtsbruch, Kriminalisierung/Freiheitsentziehung) einerseits und des gesetzlichen Auftrags andererseits kann kaum ein Zweifel bestehen, daß der Schicht A im Justizvollzug Priorität eingeräumt werden sollte. Infolge der fast ausschließlichen Herkunft der Inhaftierten aus der Unterschicht und unter Berücksichtigung der Massenarbeitslosigkeit dürfte ebensowenig bestreitbar sein, daß der Schicht C vor der Schicht B (die allerdings sachlogisch auf Schicht C aufbaut, weshalb dieser Aspekt zum Gliederungsgesichtspunkt genommen wurde) die nächste Priorität zukommt.<sup>24)</sup>

Der intentionalen Umsetzung des Resozialisierungsanspruchs muß auch schon deshalb Priorität eingeräumt werden, weil vornehmlich über ein solches gezieltes, problem- und konfliktbewußtes Vorgehen darauf Einfluß genommen werden kann, daß der Inhaftierte sowohl die Einsicht als auch die Bereitschaft entwickelt, für sich selbst und für andere Verantwortung zu übernehmen und sich unter Einsatz eigener Anstrengung aus dem Kriminalisierungsprozeß zu befreien (*personenorientierter Arbeitsansatz*). Darüber hinaus schafft die Fokussierung der gesamten Bildungsarbeit einer JVA auf das Resozialisierungsziel die Voraussetzung dafür, daß die Aufgabe der Strukturierung des Lernfeldes im Sinne der oben beschriebenen gesetzlich postulierten Prinzipien von allen Mitarbeitern auch tatsächlich wahrgenommen wird (*strukturorientierter Arbeitsansatz*). Mit anderen Worten: didaktische Grundorientierung der Arbeitsteams und der Weiterbildungsplan einer Haftanstalt sollen sich intentional auf die Resozialisierungsaufgabe gem. § 2 StVollzG konzentrieren und von daher das Lernfeld JVA organisieren und strukturieren, falls tatsächlich angestrebt wird, Bildungsarbeit künftig im Justizvollzug glaubwürdiger, transparenter und – vielleicht auch – effektiver zu leisten. Über diesen Weg, so ist zu erwarten, werden sich auch leichter Teams als Arbeitsbündnisse herstellen lassen, die in ihrer Arbeit zugleich Modell sind für das, was sie lehren.

## 9 Die Anwendung des Weiterbildungswürfels

Um es vorab noch einmal klarzustellen: der Würfel ist als reines Such-Instrument, nicht als ein Entwicklungsinstrumentarium gedacht. Er dient dazu, ein vorgelegtes Konzept lediglich daraufhin zu untersuchen, welche Felder des Würfels es abdeckt, so daß es möglich wird, anhand dieses relativ objektiven Verfahrens den Institutionen ein nachvollziehbares und überprüfbares Ergebnis vorzulegen und sie über die jeweils vorhandenen Angebotsdefizite bzw. über mögliche Überangebote zu informieren und damit eine rationale Entscheidungsgrundlage für die Institutionenvertreter und den Fachdienst herzustellen. Inhaltliche Diskurse werden in diesem Zusammenhang nur geführt, um Ungenauigkeiten, Unverständlichkeiten oder überzogen erscheinende Zielvorstellungen, die eine Zuordnung verhindern, aufzuklären und entsprechend zu modifizieren. Beim „Würfel“ wird also nur mit *fertigen* Konzepten gearbeitet. Wirklich inhaltlich-fachliche Diskurse wären in den Arbeitsbündnissen, den Teams, zu führen.

Wie erfolgt nun die Zuordnung der einzelnen Konzepte zum Würfelraster (von den Mitarbeitern ironisch „Würfel“ genannt)?

Jeweils im Herbst muß der Weiterbildungsgesamtplan auf der Basis des aktuellen Bildungsangebots für das kommende Jahr aufgestellt werden, damit die beteiligten Institutionen rechtzeitig eine Grundlage für die Planung des nächsten Jahres (für die Verteilung ihrer Haushaltsmittel) in die Hand bekommen. Im Frühherbst wird deshalb der Weiterbildungswürfel in einem dreistufig ablaufenden Prozeß eingesetzt: Konzeptvorlage, Zuordnung der Konzepte zum Würfel („Würfel“) und die Aufstellung des neuen Weiterbildungsgesamtplans auf der Basis der Ergebnisse des Würfelns.

a) Für jede bildungsrelevante Maßnahme der ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen wird ein Konzept (an sich schon vor Beginn des Kurses!) von den für sie Verantwortlichen schriftlich verfaßt und dem zuständigen Arbeitskreis vorgelegt und von diesem auf die Verwendbarkeit für die Zuordnung zum Würfel hin überprüft. Der Umfang des Konzepts ist nebensächlich. Es sollte nur präzise, vollständig und verständlich sein und wenigstens Angaben zu folgenden Fragen enthalten: Was will ich erreichen (Ziele)? Mit welchen Methoden? Warum diese Ziele und diese Methoden (Auskunft über die eigene theoretische Position/Adressaten- und Situationsbezug)? Wie und in welchen Zeiträumen will ich meine Arbeit messen/überprüfen und bewerten (Evaluation)?

b) Zuordnung der Konzepte zum Würfel („Würfel“): Zunächst werden aus dem jeweils vorliegenden Konzept – gemeinsam mit den betreffenden Kursleiter(inne)n – die Schwerpunkte für die drei Bildungsbereiche herausgefiltert und dann dementsprechend in den Würfel übertragen. Dies soll anhand eines Beispiels für den Bereich der Untersuchungshaft für junge U-Häftlinge veranschaulicht werden. Zunächst eines der dem Arbeitskreis vorgelegten Konzepte<sup>25)</sup>:

### „KONZEPT DER THEATERGRUPPE „SPONTANES THEATER“ IN DER JVA WUPPERTAL (Achim Mensing)

#### 1. Hintergrund der Theaterarbeit

In der Gruppe „Spontanes Theater“ geht es in erster Linie um die *Weiterbildung der Teilnehmer im affektiv-emotionalen Bereich* (damit ist die *Bildungsdimension* präzise benannt; Vf.). Durch die Haftsituation werden die Bedingungen mitmenschlichen Zusammenlebens weitgehend unterdrückt. Folgende Punkte spielen eine besondere Rolle:

- Bedingungen einer „totalen Institution“ (Goffman) als gesellschaftlicher Aspekt,
- Vorherrschen einer traditionellen Männerrolle aus der individuellen Lebensgeschichte und gesellschaftlichen Einflüssen heraus.

Die Existenz der JVA als „totale Institution“ übt strukturelle Gewalt auf die Insassen aus. Allein dieser Umstand provoziert bei ihnen eher Gegendruck als Verständnis. Welcher ‚normale‘ Mensch hat schon Verständnis dafür, eingesperrt zu sein? Das besonders in einer solchen Institution konzentrierte traditionelle Männerbild von Stärke, Aggressivität und Konkurrenz fördert ein angespanntes Verhältnis zur Institution und untereinander. Weiches Verhalten gilt weithin als

Schwäche. Eine emotionale und empfindsame Art des gemeinsamen Umgangs wird im Alltag ausgeschlossen.

Wie jeder andere Mensch auch, steht der Gefangene täglich divergierenden Rollenerwartungen unterschiedlicher Personenkreise gegenüber. Draußen lassen sich divergierende Rollenerwartungen in der Regel zeitlich und räumlich trennen, so daß die möglichen Konflikte für den Betroffenen reduziert werden. Diese Trennung reduziert sich in der JVA als „totale Institution“ auf ein Minimum durch die Transparenz aller Lebensbereiche. Zur Absicherung und Erhaltung seiner Identität bedient sich der Gefangene maskenhaften Verhaltens.

## 2. Ziele des Theaterspiels

Die Theaterarbeit soll den Teilnehmern die Möglichkeit anbieten, mit darstellerischen Mitteln Wünsche und Bedürfnisse zu formulieren, auszudrücken und zu transformieren (kreative Anteile), in gewissem Maß auch zu befriedigen. In diesem Sinne besteht eine Funktion des Theaterspiels in der *Kompensation der Haftsituation* (= präzise Bestimmung der *Intention*; Vf.).

Ein anderer Schwerpunkt liegt in der gemeinsamen Auseinandersetzung; der Notwendigkeit, ein gewisses Maß an Kooperationsbereitschaft, damit gemeinsames Spiel in der Gruppe zustandekommen und Raum gewinnen kann, zu entwickeln.

## 3. Umsetzung und Arbeitsform

Die Spielformen beziehen sich auf alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Körperausdrucks, einschließlich der Stimme, jedoch weitgehend ohne Sprache.

Dazu gehören in der vorbereitenden sogenannten Aufwärmphase:

- Kooperationsspiele (gemeinsames Handeln)
- Kinderspiele (Spaß am Spiel)
- Körperkontaktspiele (Nähe und Distanz, Sinnlichkeit)
- Sinnesspiele (Sensibilisierung verschiedener Sinne)

In der Phase der theatralischen Umsetzung geht es um die spielerische Darstellung der von den Teilnehmern gewählten Inhalte mit Hilfe von Improvisationstechniken (Transformation) und anschließendem Erfahrungsaustausch (Bewußtheit).

Als Medien werden benutzt: Masken, Schattenspiel, Musik, Stimmexperimente, Musikimprovisationen.

Diese unkonventionelle Art des Umgangs miteinander gibt den Teilnehmerinnen die Möglichkeit, das alltägliche maskenhafte Verhalten ein Stück zu durchdringen und den eigenen Gefühlen durch das Probieren neuer Ausdrucksmöglichkeiten mit anderen anders zu begegnen. Die Intensität dieser Arbeit hängt in großem Maße auch von der Gruppenstruktur ab.

## 4. Überprüfung der Arbeit

Die Reflexion der Arbeit habe ich bisher mit folgenden Möglichkeiten versucht:

- Rückmeldung der Teilnehmer,
- nach und während jedes Kurses Gespräche mit Frau B (= die „Patin“ aus dem Fachdienst; Vf.),
- privat gelegentlich Supervision durch eine psychologische Fachkraft.“

Wie im Text schon angemerkt, dient diese Maßnahme primär der *Kompensation*, und zwar sowohl der Abwehr schädlicher Haftfolgen als auch dem Ausgleich von Defiziten im affektiv-emotionalen und sozialen Bereich. Der Schwerpunkt der Arbeit deckt eindeutig die Bildungsdimension der emotional-affektiven Bildung ab. Nach dem Strafvollzugsgesetz ist diese Maßnahme dem Bildungsbereich freizeit-pädagogischer Maßnahmen (§ 67,2 StVollzG) zuzuordnen.

Diesem Befund entsprechend wurde die Bildungsmaßnahme „Spontanes Theater“ in den Weiterbildungswürfel eingetragen (s. Abb.).

Nachdem alle (für den Bereich der jungen Untersuchungsgefangenen) vorgelegten Konzepte auf diese Weise „gewürfelt“ sind (der Berufsfindungs- und Motivationskurs ist derart komplex, daß er zu Recht sechs Felder abdeckt), wird bilanziert. Es zeigt sich das in der Abbildung abzulesende Bild. Berücksichtigt man, daß für die Untersuchungshaft abschlußbezogene Maßnahmen nahezu keine Rolle spielen, dann fällt auf, daß die politische Bildung eindeutig als defizitär ausgewiesen wird. Bedenkt man zudem, daß insbesondere die Maßnahmen der politischen Bildung wiederum auch intentional der Resozialisierung der Inhaftierten dienen, dann wird deutlich, daß hier ein Zustand offenbar wird, der auf Dauer kaum legitimiert werden kann. Diesem Befund entspricht der deutliche Schwerpunkt, wenn nicht gar das Überangebot an Maßnahmen im emotional-affektiven Bereich.

Es zeigt sich an diesem Beispiel, daß der Weiterbildungswürfel durchaus auch als Instrument der Selbstüberprüfung geeignet ist, können sich an derartige Befunde doch (selbst-)kritische Fragen anschließen, wie: Zeigt sich hier ein Kriminalitätsverständnis der Verantwortlichen, das – entgegen den offiziellen Verlautbarungen – *letztendlich* doch ein ätiologisches ist?

Wird Kriminalität auf der faktischen Ebene also doch als Persönlichkeitsdefizit verstanden? Oder ist die Schwerpunktbildung im affektiv-emotionalen Bereich eine Widerspiegelung der Bedürfnislage der Verantwortlichen, nämlich eine stärkere – auch eigene – Therapieorientierung, wie sie heute ja allgemein im (sozial-)pädagogischen Bereich anzutreffen ist?

c) Ist diese Phase abgeschlossen, wird der Bildungsgeamtplan für das kommende Jahr aufgestellt. Dabei wird z.B. gefragt: Empfiehlt es sich, bestimmte Maßnahmen (z.B. weniger relevante „Luxus“-Angebote, exotische Kurse) zu streichen, um Mittel frei zu bekommen für die Defizitbereiche? Wer von den beteiligten Institutionen könnte welche Lücke mit welchen denkbaren Maßnahmen füllen? Gibt es Verlagerungsmöglichkeiten beim Fachdienst?

Im vorliegenden Fall sind die Aufgaben klar: der berufliche und schulische Sektor ist gut versorgt; es

müßten mindestens zwei Maßnahmen der politischen Bildung neu aufgenommen werden, wodurch zugleich der Anteil der Maßnahmen, die intentional der Resozialisierung dienen, verstärkt würde; wünschenswert wäre eine Verstärkung des Bildungsbereichs der sozialen Hilfe; evtl. müßte eine Verlagerung vom affektiv-emotionalen Sektor zu dem der politischen Bildung vorgenommen werden. Es sollte geprüft werden, ob die eine oder andere freizeit-pädagogische Maßnahme mit Schwerpunkt im emotional-affektiven Sektor auch diagnostische Aufgaben übernehmen könnte.

Siehe hierzu auf der folgenden Seite:  
Abbildung „Weiterbildungswürfel. Bildungsmaßnahmen für junge Untersuchungsgefangene.“

## 10 Erfahrungen

Es lassen sich schon jetzt einige verallgemeinerbare Erfahrungen weitergeben:

a) *positive Effekte*: Zunächst wurde ein Zustand erreicht, der in der JVA bis dahin zu keiner Zeit zu erreichen gewesen war: für jede den Inhaftierten angebotene Maßnahme entstand ein Konzept. Damit wurde die gesamte Weiterbildungsarbeit für alle Beteiligten überhaupt erst *transparent*. Einige Konzepte enthielten unklare Begriffe oder vage Ausführungen, so daß sie nicht eindeutig dem Würfel zugeordnet werden konnten. Im Gespräch mit den Kursleiter(inne)n wurden diese Mängel behoben, so daß die überarbeitete Fassung des Konzepts präzise und für jedermann *nachvollziehbar* war. Auch bei den Kursleiter(inne)n selbst entstand hierdurch mehr Klarheit und Selbst-Bewußtsein bezüglich ihrer Arbeit und ihrer Absichten. In manchen Konzepten waren die Ziele zu hoch gesteckt oder es wurden zu viele genannt. In diesen Fällen führte die Diskussion und Überarbeitung zu mehr Bescheidenheit und damit *realistischer* Perspektive, die wiederum geeignet war, Mitarbeiter vor unnötigen Enttäuschungen zu bewahren.

Interessant war ein Phänomen, das beim „Würfeln“ selbst entstand: fast alle Mitarbeiter/innen wehrten sich dagegen, den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf höchstens drei bis vier Felder zu begrenzen. Man empfand dies als Schubladen-Denken, Einschnüren, Verlust der ganzheitlichen Sicht u.ä.

Der Arbeitskreis argumentierte dagegen, daß, wenn man zuviel wolle, man möglicherweise gar nichts erreiche und daß eine so verstandene Offenheit leicht in Gefahr der Strukturlosigkeit in der praktischen Arbeit führen könne, weil man nicht genau wisse, was man „wirklich“ wolle. Dieser Diskurs führte in der Regel zu einer klareren Entscheidung für das „Eigentliche“ gerade dieser Maßnahme und damit zu mehr Orientierung; die Arbeit wurde hierdurch bei manchen *zielorientierter*. Durch das Sich-Festlegen im Konzept, die Aussonderung von Unklarheit und Ausweitung, wurde die Arbeit, nicht zuletzt für die Betroffenen selbst, auch *verbindlicher*. Damit war zugleich die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die Arbeit *überprüfbar* und – je nach praktischer Erfahrung – *korrigierbar* wurde. Insbesondere nebenamtliche Mitarbeiter/innen aus den Weiterbildungsinstitutionen schätzen rückblickend diese zunächst von einigen durchaus als Zumutung empfundene Prozedur als hilfreich und für ihre Arbeit qualifizierend ein.

Für den Fachdienst und die Bildungsinstitutionen erfüllte der Würfel seine eigentliche, die *diagnostische Funktion* vollständig: im Herbst wußten die Beteiligten ganz genau, in welchen Bereichen Veränderungen im Weiterbildungsangebot aufgrund von Defiziten und Überbesetzungen angezeigt waren. Die Visualisierung des Tatbestands durch den Würfel machte die Ergebnisse durchaus anschaulich und eindeutig.

Damit waren präzise, begründbare und *nachvollziehbare Entscheidungskriterien* für den neu zu erstellenden Bildungsgesamtplan als eine rationale Planungs- und Entscheidungsgrundlage gegeben.

b) *negative Effekte*: Macht man seine Arbeit transparent, dann wird sie kritisierbar, angreifbar – ein Schutz vor Auseinandersetzung und Rechtfertigung geht verloren. So wurde der Würfel denn auch lange Zeit eher als ein Kontroll- und nicht als ein Diagnoseinstrument gesehen. Man darf schließlich nicht vergessen, daß nach bei uns gängigen Leistungsvorstellungen zunächst einmal jeder jedermanns Konkurrent ist und daß wir es von daher nicht unbedingt gelernt haben, einander solidarisch um der Sache willen Rechenschaft über unsere Absichten und unser Tun zu geben.

Neben diesem subjektiv-personalen Konfliktmoment entstand auch ein schwerer objektiver, institutionell begründeter Konflikt: Die Konstruktion des Arbeitskreises führte zu einem strukturellen Widerspruch. Einerseits ausgestattet mit Machtkompetenzen (Koordinations-, Planungs- und Entscheidungsaufgaben), sollte er zugleich auch Beratungs- und inhaltlich-konzeptionelles Dienstleistungsgremium sein. Sollen konzeptionelle Diskurse aber fruchtbar werden, müssen sie sich am Idealtypus des herrschaftsfreien Diskurses orientieren. Die Verquickung beider strukturell unterschiedlich gelagerten Aufgaben muß zu Irritationen und Unsicherheit führen. So verlor der Arbeitskreis denn auch tatsächlich für manche (vornehmlich anstaltsinterne) Mitarbeiter/innen zunehmend seinen Dienstleistungscharakter und nahm die Züge eines Machtinstruments an.

Diese Auffassung war keineswegs abwegig, denn im Arbeitskreis saßen neben den Vertretern des Fachdienstes auch die Vertreter der Weiterbildungsinstitutionen, und diese entschieden letztlich auch über Gelder. Das aber nahm einigen die Unbefangenheit im Umgang mit diesem Gremium, das aus ihrer Sicht auf dem Weg war, sich die Rolle eines Über-Ichs anzumaßen und damit die inhaltlich-fachliche Arbeit in eine Fremdbestimmung und Abhängigkeit zu bringen. Dieser Eindruck wurde verstärkt, als sich einige Weiterbildungsinstitutionen darauf festlegten, nur noch im Rahmen des strukturierten Weiterbildungsangebots Mittel zu investieren.

## 11 Schlußfolgerungen

Die Schlußfolgerungen liegen auf der Hand. Daß ein strukturiertes Weiterbildungsangebot im Rahmen eines Weiterbildungsgesamtplans, ein ausgewähltes Sortiment aufeinander abgestimmter Maßnahmen also, der unverbindlich nebeneinanderstehenden Angebotspalette eines didaktischen „Bauchladens“ überlegen ist, dürfte unter dem Aspekt der Lernfeldgestaltung und der entschiedenen Teilnehmerorientierung speziell im Justizvollzug einsichtig sein.

Maßnahmen für junge Untersuchungsgefangene

Maßnahmen für Untersuchungsgefangene

	6 + 7	4	37 + 67	38	67,2	71	4	37 + 67	38	67,2	71 ff.	154,1	154,2	67,1
Diagnose Persönlichkeits- Erforschung	Motivation	Schule/Beruf (abschluß- bezogene Maßnahme)	Maßnahmen Unterricht (vorbereitende Maßnahme)	Freizeit (pädagog. Weiter- bildung)	Sozialaktivität Hilfe	Schule/Beruf (abschluß- bezogene Maßnahme)	Maßnahmen Unterricht (vorbereitende Maßnahme)	Freizeit (pädagog. Weiter- bildung)	Soziale Hilfe	in der Anstalt	Kooperation mit anderen Institutionen	Freizeit/ Selbstbe- schäftigung		
				ZG				ZG					AK	
BFMK	BFMK WK		BFMK	ZG GU	Psych.		BFMK	ZG GU	Psych.				AK	
WK	BFMK	EU	BFMK EU BS	GU AQUM	WK	EU	BFMK EU BS	GU AQUM					AK	
	WK			TG GU AQUM SP. TH.	Psych.			TG GU AQUM SP. TH.	Psych.					
	Soziale Verantwortung/ politische Handlungskompetenz		PSYCH. ZG		Soziale Verantwortung/ Handlungskompetenz		PSYCH. ZG							
	Allgemeinbildung/ Freizeit- und Weiterbildung		GU / AQUM		Allgemeinbildung/ Freizeit- und Weiterbildung		GU / AQUM							
	berufliche/schulische Aus- und Weiterbildung		BFMK EU / BS		berufliche/schulische Aus- und Weiterbildung		BFMK EU / BS							
	Defizitausgleich		WK TG / SP. TH.		Defizitausgleich		WK TG / SP. TH.							
	Abwehr schädlicher Einflüsse		TG / SP. TH.		Abwehr schädlicher Einflüsse		TG / SP. TH.							

(Die Teilnahme an Sport- und Spielgruppen sind hier nicht aufgeführt.) (Die Teilnahme an Sport- und Spielgruppen sind hier nicht aufgeführt.)

Erwachsenenbildungsrecht und Justizvollzugsrecht fordern ein derart strukturiertes Weiterbildungsangebot. Außerdem sprechen die zu erwartenden praktischen positiven Auswirkungen für ein konzeptionell begründetes, strukturiertes und flächendeckendes Angebot. Auf welchem Weg dieses Ziel erreicht wird, ist nicht entscheidend. Hier wurde lediglich ein mögliches Modell (Weiterbildungswürfel) als veranschaulichendes Beispiel vorgestellt, das sich, was die sachbezogene Seite angeht, bewähren konnte.

Versagt hat das hier vorgestellte Modell auf der organisatorischen Ebene. Eine derartige Organisation der Bildungsmaßnahmen in einer Justizvollzugsanstalt ist mit planerischen und administrativen Entscheidungen, d.h. mit Machtausübung verbunden. Will man das Ziel der Optimierung des Lernfelds nicht gefährden, dürfen die fachlich-konzeptionelle und die administrative Ebene nicht miteinander verquickt werden. Das Gremium, das zur Aufstellung des jährlichen Weiterbildungsplans institutionalisiert werden muß, sollte sich auf diese – eigentlich nur technische – Aufgabe beschränken und strikt aus dem fachlich-konzeptionellen Diskurs ausgelagert bleiben. Derartige Diskurse sollten nur in solidarischen Arbeitsbündnissen (Teams) geführt werden; in ihnen zählt allein die Fachkompetenz, Status und Macht sind hier kein Argument. Die Bewertung der Praxis (Evaluation) und die inhaltliche Diskussion um die konkrete Arbeit, auch anhand der Konzepte, sollte allein in ihnen geführt werden. An die Planer würden dann, wenn dies gelingt, nur eindeutige Unterlagen weitergereicht werden, so daß sich inhaltliche Diskussionen dort auch aus diesem Grund erübrigen würden.

## Anmerkungen

1) Nur wenn man den Rechtsbrecher über die innerpsychischen, sozialen, biologischen oder gesellschaftlichen Determinationen hinaus auch in seinem möglichen Status als absichtlich (nach Idealen) handelndes Subjekt erkennt, gelingt es, im Blick auf rechtsbrechendes Verhalten den für die Bildungsarbeit i.w.S. geeigneten Bezugspunkt zu finden. Dieser Bezugspunkt müßte der Tatsache gerecht werden, daß Kriminalität durch das Zusammenspiel von gesellschaftlichen und individuellen Faktoren entsteht. So läßt sich Kriminalität zunächst als ein aktueller Konflikt zwischen Individuum und Gesellschaft (als Teil der historischen Auseinandersetzung um gesellschaftliche und individuelle Freiheitsräume) ausmachen. Delinquentes Verhalten ist aber auch zu verstehen als ein gesellschaftlich untaugliches Mittel für erfolgversprechende Interessen- und Bedürfnisbefriedigung oder zur Lösung sozialer Konflikte. Vor dem Hintergrund einer so zu postulierenden sozialen Verantwortung des Menschen und angesichts der realen Machtverhältnisse in der Gesellschaft kann *Delinquenz* deshalb als *Ausdruck sozialer bzw. politischer Inkompetenz* definiert werden.

2) Dem Arbeitskreis gehörten bis 1985 Vertreter des Fachdienstes und die zuständige Fachbereichsleitung der Volkshochschule an, ab 1985 auch die Vertreter der anderen Weiterbildungsinstitutionen und Wohlfahrtsverbände mit Bildungsangeboten. Die Vertreter in diesem Gremium waren alle mit bestimmten Entscheidungskompetenzen versehen.

3) Vgl. E. Brandt/K. Huchting in: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, Reihe Alternativkommentare, hrsg. von R. Wassermann, 2. neubearbeitete Auflage Neuwied 1982, S. 185 u. 188.

4) Die Volkshochschule, Handbuch für die Praxis der Leiter und Mitarbeiter, 1. Lieferung, März 1968, 60.000.

5) ebd.

6) ebd.

7) ebd.

8) a.a.O., 14. Lieferung April 1981, 53.170; Hervorh. v. Verf.

9) Beachtet man allerdings den gesamten Text, dann muß doch kritisch auf das problematische Kriminalitätsverständnis hingewiesen werden, das dem ätiologischen Ansatz (Bedingungsansatz) verpflichtet ist und von daher das Problem der Kriminalität allein als persönlichkeitsbedingtes Problem definiert (vgl. a.a.O. unter der Rubrik „Begründung“ den letzten Spiegelstrich).

10) Vgl. A. Frischkopf: Einheit der Bildung – am Anspruch festhalten, in:

i: W 4/1983, S. 3.

11) ebd., S. 17

12) ebd., S. 3

13) Vgl. R.-P. Calliess/H. Müller-Dietz: Strafvollzugsgesetz, Beck'sche Kurz-Kommentare Band 19, 3. neubearbeitete Auflage, München 1983, S. 188.

14) ebd., S. 248; Hervorhebung vom Verf.

15) Vgl. ebd.; Alternativkommentar, a.a.O., S. 287 sowie J. Feest, ebd., S. 192.

16) Vgl. E. Brandt/K. Huchting, a.a.O., S. 285 sowie E. Quensel, ebd., S. 47; R.-P. Calliess/H. Müller-Dietz, a.a.O., S. 248.

17) E. Brandt/K. Huchting, a.a.O., S. 287.

18) Vgl. R.-P. Calliess/H. Müller-Dietz, a.a.O., S. 192.

19) Vgl. ebd., S. 450.

20) ebd., S. 449

21) ebd., S. 450

22) *Affektbildung* ist die Einübung der Kontrolle über unsere Triebregungen im Miteinander des sozialen Lebens (A. Mitscherlich); es geht also um die „Kultivierung“ der Affekte.

*Kognitive Bildung* umfaßt sowohl Wissen als auch Denkenkönnen. So verstandene kognitive Bildung ist eine Lebensform, die zu ihrem Rückgrat Disziplin als Denkenkönnen und ihrem Raum geordnetes Wissen hat (Karl Jaspers).

*Ästhetische Bildung* meint das Interesse an der Sinnhaftigkeit und einer „schönen“ Gestaltung des Lebens, schließt dabei das Interesse am Gegenstand oder am Menschen, also eine Wertschätzung des Daseins dieses Gegenstands bzw. Menschen ein. Ästhetische Bildung – so verstanden – ist damit zugleich Grundlage und Voraussetzung der *sozialen Bildung* des wertschätzenden Umgangs mit anderen Menschen.

*Politische Bildung* will die Politisierung ihrer Adressaten; Politisierung verstanden als die Fähigkeit und Bereitschaft, die eigenen Interessen zu erkennen, mit denen anderer auszugleichen und im Sinne übergreifender Ideen zum Zuge zu bringen (Th. Eliwein).

23) *Identität* ist gekennzeichnet durch die Fähigkeit der Lebensplanung, einen einheitlichen, „charakteristischen“ Stil des Anschauens, Denkens, Auffassens und Bewertens, des Verhaltens im Sinne einer Permanenz der Ziele und der zu ihrer Verwirklichung dienenden Mittel, der allem Zufälligen vorgegeben ist, ohne daß das Individuum jedoch in Starrheit verfällt. Es ist das persönliche „Zu-sich-selber-kommen“ verbunden mit der Fähigkeit, sich durch Integration neuer Erfahrungen wandeln zu können.

24) Um recht verstanden zu werden: Es geht hier um Planungsprioritäten! Doch sollte man bedenken, daß durch die berufliche Qualifizierung der Inhaftierten keine einzige Arbeitsstelle zusätzlich geschaffen wird; vielmehr können die durch eine Ausbildung geweckten Erwartungen auf dem freien Arbeitsmarkt nicht erfüllt werden, da Haftentlassene bei der derzeitigen Massenarbeitslosigkeit hoffnungslos unterlegen sind. Primär notwendig ist deshalb ein in der Anstalt beginnendes „Überlebenstraining“.

25) Es handelt sich um die Erstfassung. A. Mensing hat dieses Konzept inzwischen weiterentwickelt. Interessenten können es von ihm (Bandstr. 19, 5600 Wuppertal 1) direkt anfordern.



## Pädagogische Ausgestaltung der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen in der JVA Wuppertal\*

Werner Möller

Freiheitsentziehende Maßnahmen als staatliche Reaktion auf delinquentes Verhalten Jugendlicher und Heranwachsender soll, so ist es Wille des Gesetzgebers, nicht ausschließlich im Sinne einer Übelzufügung verstanden und ausgestaltet werden, sondern von dem dem Jugendgerichtsgesetz zugrundeliegenden „Erziehungsgedanken“ geprägt sein. Dieser Anspruch zieht sich als roter Faden durch alle Bestimmungen des JGG und muß dementsprechend auch seinen Niederschlag in der konkreten Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges bzw. der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen finden. Für den pädagogischen Praktiker stellt sich die Aufgabe, diesem Anspruch in einem eigentlich apädagogisch gestalteten Gesamtfeld Justizvollzug Geltung zu verschaffen. Insbesondere die Untersuchungshaft beinhaltet aufgrund ihrer Eigenart Probleme, die einen direkten Transfer von schulpädagogischer Arbeit, wie sie an der Schule draußen möglich ist, verbietet. Im folgenden soll der Versuch unternommen werden, einige Überlegungen und Ausgestaltungsmöglichkeiten für diesen Bereich des Justizvollzuges aufzuzeigen.

Um nicht ausschließlich in additiver und deskriptiver Weise die Bildungsangebote der JVA Wuppertal darzustellen, ist eine Standortbestimmung der Pädagogik in diesem besonderen vollzugspädagogischen Feld erforderlich, bevor an die Darstellung und Bewertung der pädagogischen Wirklichkeit in der hiesigen Anstalt herangegangen werden kann.

### 1. Was ist Pädagogik im Bereich der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen?

Für das allgemein- und berufsbildende Schulwesen außerhalb des Vollzuges ist es seit Jahren selbstverständlich, daß eine eindeutige Orientierung des pädagogischen Praktikers an den vorgegebenen Richtlinien, den jeweiligen fachbezogenen Curricula, gegeben ist. Auch in den Justizvollzugsanstalten, in denen abschlussbezogene schulische oder berufliche Maßnahmen durchgeführt werden, ist der Bezug zu den jeweils relevanten Richtlinien gegeben. Nicht so im Bereich der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen. Hier ist der Pädagoge darauf angewiesen, unter Berücksichtigung rechtlicher, institutioneller, materieller und personaler Bedingungen ein Konzept für die eigene pädagogische Arbeit zu entwickeln. Die einzige Vorgabe ist der Auftrag, der sich aus dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes ergibt (§§ 91, 93 JGG). Eine Konkretisierung hinsichtlich der anzustrebenden Lernziele, der möglichen Inhalte und der einzusetzenden Methoden erfolgt hier nicht. Zwar hört sich diese Tatsache, jedenfalls so, wie ich sie formuliert habe, negativ oder problematisch an, wird jedoch von mir als Chance für sachadäquates Arbeiten gesehen.

Nun wäre es naheliegend, wenn der Lehrer, der ursprünglich aus dem allgemeinbildenden Schulwesen kommt und

aufgrund seiner Ausbildung beim besten Willen nicht auf die Aufgaben vorbereitet ist, die ihn im Justizvollzug erwarten, insbesondere nicht im Bereich der Untersuchungshaft, die sofort ins Auge springenden schulischen Defizite der jungen Untersuchungsgefangenen durch entsprechende kompensatorische Maßnahmen, vor allem im Bereich der Kulturtechniken, versuchen würde, abzubauen. Dies ist sicherlich ein möglicher Weg. Allerdings ist dies ein Weg, der die Komplexität des Gesamtfeldes nur unzureichend berücksichtigt, der eine einseitige Sicht beinhaltet und an dem wesentlichen didaktischen Grundphänomen „Kriminalität – Kriminalisierung“ vorbeisteuert. Um zu einer halbwegs soliden und kompetenten didaktischen Entscheidung zu gelangen, bedarf es einer umfassenden Analyse des Gesamtkomplexes. Vor diesem Hintergrund ist eine sofortige Beantwortung der Frage, was Pädagogik im Bereich der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen sei, nicht möglich.

### 2. Faktoren einer notwendigen Bedingungsanalyse

Eine solche Bedingungsanalyse müßte umfassen:

- Den Adressaten  
Welche Voraussetzungen, welche affektiven Gegebenheiten, welche Lernbedürfnisse, welche Lernnotwendigkeiten sind bei dem Gefangenen, um den es geht, gegeben?
- Wie verstehe ich als Pädagoge „Kriminalität“?
- Welche Anforderungen werden an mich seitens der Gesellschaft herangetragen?
- Welche Anforderungen stellt die Institution JVA an mich? Hier darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Institution Justizvollzug, trotz vielleicht anderslautenden politischen Vorgaben (= Erziehungs-, Behandlungsauftrag), immer noch in erster Linie an dem Primat des Sicherheits- und Ordnungsprinzips festhält und pädagogische Arbeit häufig in einen Kollisionskurs zu diesem vorrangigen Ziel gerät. Auch, wenn seitens des Pädagogen, aus innerer Überzeugung oder auch strategisch motivierter Akzeptanz dieser Vollzugsrealität, Kompromisse eingegangen werden (müssen), ist dieser permanente Zielkonflikt ein wesentliches Moment der täglichen Arbeit im pädagogischen Feld einer JVA.
- Welche Inhalte, Ziele, Methoden halte ich für die Arbeit mit jungen U-Gefangenen für angemessen?
- Welche Formen der Kooperation, der Zusammenarbeit, sind notwendig, welche realisierbar? (§ 154 StVollzG)
- Wie begründe ich meine Entscheidung, um fachlichen, institutionellen, persönlichen und kollegialen Ansprüchen gerecht zu werden?

Die Auflistung obiger Fragestellungen ist keineswegs vollständig und genügt keinen wissenschaftlichen Kriterien; sie kann lediglich als Versuch verstanden werden, wichtige Bestandteile einer notwendigen Bedingungsanalyse zu skizzieren. Außerdem würde es den Rahmen dieses Vortrages sprengen, wollte ich versuchen, auf all diese Fragen in der notwendigen Differenzierung einzugehen.

Ich möchte mich im Rahmen dieser Arbeit auf zwei Faktoren beschränken, deren Betrachtung innerhalb der Bedin-

\* Referat anlässlich der Besichtigung der JVA Wuppertal am 24.8.1988 vor den Teilnehmern einer Fortbildungstagung für Anstaltspädagogen des Jugendvollzuges NW vom 22. bis 26.8.1988 in der Justizakademie Recklinghausen.

gungsanalyse für pädagogisches Arbeiten mit jungen Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen ist.

### 3. Bedingungsfaktor Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft an jungen Gefangenen ist, vielleicht im Gegensatz zu der evtl. nachfolgenden Strafhaft, von folgenden Momenten gekennzeichnet, die die praktische pädagogische Arbeit maßgeblich beeinflussen:

- a) Hohe Fluktuation  
Die durchschnittliche Verweildauer eines jungen Gefangenen beträgt in unserer Anstalt 3-4 Monate. So wurden beispielsweise in 1987 351 junge Gefangene in der hiesigen Anstalt bei einer Kapazität von 117 Haftplätzen aufgenommen. Allein dies hat zur Konsequenz, daß pädagogische Maßnahmen niemals einen längeren Zeitraum umfassen können, sondern sich auf kurze, in sich geschlossene Unterrichtseinheiten zu beschränken haben.
- b) Besondere Sicherungsmaßnahmen  
z.B. Tatgenossentrennung. Diese U-Haft-typischen Gesichtspunkte schließen teilweise eine pädagogisch sinnvolle Erfassung eines Gefangenen in entsprechenden Bildungsmaßnahmen aus.
- c) Störungen der Kontinuität des Unterrichts durch Besuche von Anwälten, Termine, unvorhergesehene Entlassungen, etc.
- d) Die Untersuchungshaft ist wegen der ihr eigentümlichen Aufgabenstellung (Sicherstellung des formalen Strafverfahrens, erhöhter Sicherheitsanspruch) in erster Linie unter juristischen, vollzuglichen Normen zu sehen, erst dann unter erzieherischen, behandlerischen, pädagogischen. Pädagogische Maßnahmen fügen sich daher in einen vorgegebenen Rahmen eines funktionierenden Vollzugssystems ein, nicht umgekehrt. Dies ist aus rein pädagogischer Sicht sicherlich nicht wünschenswert, spiegelt jedoch die Realität.
- e) Heterogenität  
Die Bildungsvoraussetzungen bei den jungen Untersuchungsgefangenen sind z.T. sehr unterschiedlich, was für die Konzeptionierung entsprechender Bildungsmaßnahmen nicht unbedeutend ist.

Während in früheren Jahren der Großteil der in der JVA Wuppertal inhaftierten jungen U-Gefangenen aus dem LG-Bezirk Wuppertal kam, trifft dies aufgrund der seit einiger Zeit veränderten Vollstreckungszuständigkeit nicht mehr zu. Die jungen Gefangenen stammen z.T. aus räumlich sehr entfernten Ortschaften. Trotz dieser Veränderung ist die Belegungszahl im Jahresdurchschnitt kontinuierlich rückläufig. Hintergrund dieser Entwicklung scheint eine veränderte Inhaftierungspraxis der zuständigen Haftrichter zu sein. Junge Straftäter, bei denen äußere Faktoren wie Familiensituation, Arbeitsplatz, halbwegs intakt zu sein scheinen, werden nach der gegenwärtigen Praxis nicht oder seltener inhaftiert. Diese Veränderung bei den gerichtlichen Entscheidungen hat im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung des Vollzuges der U-Haft bei jungen Gefangenen gravierende Auswirkungen:

- a) Gefangene, die aufgrund der veränderten Vollstreckungszuständigkeit aus entfernteren Wohnorten kommen, müssen zwecks Wahrnehmung von Zeugen- bzw. Haft-

prüfungsterminen mitunter bis zu zwei Wochen in eine andere Anstalt verlegt werden. Sie können daher zwar in bestehende pädagogische Maßnahmen eingebunden werden, die wünschenswerte Kontinuität ist jedoch nicht gewährleistet. Damit mindert sich der pädagogische Wert dieser Maßnahme für den Gefangenen, der von der o.g. Situation betroffen ist.

- b) Da es sich bei der vermuteten Inhaftierungspraxis um eine „Negativauslese“ handelt, hat sich die Struktur der Klientel verändert. Wesentlich gravierendere Verhaltensauffälligkeiten, erhöhtes Konfliktpotential usw. sind beobachtbar. Diese Bedingungsfaktoren beeinflussen die inhaltliche und methodische Gestaltung der in U-Haft möglichen und sinnvollen pädagogischen Maßnahmen einerseits und führen andererseits in der Folge zu Problemen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren für den Bereich des Jugendvollzuges in NRW. Eine Vielzahl der in Strafhaft angebotenen schulischen bzw. beruflichen Maßnahmen kann ernsthaft nicht in Erwägung gezogen werden, weil die notwendigen Eignungskriterien nicht erfüllt werden. Gleichzeitig bleibt die ungelöste Frage nach erzieherisch sinnvollen Alternativen der Vollzugsgestaltung.

### 4. Bedingungsfaktor Adressat

Bei dem „Schüler“ handelt es sich um einen 14-21jährigen jungen Menschen, der sich aufgrund seiner bisherigen Sozialisation durch eine komplexe Handlungsinkompetenz auszeichnet. Diese Handlungsinkompetenz beschränkt sich nicht auf seine z.T. mangelnde Fähigkeit, mit den Kulturtechniken umzugehen – dann wäre es relativ einfach, diese Defizite auszugleichen –, sondern sie ist komplexerer Struktur. Sie erstreckt sich auf kognitives, soziales, affektiv-emotionales und politisches Erleben und Handeln. Allerdings wäre es ein Trugschluß, den jungen Inhaftierten als umfassend handlungsinkompetent abzuqualifizieren. Denn innerhalb seines Normen- und Wertegefüges mag er durchaus zu einer hohen Flexibilität des Handelns fähig sein, eine Kompetenz, die wir sicherlich nicht entwickeln. Die Frage ist, wie sozialverträglich diese Handlungskompetenz ist. Folgende Phänomene sind konkret bei jungen Untersuchungsgefangenen zu beobachten:

- sie entstammen funktional oder strukturell gestörten Familienverhältnissen,
- mehr oder minder lange Heimaufenthalte mit den entsprechenden Auswirkungen (Hospitalismus, subkulturelle Verhaltensweisen),
- Alkohol-, Drogen-, Tablettenmißbrauch,
- kein Schul- oder Berufsabschluß trotz ausreichender Intelligenz, was die bei uns durchgeführten Leistungstestverfahren belegen,
- negative Schulerfahrung, Schulangst,
- Lernfeindlichkeit, Lernunwillen,
- mangelndes Durchhaltevermögen,
- geringe Leistungsfähigkeit,
- Autoritätsproblematiken – Trotzreaktionen,
- mangelndes Selbstvertrauen
- mangelnde Gruppenfähigkeit,

- gering ausgeprägte Fähigkeit zur Lösung von Konflikten in sozialverträglichem Sinne.

Andererseits ist zu beachten:

- das Bedürfnis, Anerkennung zu finden, Anerkennung auch im pädagogischen Bereich;
- die Bereitschaft, Leistung zu erbringen, sofern sie mit ihren Bedürfnissen und ihrer momentanen Lebenssituation ernstgenommen werden.

Ferner kommen hinzu die Unsicherheiten, die sich aus der konkreten Lebenssituation – der Untersuchungshaft – ergeben:

- Wie wird das Gericht entscheiden? Habe ich eine Chance, entlassen zu werden?
- Halten die Eltern zu mir?
- Wird die Freundin mich nicht verlassen?
- Was ist mit meiner Wohnung?
- Behalte ich meinen Ausbildungs-, meinen Arbeitsplatz?
- Wann habe ich Verhandlung?

Ein weiterer Gesichtspunkt, der bei der Planung und Gestaltung von pädagogischen Maßnahmen in der U-Haft zu berücksichtigen ist, ist die Frage der subkulturellen Einbindung des Gefangenen. „Wie reagieren die anderen Gefangenen, wenn ich mich klar dazu bekenne, mit dem Lesen und Schreiben Schwierigkeiten zu haben? Werde ich da ausgelacht? Nehmen mich die anderen noch ernst?“

## 5. Konsequenzen

### 5.1. Bezüglich der Pädagogen

Aus dem oben Ausgeführten, den Aspekten, die sich aus den hier nicht näher beleuchteten anderen Bestandteilen einer notwendigen Bedingungsanalyse (Institution, Selbstverständnis, ...) ergeben, kann ich folgendes schlußfolgern:

a) Der Lehrer im Justizvollzug, hier in Untersuchungshaft bei jungen Gefangenen, darf sich nicht auf ein klassisches Lehrerverhalten reduzieren, indem er seine pädagogische Tätigkeit nur auf die Vermittlung kompensatorischer Wissensbestandteile beschränkt. Vielmehr muß pädagogisches Handeln die vorliegende Komplexität inhaltlich und methodisch berücksichtigen.

b) Aufgrund der geschilderten Bedingungsfaktoren für das Lernen fühle ich mich als Lehrer gehalten, die emotionalen Blockaden, die sich durch die Sozialisation, die bisherigen Erfahrungen des Lernenden und die aktuelle belastende Lebenssituation ergeben, in meine Unterrichtsgestaltung einzubeziehen und adäquat zu berücksichtigen. Das muß konkret zur Folge haben, daß ich den Gefangenen ernst nehme, z.B. mich darum bemühe, unnötige Hierarchien, seien sie faktisch oder lediglich in der subjektiven Wahrnehmung des Gefangenen gegeben, offenzulegen und abzubauen.

c) Ich muß mir darüber klar sein, daß der zu initiiierende Lernprozeß immer kognitive, emotional-affektive und soziale Komponenten enthält. Die Vermittlung von mathematischen Zusammenhängen, die im Hinblick auf eine erfolgreiche schulische oder berufliche Ausbildung erforderlich sind, muß scheitern, wenn ich glaube, emotionale Blockaden im

vorgesehenen Lernprozeß außen vor halten zu können, wenn ich so tue, als gäbe es sie nicht.

d) Wir wären naiv, würden wir glauben, Straffälligkeit sei monokausal auf schulisch-berufliches Versagen zurückzuführen. Das ist lediglich ein Symptom. Aus diesem Grunde müssen sich die Lernziele und -inhalte nicht nur auf kompensatorische Wissensvermittlung beziehen, sondern auch darauf abzielen, die soziale Handlungskompetenz des Gefangenen zu erhöhen. Hieraus leiten sich Unterrichtsmaßnahmen ab, die z.B. in simulationsgebundener Form (Rollen-spiele) soziale Konfliktsituationen antizipieren und sozialverträgliche alternative Verhaltensweisen verdeutlichen.

e) Wegen der hohen Komplexität des anzustrebenden Lernprozesses ist die enge Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten unumgänglich. Wünschenswert ist z.B. eine projektorientierte Arbeitsform, in der eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Lehrer, Sozialarbeiter und Psychologe zu einer fruchtbaren Ergänzung führt.

f) Neben den bisher angesprochenen Faktoren ist es wesentliche Aufgabe des in der Untersuchungshaft tätigen Lehrers, durch die Vermittlung von Erfolgserlebnissen, durch Förderung der Leistungsbereitschaft, durch Abbau von Lernängsten usw. Motivationsarbeit zu leisten, die sich im Rahmen der schulisch und beruflich qualifizierenden Maßnahmen während der anschließenden Strafhaftzeit positiv auswirken dürfte.

g) Aufgrund der in der U-Haft gewonnenen Erkenntnisse über den jungen Gefangenen ergeben sich wichtige Informationen hinsichtlich der Entscheidung, welche Jugendstrafanstalt und welche schulisch-berufliche Maßnahme sinnvoll sind (Persönlichkeitserforschung Nr. 79 UVollzO, Auswahlverfahren). Dies bezieht sich in gleicher Weise auf die Frage, welche sogenannte „besondere Hilfs- und Erziehungsmaßnahme“ (Einzelbetreuung, Soziale Gruppenarbeit, evtl. Therapiebedürftigkeit) sinnvoll erscheint.

h) Einbeziehung externer Bildungseinrichtungen  
Wegen der auch quantitativ hohen Ansprüche ist die Einbeziehung externer Bildungseinrichtungen in ein strukturiertes Bildungsangebot der Untersuchungshaft erforderlich.

### 5.2. Bezüglich der Mittel- und Oberbehörden

a) Bei der Einstellung von neuen Lehrern in den Justizvollzug reicht das Kriterium „Lehrbefähigung für das Lehramt ...“ nicht aus. Die Fähigkeit und Bereitschaft, sich in oben ange-rissener Weise betätigen zu können, müssen hinzutreten.

b) Fortbildungsmöglichkeiten  
Z.B. im Bereich der „Gesprächsführung, Gesprächstechniken“ gibt es keine Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer, die von unserem eigenen Dienstherrn ausgerichtet oder finanziert werden und sich gezielt an Vollzugspädagogen richten. Diese Qualifizierung obliegt den Lehrern in ihrer Freizeit und zu Lasten des eigenen Geldbeutels.

c) Etikettenschwindel  
Bei der offiziellen Darstellung von pädagogischen Maßnahmen muß nur allzuoft Etikettenschwindel getrieben werden. Da wird eine Projektmaßnahme, in der es um die Auseinandersetzung mit konfliktförderndem bzw. konfliktvermeidendem Verhalten geht, offiziell als Deutschkurs ausgewiesen, obwohl es sich bei einer solchen Maßnahme ja nicht um das Vermitteln von Lese-, Schreib- oder Rechenfähig- und -fertigkeiten handelt. Eine derartige Bildungsmaßnahme zielt

u.U. viel eindeutiger in Richtung „Entkriminalisierung“ als eine Maßnahme, die rein kompensatorischen Charakter hat. Leider gibt es immer wieder „Mißverständnisse“, die dazu führen, daß derartige Maßnahmen als nicht originär vom Lehrer zu leisten angesehen werden. Hier entsteht bei mir der Eindruck, als würde der Lehrer lediglich als Vermittler basaler Kulturtechniken verstanden, als beschränke sich institutionalisiertes Lernen auf eben nur diesen Bereich.

### 6. Dimensionierung pädagogischen Handelns im Bereich der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und Ausgestaltung in der JVA Wuppertal

Wenn Einigkeit darüber erzielt werden kann, daß Bildungsarbeit bei jungen Untersuchungsgefangenen nicht ausschließlich der Vermittlung von Kulturtechniken dient, lassen sich Einzelmaßnahmen in folgender vereinfachter Matrix darstellen:

Bildungsdimension	a) kognitiv kompensatorisch	b) sozial	c) politisch	d) kreativ
Bildungsmaßnahme				
Berufsfindungs- u. -motivationskurse Holz/Metall	2 x 8 Tn 26 St			
Werkgruppen Holz/Metall	2 x 5 Tn 25 St			
Berufsschule Holz/Metall	3 x 8 Tn 21-24 St			
Alphabetisierung	2 x 5 Tn 16 St			
Grundrechnen	6-8 Tn 4 St			
Projektgruppen		2 x 6-8 Tn 4-8 St		
Einzelunterricht	nach Bedarf			
Gesprächsgruppen		6-8 Tn 4 St		
Gitarrenkurs				2 x 5 Tn 4 St
Aquarellmalkurs				10 Tn 2 St

Zu a: Kognitiv-kompensatorische Maßnahmen zielen in erster Linie auf den Abbau von Defiziten ab, die einer beruflichen Förderung bzw. Integration hinderlich sein dürften. Dies betrifft sowohl den theoretischen als auch den manuell-pragmatischen Bereich.

Zu b: Unter sozialer Dimension verstehe ich den Lernbereich, der auf die Erhöhung der eigenen sozialen Handlungskompetenz abzielt, d.h., Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit, Verbesserung der Konfliktfähigkeit in sozial verträglichem Sinne.

Zu c: Unter politischem Lernen ist hier keine staatsbürgerliche Institutionenkunde zu verstehen, sondern die bewußte Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenssituation, der Fähigkeit und Bereitschaft, diese mitzugestalten. Der Gefangene nutzt im Rahmen der gesetzlichen Normen seine Interessen, indem er z.B. seinen Rechtsanspruch auf Taschengeld im Falle von Bedürftigkeit einklagt. Er soll lernen, sich selbst nicht als ohnmächtiges Wesen zu erfahren, sondern durch aktives Tun begreifen, daß er selbst zumindest partiell seine Lebenswelt, sein Umfeld mitgestalten kann.

Zu d: Der Begriff „kreativ“ soll hier in der konservativen und einfachen Weise verstanden werden, im Sinne sinnvoller Freizeitbeschäftigung.

Die Zuordnung einzelner Bildungsmaßnahmen zu den jeweiligen Bildungsdimensionen erfolgt unter dem Gesichtspunkt des „pädagogischen Hauptanliegens“. Es dürfte sich vor dem Hintergrund der unter 5.1 genannten „Konsequenzen“ verstehen, daß ein fließender Wechsel in andere Bildungsdimensionen Bestandteil kompetenten vollzugspädagogischen Handelns ist.

### 7. Berufsfindungs- und -motivationskurse in den Berufsfeldern Holz und Metall

Seit ca. neun Jahren werden in der JVA Wuppertal diese BFMKe durchgeführt. Vor allem aufgrund der guten räumlichen Bedingungen in der hiesigen Anstalt konnten im Laufe der Jahre Werkstätten eingerichtet werden, die in ihrer sächlichen Ausstattung ein differenziertes Programm in den beiden Berufsfeldern möglich machen.

Die wichtigsten pädagogischen Zielsetzungen für die BFMKe sind folgende:

- Berufliche Motivierung. Darunter verstehe ich, daß der junge Gefangene sich für das Berufsleben langfristige Ziele setzen und diese auch beharrlich anstreben soll.
- Der junge Gefangene soll über einen längeren Zeitraum kontinuierlich im praktischen und theoretischen Teil der Kurse zielgerichtet arbeiten lernen.
- Aufbau von Motivation für eine berufliche Ausbildung durch den praktischen Umgang mit Materialien, Werkzeugen und Maschinen.
- Vermittlung von Erfolgserlebnissen zur Stärkung der Persönlichkeit (Selbstwertgefühl, Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen).
- Abbau von Lernfeindlichkeit durch entsprechende Lehr- und Lernmethoden.
- Einübung sozialer Verhaltensweisen im Arbeitsprozeß.

#### Pragmatische Zielsetzungen

- Orientierung über allgemeine Arbeitsbedingungen in den Berufsfeldern Holz und Metall.
- Kennenlernen der spezifischen Werkstoffe und deren Be- und Verarbeitung.
- Kennenlernen der spezifischen Werkzeuge und Maschinen zur Be- und Verarbeitung der Werkstoffe.
- Abbau von Schulleistungsdefiziten in den Bereichen Mathematik, Geometrie und Deutsch, die einer Berufsaus-

bildung im oder außerhalb des Justizvollzuges hinderlich sein würden.

- e) Orientierungshilfen für die Eingliederung in den Arbeitsprozeß (Lohn, Sozialversicherung, Verträge, Kündigung).
- f) Feststellen des eigenen Interesses und der eigenen Eignung für das Berufsfeld.
- g) Eignungsfeststellung durch die Ausbilder und Berücksichtigung in den Einweisungsberichten.

#### *Zielgruppe*

Die BFMKe richten sich insbesondere an solche junge Untersuchungsgefangene, die nicht mehr berufsschulpflichtig, dennoch an einer beruflichen Qualifizierung interessiert sind.

Nun wäre es naiv zu glauben, die Motivation für die Teilnahme an einem solchen Kurs sei primärer Natur. Vielmehr ist das Interesse, von der Zelle zu kommen, der stupiden Zellenarbeit und der Monotonie des Haftalltags zumindest teilweise zu entfliehen, vorrangig. Ich halte diese Motivation für legitim, sofern sie gepaart ist mit der Bereitschaft, sowohl im werkpraktischen als auch im theoretischen Teil eine konstruktive Arbeits- und Lernhaltung zu entwickeln. Neben dieser Gruppe von Gefangenen werden in den BFMKen solche Gefangene erfaßt, die aufgrund ihrer gravierenden Verhaltensauffälligkeiten (Gruppenfähigkeit, Konfliktpotential) z.B. in den Berufsschulkursen, die ausschließlich von externen Berufsschullehrern durchgeführt werden, nicht oder nur schwerlich erfaßt werden können.

#### *Inhalte*

##### *a) Theoretischer Unterricht*

Innerhalb dieses Unterrichts wird in erster Linie versucht, vorhandene Defizite im Bereich der Mathematik und Geometrie abzubauen: Sicherheit im Bereich der Grundrechenarten, einfache und disproportionale Dreisatzberechnungen, einfache Prozent- und Zinsberechnung, Maße, Gewichte, Flächen- und Volumenberechnungen. Nach Möglichkeit wird hier der Bezug zu werkpraktischen Arbeit hergestellt, um eine günstigere Motivation aufzubauen. Eine besondere Problematik innerhalb dieses Unterrichts ist die große Heterogenität in den Gruppen. Es ist kaum möglich, eine Gruppe zusammenzustellen, die aufgrund der Leistungsvoraussetzungen eine relative Homogenität aufweist, so daß evtl. der Sonderschulabgänger, der aus der sechsten Klasse entlassen wurde, neben dem Realschulabsolventen sitzt. Wichtige Aufgabe des unterrichtenden Lehrers ist es, ein Lern- und Arbeitsklima zu schaffen, das weitgehend frei von Ängsten, von normalerweise zu beobachtenden Verhaltensweisen wie „Anmachen“, „Sich-gegenseitig-Bloßstellen“, ist.

##### *b) Werkpraktischer Unterricht*

Im werkpraktischen Unterricht geht es um die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten im Umgang mit dem jeweiligen Material, den entsprechenden Werkzeugen und Maschinen. Um die Motivation und das Durchhaltevermögen der Teilnehmer zu stärken, ist es in unserer Anstalt zum Prinzip geworden, daß die Teilnehmer nach relativ kurzer Zeit ein fertiges Werkstück hergestellt haben, um die Sinnhaftigkeit der in diesem Zusammenhang erforderlichen Lernschritte und Übungen am sichtbaren, anfaßbaren und zweckmäßigen Ergebnis ihrer Arbeit zu erfahren.

Beispiel aus dem BFMK Metall:

Lernziele: Messen, Anreißen, Körnern, Bohren, Biegen, Nieten

Produkt: einfacher Aschenbecher aus Blech

Zeitaufwand: ca. 3 Stunden

Für den Inhaftierten ist es manchmal nicht klar, daß er mit seinem Tun wichtige Einzellschritte geleistet hat, sondern für ihn steht das Produkt an erster Stelle. Er sagt also nicht: „Ich habe gelernt, anzureißen, zu messen, zu bohren, ...“ sondern: „Ich habe einen Metallbehälter hergestellt“.

#### *Organisationform*

Die BFMKe werden für die Dauer von jeweils sechs Wochen durchgeführt. Der Rhythmus von sechs Wochen hat sich insofern bewährt, weil die hohe Fluktuation innerhalb der Untersuchungshaft dazu führt, daß bei längerer Kursdauer die Teilnehmerzahlen unverhältnismäßig schrumpfen. Die Alternative, die Gruppe jeweils bei Weggang eines Teilnehmers aufzufüllen, wird unsererseits abgelehnt, weil ein systematisches Kurssystem dann nicht mehr möglich wäre und die Gruppenorientierung und damit die Momente des emotional-sozialen Lernens ausgeschlossen wären. Täglich finden nachmittags vier Unterrichtsstunden im werkpraktischen Bereich statt. An drei Vormittagen der Woche erhalten die Teilnehmer theoretischen Unterricht. Wöchentlicher Unterrichtsumfang pro Kurs: 26 Stunden. Der Werkstattunterricht wird von zwei Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes in vorbildlicher und engagierter Weise durchgeführt, der theoretische Unterricht von zwei Oberlehrern der hiesigen Anstalt.

Erfreulich ist zu beobachten, daß diese Maßnahmen von allen Bediensteten mittlerweile akzeptiert und als sinnvoll angesehen werden. Dies war nicht immer so, weil zumindest ein Teil konservativ gesinnter Bediensteter diesen Maßnahmen mit großer Distanz begegnete. Diese Akzeptanz ist meiner Ansicht nach eine wesentliche Voraussetzung für pädagogisches Arbeiten mit Gefangenen. Gelingt es nicht, den Allgemeinen Vollzugsdienst von der Sinnhaftigkeit des Tuns der Fachdienste zu überzeugen, ergeben sich zwangsläufig Reibungspunkte in der Zusammenarbeit, die zu geringerer Effektivität und beruflicher Unzufriedenheit auf beiden Seiten führen. Andererseits werden diese Maßnahmen immer wieder in Frage gestellt, wenn im Rahmen von Personaleinsparungsmaßnahmen die gesamte Personalstruktur der Anstalt kritisch durchforstet wird, um nach evtl. zu streichenden oder zu reduzierenden Dienstposten zu fahnden. Dies geht immer nach dem gleichen Prinzip: Die Sicherheit der Anstalt genießt absolute Priorität, im Betreuungs-/Behandlungsbereich können evtl. Streichungen vorgenommen werden. Eine bittere Wahrheit.

## **8. Werkgruppen Holz und Metall**

Bei diesen beiden Gruppen kann ich mich etwas kürzer fassen. Die beiden Bediensteten, die die normalen BFMKe durchführen, gestalten zusätzlich vormittags die Werkgruppen in beiden Berufsfeldern. Zielgruppe für diese Maßnahmen sind extrem schwache und/oder verhaltensauffällige Gefangene. Aus diesem Grunde werden die Werkgruppen auch mit maximal fünf Teilnehmern bestückt. Täglich sind

diese Gefangenen vormittags für vier Unterrichtsstunden im Werkstattbereich erfaßt. Inhaltlich ist die Maßnahme soweit als möglich an das Konzept des werkpraktischen Teils der BFMK angelehnt. Aufgrund der besonderen Struktur dieser Klientel müssen erhebliche Abstriche vorgenommen werden, weil gerade hier Durchhaltevermögen, Mißerfolgshaltung usw. wesentliche Merkmale darstellen.

Auch wenn diese Maßnahme an dieser Stelle nur kurz angerissen wird, schätze ich den Wert einer solchen „Schwachengruppe“ sowohl qualitativ als auch quantitativ – immerhin für zehn Gefangene 2 x 20 Stunden wöchentlich – hoch ein.

### 9. Berufsschulunterricht für junge Untersuchungsgefangene

Rechtsgrundlage für die Durchführung von Berufsschulunterricht für junge Gefangene ist der Gemeinsame Runderlaß des Justizministeriums und Kultusministeriums NRW in seiner ursprünglichen Fassung vom 18.09.79 bzw. in der modifizierten Fassung vom 15.08.85. Dieser Erlaß regelt den Berufsschulunterricht für den Jugendstrafvollzug eindeutig. Für den Bereich der Untersuchungshaft ist unter Punkt 3. des Erlasses die Rede von „Unterrichtsblöcken“, die „wegen der besonderen Bedingungen dieser Haftart vorzugsweise ... in Betracht“ kommen. In der JVA Wuppertal wird der Berufsschulunterricht seit 1980 durchgeführt, wobei dieser Unterricht von ursprünglich 2 x 4 Unterrichtsstunden wöchentlich auf insgesamt derzeit 67 Unterrichtsstunden ausgebaut wurde.

Da die Untersuchungshaft mit ihren Spezifika die Durchführung eines Berufsgrundschuljahres ausschließt, besteht die Notwendigkeit, eine richtlinienorientierte Berufsschulform für die Untersuchungshaft zu entwickeln. Aus diesem Grunde wird die Sonderform der Vorklasse zum BGJ in der hiesigen Anstalt in Anlehnung an die Richtlinien für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag bzw. der Vorklasse zum BGJ erteilt.

#### Organisation

	Gruppe I Metall	Gruppe II Metall	Gruppe III Holz
1. Allg. Bereich (Deutsch, Mathe, Sport)	8	8	8
2. Schwerpunktbereich			
a) Fachtheorie	–	4	4
b) Fachpraxis	13	10	12
	21 St.	22 St.	24 St.

Die jeweiligen Kurse umfassen normalerweise einen Zeitraum von sechs Wochen bzw. werden, unter Berücksichtigung der Schulerferntermeine, auf bis zu acht Wochen ausgedehnt. Auch beim Berufsschulunterricht erachte ich es für nicht sinnvoll, die Kurse während ihrer Dauer aufzufüllen, weil die Kurssystematik durch ein solches Verfahren in Frage gestellt würde.

#### Personalsituation/Zusammenarbeit mit den Berufsbildenden Schulen

Der Unterricht wird von insgesamt acht Berufsschullehrern der Gewerblichen Schulen Wuppertal durchgeführt,

wobei jeder dieser Lehrer zwischen vier und dreizehn Wochenstunden Unterricht in der JVA erteilt.

Vorteilhaft ist die Tatsache, daß bis auf einen Kollegen alle aus einer Schule kommen, so daß die Koordination zwischen JVA und Schulleitung in bezug auf die Stundenverteilung einerseits und der informelle wie formelle Kommunikationsfluß andererseits relativ reibungslos ablaufen kann. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Gewerblichen Schulen gestaltet sich insgesamt erfreulich. Die Notwendigkeit der Bildungsarbeit „hinter Gittern“ wird von der Schulleitung anerkannt und gefördert. Allerdings tauchten immer wieder Probleme auf, wenn es um die Zuweisung von genügend Lehrern bzw. Lehrerstunden ging. Personelle Engpässe oder Eigeninteressen in anderen Bereichen der Schule galt und gilt es zu überwinden, um den Berufsschulunterricht im Sinne des zugrundeliegenden Erlasses sicherzustellen. Auch der Status quo stellt nicht eine optimale Organisationsform dar, bedenkt man, daß die Stundentafel für die Vorklasse zum BGJ 36 Wochenstunden ausweist, während in unserer Anstalt lediglich 21 bis 24 Stunden pro Unterrichtsgruppe wöchentlich erteilt werden. Andererseits halte ich es für fragwürdig, in Untersuchungshaft eine schulische Maßnahme zu installieren, die für andere Belange – Betreuungsarbeit durch Sozialarbeiter, Auswahlverfahren, vollzugliche Abwicklungen – kaum Zeit ließe.

#### Inhalte

Hier erscheint mir vor allem der werkpraktische Bereich von besonderem Wert zu sein, weil die dort vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse unmittelbar in beruflichen Tätigkeiten und/oder Ausbildungen verwertbar sind. Dies bezieht sich sowohl auf den manuellen Bereich (Werkbankarbeiten) als auch auf die Fähigkeit, die wichtigsten Werkzeugmaschinen (Dreh-, Fräs-, Hobelmaschine), unter Berücksichtigung der notwendigen Unfallverhütungsvorschriften, bedienen zu können oder zumindest ihre Funktion zu kennen. Wichtig erscheint mir hier, die immer wieder beobachtbare Angst vor der Bedienung der zunächst komplex und groß anmutenden Maschine abzubauen.

#### Bescheinigungen/Zeugnisse

Die teilnehmenden jungen U-Gefangenen erhalten am Ende eines Sechs-Wochen-Kurses ein Zertifikat, aus dem nicht nur die Teilnahme am Berufsschulunterricht ersichtlich ist, sondern auch die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Arbeitstechniken, die im Rahmen des Kurses erworben wurden. Sofern der Gefangene an zwei Kursen im gleichen Berufsfeld teilgenommen hat (= ein Trimester), wird ihm ein Zeugnis ausgestellt, mit dem er den Nachweis erbringen kann, daß er das erste Jahr der Teilzeitberufsschulpflicht erfüllt hat. (Vgl. VfG. v. 28.08.86, Az. 4412-13.) Dies dürfte für Jugendliche, die aus der Untersuchungshaft zur Bewährung entlassen werden, draußen jedoch keinen Ausbildungsplatz, sondern lediglich einen Hilfsarbeiterplatz erhalten, nützlich sein.

#### Teilnehmer

Folgt man den Aufnahmevoraussetzungen für die Vorklasse zum BGJ (Rd. Erl. des KM v. 19.12.85, III B.3.36-11/2-1653/85 II), so dürfte der Berufsschulunterricht in Untersuchungshaft schier unmöglich sein. Das Kriterium für den Untersuchungshaftbefehl ist die Strafbarkeit des Handelns, nicht

die formalen schulischen Voraussetzungen, die der Gefangene mitbringt. Ich denke jedoch, daß sowohl die Kultusbehörde als auch die eigene Mittel- und Oberbehörde diese Tatsachen sehen und eine großzügige Handhabung einräumen, zumal dies im Sinne des § 93 JGG – erzieherische Gestaltung der U-Haft an jungen Gefangenen – sein dürfte. In unserer Anstalt bemühen wir uns darum, alle Berufsschulpflichtigen, also Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, zu erfassen. Darüber hinaus können auch Heranwachsende an dem Berufsschulunterricht teilnehmen, sofern einerseits Kapazität und andererseits Motivation gegeben sind. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß über 60 % aller jungen Untersuchungsgefangenen älter als 18 Jahre sind, spiegelt sich dies auch in der jeweiligen Altersstruktur der Unterrichtsgruppen.

Der Berufsschulunterricht hat in unserer Anstalt seinen festen, anerkannten und wertvollen Platz gefunden. Dennoch bleiben Probleme und ungelöste Fragen, die sich aus der Struktur dieser Unterrichtsform ergeben: Da die hier tätigen Berufsschullehrer lediglich mit einer z.T. geringen Stundenzahl – bezogen auf ihre Gesamtunterrichtsverpflichtung – in der JVA arbeiten, ist die Möglichkeit, sich mit vollzuspädagogischen Fragestellungen auseinanderzusetzen, schon aus zeitlichen Gründen relativ gering. Daraus ergeben sich Konfliktsituationen, die einerseits aus nichtadäquater Einschätzung der Klientel, andererseits aus den institutionellen Rahmenbedingungen erwachsen. Die Folgen sind z.B. Disziplinschwierigkeiten im Unterricht, unbearbeitete emotionale Blockaden, die kognitives Lernen verhindern bzw. erschweren und die permanente Notwendigkeit des nachfolgenden Klärungsprozesses durch die hauptamtlichen Lehrer. Ungünstig wirkt sich auch die Tatsache aus, daß insgesamt acht Berufsschullehrer mit der Durchführung des Unterrichts betraut sind, die alle unter ungünstigen zeitlichen Voraussetzungen arbeiten müssen.

## 10. Quantitative Bilanz

Selbst bei Berücksichtigung der mit diesen berufsorientierten Maßnahmen verbundenen Probleme bleibt folgendes festzuhalten: Regelmäßig werden in der JVA Wuppertal in diesen Maßnahmen (BFMKe, Werkgruppen, Berufsschule) zwischen 50 und 55 junge Untersuchungsgefangene schulisch mit wöchentlich zwischen 20 und 26 Stunden Unterricht erfaßt. Bei einer Belegung mit durchschnittlich 85 bis 90 Gefangenen stellt das eine respektable Zahl dar.

## 11. Projektgruppenarbeit

Innerhalb dieser Projekte geht es nicht in erster Linie um die Vermittlung von Schulwissen im Sinne einer rein kompensatorischen Bildungsarbeit. Vielmehr ist es vorrangiges Ziel dieser Projektmaßnahmen, sich mit Fragen der eigenen Lebenssituation auseinanderzusetzen. Vielleicht kann man die Rahmenthematik mit den Schlagworten „vor – während – nach der Haft“ umreißen. Mögliche Themen für solche Projektgruppen sind:

- Gewalt: Wie gehe ich selbst mit Gewalt um, wie erlebe ich Gewalt?
- Clique: Welche Bedeutung hat für mich die Clique, in der ich lebe?

- Konflikte: Welche Verhaltensweisen sind konfliktfördernd, welche sind konfliktvermeidend?
- Auswahlverfahren: Erstellen einer Informationsbroschüre zum Thema Auswahlverfahren.
- Video: Erstellen eines Kurzfilms mit der Themenstellung: Eigenes Verhalten gegenüber Mitgefangenen.
- Leitfaden: Erstellen einer Informationsbroschüre für Neuinhaftierte.

Ein solches Projekt wird für den Zeitraum von ca. acht Wochen geplant. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal acht junge Untersuchungsgefangene begrenzt. Wöchentlich finden zwischen vier und acht Unterrichtsstunden statt. Neben den für die Gesamtgruppe verbindlichen Gruppenterminen wird von den einzelnen Teilnehmern erwartet, daß sie sich in Eigeninitiative und eigenverantwortlich auf die jeweilige Gruppenstunde vorbereiten, evtl. schriftlich Vorleistungen erbringen. Wesensmerkmal des Projektes ist, am Ende des Gesamtkurses ein Produkt erstellt zu haben. Das kann eine Broschüre, eine Schautafel, ein Interview, ein Film o.ä. sein. Von daher müssen die Inhalte der Verfahrensweisen auf dieses gemeinsame Ziel ausgerichtet sein (= Produktorientierung). Neben dieser Produktorientierung ist es pädagogisches Anliegen einer solchen Maßnahme, sich mit sozialem Verhalten, mit Fragen des Inhaftiertseins, mit Fragen der gegenwärtigen Eigensituation auseinanderzusetzen (= Prozeßorientierung). Von daher kann es in dieser Unterrichtsform keine ausschließliche Orientierung an dem reinen Sachziel geben, sondern angestrebt wird ein gleichberechtigtes Nebeneinander von

Sache – Ich – Gruppe.

Wegen dieser Schwerpunktsetzung ist in diesen pädagogischen Maßnahmen der Pädagoge nicht nur als Fachmann/frau hinsichtlich einzelner Fragestellungen, die sich aus einem speziellen Unterrichtsfach ergeben können, gefragt, sondern gleichzeitig ist der Pädagoge Beobachter des Gruppenprozesses, ist er als Gruppenfachmann gefragt. Da diese Vielschichtigkeit von nur einem Gruppenleiter kaum leistbar ist, sind Projekte dieser Art, sollen sie ihrem Anspruch wenigstens ansatzweise genügen, nicht von einem Lehrer, sondern besser von zwei Gruppenleitern durchzuführen, die – jeweils mit unterschiedlichem Schwerpunkt – innerhalb der Gruppe intervenieren und strukturieren können. Wie oben schon ausgeführt, erscheint mir gerade in diesen Formen pädagogischen Arbeitens eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten oder entsprechenden Mitarbeitern von externen Bildungsinstitutionen wünschenswert.

Eine wesentliche Beobachtung innerhalb dieser Form von Projektarbeit ist die Tatsache, daß die Teilnehmer sich zunächst gegen die an der Gruppensituation oder am Einzelverhalten von Gruppenteilnehmern orientierten Interventionen der Gruppenleiter stören, weil hinter dieser Personen- bzw. Gruppenorientierung phasenweise die Produktorientierung zurücktritt. Außerdem werden diese Inhalte als unangenehm empfunden, kratzen sie doch möglicherweise an sehr persönlichen Dingen. Als Problem sehe ich andererseits, daß die Gefahr besteht, durch eine zu starke Orientierung an der Prozeßhaftigkeit innerhalb einer solchen Maßnahme das proklamierte Sachziel aus dem Auge zu verlieren. Als hilfreiches methodisches Mittel im Rahmen dieser Projekt-

maßnahmen erlebe ich den Einsatz simulationsgebundener Formen. Stegreifspiel und Rollenspiel sind hier zu nennen; erlebt der junge U-Gefangene doch häufig erstmals durch die ihm ungewohnte Übernahme der Rollen eines anderen, welche Motive, Empfindungen, Bewertungen und Normen andere Menschen in ihrem Handeln tragen.

## 12. Alphabetisierung

Regelmäßig befinden sich in unserer Anstalt Jugendliche und Heranwachsende, die des Lesens und Schreibens nicht oder nur unzureichend kundig sind. Hierbei handelt es sich selten um reine Analphabeten, sondern in der Mehrzahl um sogenannte Semi-Analphabeten, Menschen also, die gravierende Defizite im Bereich der Rechtschreibung, Grammatik, aber auch der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit aufweisen. Hierbei muß festgestellt werden, daß die enormen kognitiven Defizite häufig mit starken Verhaltensauffälligkeiten gekoppelt sind. Konzentrationsschwäche, geringe Merkfähigkeit, geringe Frustrationstoleranz, mangelnde Gruppenfähigkeit sind wesentliche Bedingungsfaktoren, die diese Zielgruppe in den zu initiierten Lernprozeß einbringt.

Ich möchte an dieser Stelle nicht auf die mit dem hier erforderlichen Lernprozeß verbundene fachliche Fragestellung eingehen, sondern mich auf die Darstellung der hiesigen Praxis beschränken. Der Unterricht für diese Gruppe von Gefangenen wird seit einigen Jahren von speziell für diese Arbeit ausgebildeten Fachkräften des Jugendsozialwerkes Wuppertal durchgeführt. Regelmäßig finden zwei kontinuierlich fortlaufende Gruppen mit je fünf Teilnehmern und wöchentlich insgesamt 12 Unterrichtsstunden statt. Teilweise besteht die Notwendigkeit, die ohnehin erforderlichen Differenzierungsmaßnahmen bis auf Einzelunterricht auszudehnen, wenn einerseits die vorliegenden Defizite im kognitiven Bereich so gravierend sind oder andererseits die Verhaltensauffälligkeiten ein Erfassen auch in einer Kleingruppe ausschließen. Die Einbindung dieser externen Institution in die vollzugspädagogische Arbeit ist insgesamt positiv zu bewerten, zumal dies zu einer spürbaren Entlastung der hauptamtlichen Lehrkräfte führt und die Kosten (noch) ganz vom Jugendsozialwerk getragen werden.

## 13. Sonstige schulische Maßnahmen

Neben den bisher dargestellten pädagogischen Maßnahmen werden regelmäßig Unterrichtsgruppen angeboten, die sich einerseits an solche Gefangene richten, die mit der Kulturtechnik Rechnen erhebliche Schwierigkeiten haben, andererseits an solche junge Gefangene, deren mathematisches Können sich auf einer soliden Grundlage befindet, die aber für eine Berufsausbildung interessiert und geeignet erscheinen und einer Auffrischung bzw. Ergänzung ihres Wissens bedürfen. Außerdem müssen einzelne Gefangene in Form von Einzelunterricht gefördert werden. Dies trifft vor allem bei solchen Gefangenen zu, die sich auf ihre Schul- oder Berufsabschlußprüfung vorbereiten. Trotz der Untersuchungshaft ist es in einzelnen Fällen möglich, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulbehörden, den Ausbildungsbetrieben, der Industrie- und Handelskammer und den Berufsbildenden Schulen die jeweils angestrebte Abschlußprüfung, entweder innerhalb der JVA oder aber im Wege der Ausführung, abzulegen.

## Alphabetisierung im Strafvollzug – ein Projekt an der JVA Kaisheim

Ulrich Müller

### Vorbemerkung

Im Strafvollzug gibt es eine große Zahl von Gefangenen, die Analphabeten sind oder zumindest nur sehr beschränkt die Schriftsprache beherrschen. In etlichen Anstalten wird Unterricht für diese Gruppe von Gefangenen erteilt, dieser Unterricht scheint aber häufig noch stark am Grundschulunterricht orientiert und damit wenig erwachsenengerecht durchgeführt zu werden. Eigene Konzeptionen zu einer angemessenen Vorgehensweise werden kaum angeboten.

Aus diesem Grund wurde in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim ein Projekt eingerichtet, das die Aufgabe hatte, ein didaktisch-methodisches Konzept zur Alphabetisierung im Strafvollzug zu entwerfen und zu erproben. Für die Durchführung dieser Aufgaben wurde ich im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, zunächst auf ein Jahr befristet, eingestellt.

Im folgenden möchte ich kurz über einige Ergebnisse der bisherigen Arbeit berichten.

### Analphabeten im Strafvollzug

Nach Angaben von *Wehrens* (1983) muß im Erwachsenenstrafvollzug mit 2-3 % Voll- und 10-15 % funktionalen Analphabeten gerechnet werden. *Rohwedder/Thiel* (1987) fanden bei ihrer Untersuchung im Jugendstrafvollzug 3-4 % Voll- und 11 % funktionale Analphabeten. Diese beiden Angaben sind zu wenig empirisch gesichert (*Wehrens*) bzw. zu exemplarisch (*Rohwedder/Thiel*), um das Ausmaß des Analphabetismus im Strafvollzug verlässlich zu beschreiben. Sie vermitteln aber zumindest eine Vorstellung, in welcher Größenordnung sich das Problem in etwa bewegt.

Für Analphabeten ist die Situation im Strafvollzug besonders bedrückend. Während sie in ihrem Alltag „draußen“ häufig Vertrauenspersonen haben, die ihnen beistehen, sind sie im Vollzug isoliert. Sie haben Schwierigkeiten, den Kontakt zu ihren Angehörigen aufrecht zu erhalten. Oft lehnen sie sich deshalb stark an andere Gefangene an. Ihre Hilflosigkeit wird von Mitgefangenen ausgenutzt. Den Vollzugsabläufen fühlen sie sich stark ausgeliefert, weil sie nur begrenzt in der Lage sind, sich über ihre Rechte zu informieren. Bei der Abfassung von Anträgen, beim Lesen schriftlicher Verfügungen sind sie auf die Hilfe von Mitgefangenen angewiesen, die diese nur gegen Gegenleistungen gewähren und denen sie häufig kein Vertrauen schenken können. Diese Situation stellt für die Gefangenen eine starke psychische Belastung dar.

### Alphabetisierung in der Erwachsenenbildung

Analphabetismus wird in der Bundesrepublik Deutschland seit etwa zehn Jahren diskutiert (vgl. z.B. *H.-M. Müller* 1983). Seit etwa dieser Zeit finden auch in zunehmendem Maße Alphabetisierungskurse statt. Dabei wurden Erfahrun-



gen gemacht, die auch für die Arbeit im Strafvollzug wesentliche Bezugspunkte darstellen. So hat sich gezeigt, daß ein reines „Lese- und Schreibtraining“ nicht den Erfordernissen genügt. Das Vorgehen muß erwachsenengerecht geschehen und sollte sich deutlich vom herkömmlichen Schulunterricht unterscheiden. Um der Situation von Analphabeten gerecht zu werden, muß der Unterricht durch Lernberatung und sozialpädagogische Betreuung ergänzt werden. Aufgrund der Notwendigkeit intensiver Betreuung und individualisierender Vorgehensweise ist eine sinnvolle Arbeit nur in kleinen Gruppen möglich. Insbesondere aber muß Alphabetisierung von der *Lebenssituation der Betroffenen* ausgehen. (Vergl. z.B. Oswald/Müller 1983; Ebert u.a. 1985; Volkshochschule im Westen 1987.)

### Didaktische Konzeption

Bislang wurden im wesentlichen drei didaktisch-methodische Ansätze zur Alphabetisierung entwickelt: der sprachsystematische Ansatz, der Spracherfahrungsansatz und der Fähigkeitsansatz (vergl. Krefl 1985). Entsprechend der vorliegenden Erfahrungen ist es günstig, diese Ansätze miteinander zu verbinden.

In dem Projekt hat sich besonders die Arbeit mit von den Teilnehmern selbstgestellten Texten bewährt. Der Einstieg in die Arbeit erfolgt dabei über eine Sammlung von *Themen*, über die die Teilnehmer sprechen wollen. Außerdem werden *Situationen* gesammelt, in denen Lesen und Schreiben für sie von Bedeutung sind. Mögliche Ergebnisse dieser Sammlung könnten z.B. die Themen „Knast, Freizeit, Einkauf, Ungerechtigkeit, Strafe, Die Zeit vergeht nicht, Entlassung, Ausgang, Urlaub, Basteln, Familie, Sport, Ärger auf dem Saal ...“ und die Situationen „Briefe an/vom Rechtsanwalt, Briefe an/von Zuhause, Rapportschein, Einkauf ...“ sein. Aus den gesammelten Themen können in den folgenden Sitzungen immer wieder einzelne herausgegriffen und weiter vertieft werden. Die Themen bilden den Anlaß und den Inhalt zur Auseinandersetzung mit der Lebenssituation der Gefangenen. Nach und nach wird zu schriftlichen Äußerungen übergegangen: die Teilnehmer werden gebeten, sich ein Unterthema herauszugreifen und dazu ein paar Worte oder Sätze zu schreiben. Dabei muß deutlich gemacht werden, daß es überhaupt nicht auf „Fehler“ ankommt, sondern auf den Inhalt. Es geht darum, eigene Gedanken schriftlich auszudrücken und Wörter zu sammeln, die für die Gefangenen von Bedeutung sind. Teilnehmer, die überhaupt nicht schreiben können, können auf das Tonband sprechen oder dem Kursleiter diktieren, was sie zu sagen haben.

Wesentlichstes Anliegen zu diesem Zeitpunkt ist es, die Teilnehmer zur schriftlichen Äußerung zu bewegen und zu ermutigen. Aus diesem Grund werden die Beiträge zunächst nur in ihrer Funktion als *Meinungsäußerung* aufgenommen. Es wird nicht korrigiert, nicht nach Fehlern gesucht, nicht bewertet. Vielmehr soll zunächst deutlich gemacht werden, welche Leistung es ist, sich schriftlich äußern zu können. Jede noch so gut gemeinte Korrektur, jede Äußerung zu „Fehlern“ usw. birgt die Gefahr in sich, ermutigend zu wirken. Alphabetisierung aber muß zuallererst *ermutigend* wirken. Die Aneignung von Rechtschreibnormen, Grammatik usw. steht demgegenüber an zweiter Stelle.

Am Anfang stehen also Gespräche und erstes Schreiben über die Lebenssituation und die Lebensbedingungen der Teilnehmer. Die Situation im Vollzug bietet hierfür genügend Gesprächsstoff. Auf diese Weise können sich die Teilnehmer ernstgenommen fühlen. Sie bekommen Gelegenheit, ihre Lebenslage zu reflektieren, Erfahrungen aufzuarbeiten und Perspektiven zu entwickeln. Dadurch wird die motivationale Basis geschaffen, auf die der langwierige und anstrengende Prozeß der Schriftsprachaneignung notwendig angewiesen ist.

Die von den Teilnehmern erstellten Texte – ob selbst geschrieben oder diktiert – werden vom Kursleiter mit Schreibmaschine geschrieben und photokopiert, nach Möglichkeit vergrößert. Diese kurzen Darstellungen sind die Grundlage für den Meinungsaustausch in den folgenden Sitzungen. Außerdem kann nun vorsichtig mit formalen Übungen begonnen werden.

Hierfür hat sich die sogenannte Morphemmethode bewährt (vergl. hierzu z.B. Ebert u.a. 1985, Fuchs-Brüninghoff u.a. 1985, Krefl 1985 sowie die im Anhang aufgeführten Arbeitshilfen). Bei dieser Methode wird v.a. mit den Morphemen, den kleinsten *sinntragenden* Einheiten der Sprache, gearbeitet. Die Aneignung der Schriftsprache erfolgt damit über die Bedeutung, was das Behalten wesentlich erleichtert. Zudem unterscheidet sich das Vorgehen stark vom – für die Teilnehmer in der Regel negativ besetzten – Schulunterricht. Diese für sie neue Vorgehensweise befreit somit den „zweiten Anlauf“ zum Lesen- und Schreibenlernen von negativen Assoziationen. Durch die Morphemmethode werden wesentliche Aspekte des logischen Aufbaus der Schrift erfahrbar. Die Teilnehmer entwickeln ein grundlegendes Verständnis systematischer Zusammenhänge, der Lerngegenstand Schriftsprache verliert dadurch viel von seiner ursprünglichen Unüberschaubarkeit. Im wesentlichen besteht die Methode darin, Wörter in Morpheme (= „Bausteine“) zu zerlegen und aus den Bausteinen Wörter zusammenzusetzen.

### Erfahrungen

Das wesentliche Anliegen, Alphabetisierung mit der Aufarbeitung der Lebenssituation zu verbinden, hat sich grundsätzlich bewährt. Die Gefangenen haben dieses Angebot angenommen und sich im Kurs mit ihrer Situation im „Knast“ auseinandergesetzt. Einige haben wohl durch dieses Nachdenken, sprechen und Schreiben neue Einsichten gewonnen und konnten manches anders sehen und verstehen lernen. Für mich bleibt aber die Frage, inwieweit durch dieses Sprechen und Schreiben über Erfahrungen und Eindrücke aus dem Strafvollzug bereits tatsächlich eine „Aufarbeitung“ möglich wird. Viele Texte und Gespräche haben massive Probleme zum Thema. Oft sind die Texte der Teilnehmer Artikulationen ihrer Ohnmacht. Zu lösen sind die Probleme nicht. Wird es dann nicht irgendwann sinnlos, seine Probleme aufzuschreiben?

Oft bringen die Gefangenen Briefe mit, z.B. an ihre Frauen. Nicht selten geht es dabei um zutiefst persönliche Probleme. Mitanzusehen, wie eine Ehe während der Haftzeit zerbricht, mitzerleben, wie ein Gefangener die wichtigste Bezugsperson verliert, ist nicht leicht. Manchmal mutet es absurd an, Texte über existenzielle Fragen zum Ausgangspunkt für die Klärung von Rechtschreibfragen zu machen.

Ich frage mich, wie die Gefangenen Perspektiven für die Lernarbeit entwickeln sollen, während sich ihnen die Perspektivlosigkeit und die Abgründe ihres Lebens auftun. Hier stößt jede Pädagogik an ihre Grenzen: an die Mauern der Anstalt, an die Hindernisse in der Person des jeweiligen Gefangenen, an die in den Umständen seiner Lebenswelt liegenden Widrigkeiten. Natürlich: Mut machen. Es kann auch aufbauend wirken, wenigstens beim Lesen und Schreiben Erfolge zu erleben. Doch was ist Lesen und Schreiben im Vergleich zu Leben und Lieben? Verbessert sich die Ausgangslage eines Gefangenen tatsächlich, wenn er etwas besser mit der Schriftsprache umgehen kann?

Die Lernarbeit wird stark belastet von einigen Problemen mit Vollzugsabläufen. Zum einen bedeuten Unterbrechungen des kontinuierlichen Lernens durch Zeugentermine, Verhandlungen usw. immer wieder einen starken Einbruch. Wenn ein Gefangener einen Gerichtstermin hat, kann es sein, daß er 14 Tage außer Haus ist. Da dies immer auch mit einer Umorientierung verbunden ist, gehen leicht 3-4 Wochen verloren.

Immer wieder gibt es auch Schwierigkeiten mit den Betrieben: Außenarbeit oder bestimmte Abläufe im Arbeitsbetrieb stehen der Teilnahme am Kurs entgegen. Zum anderen beeinträchtigen frustrierende Erlebnisse die Lernfähigkeit der Gefangenen: Wenn der lang erwartete Besuch absagt, wenn Ausgang oder Urlaub nicht gewährt wird, wenn es Ärger auf dem Saal gibt ... All das kann sich zu einem solchen Konglomerat von Problemen und zu solchem psychischem Druck verdichten, daß an ein Lernen nicht mehr zu denken ist: „Ich erreiche hier im Haus gar nichts. Ich habe bald zu nichts mehr Lust. Wenn die mich nie in Ausgang lassen, warum soll ich da noch Schule machen?“ Häufig kommen diese Probleme nicht direkt zum Ausdruck, sondern anderweitig: Aggressivität, Aufregung über langweilige Texte, unspezifische Störungen. Erst im nachhinein werden die Dinge konkret angesprochen.

Manchmal bin ich mir unsicher, wie stark tatsächlich die Motivation zum Lesen und Schreiben ist. Kommen die Gefangenen in den Unterricht wegen der Unterhaltung, Abwechslung und Gesprächsmöglichkeit oder um tatsächlich zu lernen? Oft gibt es Phasen, in denen sie auf der Zelle nichts tun. Sind die Aufgaben zu strukturiert oder zu unstrukturiert, sind die Gefangenen überfordert, selbst wenn es nur darum geht, ein paar Worte zu schreiben? Oder liegt es am Umfeld, an den Mitgefangenen, an der Stimmung? Oder haben sie einfach keine Lust, kein wirkliches Interesse?

Wer Gedanken nicht nur aussprechen sondern auch aufschreiben will, muß sie sehr viel stärker sprachlich bearbeiten. Das zwingt auch zum gründlicheren Nachdenken. Das Ergebnis, der Text, geht daher oft sehr viel tiefer als eine mündliche Äußerung. Geschriebenes wird zur „Dichtung“ im ursprünglichen Wortsinn. Dadurch geben die Texte der Gefangenen oft guten Einblick in ihr Denken und Empfinden. Es ist interessant, auf diese Weise die so ganz andere Welt-sicht der Gefangenen kennenzulernen. Viele ihrer Ansichten von der Welt eröffnen auch eine neue Perspektive, ihre Kriminalität besser zu verstehen.

Im folgenden sei beispielhaft ein Text wiedergegeben, der von einem Gefangenen als Gesprächsvorlage geschrieben wurde und in der Gruppe eine lebhafte Diskussion auslöste.

### Der Beamte

Ich finde, der Beamte ist ein Mensch, der andere gern provoziert.

Zum Beispiel: Gestern haben die Jungs Karten gespielt und dabei die Zigaretten auf dem Boden ausgemacht. Der eine hat dann einen Besen genommen und hat sie zusammengekehrt. Der Beamte hat gesehen, daß er es nicht ganz weggemacht hat und hat eine Bemerkung gesagt, die mich sehr verletzt hat, denn es war ziemlich primitiv, was er gesagt hat.

Er hat gesagt, daß man die Ecke, in der die Schmarotzer sind, zumachen sollte. Er hat damit die Allgemeinheit gemeint, was in meinen Augen nicht richtig war.

### Fazit

Alphabetisierung ist ein für den Strafvollzug sinnvolles und wesentliches Bildungsangebot. Sicher ist nur ein Teil der inhaftierten Analphabeten für Bildungsmaßnahmen aufgeschlossen. Von den bildungswilligen Gefangenen ist wiederum nur ein Teil in der Lage, die anstrengende und immer wieder auch mit Frustrationen verbundene Lernarbeit durchzuhalten. Gerade deshalb bekommen ein geeignetes didaktisches Vorgehen, persönliche Betreuung und Beratung besonderes Gewicht.

Bei der Weiterentwicklung der didaktischen Konzeption sollte die Diskussion in der allgemeinen Erwachsenenbildung verfolgt werden. Hier wurden inzwischen eine Vielzahl von Methoden, Übungsformen und Spielideen entwickelt, die direkt umgesetzt werden können oder aber nur einer Anpassung bedürfen. Allerdings macht das wesentliche Spezifikum der Alphabetisierung im Strafvollzug, die eingeschränkte Lebenswelt der Lernenden, auch die Entwicklung und Erprobung neuer Arbeitsweisen und -mittel notwendig.

### Literatur

- Alpha Rundbrief. Zeitschrift für Alphabetisierung und Elementarbildung. Hrg.: Schreibwerkstatt für neue Leser und Schreiber, Bremen.
- Arnold, C.L. u.a.: Alphabetisierung an Volkshochschulen. Pädagogische Arbeitsstelle/Deutscher Volkshochschulverband, Frankfurt/M. 1983.
- Bastian, H./Manger, G./Waldmann, D.: Alphabetisierung in der Bundesrepublik Deutschland. Eine themenorientierte Dokumentation. Pädagogische Arbeitsstelle/Deutscher Volkshochschulverband, Frankfurt 1987.
- Deutscher Volkshochschulverband/Pädagogische Arbeitsstelle: Informationen zur Alphabetisierung in der Erwachsenenbildung.
- Drecoll, F./Müller, U.: Für ein Recht auf Lesen. Frankfurt 1981.
- Ebert, A. u.a.: Alphabetisierung. Handreichungen für Kursleiter, PAS/DVV, Bonn, Frankfurt/M. 1985.
- Freire, P.: Pädagogik der Unterdrückten. Stuttgart 1973.
- Fuchs-Brüninghoff, E./Kreft, W./Waldmann, D.: Alphabetisierung. Arbeits-hilfen für die Praxis: Lernen – Sprache – Übungen. Pädagogische Arbeitsstelle/Deutscher Volkshochschulverband, Frankfurt 1985.
- Kreft, W. (Hrsg.): Methodische Ansätze zur Schriftsprachvermittlung. Pädagogische Arbeitsstelle/Deutscher Volkshochschulverband, Frankfurt 1985.
- Müller, H.-M.: Analphabetismus. In: Lenzen, D. (Hrsg.): Enzyklopädie Erziehungs-wissenschaft, Bd. 8, S. 379 ff. Stuttgart 1983.
- Ders.: Alphabetisierung. In: Lenzen, D., (Hrsg.): Enzyklopädie Erziehungs-wissenschaft, Bd. 11, S. 333 ff.
- Oswald, M.-L./Müller, H.-M.: Deutschsprachige Analphabeten. Lebensge-schichten und Lerninteressen von erwachsenen Analphabeten. Stuttgart 1982.
- Rohweder, J./Thiel, A.: Systematische Diagnostik und intensive Betreuung jugendlicher Analphabeten im Strafvollzug. Ein Behandlungskonzept. In: ZfStrVo, 36. Jg., Heft 4, 1987.
- Volkshochschule im Westen: Alphabetisierung an Volkshochschulen. (Themenheft) Heft 3, 1987.
- Wehrens, H.-H.: Analphabetismus im Strafvollzug – eine Situationsanaly-se. In: Drecoll, F./Müller, U., 1981.

Wehrens, H.-H.: Bildungsarbeit bei inhaftierten Analphabeten. Zur Situation der Elementarbildung im Strafvollzug. In: ZfStrVo, 32. Jg., Heft 6, 1983.

#### Arbeitshilfen

*Alphabetisierung von Erwachsenen – Arbeitshilfe*. 2 Bände. Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsen e.V. Bodekerstr. 16, 3000 Hannover 1

*Materialien zur Alphabetisierung deutschsprachiger Erwachsener*. 4 Hefte. Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen Westenheiligweg 112, 4600 Dortmund 1

*Handbuch für Erwachsene*. Lesen und Schreiben. 6 Bände und 6 Begleithefte. Arbeitskreis Orientierungs- und Bildungshilfe e.V. Gneisenaustr. 2, 1000 Berlin 61

Manske, Ch. (Hrsg.): *Sinti-Fibel*. Alphabetisierung von Erwachsenen. Extrabuch Verlag in der pädex Verlags GmbH Rotlinstraße 45, 6000 Frankfurt/Main 1

#### Lesehefte

In verschiedenen Alphabetisierungskursen entstehen Sammlungen von Texten, in denen die Teilnehmer über sich, ihr Leben und für sie wichtige Themen berichten. Da diese Texte gut als Lesestoff in anderen Kursen eingesetzt werden können, wurden eine Reihe dieser Lesehefte veröffentlicht.

Solche Lesehefte werden herausgegeben von:

Schreibwerkstatt für neue Leser und Schreiber e.V. Lahnstr. 4, 2800 Bremen.

Pädagogische Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschulverbandes (PAS/DVV), Projekt Alphabetisierung und elementare Qualifikation Holzhausenstr. 21, 6000 Frankfurt/Main.

Besonders erwähnenswert ist das Leseheft „Gitterspecht“ von Teilnehmern eines Kurses in der JVA Bruchsal (PAS/DVV).

#### Hinweis:

Zu den Ergebnissen des Berichtes wurde ein ausführlicher Abschlußbericht erstellt, der bei der JVA Kaisheim, Referat 5, Abteistr. 10, 8851 Kaisheim, zum Selbstkostenpreis bezogen werden kann.

## Kritische Gedanken zu den Neuen Europäischen Gefängnisregeln (European Prison Rules)

Wolfgang Doleisch

„The European Prison Rules“ (EPR 1987) nennt sich die Entschließung des Europarates R (87) 3 vom 12. Februar 1987, bei der es sich um eine überarbeitete Fassung der Resolution (73) 5 vom 19. Februar 1973 handelt, die unter dem Namen „Standard Minimum Rules for the Treatment of Offenders“ (Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, Europäische Fassung, /StMR 1973) bekannt ist.

„Prison Rules“ heißen in England und Wales die zwingenden Vorschriften, die den Vollzug von Freiheitsstrafen regeln. Die Wahl des Titels „European Prison Rules“ kann daher zur Annahme verleiten, daß es sich um zwingende Bestimmungen einer Konvention handelt, die wie die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten den Gefangenen das Recht einer Beschwerde gibt. Der alte Titel brachte klar zum Ausdruck, daß es sich um ein „standard setting instrument“ handelt. Eine Übersetzung der *European Prison Rules* in die deutsche Sprache wird in Kürze erscheinen. Es ist jedoch schon jetzt bekannt, daß das Redaktionskomitee, das die EPR 1987 ins Deutsche übersetzte, die Probleme, die sich aus der Verschiedenartigkeit der Titel *beider* Instrumente ergeben, damit gelöst hat, daß es der Entschließung den Titel „Europäische Strafvollzugsgrundsätze“ gegeben hat.

Da die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen in der ursprünglichen Fassung der Entschließung 663 C (XXVI) des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1955 (StMR 1955) für die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen weiterhin Geltung haben, wäre es angezeigt gewesen, in den EPR 1987 etwas zu sagen, welcher Empfehlung im Fall von Abweichungen der beiden Texte der Vorrang zu geben ist.

In der Einführung zu den Erläuternden Bemerkungen zu den EPR 1987 wird die Notwendigkeit einer Neufassung darin erblickt, für eine voraussehbare Zukunft im Interesse der Vollzugsverwaltung und der Behandlung der Gefangenen eine moderne und fortschrittliche Fassung zu schaffen, die es möglich macht, beim Arbeitseinsatz der Gefangenen einen Produktionsstandard zu entwickeln, der eine Konkurrenz mit ähnlichen Produktionszweigen der freien Wirtschaft nicht zu scheuen braucht. Nach Ansicht der einschlägigen Gremien des Europarates war eine solche Entwicklung nach der alten Fassung der Mindestgrundsätze jedoch nicht garantiert.

Da lange Passagen in beiden Instrumenten gleichlautend sind oder die Neufassung häufig nur redaktionelle Änderungen bringt, hat sich der Autor bemüht, jene neuen Grundsätze aufzuzeigen, die materielle Abänderungen gegenüber dem alten Text darstellen.

Hier wäre vor allem die einschneidende Änderung anzuführen, die Regel 46 Abs. 3 der StMR 1973 durch die Einfüh-

zung eines einzigen Wortes erfährt. Nach der alten Fassung muß das Anstaltspersonal hauptamtlich eingestellt werden und den Bediensteten muß die Rechtsstellung als Berufsbeamte mit der Sicherheit ihrer Dauer gewährt werden. Im Grundsatz 54 Abs. 3 EPR 1987, der gleichartig lautet, wurde allerdings durch die bloße Einfügung des Wörtchens „normally“ bzw. „normallement“ in der französischen Fassung die Möglichkeit geschaffen, daß Personal auch ohne die Kautelen des Berufsbeamtentums zum Dienst in den Gefängnissen zugelassen werden kann. Mit dieser Fassung wird die Führung von Gefängnissen durch private Unternehmer sanktioniert, wobei nur an eine Teilprivatisierung gedacht ist, da Hochsicherheitsgefängnisse sicherlich dem staatlichen Personal überlassen bleiben sollen. Tatsächlich haben Großbritannien und Frankreich, zwei Mitgliedsstaaten des Europarates, in jüngster Zeit den Versuch unternommen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, Privatunternehmern neben Planung, Bau und Finanzierung auch den Betrieb von Gefängnissen zu übertragen.

Da eine Anpassung der Organisation der Gefängnisbetriebe an „moderne Managementsysteme und Produktionsprozesse“ (Grundsatz 72 Abs. 1 EPR 1987) nur durch eine bessere Verwertung des Arbeitspotentials der Gefangenen zu erreichen sein wird, wurden die auf die Gefangenenarbeit Bezug nehmenden Grundsätze beider Empfehlungen (Regeln 72-77 StMR 1975 und Regeln 71-76 EPR 1987) miteinander verglichen. *Die Absätze 3-6 beider Fassungen des ersten die Gefangenenarbeit betreffenden Grundsatzes (Regel 71 StMR 1975 bzw. Regel 72 EPR 1987) sind gleichlaufend.*

*Im 1. Absatz der neuen Fassung entfällt das ausdrückliche Verbot, Gefangene zu besonders gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Arbeiten heranzuziehen. Absatz 1 n.F. sagt lediglich, daß Gefangenenarbeit als ein positives Element der Behandlung, der Ausbildung und des Managements anzusehen ist. Dieser etwas vage Inhalt wird in den Erläuternden Bemerkungen dahin näher ausgeführt, daß die Ausnützung des Arbeitspotentials der Gefangenen durch Rücksichtnahme auf andere Aufgaben des Freiheitsvollzuges nicht behindert werden sollte. Es mag sein, daß ein Verbot besonders gefährlicher oder gesundheitsschädlicher Arbeit aus den allgemeinen Grundsätzen abgeleitet werden kann. Wenn es aber einmal explizit ausgesprochen worden ist, wird man die ausdrückliche Anführung eines solchen Verbotes nicht entfallen lassen können, ohne den Verdacht zu erregen, daß mit dem Entfall ein Zweck verfolgt wird, der über eine bloß redaktionelle Bereinigung durch Streichung überflüssiger Wendungen hinausgeht. Im Absatz 2 der neuen Fassung entfällt der Hinweis, daß bei der Einteilung der Gefangenen zur Arbeit die Bedürfnisse ihrer Bildungsstufe zu berücksichtigen sind.*

Nach Regel 73 Abs. 2 a.F. dürfen die Interessen der Gefangenen und ihrer beruflichen Ausbildung (the interests of the prisoners and of their vocational training) nicht dem Ziel untergeordnet werden, einen finanziellen Gewinn aus den Arbeitsbetrieben der Justizanstalten zu erzielen. Dieser klare Wortlaut wird in Regel 72 Abs. 2 n.F. durch die verschlungene Fassung ersetzt, wonach das mit einem modernen Management verbundene Streben nach finanziellem Gewinn aus der Gefangenenarbeit im Vordergrund steht, ohne

daß dadurch die Interessen der Gefangenen und ihrer Behandlung zu kurz kommen dürfen. Wie dies geschehen kann, wenn beide Ziele miteinander in Widerstreit geraten, verraten auch die Erläuternden Bemerkungen nicht.

Die Frage nach Ziel und Zweck wird unterschiedlich gestellt. In der StMR 1975 befaßt sich Regel 59 mit *Zweck und Rechtfertigung der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe* oder einer ähnlichen freiheitsentziehenden Maßregel. Dieser Zweck ist danach letztlich der Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrechen. Demgegenüber befaßt sich Regel 3 n.F. lediglich mit den *Zielen der Behandlung der Gefangenen*. Nach den Erläuternden Bemerkungen zu den EPR 1987 gehören hierzu im weitesten Sinn alle Maßnahmen wie Arbeit, soziales Training, Erziehung, Berufsausbildung, körperliche Erziehung, Vorbereitung der Entlassung, die für eine Resozialisierung eingesetzt werden.

Eine wesentliche Verbesserung bringen die EPR 1987 gegenüber den beiden vorangegangenen Fassungen (Resolution des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen vom Jahr 1955, Europäische Fassung von 1973), wenn sie erstmalig für eine Verbreitung der Grundsätze unter den Gefangenen positiv eintreten.

Das Fehlen eines eine weitgehende Verbreitung unter den Gefangenen garantierenden Grundsatzes in den vorangegangenen Fassungen (StMR 1955 und StMR 1973) ist als ein großer Mangel empfunden worden. Während vieler Jahre gehörte die Frage, wieweit die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen in den Mitgliedsstaaten tatsächlich zur Anwendung kommen, zu einem viel erörterten Diskussionsthema zahlreicher Kongresse der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und die Behandlung von Rechtsbrechern. In der Erörterung dieser Frage kam deutlich zum Ausdruck, daß die Effektivität der Mindestgrundsätze von der Verbreitung ihrer Kenntnis abhängt. Trotzdem kam es zu keiner Erweiterung der Mindestgrundsätze durch Aufnahme einer entsprechenden Regel. Offensichtlich befürchtete man, durch die Aufnahme einer die Verbreitung der Mindestgrundsätze unter den Gefangenen garantierenden Regel in der Resolution eine Flut von Beschwerden der Gefangenen herbeizuführen, die diese Mindestgrundsätze dahin verstehen könnten, als räumten sie ihnen subjektive Rechte ein.

Ausdruck fanden die auf eine Verbreitung der Mindestgrundsätze unter den Gefangenen gerichteten Bestrebungen am VI. Kongreß der Vereinten Nationen zu Verbrechenverhütung und Behandlung von Rechtsbrechern, abgehalten in Caracas/Venezuela im Jahre 1980, in den „Maßnahmen zur wirksamen Anwendung der Mindestgrundsätze“ (Procedures for the Effective Implementation of the Rules), die als Annex den Mindestgrundsätzen für die Behandlung der Gefangenen angeschlossen wurden.

Danach sollten die Mindestgrundsätze zugänglich sein (shall be made available) allen Personen, die mit ihrer Anwendung zu tun haben, vor allem Polizeibeamten und dem Gefangenenhauspersonal (Procedure 3) und allen Gefangenen und in Haft befindlichen Personen (to all prisoners and to all persons under detention) bei ihrer Aufnahme und während ihrer Anhaltung in einer ihnen verständlichen Sprache (Procedure 4).

Der Darstellung des Weges, wie die Mindestgrundsätze auf dem Niveau der Entschließung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen vom Jahre 1955 den Gefangenen zugänglich gemacht werden können, wurde deswegen breiter Raum gegeben, um die Bedeutung der Aufnahme eines entsprechenden Grundsatzes in die EPR 1987 ganz ermessens zu können.

Nach Regel 6 Abs. 1 EPR 1987 sollen diese Grundsätze dem Personal in den Landessprachen „leicht zugänglich“ („readily available“) sein. Nach Abs. 2 genügt es, sie den Gefangenen in den Landessprachen und, soweit vernünftig und praktikabel, in anderen Sprachen „zugänglich“ (available) zu machen.

Die feine Nuancierung zwischen „zugänglich“ und „leicht zugänglich“ läßt den Verdacht aufkommen, als hätten die Verfasser der EPR 1987 Angst vor ihrer eigenen Courage bekommen, die Grundsätze könnten zu leicht in die Hände der Gefangenen gelangen. Trotzdem ist die Aufnahme dieses Grundsatzes in die EPR 1987 hoch einzuschätzen, weil damit ein lange verschlossenes Tor geöffnet worden ist. Ein nächster Schritt wäre es, die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen in das Ausbildungsprogramm des Gefangenenhauspersonals aufzunehmen. Damit könnte auch die Verschiedenartigkeit des Grades der Zugänglichkeit entfallen.

Die bisher aufgezeigten Vergleiche sollen keine erschöpfende Aufzählung wesentlicher Abweichung der neuen Fassung von der alten Fassung sein. Der Autor will mit ihnen nur eine Diskussion anregen, die sich voraussichtlich ergeben wird, sobald eine autorisierte Übersetzung der EPR 1987 ins Deutsche vorliegt. Die Aufgabe, die sich die Übersetzer gestellt haben, gestaltet sich dadurch schwierig, daß sich manche Ausdrücke wie „regime“ oder „civil servant status“ nicht ganz eindeutig ins Deutsche übersetzen lassen. Der Ausdruck „regime“ findet sich in den EPR 1987 wesentlich häufiger. In den StMR 1978 findet er im Grundsatz 58 Anwendung, was in der autorisierten Übersetzung mit „Anstaltsordnung“ ins Deutsche übertragen worden ist. In der neuen Fassung findet sich der Ausdruck „regimes“ im Plural in den Regeln 11, 64, 65, 66, 69. Regel 78 spricht von „regime activity“.

Der Frage der Übersetzung dieses Ausdruckes wird deshalb besondere Bedeutung beigemessen, weil sich ein Sachverständigenausschuß des Europarates mit dem Thema „Prison Regimes“ befaßt und die Ergebnisse seiner Beratungen in einer Studie CDPC (84) 8 rev. Add. VI 1986 veröffentlicht hat.

In der Einleitung dieser Studie wird der Erläuterung des Begriffes „regime“ ein ganzer Absatz gewidmet, der die Vielschichtigkeit des Ausdruckes beleuchtet. Es in der Übersetzung bei „Regime“ zu belassen, wäre eine nicht zu rechtfertigende Vereinfachung.

Der Autor will seinen bescheidenen Beitrag mit der Frage schließen, ob man die Bedeutung der EPR 1987 für den deutschen Sprachraum nach dem Umfang wird bemessen dürfen, den ihre Diskussion nach dem Erscheinen einer deutschen Fassung auslösen wird.

## *Sport in der Vollzugsanstalt Mannheim Der Sportleitplan für den Strafvollzug in Baden-Württemberg*

*Reiner Merkel*

Als Re-Integrationsinstrument nimmt der Sport einen breiten Raum im Rahmen des Wiedereingliederungsprozesses in den Vollzugsanstalten ein.

Bereits zu Anfang der achtziger Jahre wurden die Aktivitäten und räumlichen Gegebenheiten der baden-württembergischen Vollzugsanstalten inventarisiert, um für die Zukunft eine auf- und ausbaufähige Arbeitsgrundlage zu erhalten. Dieses geschah in dem 1982 vorgelegten „Sportleitplan“, einem Arbeitsplan, der durch Mitglieder des Arbeitskreises „Sport und Vollzug in Baden-Württemberg“ erstellt wurde.

Diesem Arbeitskreis gehören Vertreter von Sportverbänden, Wissenschaft, Kirche und dem Vollzug an. Die Federführung liegt beim Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten.

Schon in der Einleitung des ca. 60 Seiten starken Arbeitspapiere wird eine grundsätzlich sportbejahende Position bezogen. Es heißt u.a.: „... Im Vollzug des Landes Baden-Württemberg hat sich der Sport – entsprechend dem gesetzlichen Auftrag (§ 91 JGG und § 67 StVollzG) – besonders im letzten Jahrzehnt zu einem unverzichtbaren Teil der Resozialisierung jugendlicher und erwachsener Gefangener entwickelt ... Der Wert des Sports für die Bildung und Erziehung, seine positiven Wirkungen für die Gesundheit, die körperliche Erziehung, Sport und Spiel in den Anstalten des Landes ist zu verstärken und auszuweiten ...“

In zwei Punkten geht der Sportleitplan auf die sportsoziologischen und -pädagogischen Aspekte von Sport im Strafvollzug mit seinen besonderen Gegebenheiten ein.

In „Bedeutung und Aufgaben des Sports“ heißt es: „Dem Sporttreiben ist ein positiver, optimistischer Grundzug eigen, der es möglich macht, auch verschüttete Fähigkeiten der Gefangenen zu erkennen und zu beleben ...“

Im einzelnen wird auf die Notwendigkeit körperlicher Fitneß hingewiesen, die es dem Gefangenen nach seiner Haftentlassung erlaubt, seine Aufgaben bei körperlicher Gesundheit und größerer Leistungsfähigkeit zu bewältigen.

Der „Sportleitplan“ geht auch wie folgt auf ein wichtiges psychologisches Moment ein: „... Bei Übungen und Wettkämpfen erleben die Gefangenen Widerstand und Erfolg, Risiko und Selbstprüfung. Der Sport muß deshalb für die Gefangenen auch ein Experimentier- und Prüffeld sein, in dem sie Fehler machen dürfen, ohne den Anspruch auf weiteres Mittun zu verlieren.“

Die soziologischen und psychologischen Momente des Sports unter Strafvollzugsbedingungen sind klar erkannt,

präzise formuliert und auf den aktuellen Stand gebracht worden, der neueren sportwissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht.

*Lenk*\* stellt die Frage: „Ist er (der Sport) ein Träger und Mittel zur sozialen und ethischen Einübung gesellschaftlicher Regeln – geeignet zu Schulung von Gruppenverhalten, sozialer Anpassung, Loyalität, Disziplin, Selbstopferung und Selbstkontrolle sowie gruppenbezogener Entscheidungsfähigkeit?“

Der „Sportleitplan“ hat *Lenk* zu dieser Frage die positive Antwort gegeben und fordert darüber hinaus weitergehende Leistung, um zu dem *Willi-Weyer*-Postulat der individuellen „sozialen Offensive“ anzuregen.

Nach dieser allgemeinverbindlichen Aussage zu „Bedeutung und Aufgaben des Sports“ werden einzelne Kriterien definiert, z.B.

- Bewegungsarmut,
- körperliches Wohlbefinden, Gesundheit und Leistungsfähigkeit,
- ein Stück vom Vollzugsalltag abgehobene Zeit,
- Vertrauen zwischen Vollzugsmitarbeitern und Gefangenen,
- Fähigkeiten zur kreativen Freizeitgestaltung,
- Verbindung zur Außenwelt fördern (und zu sinnvoller sportlicher Betätigung nach der Entlassung anregen).

Vordringlich werden damit die psychologischen und psychosomatischen Bedingungen des Strafgefangenen in seiner gegenwärtigen Umwelt angesprochen.

Sport stellt sich als ein hervorragendes Instrument zur Findung und Konditionierung der persönlichkeitsformenden Grundbedürfnisse wie

- Soziale Akzeptanz
- Selbstachtung
- Gefühl der Kontrolle und Selbstsicherheit

dar.

Im Abschnitt „Grundlagen der Methodik“ stellt der „Sportleitplan“ fest: „Sport mit Gefangenen ist in erster Linie Breitensport ...“

Auf dieser Prämisse basiert der didaktische Schwerpunkt des „Sportleitplan“'s. Als methodische Instrumente werden genannt:

- Bewegungserziehung,
- Konditionsschulung,
- Leistungssteigerung.

Diese Maßnahmen sollen so angelegt sein, daß sie über den Standard der allgemeinüblichen Fitneß-Programme hinausreichen.

Unter den gegebenen Umständen kann und soll Sport im Strafvollzug keine Kaderschmiede sein, sondern die motori-

schen Fähigkeiten anregen, die Fertigkeiten fördern und die Motivation wecken.

Dem Schwerpunkt Motivation gilt die besondere Aufmerksamkeit des „Sportleitplan“'s, und zwar mit den Kriterien

- Leistungsmotiv (sich bewähren und darstellen),
- Anschlußmotiv (zusammensein mit anderen),
- Gesundheitsmotiv (sich körperlich wohlfühlen),
- Spielmotiv (Spannung und Dramatik erfahren),
- Bewegungsmotiv (Reiz aus der sportlichen Bewegung genießen).

### *Der Sport in der Vollzugsanstalt Mannheim*

Zum Zeitpunkt der Vorlage des „Sportleitplan“'s waren Bestandsaufnahme und weitergehende Forderungen hinsichtlich Wesen und Gehalt vom Sport im Vollzug für die Vollzugsanstalt Mannheim bereits erfüllt. Schon seit Jahren nimmt der Sport einen hervorragenden Stellenwert im Rahmen des Freizeitangebotes für Straf- und Untersuchungsgefangene sowie jugendliche Strafgefangene in einer der größten Vollzugsanstalten Baden-Württembergs ein.

Eine der Forderungen des „Sportleitplan“'s (unter 6 – Allgemeine Empfehlungen [S. 28]):

„Gründung von Sportvereinen in den Anstalten unter den Voraussetzungen, daß eine solche ... erfolgversprechend, wenn in einer Anstalt der Sport bereits vielfältig betrieben und gut organisiert ist ...“

war in der Vollzugsanstalt Mannheim zu dem Zeitpunkt bereits in die Tat umgesetzt worden.

In Art. 9 GG heißt es: „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu gründen ...“, und der Deutsche Sportbund (DSB) unterstreicht diesen Grundgesetzartikel flankierend: „Die Gründung von Sportvereinen ist Sache der Bürger, nicht Sache des Staates.“

Zwei Aussagen, die für das Sportgeschehen in der Vollzugsanstalt Mannheim von großer Wichtigkeit sind. Der Sport in Mannheim wird nicht von einer oder mehreren Behörden, sondern von den inhaftierten Bürgern getragen.

### *Aufbau und Bedeutung des Vollzugssportclubs Rot-Weiß Mannheim e. V.*

Anfang der achtziger Jahre ging von sportengagierten Bediensteten der Vollzugsanstalt Mannheim die Initiative aus, ähnlich der bereits 1975 gegründeten „Sportvereinigung Grün-Weiß Heilbronn“ in der Vollzugsanstalt Heilbronn, den Gefangenen-sport in Mannheim auf Vereinsbasis zu organisieren, um

- a) ein Stück Demokratie im Sinne der Gefangenenmitverantwortung zu realisieren,
- b) die seinerzeit schon vielfältigen Sportaktivitäten optimal zu koordinieren und den Gefangenen größtmögliche Mitverantwortung bei der Sportgestaltung zu übertragen.

Aufgrund der Besonderheit der Ausgangslage waren mehr als Vorsatz und guter Wille vonnöten, die Gründung eines Sportvereins im Vollzug zu realisieren.

\* Prof. Hans Lenk. „Die achte Kunst, Leistungssport, Breitensport“, Zürich, 1985.

Es bedurfte nicht nur der Genehmigung durch die Anstaltsleitung und durch das Justizministerium Stuttgart, es mußte auch die wohlwollende Unterstützung des regionalen Sportdachverbandes, in diesem Fall des Badischen Sportverbandes in Karlsruhe, gewonnen werden.

Als diese Kriterien unter einen gemeinsamen Hut gebracht waren, erfolgte am 1. Oktober 1981 mit 45 Mitgliedern die Gründungsversammlung des

#### Vollzugssportclub Rot-Weiß Mannheim e.V.

als vollwertiges Mitglied des Badischen Sportverbandes und seiner Fachabteilungen, insoweit diese von dem Vollzugssportclub in Anspruch genommen wurden (und werden).

In seiner Rechtskonstruktion gemäß den BGB-Vorschriften unterscheidet sich der Vollzugssportclub nicht von anderen Vereinen mit gleicher Zielsetzung. Seine Organe sind (nach § 12 der Vereinsatzung)

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

Die jährlich einzuberufende Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) unterscheidet sich im Procedere nicht von den allgemein üblichen Mitgliederversammlungen gleicher bzw. ähnlicher Vereine.

Der Vorstand des Vollzugssportclubs besteht aus

- a – 1. Vorsitzender
- b – 2. Vorsitzender
- c – Kassenwart
- d – Schriftführer
- e – Sportwart
- f – Kassenprüfer
- g – stellvertr. Kassenprüfer.

Die Konstruktion der Vereinsatzung mit ihren insgesamt 21 Paragraphen entspricht den vereinsrechtlichen Richtlinien und weist lediglich zu drei Punkten strafvollzugspezifische Änderungen bzw. Hinweise auf:

#### Zu § 3 (Vereinszweck)

- 1 – Zweck des Vereins ist es, interessierten Personen die Möglichkeit zur Teilnahme an Sport und Spiel zu geben. Insbesondere soll der Sport im Justizvollzug neben der körperlichen Erleichterung zum kameradschaftlichen und fairen Verhalten anregen. Der Verein soll Integrationsfähigkeiten erwerben helfen, und er dient somit auch durch den Sport den Aufgaben des Vollzuges ...

(In diesem Punkt übernimmt die Satzung des Vollzugssportclubs die Forderungen des „Sportleitplan“s.)

#### Zu § 15 (Vorstand)

- 4 – Mindestens zwei Mitglieder müssen Bedienstete der Vollzugsanstalt sein.
- 5 – ... Der Kassenwart muß Bediensteter der Vollzugsanstalt Mannheim sein.

#### Zu § 16 (Abteilungen)

- 3 – Die Abteilungen wählen einen Abteilungsleiter. Im übrigen sind sie nach Maßgabe der durch den Vollzug bedingten Maßnahmen in ihrer organisatorischen Gestaltung frei.

Den Forderungen des Deutschen Sportbundes (DSB) ist nicht nur dadurch Rechnung getragen („Die Gründung von Sportvereinen ist Sache der Bürger ...“), daß sowohl Bedienstete als auch Gefangene der Vollzugsanstalt Mannheim Mitglieder des Vollzugssportclubs sein können (und es auch sind); sie kommen vor allem durch die interessante Vorstandslösung zum Ausdruck.

Der Vorstand ist gemischt. Er setzt sich sowohl aus anstaltsbediensteten als auch aus inhaftierten Mitgliedern zusammen. Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart und der Kassenprüfer sind Bedienstete der Vollzugsanstalt Mannheim. Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der stellvertretende Kassenprüfer sind Gefangene.

Der Vorstand stellt sich anläßlich der jährlichen Hauptversammlung zur Wahl, was sowohl § 26 BGB als auch § 13 der Vereinsatzung entspricht.

Die Aufgabe des Vorstandes ist klar definiert: Er vertritt den Vollzugssportclub nach außen, koordiniert die gesamt-sportlichen Angelegenheiten und zeichnet für die wirtschaftlichen und finanziellen Belange des Vereins verantwortlich.

Dem Vorstand stehen die Abteilungsleiter der einzelnen Sportabteilungen zur Seite, die ebenfalls jährlich und unabhängig von den Mitgliedern der einzelnen Fachabteilungen gewählt werden und im Rahmen der gesamten Sportarbeit zum „erweiterten“ Vorstand gehören.

#### Die Organisation des Vollzugssportclubs

Der tägliche Sportbetrieb und die Organisation der einzelnen Abteilungen in der Anstalt (interne Spielrunden, Wettkämpfe, Turniere, Nennungen der Aktiven für die jeweiligen Spiele bzw. Wettbewerbe und das sportliche Überwachen des Sportgeschehens) fallen in die Kompetenzen der Abteilungsleiter.

Der Vollzugssportclub verfügt über einen Unterbau von sieben Abteilungen:

	<i>Mitgl. ca.</i>
– Fußball mit Schiedsrichterabteilung	150
– Handball	30
– Tischtennis	40
– Kraftsport und Gewichtheben	140
– Volleyball	40
– Softtennis	35

(Die Abteilungsmittgliederzahlen schließen mehrfache Fachabteilungsmittgliedschaften ein.)

Darüber hinaus bestehen je eine Basket- und Volleyball- sowie eine Ringtennisgruppe mit Fachabteilungsmittgliedern, die an anderen Sportarten nicht teilnehmen (ganz oder teilweise).

Mit Ausnahme der Abteilung Tischtennis, deren Abteilungsleiter ein einstimmig gewählter Bediensteter der Anstalt ist, sind alle übrigen Abteilungsleiter Gefangene.

Diese Form der Gefangenenmitverantwortung hat sich seit der Vereinsgründung problemlos bewährt.

Aus dem kleinen Pflänzchen eines belächelten und pflegebedürftigen Vereinswesens, das im Januar 1982 seine Aktivitäten aufgenommen hat, ist in den mittlerweile bald sieben Jahren seines Bestehens ein respektable Sportverein erwachsen.

Der Vollzugssportclub ist folgenden Fachabteilungen des Badischen Sportbundes angeschlossen:

- Badischer Fußballverband, Sportkreis Mannheim
- Badischer Gewichtheberverband
- Badischer Tischtennisverband

Diese Mitgliedschaften ermöglichen dem VSC Rot-Weiß Mannheim e.V., an den Verbandskämpfen in den jeweiligen Ligen teilzunehmen, auf die noch einzugehen ist.

Seit etwa Mitte 1987 bewegt sich der Mitgliederstand auf etwa stets gleicher Höhe von 380-390 Gefangenen zuzüglich rd. zwei Dutzend Bediensteter der Vollzugsanstalt (zur Ermittlung der Mitgliederzahl sind die jeweiligen Mitgliedsstände per Ultimo September 1987, Dezember 1987, März 1988 und Juni 1988 gewichtet worden). Der Ausländeranteil am Mitglieder- und Sportlerstand liegt bei knapp über 30 %.

Wenn der Gefangene entlassen wird, scheidet er automatisch aus dem Sportverein aus. Daraus resultieren rd. 80 % der Vereinsaustritte. Der Rest der Mitglieder verliert im Laufe seiner Haftzeit die Lust am aktiven Sport und tritt aus, davon treten rund 10 % einige Monate vor ihrer Entlassung wieder ein, um sich „für draußen fitzumachen“.

Da sowohl Strafgefangene als auch arbeitende Untersuchungsgefangene (aufgrund der Spiel- und Wettkampfteilnahme des gemeinsamen Hofganges für beide Gruppen) Mitglieder des Vollzugssportclubs werden können, sind knapp 60 % der Gefangenen der Vollzugsanstalt Mannheim mit seiner Untersuchungshaft-Abteilung des Mannheimer Landgerichtsbezirks Vereinsmitglieder. Hierbei dürfte es sich um eine nicht weiter zu erhöhende Prozentzahl der Gesamtbelegung handeln.

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen kleinen Monatsbeitrag, damit zumindest die laufende Versorgung mit kleinem Sportgerät (Fuß- und Handbälle, Softtennisbälle, Torwart- und Mannschaftsspieler-ausrüstungen und Trikots) reibungslos gewährleistet ist. Größere Anschaffung müssen aus Spenden erfolgen, da der Verein keine öffentlichen Zuwendungen erhält.

Zur Durchführung des vereinsorganisierten Sportbetriebes stehen von seiten der Vollzugsanstalt zur Verfügung:

- 1 Fußball(hart)platz, ca. 22 x 51 m
- 1 Mehrzweck-Kunststoffplatz (wechselweises Training bzw. Spiel von Handball, Volleyball, Softtennis, Basketball)

- 1 Federballfeld
- 1 Sprunggrube
- 2 Ringtennisplätze
- 4 Tischtennis-Allwetterplatten auf zwei Spazierhöfen außerdem besteht die Möglichkeit, auf den zwei Spazierhöfen pro Gesamtrunde ca. 400 m zu joggen.

Darüber hinaus hat die Vollzugsanstalt im Keller rd. 350 400 qm Fläche zur Verfügung gestellt, auf der sich vier weitere Tischtennisplatten sowie ein größerer Gewichtheber (mit Aufwärm)Raum, in dem die Verbandskämpfe ausgetragen werden, sowie der notwendige Raum für ein Kraftsportstudio befinden.

Die Ausstattung der (verbandsmäßig geforderten) Gewichtheber- und der Kraftsporträume (Hanteln, Gewichtheberstangen, Bänke und sonstige Kraftsportgeräte und -maschinen) gehört dem Vollzugssportclub. Dieser stellt das Kraftsportstudio den nicht-arbeitenden Untersuchungsgefangenen und der separaten Abteilung für jugendliche Untersuchungsgefangene im Rahmen des Anstaltssports der Vollzugsanstalt zur Verfügung.

Der Vereinssport wird täglich während des Hofganges durchgeführt (wochentags zwischen 14.45 und 15.45 Uhr an den Wochenenden und feiertags zwischen 14.00 und 15.45 Uhr).

Die jeweilige Spielgestaltung in den einzelnen Sportarten erfolgt nach vorher festgelegten Spielplänen der Abteilungsleiter, die ihre Fachveranstaltungen koordinieren. Ein Eingreifen des Vorstandes ist allenfalls selten.

Die flügelweise organisierten Fußballer führen jährlich zwei interne Spielrunden mit insgesamt 12 bis 15 verschiedenen Mannschaften durch. Darüber hinaus wird sowohl eine Pokalrunde als auch ein Betriebsturnier durchgeführt. Bei der Betriebsrunde erfolgt die Zusammenstellung der Mannschaft nicht flügelweise, sondern je nach Betriebszugehörigkeit. Eine Mannschaft, die aus Spielern mit Vollzugslockungen besteht, tritt gemeinsam mit zwei Bediensteten der Anstalt in der B-Liga Süd für Privatmannschaften im Sportkreis Mannheim außerhalb der Anstalt an.

Durch Vereinbarung mit dem Badischen Gewichtheberverband führt die VSC-Gewichtheberstaffel ihre Verbandskämpfe in der Bezirksliga Rhein-Neckar als „Heimkämpfe“ durch. Die von dem Trainer eines in der Oberliga antretenden Gewichthebervereins betreute Staffel des VSC erreichte mit der Erringung der Bezirksmeisterschaft Rhein-Neckar (Saison 1985/86) den sportlich bisher wertvollsten Titel. Im Mai 1988 siegte ein VSC-Gewichtheber bei der Einzel-Betriebsmeisterschaft im Schwergewicht (bis 110 kg) in der Bezirksliga Rhein-Neckar.

Als dritte Fachabteilung spielt das VSC-Tischtennisteam verstärkt durch zwei Anstaltsbedienstete, in der C-Kreisklasse Mannheim des Badischen Tischtennis-Verbandes.

Durch die Inbetriebnahme einer vereinseigenen Sporthalle im Frühjahr 1988 wird der Spielbetrieb zu optimalen Bedir-



gungen und im Rahmen ausschließlicher Heimspiele durchgeführt werden können.

Derzeit wird die Aufnahme eines Verbandsligaspielbetriebes für Handball erwogen.

Neben diesem reinen Wettkampfsport bietet sich ausreichend Gelegenheit zum Training. Von Montag bis Donnerstag findet wechselweises Training sowohl während des Hofganges als auch zwischen 17.00 und 18.30 Uhr, je nach Witterung auf den Sportanlagen des Hofes bzw. in der Sporthalle, statt. In erster Linie wird für die Sportarten

Fußball, Handball, Volleyball, Softtennis, Tischtennis

und in den Sommermonaten für das Sportabzeichen, dessen Ablegung der Vollzugssportclub organisiert, trainiert. Zu diesem zusätzlichen Trainingsangebot können sich auch Sportler melden, die innerhalb des Vereins nicht zu den Leistungsträgern in den einzelnen Disziplinen zählen.

Darüber hinaus wird montags bis donnerstags zwischen 17.00 und 20.00 Uhr in „zwei Schichten“ sowohl im Kraftsportstudio trainiert als auch der Gewichtheberstaffel das notwendige Training ermöglicht.

Insgesamt gesehen kann ein begeisterter und aktiver Sportler, der mehrere Sportarten ausübt, an den sieben Wochentagen gut und gerne zwischen 16 und 20 Stunden spielen, kämpfen oder trainieren.

Durch die vielfältigen und lebhaften Vereinsaktivitäten, die seit Vereinsgründung vorbehaltlos vom Badischen Sportverband, seiner angeschlossenen Fachabteilung und dem Sport- und Bäderamt der Stadt Mannheim unterstützt werden, zeichnete sich schon zwei Jahre nach der Gründung ab, daß die von der Vollzugsanstalt angebotenen Trainings- und Wettkampfplätze bei weitem nicht ausreichen würden, um allen Sportlern annähernd die gleichen Trainingsmöglichkeiten zu bieten.

Der Vereinsvorstand setzte allmählich seine Vorstellungen und Pläne durch, auf landeseigenem Gelände außerhalb der Vollzugsanstalt eine vereinseigene Ballsporthalle zu errichten. Durch die Gemeinschaftsfinanzierung des Landes Baden-Württemberg, des Regierungspräsidiums Karlsruhe und der Stadt Mannheim (die im Gegenzug einige Stunden pro Woche für den Schulsport zur Verfügung gestellt bekommt), konnte eine international genormte Ballsporthalle (22 x 45 m) erbaut und im März 1988 ihrer Bestimmung übergeben werden. Die Sporthalle ist durch einen Gang von der Vollzugsanstalt aus zu erreichen und bietet optimale Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für die meisten Ballsportarten. Neben dem fühlbar erweiterten Sportbetrieb ist mit der Inbetriebnahme der Sporthalle eine Leistungssteigerung in den dort betriebenen Sportarten aufgrund wesentlich erhöhter Motivation zu verzeichnen.

Sowohl als dienstliche Aufsicht als auch als Trainer stehen für den Vereinssport und für den Anstaltssport der Untersuchungsgefangenen drei Beamte der Anstalt zur Verfügung (u.a. der 1. Vorsitzende und der Sportwart des Vollzugssportclubs).

## Die Persönlichkeit des Sportlers

Das Interesse am Sport bei Vereinseintritt ist riesengroß. In der Regel nach monatelanger Untersuchungshaft nach Mannheim gekommen, liegt ein erhebliches Bewegungsdefizit auf der Hand. Das neue Vereinsmitglied kann nicht in genug Abteilungen und Gruppen gleichzeitig eingeteilt werden. In ihrer physischen Disposition weisen nach Mannheim gekommene Gefangene konditionelle Mängel auf, auch wenn sie möglicherweise jahrelang vorher Sport getrieben haben.

In allen Fällen muß Kondition „gebolzt“ und in vielen weiteren Gewicht abgespeckt werden. Das trifft sowohl auf den ehemaligen deutschen Boxmeister als auch auf den Gelegenheitsfußballer einer Thekenmannschaft zu, um das weite Spektrum der Mitglieder zu umreißen.

Nach einigen Wochen ist gewissermaßen die in Mannheim typische Dreiteilung zu beobachten. Ein Drittel der Sportler steigt „unterwegs“ aus, besonders beim Kraftsport (Bodybuilding), weil sich in der kurzen Zeit noch keine sichtbaren Sofortfolge am Körper eingestellt haben. Die Teilnahme an den Ballsportarten wird zunehmend geringer und läuft aus, so daß diese Sportler in der Regel „passive Mitglieder“ bleiben und allenfalls sporadisch an einem Freundschafts- bzw. Betriebsturnier teilnehmen. (Die Hälfte von diesen Eintagsfliegern tritt wieder aus dem Verein aus.)

Ein weiteres Drittel spezialisiert sich auf eine Sportart (bevorzugt werden Fußball, Handball, Volleyball und Kraftsport) und bleibt dieser Sportart bis zu seiner Entlassung treu.

Das letzte Drittel ist der harte Kern, der alle oder die meisten angebotenen Sportarten schon mit Inbrunst betreibt. Aus dieser Phalanx stammen auch die meisten geübten Sportler mit vorheriger Vereinerfahrung. Sie zeigen sich auch in ihrem sportlichen und kameradschaftlichen Verhalten wesentlich disziplinierter als Sportler, denen ein soziales Verhalten bislang fremd war. Der geübte Sportler verübt kaum Fouls und begeht keine absichtlichen Regelwidrigkeiten. Darüber hinaus läßt er sich bei an ihm verübten Fouls zu keinen Überreaktionen hinreißen. Er arbeitet in der Regel auch ehrenamtlich im Rahmen der Vereinsorganisation mit.

Nicht wenige neue Vereinsmitglieder stufen sich hinsichtlich ihres Leistungsniveaus viel höher ein, als es den Tatsachen entspricht. Angebliche Regionalmeister, Auswahlspieler etc. in den verschiedenen Sportdisziplinen melden sich häufig, können aber in (fast) keinem Fall ihre Versprechungen hinsichtlich ihres Leistungsstandes halten. Denn grundsätzlich findet jeder talentierte und geübte Sportler, unabhängig von Hautfarbe, Rasse und Kulturkreis sehr schnell Zugang zu den einzelnen Teams bzw. Trainings- und Übungsmöglichkeiten und wird als Leistungsträger geschätzt und vorbehaltlos anerkannt.

Auch hinsichtlich der Tätergruppe gibt es keine Unterschiede von ausgeübten Sportarten. Diese Unterschiede resultieren aus dem Kulturkreis, aus dem sie kommen. US-Amerikaner spielen Basketball, kaum jedoch Fußball, Pakistani, Afghanen und Sportler aus dem Nahen Osten bevorzugen Volleyball etc.

Eine Unterdrückung, Ausnutzung oder Bevormundung körperlich starker bzw. gut trainierter Sportler (besonders aus dem Gewichtheber- und Kraftsportlerbereich) gegenüber schwächeren in- und ausländischen Sportkameraden ist weder während noch außerhalb des Sports zu beobachten. „Wasserträger“-Dienste im Sport werden nicht geleistet. Ausländer- oder Rassendiskriminierungen sind dem Sporttreiben fremd. Insofern funktioniert die Gruppenidentität.

Bis auf einen geringen Teil der Sportler, die Sport als Selbstzweck betreiben, ist der Sport Teil des Freizeitangebotes der Vollzugsanstalt. In seinem Stellenwert ist das Sporttreiben etwa auf gleicher Höhe des wochentäglichen Fernsehangebotes (montags bis freitags 17.00-21.30 bzw. 22.00 Uhr) einzustufen, jedoch weit vor anderen Freizeitmöglichkeiten wie Sprachkursen, Basteln, Gesprächstherapien etc.

Die mit Abstand häufigste Antwort auf die Frage: „Warum Sport treiben?“ lautet: „Ich will die Zeit gut rumbekommen und fit bleiben.“

Seine große Aufgabe konnte der Sport im Strafvollzug allerdings (noch) nicht erfüllen, und es bleibt fraglich, ob er sie erfüllen kann: Den strafgefangenen Sportler dazu zu bringen, daß er „draußen“ durch weiteres intensives Sporttreiben so viel Festigkeit erreicht, nicht mehr straffällig zu werden.

Allerdings hat der Sport in Mannheim bereits ausgetretene Pfade verlassen und erfüllt auf jeden Fall eine weitere Forderung des Deutschen Sportbundes (DSB): „Der Sport oder der Verein helfen, das Leben eines jeden in unserer Gesellschaft humaner zu gestalten.“ Und das ist unter den obwaltenden Umständen schon sehr viel.

## Aktuelle Informationen

### Gefangenenraten in den Mitgliedsstaaten des Europarates am 1. Februar 1987\*

	Insgesamt	Gefangenennrate pro 100.000 Einwohner	Prozentsatz v. Untersuchungsgefangenen	Rate der Untersuchungsgefangenen pro 100.000 Einwohner	Prozentsatz weiblicher Gefangener	Prozentsatz ausländischer Gefangener
Österreich	7.419	97,5	23,3	22,7	3,9	8,8
Belgien	6.713	67,4	50,2	33,8	4,9	27,4
Zypern	215	39,0	10,7	4,2	6,0	37,2
Dänemark	3.190	62,0	26,6	16,5	—	—
Frankreich Bundesrep.	50.639	88,9	43,5	38,7	4,2	26,6
Deutschland	51.919	84,9	22,1	18,8	3,8	14,5
Griechenl.	3.988	40,9	26,2	10,7	4,1	18,7
Irland	1.936	55,0	5,6	3,1	2,0	1,1
Island	68	27,9	7,4	2,1	4,4	1,5
Italien	34.838	60,8	57,3	34,9	4,8	8,7
Luxemburg	353	95,5	30,3	28,9	5,1	38,5
Malta	49	14,8	75,5	11,2	6,1	30,6
Niederlande	5.002	37,0	36,1	13,3	3,9	18,8
Norwegen	1.929	46,0	28,3	13,0	—	10,7
Portugal	8.270	84,0	40,9	34,3	5,4	—
Spanien	27.278	70,2	43,0	30,2	5,6	13,0
Schweden	4.198	51,0	19,7	10,1	4,3	21,6
Türkei	50.337	99,4	37,9	37,7	2,7	0,5
Großbrit.	54.384	95,8	22,1	21,2	3,6	1,3
davon:						
England						
Wales	47.105	94,1	22,8	21,5	3,6	1,5
Schottland	5.421	105,9	17,9	18,9	3,5	0,2
Nordirland	1.858	119,1	16,8	20,0	1,7	1,1

\* Aus: Prison Information Bulletin (Council of Europe) No. 10, Dezember 1987, S. 28. Soweit keine Zahlen angegeben sind, liegen entsprechende Informationen nicht vor.

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Seit 23. Sept. 1988 liegt als Bundestags-Drucksache 270/88 der Entwurf des Bundesrates eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vor. Der Entwurf sieht eine Reihe von Änderungen des Gesetzes vor, die namentlich die §§ 4, 7, 10, 11, 13, 14, 15, 22, 27, 29, 33, 34, 39, 46, 47, 83, 84, 93, 121, 133, 152, 176, 177, 195, 199, 200 und 201 betreffen. Außerdem sollen die §§ 29a (Überwachung des Schriftverkehrs mit Verteidigern in besonderen Fällen) und 120a (Kostenvorschub) neu in das Gesetz aufgenommen werden. Eine Reihe weiterer Änderungen enthalten Klarstellungen oder sind redaktioneller Natur. Nach dem Entwurf soll auch ein neuer § 67a (Vorschub in Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz) in das Gerichtskostengesetz aufgenommen werden.

Zur Zielsetzung des Entwurfs heißt es in der Drucksache: „Der Entwurf bezweckt die Verankerung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung im Strafvollzugsgesetz, den Wegfall des Erfordernisses der Zustimmung des Gefangenen zur Verlegung in den offenen Vollzug und die Berücksichtigung der Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles bei der Gewährung von Urlaub und Vollzugslockerungen. Ferner sollen Maßnahmen zur Erschwerung des Einbringens von unerlaubten Gegenständen, insbesondere Drogen, in die Justizvollzugsanstalten beim Schriftverkehr, beim Paketempfang und bei der Rückkehr des Gefangenen in die Anstalt nach Vollzugslockerungen ermöglicht werden.“

Der Entwurf bezweckt weiterhin die maßvolle Erhöhung des Arbeitsentgelts der Gefangenen im Rahmen der Möglichkeiten der öffentlichen Haushalte.“

Die vorgesehenen Änderungen werden in der Drucksache allgemein wie folgt begründet:

„Die Justizminister und -senatoren haben in ihrer 57. Konferenz vom 16. bis 18. September 1986 die Erfahrungen mit dem Strafvollzugsgesetz aus nahezu zehnjähriger Praxis erörtert. Sie sind zu

dem Ergebnis gelangt, daß sich dieses Gesetz bewährt hat. Es stellt trotz zahlreicher Vorschriften, die wegen ihrer erheblichen finanziellen Auswirkungen noch suspendiert bleiben müssen, einen bedeutsamen gesellschaftspolitischen Schritt für die Wiedereingliederung Straffälliger dar und gewährleistet gleichzeitig den notwendigen Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Die Erfahrungen mit diesem Gesetz haben andererseits aber auch gezeigt, daß die eine oder andere Regelung den Anforderungen der Praxis nicht genügt. Die Justizminister und -senatoren hielten es daher für geboten, Möglichkeiten einer Weiterentwicklung und die Notwendigkeit der Änderung einzelner Vorschriften zu prüfen. Sie beauftragten den Strafvollzugsausschuß der Länder, konkrete Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Die vom Strafvollzugsausschuß der Länder zur Weiterentwicklung und Änderung des Strafvollzugsgesetzes erarbeiteten Vorstellungen, die von redaktionellen Änderungen über notwendige klarstellende Formulierungen bis hin zu Vorschlägen reichen, die substantielle Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes tangieren, sind auf der 58. Konferenz der Justizminister und -senatoren vom 2. bis 4. Juni 1987 erörtert worden. Eine Reihe dieser Vorschläge hat die Billigung der Justizministerkonferenz gefunden. Diesem Ergebnis trägt der vorliegende Entwurf Rechnung.

Er bezweckt unter anderem, das in § 2 Satz 1 statuierte Prinzip der sozialen Verantwortung auch in einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung gesetzlich zu verankern. Bisher hat die Opferperspektive mit Ausnahme der in § 73 angesprochenen Schadenswiedergutmachung keinen Eingang gefunden. Diese Abkopplung der Verantwortlichkeit für das Geschehene schadet dem Wiedereingliederungsgedanken, den berechtigten Interessen von Tatopfern auf Ausgleich und der Akzeptanz des Strafvollzuges bei den Bürgern in Freiheit. Im Gegensatz zum Strafvollzug spielen Fragen des Täter-Opfer-Ausgleichs in der ambulanten Strafrechtspflege eine zunehmende Rolle und haben durch das am 1. April 1987 in Kraft getretene Opferschutzgesetz sogar in der Grundsatznorm des § 46 StGB Anerkennung gefunden. Diese Entwicklung sollte vor den Vollzugsanstalten nicht haltmachen, zumal in der Vollzugspraxis erste und ermutigende Erfahrungen mit modellhaften Bemühungen um einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer gemacht wurden. Der Strafvollzug als gleichwertige dritte Säule innerhalb der gesamten Strafrechtspflege hat auch insoweit seinen Beitrag zu leisten.

Der Entwurf will weiterhin dem Auftrag aus § 200 Abs. 2 Rechnung tragen, wonach bis Ende 1980 über eine Erhöhung des Arbeitsentgelts entschieden werden sollte. Der zur Zeit geltende Tagessatz beträgt je nach Vergütungsstufe zwischen 5,49 DM und 9,16 DM, so daß teilweise nicht einmal die Bildung des ohnehin gering bemessenen Überbrückungsgeldes nach § 51 gelingt.

Durch die Erhöhung des Bemessungsfaktors für die Höhe des Arbeitsentgelts von 5 % auf 6 % soll nicht nur dem längst überfälligen gesetzlichen Auftrag entsprochen werden. Vielmehr ist mit dieser Erhöhung auch eine Verbesserung der finanziellen Möglichkeiten der Gefangenen intendiert, die auf diese Weise eher in die Lage versetzt werden, wenigstens ihr Überbrückungsgeld anzusparen und – bescheidene – Ansätze auch einer materiellen Schadenswiedergutmachung zu leisten.“

## Seminarbericht

In der Zeit vom 12. bis 14. September 1988 fand im Niels-Stensen-Haus in Lillenthal-Worphausen ein viertes, anstaltsgebundenes Fortbildungsseminar ausschließlich für Bedienstete der Jugendanstalt Vechta-Falkenrott unter Leitung eines Referenten der genannten Bildungseinrichtung statt. An der Veranstaltung nahmen 20 Bedienstete aller in der Anstalt vertretenen Fachdienste einschließlich des allgemeinen Vollzugsdienstes teil. Als externe Referenten wirkten ein Jugendrichter und der Leiter einer Einrichtung für ambulante Maßnahmen, die für die Betreuung straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender eingerichtet worden ist, teil. Außerdem arbeitete am 13. und 14.9.1988 der Referent für den Jugendstrafvollzug im niedersächsischen Ministerium der Justiz in dem Seminar mit.

Um zunächst die Gründe für Delinquenz bei Jugendlichen klar zu machen, wurde ein Aufsatz von Stefan Quensel aus „Kritische

Justiz“ 4/1970 und daran anschließend ein Verlaufsmodell nach H.J. Eberle aus „Lernen im Justizvollzug“, Frankfurt 1980, erläutert. Anhand von Auswertungen aus Gefangenenpersonalakten wurde anschließend in Gruppenarbeit versucht zu überprüfen, ob die von Quensel und Eberle vertretenen Auffassungen zum Verlauf „krimineller Karrieren“ aus der Praxis bestätigt werden können. Dieser Versuch verlief in einigen Fällen außerordentlich erfolgreich. Nebenher wurde sofort sehr deutlich, daß Veränderungen in einer kriminellen Karriere nur dann möglich sind, wenn Hilfestellungen für Problemlösungen angeboten werden.

Am 13.9.1988 berichtete der beteiligte Jugendrichter zunächst über Hilfsmaßnahmen sozialer Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich bei beginnenden Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen. Ziel war es, den Teilnehmern einen Überblick über die unterschiedlichen Hilfsangebote für Jugendliche und deren Familien vor Einschaltung der Jugendgerichte zu geben.

Als nächstes wurde die im Geschäftsbetrieb des beteiligten Jugendrichters bestehende Einrichtung für ambulante Maßnahmen für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende vorgestellt. Diese Einrichtung soll helfen, Jugendarrest bei delinquent gewordenen jungen Menschen abzuwenden. Es wurde im einzelnen vorgestellt, welche Maßnahmen unter welchen Bedingungen durchgeführt werden. Dabei wurde schnell deutlich, daß sich auch bei ambulanter Betreuung ähnliche Probleme stellen wie im offenen Jugendvollzug. Andererseits ergaben sich Anregungen für die Übernahme von Maßnahmen in den Bereich offener Jugendvollzug.

In der nachfolgenden Arbeitseinheit stellte der beteiligte Jugendrichter seine Spruchpraxis teilweise mit Fallbeispielen vor. Aus diesem Vortrag ergaben sich bereits Erwartungen, die an die Arbeit des Jugendvollzuges gerichtet werden.

Am 14.9.1988 erklärte der Referent aus dem nieders. Justizministerium aus der Sicht der obersten Dienstbehörde die Erwartungen an den offenen Jugendvollzug. In diesem Zusammenhang wurden auch besondere Maßnahmen wie die Betreuung von suchtkranken Gefangenen und Soziales Training sowie die Praxis bei der vorzeitigen Entlassung zur Bewährung angesprochen. Die Ausführungen, welche auch seitens des Jugendrichters aus seiner Sicht ergänzt wurden, ergaben Stoff für eine gründliche und sehr ernste Diskussion.

Als Abschluß wurden am Nachmittag in Arbeitsgruppen Vorschläge der Teilnehmer zur Ergänzung bzw. Verbesserung der Angebote innerhalb der hiesigen Anstalt entwickelt, die noch vorgestellt wurden. Es wird nunmehr versucht, die Vorschläge in praktische Arbeit umzusetzen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß durch die gelungene Zusammenarbeit mit externen Referenten unseren Bediensteten ein guter Überblick über Ursachen delinquenten Verhaltens bei jungen Menschen sowie Möglichkeiten für Hilfestellungen aufgezeigt werden konnte, wie derartige Entwicklungen bekämpft werden können. Diese Einsichten haben offensichtlich einen beachtlichen Motivationsschub bei den Mitarbeitern ausgelöst, so daß positive Langzeitwirkung erwartet werden kann.

Joachim Meiwald

## Erfolgreiche Bilanz der Bewährungshilfe im Saarland

Die erfolgreichste Bilanz seit 10 Jahren können die Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen im Saarland für 1987 vorweisen: Über 3/4 aller 1987 beendeten Bewährungsaufsichten (genau: 77,5 Prozent) wurden mit einem Erlaß der Strafe abgeschlossen.

Bewährungsaufsicht kann von den Strafgerichten angeordnet werden, wenn eine Freiheitsstrafe verhängt, aber zur Bewährung ausgesetzt wird. Die Strafaussetzung zur Bewährung wird widerrufen, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine Straftat begeht oder zum Beispiel durch Verstoß gegen Weisungen Anlaß zur Besorgnis gibt, daß er erneut Straftaten begehen wird. Andernfalls wird die verhängte Strafe nach erfolgreicher Bewährungszeit vom Gericht erlassen. Daß die saarländischen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer 1987 606 Verurteilte zu einem erfolgreichen Abschluß ihrer Bewährungszeit führen konnten, macht die

wichtige Funktion der Bewährungshilfe für die Vermeidung von Kriminalität durch Betreuung und Hilfe deutlich.

Beim Sozialdienst der Justiz gibt es 37 Stellen für Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen. Am 31. Dezember 1987 standen insgesamt 2.318 Verurteilte im Saarland unter Bewährungsaufsicht.

(Pressemitteilung des Ministers der Justiz des Saarlandes vom 28. Sept. 1988)

## Kunst im Knast – bundesweiter Erfolg aus der Justizvollzugsanstalt Ottweiler

Unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker stand der zweite, bundesweit ausgeschriebene „Kunstpreis für Strafgefangene 1988“ einer Galerie in Singen. Bei der Preisverleihung am 3. September 1988 in Singen wurden von den über 100 Exponaten, die aus Vollzugsanstalten der ganzen Bundesrepublik eingereicht wurden, 14 Werke mit Preisen ausgezeichnet. Der erste und der dritte Preis dieses bundesweiten Wettbewerbs sowie weitere 6 der 14 Preise gingen an saarländische Gefangene aus der Justizvollzugsanstalt Ottweiler. Dies ist ein großer Erfolg für die jugendlichen Gefangenen, von denen viele – meistens mit starken Ausbildungs- und Erziehungsdefiziten – erstmals im Knast gelernt haben, einen Erfolg durch eigenes Werk zu gestalten, zu erleben und sich so positiv auszudrücken. Ein Erfolg ist dies auch für das Projekt in der Justizvollzugsanstalt Ottweiler und den Kursbetreuer und Kunstzieher Siegfried Feid, dessen Beschäftigung in der Justizvollzugsanstalt Ottweiler zur Zeit dankenswerterweise vom Katholischen Gefangenen- und Entlassenenfürsorgeverein im Saaland e.V. finanziert wird.

Den stattlichen Betrag von DM 400,- haben inzwischen die jugendlichen Gefangenen aus der Justizvollzugsanstalt an die Gefangenenhilfsorganisation amnesty international gespendet. Dies war ihr Erlös aus dem Verkauf ihrer Bilder und Plastiken bei der im April vom Justizministerium durchgeführten Ausstellung „Kunst im Knast.“

(Pressemitteilung des Ministers der Justiz des Saarlandes vom 7. Sept. 1988)

## Staatssekretär Bouffier: „Vollzugsbedienstete leisten für die Allgemeinheit wertvolle Dienste!“

Der Staatssekretär des Hessischen Ministeriums der Justiz, Volker Bouffier, hat anlässlich des Landesvertretertages 1988 des Landesverbandes der Justizvollzugsbediensteten Hessens in Butzbach die Bedeutung dieser Organisation hervorgehoben und festgestellt, daß die Bediensteten im Strafvollzug wertvolle Dienste für die Allgemeinheit leisten würden.

In seiner Ansprache wies der Staatssekretär darauf hin, daß die Haftraum- bzw. Belegungssituation nach wie vor ein aktuelles Problem im hessischen Justizvollzug darstelle. Entgegen der Entwicklung in der Mehrzahl der übrigen Bundesländer sei in Hessen ein spürbarer Rückgang der Gefangenenzahlen nicht zu verzeichnen. Diese Tatsache mache die Schaffung neuer Haftplätze zum Abbau der Überbelegung unabweisbar und bestätige insbesondere die Notwendigkeit, das Neubauvorhaben in Weiterstadt in vollem Umfang und mit Nachdruck fortzuführen.

Als gegenwärtige Schwerpunkte der hessischen Vollzugspolitik bezeichnete Staatssekretär Bouffier – neben dem Bereich der Untersuchungshaft mit der dortigen Zielsetzung des Abbaues der bestehenden Überbelegung – den Jugendstrafvollzug (Neubaumaßnahmen in Wiesbaden), den Ausbau der Sozialtherapeutischen Anstalt in Kassel (Inbetriebnahme des Erweiterungsbaues mit 80 Haftplätzen noch in diesem Jahr) sowie den Ausbau und die Weiterentwicklung des Behandlungsvollzugs für die weiblichen Gefangenen (Neubaumaßnahmen in der zentralen Frauenvollzugsanstalt in Frankfurt am Main III). Nicht nur bei den Baumaßnahmen habe die Landesregierung nach den Worten von Staatssekretär Bouffier vollzugspolitische Schwerpunkte gesetzt, sondern auch im besonderen hinsichtlich der Verbesserung der Personalsituation. In diesem Zusammenhang nannte der Staatssekretär des Hessischen Mini-

steriums der Justiz die bereits kurz nach Regierungsantritt im Frühjahr 1987 erfolgte Aufhebung der sechsmonatigen Stellenbesetzungssperre und die Schaffung von 19 neuen Stellen für den Justizvollzug im laufenden Haushaltsjahr. Des weiteren sei im Rahmen der Novellierung des Personalvertretungsrechts ein eigener Hauptpersonalrat beim Hessischen Ministerium der Justiz gebildet worden.

Der inzwischen von der hessischen Landesregierung beschlossene Entwurf des Landeshaushaltsplans für 1989 sehe – so Bouffier – 14 neue Planstellen, die Verbesserung der Stellensituation im höheren Dienst und Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 DM zur Vergütung von Mehrarbeit für die hessischen Justizvollzugsbediensteten vor. Ein besonderes Anliegen sei jedoch auch die Intensivierung der Ausbildung und der Fortbildung der hessischen Justizvollzugsbediensteten, betonte Staatssekretär Bouffier. Die Eröffnung der modernen Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete in Wiesbaden im Herbst vorigen Jahres stelle insoweit einen Meilenstein auf diesem Wege dar. Auch für den wichtigen Bereich der Aus- und Fortbildung habe die hessische Landesregierung im Haushaltsplanentwurf für 1989 eine Erhöhung der Haushaltsmittel eingestellt.

Staatssekretär Volker Bouffier abschließend:

„Der Erfolg unserer Bemühungen im hessischen Justizvollzug hängt ab von der Gewissenhaftigkeit und Tüchtigkeit unseres Personals. Kenner wissen, daß nicht die neuen Gebäude, die wir errichten, und nicht die Geräteausstattung einen erfolgreichen Strafvollzug garantieren. Vielmehr sind es die Mitarbeiter, die mit ihrem fachlichen Können, ihrer Grundeinstellung und ihrem Engagement den Erfolg gewährleisten. Die qualifizierte und verantwortungsvolle Tätigkeit der Vollzugsbediensteten wird leider in der Öffentlichkeit nur selten gewürdigt. Gerade der Landesverband der Justizvollzugsbediensteten Hessens war und ist stets bemüht, mit viel Geduld und Tatkraft den berechtigten Interessen der Vollzugsbediensteten in der Öffentlichkeit den richtigen Stellenwert zu verschaffen. Dafür spreche ich Ihnen meinen Dank und meine Anerkennung aus und versichere Ihnen, daß wir bei der Erfüllung Ihrer wichtigen Aufgaben auch in Zukunft an Ihrer Seite stehen werden.“

(Informationen des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 7. Okt. 1988)

## Recht der Untersuchungshaft

Schon 1983 hatte Bundesjustizminister Hans A. Engelhard an der Universität Göttingen eine umfangreiche empirische Untersuchung zur Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland in Auftrag gegeben. Diese wurde 1987 fertiggestellt. Nach ihrer Auswertung ist nunmehr ein Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Untersuchungshaft erstellt worden, der den beteiligten Ressorts, den Ländern und den Fachverbänden zur Stellungnahme zugeleitet worden ist. Bundesjustizminister Engelhard wies darauf hin, daß dieser Entwurf nach Abwägung aller bisherigen Gesetzesvorschläge bemüht sei, durch eher gemäßigte Regelungen zu einer auch tatsächlich realisierbaren Änderung des Rechts der Untersuchungshaft zu gelangen, die den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besser berücksichtige.

Der Minister betonte weiter, wengleich die Haftzahlen in den letzten Jahren zurückgegangen seien, so sei doch der Anteil derjenigen Beschuldigten durchgehend gleichgeblieben, gegen die letztlich nur Geldstrafe oder Freiheitsstrafe unter Aussetzung zur Bewährung verhängt werde; er liege bei ca. 40 %. Dem begegne sein Entwurf mit einem Änderungsvorschlag, durch den im Bereich der kleineren Kriminalität Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr im Regelfall ausgeschlossen sein soll, wenn nur Geldstrafe in Betracht komme oder wenn nicht mehr als Freiheitsstrafe von einem Jahr zu erwarten sei und die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung angenommen werden könne. Das Neuartige an einer solchen Regelung sei die Anknüpfung an die konkrete Straferwartung des einzelnen Falles und nicht an die abstrakte Strafdrohung des Gesetzes.

Der Vorschlag sei so gefaßt, daß er die Prognosemöglichkeiten des Staatsanwalts und des Haftrichters nicht überfordere und damit praktikabel bleibe. Er sei allerdings bewußt nur als negativ gefaßte

Ausnahmeregelung gehalten; so bleibe in Zweifelsfällen zur Höhe der Straferwartung ein Haftbefehl grundsätzlich möglich, ohne daß aber – ein weiterer Vorzug des Entwurfs – eine solche Entscheidung schon präjudizierende Wirkung für das spätere Verfahren hätte.

Neben diesem Kernstück des Reformvorhabens sollen im Bereich der Haftvoraussetzungen die persönlichen und sozialen Umstände des Beschuldigten bei der Beurteilung einer Fluchtgefahr eine stärkere Rolle spielen. Ein weiterer Schwerpunkt liege im Ausbau der Möglichkeiten der Haftverschonung.

Vorgesehen ist auch eine erstmalige gesetzliche Regelung der Haftentscheidungshilfe. Der Richter kann dann zur Aufklärung des persönlichen Lebensbereichs des Beschuldigten, insbesondere der familiären Bindungen und des Arbeitsplatzes, schon vor Erlass des Haftbefehls die Mitarbeiter der Gerichtshilfe einschalten und damit sachgerechtere Einzelentscheidungen fällen.

Weitere Vorschläge, etwa

- Verschärfung der Anforderungen an die Begründung des Haftbefehls,
- Anpassung der Voraussetzungen für Haft in Fällen der Schwerestrafbarkeit an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts,

runden das Bild einer einheitlichen Reform ab, die die Freiheitsentziehung der noch nicht Verurteilten auf die unumgänglich notwendigen Fälle reduzieren, aber auch die Belange des Strafverfahrens nicht aus dem Auge verlieren würde.

(aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 4/1988, S. 58)

## Jugendliche im Gefängnis

Weit über tausend Kinder und Jugendliche haben sich an einer bundesweiten Malaktion von amnesty international zum Thema „Jugendliche im Gefängnis“ beteiligt. Der 96seitige Katalog mit 147 farbigen und 48 einfarbigen Abbildungen zeigt das Ergebnis. Er ist für DM 24,- in jeder Buchhandlung erhältlich (DuMont Verlag). Der Verkaufserlös des Katalogs geht an amnesty international.

(aus: Sozialmagazin, 13. Jg. 1988, H.9, S. 52)

## Resozialisierungsarbeit in der Vollzugsanstalt Schwalmstadt

„Der Strafvollzug dient der Wiedereingliederung des Straftäters wie auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Zu den vordringlichen Aufgaben der Rückfallverhütung gehört die Wiedereingliederung ins Arbeitsleben. Gefangenen soll während der Haft jedoch auch Gelegenheit zur Aus- und Fortbildung sowie zu einem Schul- und Berufsabschluß gegeben werden. Dieser umfassende gesetzliche Auftrag wird in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt in verdienstvoller Weise erfüllt.“

Mit diesen Worten würdigte der hessische Justizminister Karl-Heinz Koch anlässlich seines Besuches in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt am 1. September 1988 die verantwortungsvolle Arbeit der Anstaltsleitung und der dortigen Bediensteten.

Während der Vollzugszeit müsse durch sichere Verwahrung der Insassen, gute Aufsicht und sorgfältige Strukturierung der Vollzugslockerungen eine Gefährdung der Allgemeinheit durch weitere Straftaten der inhaftierten Gefangenen soweit wie möglich verhindert werden. Durch ihre bauliche Gestaltung (insbesondere seit Inbetriebnahme des neuen Erweiterungsbaus), der personellen Ausstattung sowie den vielfältigen sächlichen und technischen Sicherheitsvorkehrungen werde die Schwalmstädter Anstalt dieser Sicherungsaufgabe des Vollzuges in vorbildlicher Weise gerecht.

Daneben ermögliche die Vollzugsanstalt den dort einsitzenden Gefangenen aber auch vielfältige Möglichkeiten des Arbeitseinsatzes, der beruflichen und schulischen Aus- und Weiterbildung, sowie einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Durch Unterbringung der Gefangenen in kleinen überschaubaren Wohngruppen seien die Voraussetzungen für einen sozialpädagogisch ausgerichteten Behandlungsvollzug geschaffen worden.

Vor über 10 Jahren sei mit der Einrichtung der „Förderstation“ der Anfang für eine Intensivierung der schulischen und beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten für die in Schwalmstadt einsitzenden durchweg langstrafigen Gefangenen gemacht worden. Aus bescheidenen Anfängen habe sich diese Förderstation mittlerweile zu einer Einrichtung mit z.Zt. ca. 80 Ausbildungsplätzen entwickelt. Nach Abschluß der gegenwärtig im Altbau-Bereich laufenden Renovierungsarbeiten werde die Förderstation zukünftig über eine noch größere Aufnahmekapazität verfügen.

Im Rahmen der sinnvollen Freizeitgestaltung kommt dem Gefangensport in Schwalmstadt – begünstigt durch die hervorragend ausgestatteten Sportstätten – ein besonderer Stellenwert zu.

Ein weiterer Schwerpunkt des Vollzuges liegt in der Drogenberatung und in der Betreuung ausländischer Gefangener, deren Anteil an der Gesamtleistung 31 % beträgt.

Justizminister Koch dankte abschließend allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt für ihren verantwortungsvollen und engagierten Dienst. Für die vorgetragenen Wünsche nach Personalvermehrung habe er – im Hinblick auf die hohe Zahl der geleisteten Mehrarbeits- und Überstunden – durchaus Verständnis. Planungen der Landesregierung zum Haushalt 1989 sähen einen finanziellen Ausgleich für geleistete Mehrarbeit der Vollzugsbediensteten in Hessen in Höhe von ca. DM 500.000,- vor. Wegen der angespannten Haushaltslage seien jedoch neue Planstellen im hessischen Justizvollzug grundsätzlich nur für neue Vollzugeinrichtungen (wie z.B. die Erweiterung der Justizvollzugsanstalt Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, die Neubauten in der Jugendvollzugsanstalt Wiesbaden und insbesondere – verstärkt ab 1990 – für die große neue Anstalt in Weiterstadt bei Darmstadt) zu erwarten.

(Informationen des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 1. Sept. 1988).

## Kriminologische Forschung zum Strafvollzug

In den beiden Sammelbänden

Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Günther Kaiser, Helmut Kury, Hans-Jörg Albrecht (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br. Bd. 35/1, 35/2). Freiburg 1988

finden sich folgende Beiträge zum Strafvollzug:

- Johannes Feest/Peter Selling: Rechtsstatsachen über Rechtsbeschwerden: Eine Untersuchung zur Praxis der Oberlandesgerichte in Strafvollzugsachen, 247-264
- Heike Jung: Paradigmawechsel im Strafvollzug? Eine Problem-skizze zur Privatisierung der Gefängnisse, 377-388
- Friedrich Lösel/Hans-Georg Mey/Alwin Molitor: Selbst- und Fremdwahrnehmung der Berufsrolle beim Strafvollzugspersonal. Untersuchungen zum Problem der Stereotypisierung, 389-418
- Wolfgang Wirth: Wiedereingliederung durch Ausbildung? Zur Wirkungsweise berufs-fördernder Maßnahmen im Jugendstrafvollzug, 419-446
- Arthur Kreuzer/Harald Freytag: Schuldenregulierungsprogramme für Straffällige, 465-479
- Alexander Böhm/Christopher Erhard: Strafrestaussatzung und Legalbewährung. Überblick über Ergebnisse einer Rückfalluntersuchung in zwei hessischen Justizvollzugsanstalten mit unterschiedlicher Strafrestaussatzungspraxis, 481-494
- Ulrich Eisenberg/Claudius Ohder: Die Praxis der Aussetzung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung am Beispiel von Berlin (West), 495-509

## Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt: Zur Situation des Strafvollzuges

Der Strafvollzug in der Bundesrepublik ist durch fiskalische Engungen und politische Infragestellungen des Resozialisierungszieles in der Krise. Die Bundesländer sind offenkundig nicht bereit, die notwendigen Investitionen für einen effektiven, resozialisierenden Strafvollzug zu leisten. Folge ist: Trotz des Strafvollzugsgesetzes bleibt die Rückfallquote der Straftäter konstant und findet nennenswerte Resozialisierung im Strafvollzug nicht statt. Alternativen zum Strafvollzug werden zu wenig erprobt, der offene Strafvollzug wird gesetzwidrig zu wenig praktiziert, überdominantes Sicherheitsdenken behindert sozialpädagogische Effizienz, Schuld und Sühne wollen einige Länder wieder als Vollzugsziel neben Resozialisierung gesetzlich verankern.

Deswegen appelliert die Arbeiterwohlfahrt mit dieser aktuellen Stellungnahme an die Öffentlichkeit, die freie Straffälligenhilfe mehr als bisher zu fördern und ausstehende Reformschritte endlich zu realisieren.

### *Bisherige Entwicklung*

Seit 20 Jahren befaßt sich die Arbeiterwohlfahrt in einer Fachkommission eingehend mit Fragen der Reform des Strafrechtes und des Strafvollzuges. Bereits im Herbst 1968 wurde eine Denkschrift „Kriminalpolitische Vorentscheidungen im allgemeinen Strafrecht“ dem Gesetzgeber und Fachgremien unterbreitet. Dem folgten Stellungnahmen zu Einzelfragen der Strafvollzugsreform und schließlich im Jahre 1970 zussammenfassend die „Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt zur Reform des Strafvollzuges“, die bei dem Gesetzgebungsvorhaben als Material dienten und von denen wesentliche Gedanken aufgenommen worden sind.

Nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1. Januar 1977 hat die Arbeiterwohlfahrt weiterhin die Umsetzung des Gesetzes in der Vollzugspraxis kritisch und konstruktiv begleitet und Vorschläge für die Fortentwicklung vorgelegt.

Aus dem Anlaß „10 Jahre Strafvollzugsgesetz“ gab es Zwischenbilanzen aus den Bereichen Wissenschaft und Praxis, die eher kontrovers waren und teilweise weit auseinander gingen.

Gemeinsam wurde jedoch festgestellt, daß von der Aufbruchstimmung der 70er Jahre nur noch wenig zu spüren ist, daß Resignation bei den Mitarbeitern im Strafvollzug, bei den Landesjustizverwaltungen, bei Kriminal- und Vollzugspolitikern festzustellen ist und daß eine herbe Kritik in der Öffentlichkeit und auch bei den Insassen zu verzeichnen ist.

Die Diskrepanz zwischen „Anspruch und Wirklichkeit“ der Reform ist immer offensichtlicher geworden. Auch solche Kreise, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der Reform ablehnend bzw. skeptisch gegenüberstanden, äußern nunmehr zunehmend und offen ihre Meinung, daß hinsichtlich der kriminalpolitischen Leitlinien Anlaß zu einer Novellierung bestehe. Gedanken des Ausgleichs von Schuld, der Verteidigung der Rechtsordnung und der Abschreckung sollen nunmehr auch im Strafvollzug berücksichtigt werden, daher soll die Gesetzesbestimmung über die Aufgaben des Strafvollzuges (§ 2) neu formuliert werden.

Neben Hinweisen aus Kreisen sogenannter Praktiker mußte folgender Extremfall als Argumentationshilfe für eine notwendige Gesetzesänderung dienen: Einem wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten, im Greisenalter befindlichen Strafgefangenen war der beantragte Urlaub wegen der Schwere der begangenen Verbrechen versagt worden. Das mit dieser Frage befaßte Bundesverfassungsgericht befand im Jahre 1983, daß in diesen Extremfällen eine Berücksichtigung der besonderen Schwere der Schuld vom Grundgesetz her gesehen nicht verboten sei. Bereits damals betonte der Richter am Bundesverfassungsgericht Ernst-Gottfried Mahrenholz in seiner abweichenden Meinung: Vollzugsbehörden dürfe nicht die Möglichkeit eröffnet werden, „das Strafübel nach dem Maße des Schuld- und Unrechtsgehaltes der Tat belastend auszugestalten“, denn dafür biete das Strafvollzugsgesetz keinen Anhaltspunkt.

Auch die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen und Rechtspolitiker der SPD-Bundestagsfraktion warnte vor einer

rechtspolitischen Wende im Strafvollzug, viele Mitarbeiter des Justizvollzuges und der Wissenschaft schlossen sich dieser Position an. Auch seitens der FDP wurde vor einer rechtspolitischen Wende gewarnt. Erwähnt sei auch der Vorsitzende der Strafverteidigervereinigung des Deutschen Anwaltsvereins, Rechtsanwalt Norbert Gatzweiler, der im Hinblick auf die Abänderungstendenzen betonte, „ein scharfer Wind bläst dem liberalen Rechtsstaat wieder hart ins Gesicht“.

Vielfach wurde übersehen, daß das Strafvollzugsgesetz im Deutschen Bundestag von allen politischen Parteien – abgesehen von einigen wenigen Stimmen der CSU – angenommen worden ist.

Wenn auch das Strafvollzugsgesetz nicht geändert wurde, so haben Gesichtspunkte der Schuld und Sühne jedoch z.B. in den Bundesländern Berlin, Baden-Württemberg und Bayern Eingang in die Verwaltungsrichtlinien gefunden, z.B. bei den Regelungen für die Gewährung von Vollzugslockerungen und damit in die Entscheidungspraxis der Vollzugsanstalten. Diese restriktiven Regelungen durch Richtlinien haben die tägliche Entscheidungspraxis in den Anstalten stark verändert, so daß nunmehr eine höchst unterschiedliche Strafvollzugspraxis in den verschiedenen Bundesländern festzustellen ist – gerade dieser Zustand sollte mit der Einführung eines bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes vermieden werden.

Die einstimmigen Beschlüsse der 58. Konferenz der Justizminister und -senatoren vom Juni 1987 beweisen jedoch, daß der befürchtete Reformkahlschlag insgesamt ausgeblieben ist. Zur Weiterentwicklung und Änderung des Strafvollzugsgesetzes wurde auf dieser Konferenz ausgeführt:

„Die Justizminister und -senatoren bekräftigen die in ihrer 57. Konferenz getroffene Feststellung, daß sich das Strafvollzugsgesetz in der 10jährigen Praxis bewährt hat und einen bedeutsamen gesellschaftspolitischen Schritt für die Wiedereingliederung Straffälliger darstellt, sowie den notwendigen Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten gewährleistet.“

### *Zentrale Kritikpunkte jenseits der offiziellen Verlautbarungen*

Der Zielkonflikt zwischen Resozialisierung und Sicherheit wurde durch das Gesetz – im Hinblick auf das zwischen allen politischen Parteien angestrebte Einvernehmen – nicht geklärt.

Ein Jahrzehnt praktischer Anwendung des Strafvollzugsgesetzes hat gezeigt, daß der Sicherheit zwischenzeitlich ein zu hoher Stellenwert eingeräumt wird. Wenige spektakuläre Sicherheitsprobleme, wie z.B. Geiselnahmen, bestimmen die Diskussion für den gesamten Vollzug. Nunmehr hat die Sicherheit eindeutige Priorität vor allen Resozialisierungsmaßnahmen gefunden. Dabei kann Sicherheit immer nur angestrebt, jedoch prinzipiell nicht überall eingelöst werden.

Sicherheit durch soziale Kontakte, durch intensive Betreuung wird vielfach als weiche Welle abgestempelt, statt dessen wird eine eigene Vollzugspolizei eingerichtet, mit eigenen Hoheitsrechten innerhalb der Anstalten und zur Kontrolle von Bediensteten wie Insassen – dies stellt eine eindeutige Rückkehr längst überholt geglaubter Regelungen der Dienst- und Vollzugsordnung der 50er und 60er Jahre dar.

Die Qualität des Strafvollzuges darf nicht allein gemessen werden an Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung von Ausbrüchen sowie Maßnahmen, die der Begehung von Straftaten während des Urlaubs, bei Lockerungen oder im offenen Vollzug entgegenwirken sollen. Verstöße in diesen Bereichen lösen vielfach Reaktionen der jeweiligen politischen Opposition und auch der Presse aus, mit denen Folgerungen gegen den politisch verantwortlichen Minister und gegen Beamte der Vollzugsorganisation – teils mit Erfolg – gefordert werden.

In diesem Umstand liegt mit die Erklärung dafür, daß immer noch nicht der offene Vollzug zum Regelvollzug geworden ist, obwohl dies durch das Strafvollzugsgesetz beabsichtigt ist. Diese Überbetonung von Sicherheit zeigt sich in nahezu allen Entscheidungen und Maßnahmen von Vollzugsbehörden, z.B. bei Regelungen zum offenen Vollzug, zu Vollzugslockerungen, zum Urlaub, zur Zellenausstattung. Hinzu kommt, daß die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften – wie zahlreiche gerichtliche Entscheidungen beweisen – in rechtswidriger Weise Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes einschränken.

Die Rückfallquoten sind nach mehr als einem Jahrzehnt Anwendung des Strafvollzugsgesetzes nicht zurückgegangen. Nach heutigem Erkenntnisstand der Strafvollzugswissenschaft und allen nationalen und internationalen Erfahrungen trägt der Vollzug der Freiheitsstrafe kaum zur Resozialisierung bei. So wird Enttäuschung, Resignation und Verunsicherung verstärkt, Glaubwürdigkeit verspielt, Zynismus bei Insassen und bei Bediensteten produziert – alles Merkmale und Eigenschaften, die völlig kontraproduktiv sind zur Förderung einer rationalen Kriminalpolitik und eines entsprechenden gesellschaftlichen Bewußtseins.

Wesentliche Reformbausteine wie höheres Arbeitsentgelt, Ausfallentschädigung, Taschengeld, Hausgeld, die Einbeziehung in die Kranken- und Sozialversicherung wurden hinausgeschoben.

Vollzugspläne werden zwar in der Regel erstellt, aber es fehlen überwiegend die entsprechenden qualifizierenden Angebote des offenen Vollzuges, von sozialtherapeutischen Anstalten, von Behandlungsgruppen, von einem qualifizierten Arbeitseinsatz oder entsprechenden Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung, Umschulung, Weiterbildung sowie besonderer Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen und eine systematische Entlassungsvorbereitung.

Die problemlösende Gemeinschaft, das „therapeutische Klima“ konnten so nicht realisiert werden. Zeitweise Überbelegung, Vorrang von Sicherheitsmaßnahmen wegen bestimmter Tätergruppen (Terroristen, Drogenabhängige) haben zusätzlich dazu beigetragen und haben zugleich ein falsches Bild von der Population im Strafvollzug erweckt.

Eine Öffnung des Vollzuges, seine Einbindung in ein Konzept des durchgehenden Resozialisierungsprozesses in der Freiheit und in der Unfreiheit, die Beteiligung und Mitwirkung externer Fachkräfte und Fachdienste – all dies wurde allenfalls in Ansätzen realisiert, obwohl eine solche Integration des Vollzuges in die gesellschaftliche Realität zentrales Reformziel war.

#### Zwischenbilanz

Eine Zwischenbilanz macht deutlich, daß nicht mehr, eher weniger Resozialisierung bewirkt werden konnte. Nicht mehr Sicherheit wurde erreicht, eher ist eine Verunsicherung bei den Mitarbeitern des Justizvollzuges zu verzeichnen.

Hinzu kommen weitere gesellschaftliche Faktoren, die zentral sind für die weitere Entwicklung des Strafvollzuges. So sind im internationalen Vergleich erforderliche, häufig auch kostenintensive Resozialisierungsprogramme in der Bundesrepublik immer mehr gefährdet, werden reduziert oder abgebaut. Erforderliche Anstaltsmodernisierungen werden wegen der demographischen Bevölkerungsentwicklung reduziert und weil öffentliche Mittel für andere, in der Prioritätenliste als wichtiger bewertete Maßnahmen und Programme benötigt werden.

Hinzu kommt, daß der ambulante Bereich (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Freie Straffälligenhilfe) immer intensiver auf seine besseren Resozialisierungsmöglichkeiten verweist sowie auf seine geringeren Kosten, auf die internationale Entwicklung und den Stand der kriminalpolitischen Fachdiskussion (Bedenken gegen die „Behandlungseuphorie“, Forderung nach Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe, Vorrang von Therapie und sozialer Hilfe statt Strafe).

#### Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt

die Arbeiterwohlfahrt hat wiederholt und zuletzt im Jahre 1986 eine kriminalpolitische Neuorientierung und eine Fortentwicklung der steckengebliebenen Reform des Strafvollzuges entsprechend dem Erkenntnisstand der Praxis und der Strafvollzugswissenschaft gefordert. Folgendes müßte geschehen:

- Entlastung der Vollzugsanstalten von Tätergruppen, die ambulant effektiver resozialisiert werden können durch Fortführung der Strafvollzugsreform
- Konzentration des geschlossenen Vollzuges auf besonders gefährdete oder gefährliche Straftäter
- intensive Bemühungen, daß der offene Vollzug – wie im Gesetz vorgesehen – endlich die Regel, der geschlossene Vollzug die Ausnahme darstellt

- ein Mehr an sozialtherapeutischen Anstalten
- effizientere Nutzung der Personal- und Sachmittelausstattung in den Anstalten
- bessere Kooperation der Bediensteten untereinander mit einer effektiveren Zusammenarbeit
- stärkere Einbeziehung des Allgemeinen Vollzugsdienstes in den behandlungsorientierten Vollzug durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen
- Errichtung einer Akademie für Justizvollzug – wie schon vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes geplant – als gemeinsame Einrichtung der Länder mit den Aufgaben der Fort- und Weiterbildung von Juristen, Pädagogen, Psychologen, Sozialarbeitern, Sozialpädagogen
- Fortsetzung der Strafvollzugsreform durch Verwirklichung der Gesetzesbestimmungen über die Entlohnung der Gefangenenarbeit, der Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung
- Intensivierung der Berufsausbildung der Gefangenen im Hinblick auf die Arbeitsmarktsituation unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen
- verbesserte Möglichkeiten der Schuldenregulierungen und der Opferentschädigung bereits während der Inhaftierung
- mehr Lockerungen des Vollzuges (Freigang usw.)
- Intensivierung der Entlassungsvorbereitung
- mehr Transparenz des Vollzuges durch die Mitarbeit der Anstaltsbeiräte
- verstärkte Kooperation mit einer breiten Öffentlichkeit.

Der „dritte Weg“ liegt in dem Verständnis des durchgehenden Prozesses der Resozialisierung. Erst wenn ein Gesamtkonzept der ambulanten und stationären Resozialisierung entwickelt und auch realisiert wird, kann der Vollzug aus seiner Isolierung gelöst werden. Voraussetzung dafür ist eine rationale Kriminalpolitik, die nicht mit unrealistischen Zielvorstellungen und Vorurteilen arbeitet.

#### Zu den vorgesehenen Abänderungen und Ergänzungen des Strafvollzugsgesetzes

Die von dem Strafvollzugausschuß der Länder unterbreiteten, von den Justizministern und -senatoren einstimmig gebilligten Vorschläge zur Weiterentwicklung und Änderung des Strafvollzugsgesetzes hat der federführende Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten in Berlin den Landesjustizverwaltungen zugeleitet mit der Zielsetzung, durch eine Gesetzesinitiative im Bundesrat eine Änderung bzw. Ergänzung einzuleiten. Durch die Vorschläge werden die kriminalpolitischen Leitlinien des Gesetzes nicht angetastet. Mit den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen wurde weitgehend den Vorstellungen der Vollzugspraxis entsprochen.

Die Hinweise auf die Tatopfer (Ausgleich der Tatfolgen) sind geeignet, mehr Verständnis für die Belange des Strafvollzuges in der Öffentlichkeit zu wecken.

Die Ausdehnung von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten wird begrüßt.

Bedenken bestehen gegen die Neufassung des § 10, nach der ein Gefangener auch „ohne seine Zustimmung“ – also gegen seinen erklärten Willen – in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden kann. Es sind durchaus Situationen denkbar, daß dies ein Verurteilter aus in seiner Person liegenden schwerwiegenden Gründen nicht wünscht.

Statt Neuregelungen im Strafvollzugsgesetz bezüglich der Rechtsstellung von Untersuchungshaftgefangenen zu treffen, fordert die Arbeiterwohlfahrt die Verabschiedung eines Bundesgesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft, weil die derzeit gültige Untersuchungshaftvollzugsordnung als bundeseinheitliche Verwaltungsanordnung nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht.

Die AW begrüßt ausdrücklich die anlässlich der 58. Konferenz der Justizminister und -senatoren abgegebene Erklärung:

„Die Justizminister und -senatoren sind der Auffassung, daß das Arbeitsentgelt für Gefangene im Rahmen der Möglichkeiten der

öffentlichen Haushalte maßvoll angehoben werden sollte. Sie setzen sich ferner ein für die Einbeziehung der Gefangenen im freien Beschäftigungsverhältnis in die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.“

Auf weitergehende Forderungen der Arbeiterwohlfahrt – wie im vorstehenden ausgeführt – wird verwiesen.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert zu weiteren Aktivitäten bezüglich einer gesetzlichen Neuregelung für den Jugendstrafvollzug, für die gesamte Straffälligenhilfe wie auch bezüglich eines anderen Umgangs mit der Jugendkriminalität im Rahmen der Neuregelung des Jugendwohlfahrtsgesetzes.

Die Kriminal- und Sozialpolitiker aller Parteien sind zu messen an ihren selbstgesetzten Zielen und den daraus gezogenen Konsequenzen. Der derzeit feststellbare Stillstand in diesem Bereich bedeutet in der Praxis einen erheblichen Rückschritt, so daß die angestrebten Reformziele sich in der Praxis mehr und mehr als Etikettenschwindel herausstellen.

Bonn, im Juli 1988

Vom Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt können frühere Stellungnahmen der AW zu Fragen des Strafvollzuges und der gesamten Straffälligenhilfe kostenlos angefordert werden (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., Postfach 11 49, 5300 Bonn 1).

(Aus: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, 39. Jg. 1988, Nr. 9, S. 350-355)

## Nordrhein-Westfalen: Justiz in Zahlen

Unter dem Titel „Justiz in Zahlen 1988“ hat das Land Nordrhein-Westfalen eine Broschüre mit Zahlenmaterial über Strafrechtspflege, Strafvollzug und Justiz vorgelegt. Herausgegeben wurde sie vom Justizminister, Referat für Rechtsinformation und Veröffentlichungen, Martin-Luther-Platz 40, 4000 Düsseldorf 1. Die Broschüre enthält im einzelnen aus dem Bereich der Strafrechtspflege u.a. folgende Zahlenangaben:

- Rechtskräftig wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilte
- Dauer der Untersuchungshaft
- Verurteilte nach ausgewählten Deliktgruppen
- Verurteilte weibliche Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene
- Zusammensetzung der Art der Strafen
- Anteil der Vorbestraften an den Verurteilten

Zum Strafvollzug findet sich Zahlenmaterial über:

- Belegung der Vollzugsanstalten
- Beurlaubung von Gefangenen
- Schulische Bildungsmaßnahmen für erwachsene Strafgefangene
- Schulische Bildungsmaßnahmen und Berufsschulunterricht für Jugendstrafgefangene
- Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- Alter der Strafgefangenen
- Sozialstruktur der Gefangenen
- Übersicht nach Deliktgruppen (Männer)
- Übersicht nach Deliktgruppen (Frauen)
- Todesfälle in Justizvollzugsanstalten
- Gesamtkosten des Strafvollzugs

## Prison Information Bulletin No. 10, Dezember 1987

Über das vorletzte Heft der Informationen des Europarates zum Strafvollzug, das „Prison Information Bulletin“ No. 9, Juni 1987, wurde in *ZfStrVo* 1988, S. 175 f. kurz berichtet. Inzwischen ist No. 10, Dezember 1987, erschienen. Auch dieses (38 Seiten umfassende) Heft enthält eine Reihe interessanter Beiträge aus den Mitgliedsstaaten des Europarates.

Auf das Vorwort des italienischen Justizministers Giuliano Vassalli folgt ein Aufsatz von Vilhelm Karlström (Nationale schwedische Gefängnisverwaltung usw.) über schwedische Erfahrungen mit dem und Überlegungen zum Bau von Strafanstalten. Der nächste Beitrag – von T.W. Harding (Universität Genf) – befaßt sich mit dem Thema „Gesundheit in Strafanstalten“ – nicht zuletzt unter Berücksichtigung der AIDS-Problematik. Helmut Gonsa (Generaldirektor der österreichischen Strafvollzugsverwaltung) beschäftigt sich mit Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, auch im Hinblick auf kurzstrafige Gefangene. Die Themen dieser drei Beiträge waren Gegenstand der Beratungen der 8. Konferenz der Leiter der Strafvollzugsverwaltungen, die vom 2. bis 5. Juni 1987 in Straßburg stattfand. Die Beschlüsse dieser Konferenz sind im einzelnen wiedergegeben. Ein weiterer Beitrag des italienischen Justizministers, eine Ansprache zur Eröffnung eines Seminars, das in Frascati abgehalten wurde, hat die gegenwärtige Situation und die Perspektiven rezonanzstärkender Behandlung im Strafvollzug zum Gegenstand. Über dieses Seminar berichtet anschließend Luigi Daga (Italienische Strafvollzugsverwaltung).

No. 10 wartet ferner mit Statistiken über den Stand der Gefangenen am 1. Febr. und am 1. Sept. 1987 in den Mitgliedstaaten auf. Ihnen ist der Rückgang der Gefangenenzahlen gegenüber dem Vorjahr zu entnehmen; in einigen Staaten war freilich eine Zunahme zu verzeichnen. Ein Überblick über Neuregelungen auf dem Gebiet des Strafvollzugs (in Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Schweden, Großbritannien), eine Übersicht über neuere Veröffentlichungen in den einzelnen Ländern zum Strafvollzug, Kurzinformationen sowie die Liste der Leiter der nationalen Strafvollzugsverwaltungen beschließen das Heft.

## Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes

Der Parteivorstand der SPD, Ollenhauerstr. 1, Postfach 2280, 5300 Bonn 1, hat nunmehr einen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Wiedereingliederung Straffälliger durch nicht freiheitsentziehende Maßnahmen – Bundesresozialisierungsgesetz (BResoG) – der Öffentlichkeit vorgelegt. Der Entwurf ist am 4. Juni 1988 vom Bundesausschuß der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) beschlossen worden.\* Er sieht Änderungen des StGB, des JGG und der StPO vor und besteht in seinem Kernstück, dem BResoG, aus 57 Paragraphen. Die Vorlage enthält eine Begründung zum Gesetzesvorschlag im ganzen (u.a. zur rechtlichen Bedeutung des Entwurfs, der Gesetzgebungskompetenz des Bundes und zu den Kosten) sowie zu den einzelnen Abschnitten des Entwurfs.

Der Entwurf des BResoG, das „die Hilfen zur Wiedereingliederung Straffälliger in die Gesellschaft (Resozialisierung) durch nicht freiheitsentziehende Maßnahmen“ (§ 1) regelt, ist wie folgt gegliedert:

### Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel
- § 3 Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit
- § 4 Begriffsbestimmungen

### Zweiter Abschnitt. Hilfen

- § 5 Hilfearten
- § 6 Frühhilfe
- § 7 Jugendgerichtshilfe
- § 8 Gerichtshilfe
- § 9 Hilfe bei Strafaussetzung
- § 10 Hilfe zur Entlassung bei Freiheitsentzug
- § 11 Entlassenenhilfe

### Dritter Abschnitt. Träger der Hilfen

- § 12 Beteiligung der Gesellschaft
- § 13 Bewährungshilfe
- § 14 Jugendhilfeleistungen
- § 15 Sozialleistungen
- § 16 Freie Träger der Straffälligenhilfe
- § 17 Nachrang
- § 18 Delegation
- § 19 Gesamtplanung
- § 20 Ausstattung



**Vierter Abschnitt. Bewährungshilfe****Erster Unterabschnitt. Gestaltung der Hilfen**

- § 21 Inhalte sozialer Hilfen
- § 22 Durchgehende soziale Hilfe
- § 23 Ehrenamtliche Bewährungshelfer
- § 24 Ehrenamtliche Mitarbeiter
- § 25 Methoden
- § 26 Fachbesprechungen
- § 27 Praxisberatung
- § 28 Praxisanleitung

**Zweiter Unterabschnitt. Durchführung der Hilfen**

- § 29 Belehrung
- § 30 Zutritt
- § 31 Behördliche Mitteilungen
- § 32 Akten
- § 33 Schriftverkehr
- § 34 Offenbarungsbefugnis
- § 35 Berichte
- § 36 Zusammenarbeit mit Vollzugsbehörden
- § 37 Anhörungen, Anregungen
- § 38 Bewährungsgeheimnis
- § 39 Beratung
- § 40 Beendigung der Hilfe
- § 41 Nachgehende Hilfe, Krisenintervention

**Dritter Unterabschnitt. Rechtsbeihilfe**

- § 42 Anregungen und Gegenvorstellungen
- § 43 Gerichtliche Entscheidung

**Vierter Unterabschnitt. Aufbau und Organisation**

- § 44 Geschäftsbereich
- § 45 Organisation
- § 46 Fachbereiche
- § 47 Leiter
- § 48 Fachkräfte
- § 49 Dienst- und Fachaufsicht
- § 50 Dienststunden
- § 51 Bewährungshilfekonferenz
- § 52 Einrichtungen
- § 53 Personalbedarf
- § 54 Örtliche Zuständigkeit
- § 55 Auslagen

**Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen**

- § 56 Berlin-Klausel
- § 57 Inkrafttreten

Im Vorspann zum Diskussionsentwurf heißt es u.a.: „Der hiermit vorgelegte Diskussionsentwurf will die Möglichkeiten verbessern, Straftäter durch ambulante soziale Hilfen zu resozialisieren. Der Täter soll wirksamer befähigt werden, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Damit wird ein Beitrag geleistet zur Verhinderung neuer Straftaten. Gleichzeitig wird Haft vermieden oder verkürzt. Der Täter kann den durch die Tat entstandenen Schaden wiedergutmachen.“

Rechtlich, fachlich und organisatorisch werden die ambulanten sozialen Hilfen für Straftäter an neuere Entwicklungen angepaßt und gestärkt. Dabei wird das System der ambulanten sozialen Hilfen teils erweitert, teils gestrafft und auch eingeschränkt. Für die sozialen Dienste der Justiz wird eine neue Organisationsstruktur vorgeschlagen.

Die Reform der ambulanten Straffälligenhilfe bildet die notwendige Ergänzung zum Strafvollzugsgesetz von 1976.

Der Diskussionsentwurf beschränkt sich bewußt auf Vorschläge zur Reform der ambulanten Straffälligenhilfe; er geht davon aus, daß das strafrechtliche Sanktionensystem ebenfalls überarbeitet und erweitert wird.“

\* Vgl. schon den Bericht in ZfStrVo H. 4/1988, S. 227 f.

**25 Jahre Jugendvollzugsanstalt Wiesbaden**

Der Hessische Minister der Justiz, Karl-Heinz Koch, hat heute aus Anlaß ihres 25jährigen Bestehens die Justizvollzugsanstalt

Wiesbaden besucht. Im Rahmen einer Tagung der „Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V., Regionalgruppe Hessen“ betonte er, daß im Mittelpunkt des hessischen Jugendvollzugs die Erziehungsarbeit stehe. In seiner Ansprache stellte Hessens Justizminister die Schwerpunkte der Entwicklung des hessischen Jugendvollzugs in den kommenden Jahren dar. Der Erziehungsauftrag des Jugendvollzugs sei, so Justizminister Koch, eine unverrückbare Grundlage der Arbeit mit jugendlichen Straftätern. Neben therapeutisch orientierten Vollzugskonzepten komme im Jugendvollzug dem sozialen Training eine besondere Bedeutung zu. Jugendliche Straftäter müßten nach den Worten von Justizminister Koch aus ihren Lebensgewohnheiten herausgelöst werden, soweit diese letztlich zur Straffälligkeit geführt hätten. Es sei eine der ersten Aufgaben des Jugendvollzugs, den jugendlichen Straftätern in praktischen Übungen die Vorteile der Einhaltung von Normen vor Augen zu führen, ihnen aber auch zugleich durch konsequente pädagogische Maßnahmen die Folgen von Normverletzungen zu vermitteln.

Der Hessische Justizminister wies in diesem Zusammenhang auf ein neues Projekt der Schuldnerberatung hin, das in absehbarer Zeit auch im hessischen Jugendvollzug etabliert werde. Weitergehend als bei der herkömmlichen Schuldnerberatung sollen – so Justizminister Koch – im Rahmen dieses Programms jugendliche Gefangene in verschiedenen Bereichen der persönlichen Lebensführung trainiert und mit verwertbaren Verhaltensmustern für die Zeit nach der Entlassung versehen werden.

Im Hinblick auf den erheblichen finanziellen Aufwand, der mit der Arbeit im Jugendvollzug verbunden sei, wies der Hessische Justizminister darauf hin, daß sich naturgemäß bei Jugendlichen in sehr vielen Fällen die letzte Möglichkeit eröffne, Erziehungsarbeit nachzubessern, die an anderer Stelle versäumt oder nur unzulänglich geleistet worden sei.

Justizminister Koch betonte darüber hinaus, daß mit der bevorstehenden Inbetriebnahme von drei neuen Unterkunftshäusern der Jugendvollzugsanstalt Wiesbaden Anfang 1989 und der Fertigstellung der neuen Jugendabteilung der Frauenvollzugsanstalt in Frankfurt am Main der hessische Jugendstrafvollzug in allen Bereichen über Einrichtungen der modernsten Art verfüge. Besonders positiv sei zu vermerken, daß mit den neuen Gebäuden in der JVA Wiesbaden die Möglichkeit bestehe, Erziehungsarbeit in kleinen Gruppen zu leisten.

Justizminister Koch abschließend: „Mein Dank und meine Anerkennung gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Justizvollzug, die bei der Umgestaltung des hessischen Jugendstrafvollzugs beachtliche konzeptionelle und organisatorische Leistungen erbracht haben. Den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden wünsche ich auch für die Zukunft viel Erfolg und eine glückliche Hand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“

(Informationen des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 3. November 1988)

**Rückgang der Untersuchungshaftzahlen in Hamburg**

Nach einer Mitteilung der Staatlichen Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg vom 14. Oktober 1988 ist die Zahl der Untersuchungsgefangenen in der Zeit von 1983 bis 1987 erheblich zurückgegangen. Während sich 1983 durchschnittlich 743 Erwachsene und 80 junge Gefangene in Untersuchungshaft befanden, waren die Untersuchungsanstalten 1987 nur mehr mit durchschnittlich 477 Erwachsenen und 62 jungen Gefangenen belegt.

**Dezentralisierung und Erweiterung des Anstaltsbades in der Untersuchungsanstalt Hamburg**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16.8.1988 beschlossen, Haushaltsmittel bereitzustellen, mit denen das Anstaltsbad in der Untersuchungsanstalt dezentralisiert und erweitert werden soll, um den Gefangenen tägliches Duschen zu ermöglichen.

Gegenwärtig verfügt die Untersuchungshaftanstalt, in der etwa 540 männliche Gefangene untergebracht sind, nur über ein zentrales Anstaltsbad mit 25 Duschen und einer Wanne. Dieses Anstaltsbad wird den hygienischen Bedürfnissen der Gefangenen nicht in ausreichendem Maße gerecht, denn bei den jetzigen Gegebenheiten kann ein Gefangener in der Regel nur dreimal in zwei Wochen duschen. Dies liegt daran, daß das vorhandene Anstaltsbad zu klein und zu weit von den meisten Stationen entfernt gelegen ist. Die Wegzeiten zwischen Haftraum und Bad sind zu lang, der Zeitaufwand für die Begleitung der Gefangenen durch Beamte zu hoch.

Jetzt sollen in verschiedenen Gebäudeteilen der Anstalt stationen in vier Räumen insgesamt 43 neue Duschen und zwei Wannen installiert werden, damit jeder Gefangene täglich duschen kann. Das jetzige Anstaltsbad bleibt für Gefangene erhalten, die in der Nähe dieses Bades untergebracht sind.

Die Umbaumaßnahmen sollen noch in diesem Jahr begonnen und 1989 beendet werden.

Die gesamten Baukosten für diese Maßnahme belaufen sich auf 1.324.000 DM.

Justizsenator Wolfgang Curilla: „Mit dem heutigen Senatsbeschluß kann eine wichtige Maßnahme aus dem Konzept zur Modernisierung des Hamburger Strafvollzuges in Angriff genommen und durchgeführt werden. Die Dezentralisierung des Anstaltsbades ist eine weitere wesentliche Verbesserung der Unterbringungsbedingungen in der Untersuchungshaftanstalt und daher beschleunigt umzusetzen. Die Situation der Gefangenen wird durch diese Maßnahme spürbar verbessert werden.“

(Informationen der Staatlichen Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Aug. 1988)

## Neuer Werkhof der Fuhlsbütteler Justizvollzugsanstalten fertiggestellt

Nach knapp dreijähriger Bauzeit und detaillierten Planungen ist jetzt der neue Werkhof für die Fuhlsbütteler Anstalten fertiggestellt und in Betrieb genommen. Der Werkhof bietet 159 Gefangenen des geschlossenen Strafvollzuges ein umfangreiches und breit gefächertes Arbeits- und Ausbildungsangebot, das den Verhältnissen der freien Wirtschaft angeglichen ist. Die Kosten für diese Baumaßnahme betragen – einschließlich der Umfassungsmauer und eines neuen Wachturms – rund 18 Mio. DM.

Das eingeschossige Gebäude ist 114 m lang und 72 m breit. Auf der Fläche von rund 8.000 qm sind folgende Werkstätten und Betriebe untergebracht:

- Ein Kunststoffensterbetrieb mit 13 Arbeitsplätzen,
- eine Möbel- und Bautischlerei mit 18 Arbeitsplätzen, davon 6 Ausbildungsplätze,
- eine Zimmerei mit 6 Arbeitsplätzen,
- eine Malerei mit 24 Arbeitsplätzen, davon 8 Ausbildungsplätze,
- eine Schlosserei mit 22 Arbeitsplätzen, davon 10 Ausbildungsplätze für Industrie- und Zerspanungsmechaniker,
- eine Schweißerei mit 8 Arbeitsplätzen, davon 6 Ausbildungsplätze,
- eine Polsterei mit 5 Arbeitsplätzen,
- ein Elektrobetrieb mit 10 Arbeitsplätzen sowie
- zwei Fertigungsbetriebe (sog. Unternehmerbetriebe) im Metallbereich mit zusammen 53 Arbeitsplätzen.

Insgesamt 21 ausgebildete Vollzugsbedienstete leiten und beaufsichtigen die Arbeit der Gefangenen in diesen Werkstätten und Betrieben.

Die neuen Arbeits- und Ausbildungsstätten gewährleisten, daß die Gefangenen im Sinne einer besseren Resozialisierung optimal auf den Arbeitsmarkt vorbereitet werden. Das Raum- und Funktionsprogramm wurde von einem Unternehmensberater erstellt. Das Ausbildungsangebot wurde verbessert, da die Ausbildung in die Produktion integriert ist und die Gefangenen daher neben dem Lehrabschluß auch Berufspraxis erfahren. Im Metallbereich erfolgt nun auch die Ausbildung in den neuen Metallberufen Industrie- und

Zerspanungsmechaniker. Die hierfür erforderlichen Maschinen und Lehrmaterialien wurden nach Rücksprache mit den Kammern, Privatbetrieben und den Gewerbeschulen beschafft.

Mit dem Umzug von Betrieben in den modernen Werkhof sind in dem alten Werkhaus auf dem Gelände der JVA Fuhlsbüttel Räume frei geworden, die u.a. auch zur Verbesserung der gewerblichen Ausbildung und Umschulung genutzt werden sollen. Für ca. 2,2 Mio. DM wird das alte Werkhaus jetzt umgebaut. Dort entstehen 30 Plätze für Umschulungsmaßnahmen und weitere 20 Plätze für die Berufsfindung. Ferner wird in dem Werkhaus ein Gewerbeschulenzentrum eingerichtet, in dem Lehrer aus staatlichen Gewerbeschulen den insgesamt über 60 Fuhlsbütteler Gefangenen, die sich in einer Ausbildung befinden, Unterricht erteilen.

Justizsenator Wolfgang Curilla: „Die Fertigstellung des großen neuen Werkhofes mit 129 Arbeits- und 30 Ausbildungsplätzen für die Gefangenen der Fuhlsbütteler Anstalten beinhaltet eine bedeutende Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungssituation für die Gefangenen des geschlossenen Strafvollzuges. Sie ist ein wesentlicher Schritt zur Verwirklichung des Konzepts zur Modernisierung des Hamburger Strafvollzuges, das der Senat im Frühjahr 1987 beschlossen hat. Auch die unabhängige Kommission zur Feststellung von Verbesserungsmöglichkeiten im Hamburger Strafvollzug (Berkhan-Kommission) hatte in ihren Empfehlungen auf die große Bedeutung des nun fertiggestellten Neubaus des Werkhofes in Fuhlsbüttel hingewiesen.“

Die in den beiden Anstalten II und VIII bisher vorhandenen Arbeitsplätze reichten zwar bei der momentanen Belegung von 550 Gefangenen (Anstalt II) und 277 Gefangenen (Anstalt VIII) von der Quantität aus; ihre unzureichende Qualität führte jedoch zum Teil zu einer verdeckten Arbeitslosigkeit, die nun behoben ist. Eine Vielzahl der Gefangenen hat bei ihrer Inhaftierung ein erhebliches Defizit an schulischer und beruflicher Bildung, so daß durch eine hinreichende Zahl qualifizierter Arbeits- und Ausbildungsplätze zu gewährleisten ist, daß die Gefangenen die Zeit des Strafvollzuges nutzen, diese Defizite auszugleichen. Dabei ist hervorzuheben, daß die Werkstätten und Betriebe des neuen Werkhofes den Verhältnissen der freien Wirtschaft angeglichen sind, so daß die Gefangenen nach ihrer Entlassung eine wesentlich bessere Chance auf dem Arbeitsmarkt haben. Der neue Werkhof leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Wiedereingliederung der Gefangenen in ein geordnetes Leben ohne Straftaten, in dem einem geregelten Berufsalltag große Bedeutung zukommt.

Die neuen Betriebe in den Fuhlsbütteler Anstalten werden auch zu einer besseren Auslastung der Anstaltsbetriebe führen und damit die Wirtschaftlichkeit steigern.“

(Informationen der Staatlichen Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg vom 3. Okt. 1988)

## Freizeitaktivitäten in der JVA Wolfenbüttel

Unter dem Titel „Kreative Aktivitäten in der JVA Wolfenbüttel“ hat die Redaktionsgemeinschaft der Gefangenenzeitung der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel (Postfach 1561, 3340 Wolfenbüttel) eine 58 Seiten umfassende Broschüre herausgebracht, die über das Freizeitprogramm dieser Anstalt informiert. Die Broschüre kann bei der Redaktion gegen eine Schutzgebühr von DM 5,- bezogen werden. Sie gibt den Stand des Freizeitprogramms vom 1. August 1988 wieder und wird durch ein Vorwort des Anstaltsleiters Hannes Wittfoth eingeleitet. Neben Hinweisen auf die Gefangenenzeitung „Alcatraz“, dem Impressum, dem Dank an alle, die die Erstellung des Sonderdrucks unterstützt haben, sowie einem Gedicht, enthält die Broschüre im einzelnen Hinweise auf die einzelnen Gesprächs- und Freizeitgruppen sowie -aktivitäten in der Anstalt: Gesprächsgruppe Arbeiterwohlfahrt, Mal- bzw. Kunsttherapiegruppe, Mittwochs-Gesprächsgruppe, Bibelgruppe, Anlaufstelle für Straffällige, Katholische Gesprächsgruppe, Psychologische Gesprächsgruppe, One-Way-Gruppe, Donnerstags-Gesprächsgruppe, Gesprächsgruppe Rotes Haus, Gesprächsgruppe Graues Haus, Brands Film- und Gesprächsgruppe, Schachverein JVA Wolfenbüttel, Dartclub Trümmerrhaufen, Malen und Zeichnen, Aquarien-Gruppe, Entlassenenhilfe-Gruppe, Gesprächsgruppe der Ev.-freik. Gemeinde Braunschweig-Stadt, Gottesdienst, Familiensonntag, Montags-Töpfer-

gruppe, Dienstags-Töpfergruppe, Bastelgruppe, Musik-Gruppe, Fahrrad-Instandsetzungsgruppe, Soziales Training, Kontaktgruppe für Suchtgefährdete, Braunschweiger Freundeskreis e.V., Kontaktgruppe „Sucht“, Sport in der JVA.

## Neue Frauenabteilung in der Justizvollzugsanstalt Hannover

Am 24. Oktober 1988 um 11.30 Uhr hat der Niedersächsische Minister der Justiz Walter Remmers die neue Frauenabteilung in der Justizvollzugsanstalt Hannover der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Abteilung, die in fast einjähriger Bauzeit für rd. 615.000 DM erweitert wurde, hat nunmehr 40 Haftplätze, vornehmlich für weibliche Untersuchungsgefangene und Strafgefangene mit Freiheitsstrafen bis zu einem Monat. Damit stehen in Niedersachsen insgesamt 221 Haftplätze für weibliche Gefangene zur Verfügung.

Ein geladen waren die Mitglieder des Unterausschusses Strafvollzug, des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, des Ausschusses für Gleichberechtigung und Frauenfragen des Niedersächsischen Landtages und die Landesfrauenbeauftragte sowie Vertreter von Einrichtungen, mit denen die Vollzugsbediensteten künftig eng zusammenarbeiten werden, u.a. Vertreter von Gerichten und Bewährungshilfe, Drogenberatung, Frauenhäusern und Polizei.

Nach einem Gang durch die Abteilung bestand Gelegenheit zu Gesprächen mit Bediensteten über die besonderen Belange des Frauenvollzuges. Justizminister Walter Remmers:

„Der Frauenvollzug findet neben dem Männervollzug nicht immer die gebührende Beachtung. Der geringe Anteil weiblicher Gefangener von knapp 3 % an der Gesamtzahl aller Gefangenen darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß Frauen durch den Freiheitsentzug stärker belastet sind als Männer, der Vollzugsalltag schwieriger und konfliktreicher ist und mithin Betreuung und Wiedereingliederungsbemühungen hohe Anforderungen an die Bediensteten stellen. Die Veranstaltung möchte die Anstrengungen des niedersächsischen Frauenvollzuges vorstellen und zudem offene Gespräche über Fragen und Probleme des Frauenvollzuges fördern, sowie Verständnis und Interesse für die Situation weiblicher Gefangener wecken.“

(Nach einer Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)

## Frauenkriminalität und Frauenvollzug in Niedersachsen im Überblick

### I. Frauenkriminalität

Frauenkriminalität und Frauenstrafvollzug sind ein Problem der kleinen Zahlen. Die Mehrzahl aller Tatverdächtigen, Verurteilten und Gefangenen ist männlich.

1987 betrug der Anteil der Frauen an den Tatverdächtigen in Niedersachsen rund 22 %, der Anteil der rechtskräftig Verurteilten nur 15 %. Knapp 3 % aller Gefangenen waren Frauen; durchschnittlich saßen 150 weibliche Gefangene in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten ein.

Die meisten Frauen werden wegen Diebstahl (vorwiegend Ladendiebstahl) und Unterschlagung verurteilt. Deutlich niedriger als bei den Männern ist bei Frauen der Anteil der Verurteilungen wegen Straftaten gegen die Person, wegen Raub und Erpressung und wegen gemeingefährlicher Straftaten.

### II. Frauenvollzug

Der Niedersächsische Vollzug hat zwei Frauenabteilungen, und zwar in der JVA Vechta (mit Mutter-Kind-Station) und in Hannover. Weitere Haftplätze stehen in Braunschweig, Lüneburg und Cuxhaven zur Verfügung (insgesamt 221 Haftplätze):

- Vechta: 169 Haftplätze
- Hannover: 40 Haftplätze
- Braunschweig: 5 Haftplätze
- Lüneburg: 4 Haftplätze
- Stade, Abt. Cuxhaven: 3 Haftplätze.

Am 01.03.1988 saßen 131 weibliche Gefangene ein (Stichtagszählung), davon in

- Untersuchungshaft: 29 Gefangene
- Strafhaft: 101 Gefangene
- Abschiebungshaft: eine Gefangene.

80 % der Frauen waren zwischen 20 und 45 Jahre alt; 35 % waren ledig, 35 % verheiratet, 23 % geschieden und 7 % verwitwet.

Die Haftdauer im Strafvollzug betrug

- bis zu einem Jahr: 52 %
- ein bis zwei Jahre: 24 %
- zwei bis fünf Jahre: 11 %
- fünf bis 15 Jahre: 10 %
- lebenslang: 3 %.

### III. Frauenabteilung in Hannover

Nach 20 Jahren hat die JVA Hannover wieder eine Frauenabteilung (zuvor nur Durchgangsstation mit neun Haftplätzen für weibliche Gefangene).

- 40 Haftplätze
- 22 Einzelhaftträume
  - 6 Gemeinschaftshafträume.

- Zuständig für
- weibliche Untersuchungsgefangene aus insgesamt 41 Amtsgerichtsbezirken
  - Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu einem Monat
  - Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Erzwingungs- und Abschiebungshaft.

Die Frauenabteilung Hannover ist zudem Schwerpunkt des Transportwesens für weibliche Gefangene.

Personal:

- ½ Abteilungsleiterin
- ½ Sozialarbeiterin
- ¼ Psychologin
- 21 Bedienstete aus dem allgemeinen Vollzugsdienst.

Angebote und Maßnahmen (z.T. geplant):

- Soziale Gruppenarbeit (zweimal wöchentlich), geleitet von Studentinnen der Ev. Fachhochschule Hannover in Zusammenarbeit mit der Sozialpädagogin (ab Oktober)
- Bastel- und Handarbeitsgruppe, Gartenarbeit, beschäftigungstherapeutische Angebote
- soziales Training
- Gruppenarbeit in Zusammenarbeit mit der AIDS-Hilfe, Vermittlung in Drogen- und Alkoholtherapien
- Sport (zweimal wöchentlich)
- Einzelfallhilfe, Vorbereitung der Gerichtstermine und Entlassungsvorbereitung.

(Pressemittelung des Niedersächsischen Ministers der Justiz, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, vom 19. Okt. 1988)

## 10. Deutsche Volleyballmeisterschaften der Justizvollzugsbediensteten in Kassel

Der Staatssekretär des Hessischen Ministeriums der Justiz, Volker Bouffier, hat am heutigen Tage in Kassel 30 Mannschaften mit ca. 400 Bediensteten aus den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland anlässlich der 10. Deutschen Volleyballmeisterschaften der Justizvollzugsbediensteten begrüßt. In seiner Ansprache an die Sportlerinnen und Sportler dankte Staatssekretär Bouffier der gastgebenden Betriebssportgemeinschaft der Justizvollzugsanstalten Kassel I und II für die hervorragende Ausrichtung der Meisterschaften, die in der neuen Sporthalle am Auestadion in Kassel stattfanden. Er wies darauf hin, daß die Betriebssportgemeinschaft der Justizvollzugsanstalt Kassel I bereits im Jahre 1978 die 1. Deutschen Volleyballmeisterschaften in Kassel ausgerichtet und damit eine gewisse Pionierarbeit geleistet habe. Gerade Volleyball sei – so Staatssekretär Bouffier – eine ideale Mannschafts-

sportart und daher für den Betriebssport besonders geeignet. In diesem Zusammenhang hob der Staatssekretär des Hessischen Ministeriums der Justiz die besondere Bedeutung des aktiven Bedienstetensports im Justizvollzug hervor. Die sportliche Betätigung des Justizvollzugsbediensteten stelle einerseits einen erheblichen Beitrag zur körperlichen Schulung des einzelnen Mitarbeiters dar, der für die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit unverzichtbar sei. Andererseits werde durch den Bedienstetensport in besonderer Weise die Kameradschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gepflegt und somit eine wichtige Grundlage für ein gutes Betriebsklima in den Justizvollzugsanstalten geschaffen.

Daneben werde mit der sportlichen Betätigung den Justizvollzugsbediensteten die Möglichkeit eröffnet, vom beruflichen Alltag mit all seinen Belastungen Abstand zu gewinnen.

Nach den Worten von Staatssekretär Bouffier sind in Hessen fast 1 000 hessische Vollzugsbedienstete und damit etwa 40 % aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem hessischen Justizvollzug in Betriebssportgemeinschaften organisiert. Die Palette der Betriebsportarten reiche von Selbstverteidigung/Judo, Kraftsport, Gymnastik, Sportschießen, Tischtennis, Schwimmen, Leichtathletik, Fußball, Handball, Faustball, Basketball bis hin zum Volleyball. Aufgrund des starken Engagements der Justizvollzugsbediensteten in den Betriebssportgemeinschaften sei es – so Bouffier – nur folgerichtig gewesen, den Betriebssport unter den Schutz der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen.

Staatssekretär Bouffier abschließend: „Mein besonderer Dank gilt den Sportlerinnen und Sportlern aus den anderen Bundesländern, die ihr Interesse an diesen überregionalen Meisterschaften dadurch zeigen, daß sie keinen noch so weiten Weg gescheut haben und mit ihrer Teilnahme der ganzen Veranstaltung einen großartigen Rahmen geben.“

(Informationen des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 5. November 1988)

## Ausstellung mit Werken gefangener Künstler

Der Arbeitskreis Gefangenenhilfe Bochum e.V., Auf der Bochumer Landwehr 59-61, 4630 Bochum 1 (Jutta Wenzel, Michael Kücker), beabsichtigt, eine Ausstellung mit Werken gefangener Künstler aus der gesamten Bundesrepublik zu organisieren. Die Ausstellung soll in der zweiten Hälfte des Jahres 1989 bzw. in den ersten Monaten des Jahres 1990 stattfinden. Der Arbeitskreis will die auf der Ausstellung gezeigten Objekte einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich machen. Die Veranstaltung ist als Sichtausstellung geplant. Den gefangenen Künstlern soll die Möglichkeit zum Verkauf durch Kontaktvermittlung geboten werden. Der Arbeitskreis geht davon aus, daß die Übernahme von Kosten, z.B. des Transports und der Versicherung, gewährleistet ist. Informationen und Anregungen werden an die obengenannte Adresse erbeten.

## Kuratorium des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) personell erweitert

Das ISS-Kuratorium ist personell erweitert worden. Den Vorsitz hat Herr Prof. Dr. Hans Pfaffensberger von der Universität Trier übernommen.

Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums wurde erweitert und mehrere Neuberufungen haben stattgefunden, so daß das Kuratorium sich nunmehr aus folgenden Personen zusammensetzt:

Dr. Franz Blumenberg, Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe, Hannover  
Utah Engler, Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt Hessen, Frankfurt  
Dieter Gresse, Jugendamt, Essen  
Dieter Kreft, Institut für soziale und kulturelle Arbeit, Nürnberg  
Brigitte Mende, Arbeiterwohlfahrt Bundesverband, Bonn  
Susanne Messner, Deutsches Rotes Kreuz, Präsidium, Bonn  
Dr. Peter Mollenhauer, Hessisches Sozialministerium, Wiesbaden  
Prof. Dr. Hans Pfaffensberger (*Vorsitzender*), Universität Trier, Trier  
Prof. Dr. Dieter Sengling (*stellvertretender Vorsitzender*), Universi-

tät Münster, Münster

Gesine von Uslar, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gesamtverband, Frankfurt  
Ministerialrat Klaus Garten, Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Bonn

Aufgaben des Kuratoriums sind die Beratung der Institutsleitung bei der konzeptionellen Fortentwicklung des Institutsauftrages der Entwicklungsarbeit in der sozialen Arbeit, insbesondere bei

- Planung und Fortschreibung der mittel- und langfristigen Arbeitsprogramme,
- Fortschreibung von Service- und Beratungsangeboten für freie und öffentliche Träger, Initiativgruppen, Alternativprojekte,
- Rückkoppelung und Ergebnistransfer in Fachgremien,
- Rückkoppelung von Arbeitsergebnissen in die Bereiche Wissenschaft, Aus- und Fortbildung.

## Anlauf- und Beratungsstellen für Straffällige in Baden-Württemberg

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter der Anlauf- und Beratungsstellen für Straffällige in Baden-Württemberg hat 1988 eine 56seitige Broschüre herausgebracht, die über die Entstehung, Entwicklung und praktische Arbeit der Straffälligenhilfe in den Anlauf- und Beratungsstellen des Landes informiert. Eine Übersichtskarte weist den Standort der einzelnen Anlaufstellen aus. Im folgenden werden die wichtigsten Daten der Anlaufstellen wiedergegeben: Träger, Dauer des Bestehens, Bankverbindung, Sprechzeiten, Klientel, Hilfsangebote, Wohnplätze, räumliche Verhältnisse der Wohnplätze, Übernachtungskosten usw. Der Broschüre zufolge existieren in Baden-Württemberg insgesamt 20 Anlaufstellen, nämlich in Bühl/Achern, Freiburg, Göppingen, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Ludwigsburg, Mannheim, Mosbach, Offenburg, Pforzheim, Reutlingen, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, Tübingen, Ulm, Villingen-Schwenningen.

## Ehe und Eheseminare im Strafvollzug

Im Rahmen der Mitteilungen des Sozialamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen, Haus Villigst, Postfach 5020, 5840 Schwerte, ist als Nr. 32 das Informationspapier Nr. 75-76/1988 der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung, Schillerstr. 58, 7500 Karlsruhe 1, folgende 123seitige Broschüre erschienen:

Gesine Hefft: Schwieriger, aber lebendiger.  
Ehen und Eheseminare im Strafvollzug.

Der Bericht, der vom Sozialamt gegen eine Schutzgebühr bezogen werden kann, dokumentiert in Text und Bild praktische Erfahrungen mit Ehen und Eheseminaren Strafgefangener und ihrer Ehefrauen. Er gibt einschlägige Vorschriften des StVollzG (Kontakt zur Außenwelt) wieder und enthält eine Einführung in das Thema. In einer ganzen Reihe von Berichten kommen Strafgefangene und ihre Ehefrauen selbst zu Wort. Sie äußern sich zu Eheproblemen sowie über ihre Erfahrungen mit Seminaren. Die Verfasserin wertet im Schlußteil der Dokumentation die Erfahrungen der Beteiligten sowie der Mitarbeiter(innen) von Eheseminaren aus. Einige Schlußfolgerungen lauten:

- „– Eheseminare müssen öfter angeboten werden.“
- „– Eheseminare müssen früher angeboten werden.“ (S. 100)
- „– Eheseminare müssen in verschiedener Gestalt bzw. Zusammensetzung angeboten werden.“
- „– Eheseminare müssen in ein Netz begleitender Maßnahmen integriert sein.“ (S. 101)

Insgesamt stellt dieses Heft eine wertvolle Arbeitshilfe für alle dar, die solche Eheseminare und Eheberatung durchführen.

## Erweiterungsbau der Justizvollzugsanstalt Kassel II

„Mit der Fertigstellung des Erweiterungsbau des Sozialtherapeutischen Anstalt wird der zweite und wesentliche Schritt zur Verwirklichung der Konzeption dieser Vollzugseinrichtung abgeschlossen.“

Mit diesen Worten übergab der Hessische Minister der Justiz, Karl-Heinz Koch, am 18. November die Neubauten auf dem Gelände der Sozialtherapeutischen Anstalt in Kassel ihrer Bestimmung.

Die im Kasseler Stadtteil Wehlheiden in der Nachbarschaft der Justizvollzugsanstalt Kassel I gelegene Anstalt wurde im Februar 1981 in Betrieb genommen und verfügt bisher über 60 Haftplätze im geschlossenen Vollzug und – seit Frühjahr dieses Jahres – über 25 Plätze für Freigänger. Die hier untergebrachten männlichen Strafgefangenen werden von Fachkräften betreut, zu denen Psychologen, Lehrer und Sozialarbeiter ebenso gehören wie qualifizierte Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes, Werkmeister und Sanitätsbedienstete sowie Mitarbeiter in der Verwaltung.

In dem mit einem Kostenaufwand von nahezu 18 Millionen DM errichteten Neubau können 80 Insassen untergebracht werden, denen außer intensiver therapeutischer Behandlung auch eine erweiterte Palette beruflicher Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden kann, wobei letztere auch von den Gefangenen der JVA Kassel I genutzt werden.

Staatsminister Koch bezeichnete die Sozialtherapeutische Anstalt mit ihrem besonderen Behandlungsangebot für Rückfalltäter als einen integrierten Bestandteil des modernen differenzierten Justizvollzuges. Erfreulicherweise sei es in Wissenschaft und Praxis heute allgemein anerkannt, daß eine der wesentlichsten Voraussetzungen zur Erfüllung der Forderungen des Strafvollzugsgesetzes von 1976 auch eine differenzierte, d.h. auf die individuellen Behandlungsbedürfnisse der Gefangenen ausgerichtete Organisationsstruktur des Strafvollzuges sei.

Justizminister Koch: „Die Fachleute sind sich einig, daß die beste und vor allem dauerhafteste Sicherheit für den Bürger vor der Rückfälligkeit von Straftätern darin besteht, sie zu befähigen, ein gesetzmäßiges Leben zu führen.“

Mit der Vollendung des Erweiterungsbau sei die Sozialtherapeutische Anstalt in Kassel nunmehr die baulich modernste und auch die größte Einrichtung dieser Art in der Bundesrepublik.

In seiner Rede erinnerte Staatsminister Koch daran, vor welcher Situation der Strafvollzug nach dem 2. Weltkrieg gestanden habe. Nicht nur moderner Baulichkeiten hätte es bedurft. Es sei vielmehr vor allem um den Aufbau und die Entwicklung humaner, rechtsstaatlicher Vollzugsformen gegangen, die nicht von schlimmen Ideologien oder unkontrollierten Emotionen beherrscht, sondern von der Vernunft geprägt seien. Bei der Entwicklung eines derartigen Justizvollzuges hätten die Bundesländer Beachtliches geleistet. Ein Beispiel dieser Bemühungen sei die Sozialtherapeutische Anstalt in Kassel.

Staatsminister Koch dankte anschließend allen an der Planung und Bauausführung Beteiligten, wobei er die Leistungen des Staatsbauamtes Kassel bei der Verwirklichung des Projekts besonders hervorhob. Den Anstaltsbediensteten wünschte der Hessische Justizminister bei ihrem schwierigen Dienst auch für die Zukunft viel Erfolg.

(Informationen des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. November 1988)

## Reform der Untersuchungshaft in Frankreich

Die französische Nationalversammlung hat in der Nacht vom 29. zum 30. November 1988 eine Reform des Strafvollzuges beschlossen, die vor allem die Abkürzung der Untersuchungshaft vorsieht und die Untersuchungsrichter verpflichtet, Haftbefehle zu begründen. Die Reform soll rechtzeitig vor 1989, dem 200. Jubiläum der französischen Erklärung der Menschenrechte, in Kraft treten. Bisher sind 41 Prozent der rund 45.000 Insassen der Strafanstalten

Untersuchungshäftlinge. Um die Resozialisierung zu fördern, wird künftig bei Häftlingen unter 21 Jahren eine „Sozialuntersuchung“ Pflicht. Für die Reform stimmten Sozialisten und Kommunisten. Die Zentristen und Liberalen (UDC, UDF) enthielten sich der Stimme.

(Nach einer dpa-Meldung vom 30. Nov. 1988)

## Neue Abteilung offener Vollzug des Mutter-Kind-Heims der Frauenanstalt in Frankfurt am Main-Preungesheim eröffnet

Der Staatssekretär des Hessischen Ministeriums der Justiz, Volker Bouffier, hat am heutigen Tage die Abteilung „offener Vollzug“ des Mutter-Kind-Heimes in der zentralen hessischen Frauenvollzugsanstalt in Frankfurt am Main-Preungesheim offiziell eröffnet.

Diese Einrichtung stellt, so Bouffier, neben der kürzlich eröffneten neuen offenen Abteilung für weibliche Strafgefangene, eine weitere Verbesserung für den Frauenstrafvollzug in Hessen dar.

In seiner Ansprache ging Staatssekretär Bouffier zunächst auf die historische Entwicklung dieser Einrichtung ein. Im Jahre 1966 wurde nach seinen Worten in zwei Räumen der Außenpforte der Frauenhaftanstalt ein provisorisches Kinderheim mit 6-8 Plätzen eingerichtet. Die inhaftierten Mütter konnten dort zwar nicht mit ihren Kindern wohnen, sie jedoch tagsüber stundenweise besuchen und versorgen. Es zeigte sich jedoch, daß eine stabile Beziehung zwischen Mutter und Kind nur aufgebaut werden konnte, wenn beide Tag und Nacht zusammen waren. Das Kinder-Heim wurde deshalb weiterentwickelt zu einem Mutter-Kind-Heim mit gemeinsamer Unterbringung. 1969 wurde aus einer Bürgerinitiative heraus der Verein Kinderheim Preungesheim e.V. gegründet. Er machte es sich zur Aufgabe, für die Idee eines solchen Kinderheimes auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt zu werben.

1971 wurde die Grundsteinlegung vollzogen; 1975 konnte das Mutter-Kind-Heim bezogen werden.

Staatssekretär Volker Bouffier beschrieb die Zweckbestimmung und Zielsetzung des Mutter-Kind-Heimes wie folgt: Mütter und Kinder sollen durch die Haft nicht voneinander getrennt werden. Den Müttern sollen während der Haft erzieherische Fähigkeiten vermittelt werden. Das Mutter-Kind-Paar ist auf das Leben nach der Haftentlassung vorzubereiten, und es ist Hilfe zu leisten, daß die entlassenen Mütter nicht erneut straffällig werden.

Über diese Zielsetzung sei jedoch – so Staatssekretär Bouffier – eine Grundfrage niemals vergessen und ständig neu diskutiert worden: „Dürfen wir – unschuldige – Kinder zu ihren – strafrechtlich schuldigen – Müttern in die Vollzugsanstalten kommen lassen?“ Deshalb habe im Auftrag des Hessischen Justizministeriums das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) in Frankfurt in einer vierjährigen empirischen Studie die Entwicklung dieser Kinder in zwei Mutter-Kind-Einrichtungen, nämlich in Frankfurt am Main-Preungesheim und in Baden-Württemberg, untersucht und die Ergebnisse im Juni dieses Jahres auf einer Fachtagung vorgestellt. Entgegen der auch unter Fachleuten verbreiteten Annahme, daß die Kinder in Mutter-Kind-Einrichtungen des Strafvollzuges einem grundsätzlichen Mangel an Reizen und einer restriktiven Gefängnisatmosphäre ausgesetzt seien, habe man im Rahmen der Untersuchung in den betreffenden Anstalten eine Vielzahl anregender und positiver Bedingungen vorgefunden. Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik habe jedoch auch in ausführlichen Interviews mit inhaftierten Frauen und Mitarbeiterinnen des Vollzuges feststellen müssen, daß alle Bemühungen, den Kindern das Leben nach ihren Bedürfnissen kindgerecht zu gestalten, ihre Begrenztheit dort erfahren, wo das Kind wie die Mutter an den Einschränkungen des geschlossenen Vollzuges leiden und das gewohnte Alltagsleben nicht weiterführen konnten. Im Abschlußbericht des ISS sei deshalb ausführlich auf die Alternativen zur Straftat von Frauen mit Kindern hingewiesen worden, von denen bekannt sei, daß sie weniger als die Inhaftierung in einer geschlossenen Vollzugsanstalt in das Leben der Kinder eingreifen würden.

„Freigang und offener Vollzug zählen zu diesen Möglichkeiten eines anderen Umgangs mit straffälligen Frauen und ihren Kindern“, hob Staatssekretär Bouffier hervor. Nur in offenen Mutter-Kind-Einrichtungen sei es möglich, die Bedingungen des Einschlusses und

damit die emotionale Beeinträchtigung und die Ausgrenzung auch der Kinder von der Außenwelt einzuschränken. In der hessischen Frauenvollzugsanstalt in Frankfurt-Preungesheim sei dieser Weg nunmehr – erstmalig in der Bundesrepublik Deutschland – gegangen worden. Das 1975 eröffnete Mutter-Kind-Heim sei zwar seinerzeit räumlich getrennt von den übrigen Vollzugsbauten erstellt worden, habe sich jedoch noch innerhalb der Umwehrungsmauer befunden und damit den Charakter einer „geschlossenen Abteilung“ gehabt. Im Rahmen umfangreicher Baumaßnahmen sei dieses Mutter-Kind-Heim nunmehr – insbesondere auch durch Versetzen der Umwehrungsmauer – zu einer Einrichtung des „offenen Vollzuges“ umgestaltet worden. In dem ehemaligen Pfortengebäude der Anstalt an der Homburger Landstraße sei zugleich eine kleine „geschlossene“ Abteilung für maximal fünf Frauen eingerichtet worden. Hier würden künftig diejenigen Mütter mit Kindern Aufnahme finden, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug noch nicht geeignet seien (zum Beispiel Untersuchungsgefängene mit ihren Kindern).

Staatssekretär Bouffier abschließend:

„Ich wünsche mir, daß die Mütter und Kinder die Chancen einer Unterbringung im offenen Vollzug nutzen und das gemeinsame Leben an die Normalität draußen annähern.

Mein Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die dem Heim die Position und den Bewohnern die fördernde Entwicklung gaben. Stellvertretend für die vielen, die die Arbeit im Mutter-Kind-Heim begleitet und positiv beeinflusst haben, möchte ich an dieser Stelle Frau Dr. Einsele, den Verein Kinderheim Preungesheim (Mutter-Kind-Heim) und das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, hier namentlich Frau Dr. Birtsch und Herrn Dr. Maelicke, nennen. Mein besonderer Dank gilt aber auch dem Staatsbauamt Frankfurt am Main I und den bauausführenden Firmen für die gelungene ansprechende bauliche Umgestaltung dieses Hauses in eine Einrichtung des offenen Vollzuges!“

(Informationen des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 1. Dez. 1988)

## Bewährungshilfe braucht ehrenamtliche Unterstützung der Bürger

„Die Wiedereingliederung eines Straftäters ist nicht nur eine Angelegenheit des Staates. Erfolgreich kann diese Aufgabe nur mit der ehrenamtlichen Unterstützung der Bürger bewältigt werden.“

Mit diesen Worten unterstrich der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. Heinz Eyrich die Bedeutung der Mitverantwortung der Gesellschaft an der Resozialisierung von Straftätern anläßlich einer Tagung für Mitarbeiter der Bewährungshilfevereine aus der Bundesrepublik, Österreich, der Schweiz, Luxemburg und Liechtenstein in Stuttgart (6.12.1988).

Eyrich bedankte sich bei denjenigen Bürgern, die ehrenamtlich als Bewährungshelfer tätig sind. Der europäische Vergleich zeige, so Eyrich weiter, daß von der seit über 30 Jahren bestehenden gesetzlichen Möglichkeit, auch fachlich nicht Vorgebildete durch Gerichtsbeschluß zum Bewährungshelfer zu bestellen, in der Bundesrepublik Deutschland von den Gerichten nur selten Gebrauch gemacht werde. Diese Zurückhaltung liege nicht an der fehlenden Bereitschaft der Bürger, sondern an den schwierigen Aufgaben der Resozialisierung, die häufig nur von Fachkräften wahrgenommen werden könnten.

Der Minister führte weiter aus, er könne sich aber durchaus Tätigkeitsfelder vorstellen, auf denen Bürger mit spezieller Sachkunde die Arbeit der professionellen Bewährungshelfer unterstützen könnten. Zu denken sei an die Mithilfe bei der Wohnungssuche, bei der Geldverwaltung und Schuldenregulierung sowie bei Behördengängen und der Vermittlung von Kontakten zu anderen Personen oder Gruppen.

Ein weiteres mögliches Betätigungsfeld für ehrenamtlich Tätige ist nach den Worten des Ministers die durch den Jugendrichter anzuordnende Betreuung von straffällig gewordenen Jugendlichen für einen bestimmten Zeitraum (Übernahme einer sog. Betreuungsweisung). In diesem Bereich seien in Baden-Württemberg bereits erfreuliche Ansatzpunkte vorhanden.

Die Bewährungshilfe werde auch dadurch wirksamer, so der Minister weiter, wenn sich der Bürger im Alltag stets seiner Mitver-

antwortung an der Wiedereingliederung von Straftätern bewußt werde und, was bereits häufig geschehe, in tätige Mithilfe umsetze. So könne der Bürger beispielsweise in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber oder Arbeitskollege, als Vermieter und Nachbar durch Verständnis und Hilfsbereitschaft die Tätigkeit der Bewährungshilfe ergänzen und unterstützen.

Eyrich begrüßte den intensiven internationalen Gedankenaustausch zwischen den Bewährungshilfevereinen in Europa. Durch die Diskussion und das Kennenlernen der verschiedenen Bewährungshilfemodelle in Europa könnten wertvolle Anregungen und Fortschritte im gemeinsamen Bestreben nach Hilfe und Wiedereingliederung von Straftätern gewonnen werden.

Abschließend hob Eyrich hervor, die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürger könne und dürfe die professionelle Bewährungshilfe weder ersetzen noch einsparen. Die Bewährungshilfe werde aber durch die Unterstützung der Bürger wirksamer.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 6.12.1988)

## Tagung der Straffälligenhilfe in Bad Boll

Die Landesverbände der Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg werden am 5. und 6. Juni 1989 wiederum eine Tagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll mittragen. Gegenstand der Tagung wird eine aktuelle Problematik sein: Die Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die Arbeitsbereiche von Justiz, Polizei und Straffälligenhilfe. Der Ablauf der Veranstaltung soll diesmal gestrafft werden. So soll die Tagung am ersten Tag um 10.30 Uhr beginnen und am zweiten Tag um 15.30 Uhr enden. Knappe, instruktive Referate werden sich jeweils mit Aussprachen zum Thema abwechseln. Alle Ergebnisse sollen in einem abschließenden Gesprächsforum abgehandelt und zusammengefaßt werden. Zur Tagung sind Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte, Sozialarbeiter und nicht zuletzt in der Straffälligenhilfe Tätige eingeladen.

# Aus der Rechtsprechung

## §§ 19, 115 StVollzG (Ausstattung des Haftraums, hier: Tischlelampe)

1. Ob Strafgefangene in ihrem Haftraum eine Tischlelampe benutzen dürfen, beurteilt sich nach § 19 StVollzG.
2. Bei den Begriffen der Sicherheit oder Ordnung der Vollzugsanstalt in § 19 Abs. 2 StVollzG handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe.  
Die Strafvollstreckungskammer entscheidet hier unter Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes gegenüber den Vollzugsbehörden letztverbindlich.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 23. Juni 1988 – 4 Ws 168/88 –

### Gründe:

#### I.

Die Beschwerdeführerin beantragte am 8. November 1987, ihr den Gebrauch einer Tischlelampe in ihrer Zelle zu gestatten, weil neuerdings solche Lampen in der Vollzugsanstalt von Gefangenen eingekauft werden dürften. Die Anstalt lehnte den Antrag am 12. November 1987 mit dem Hinweis auf das Fehlen von Dauerstrom in der Zelle der Antragstellerin ab. Die Beschwerde der Gefangenen wies das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg am 7. Januar 1988 als unbegründet zurück. Es bestätigte, daß in der Vollzugsanstalt Stuttgart Tischlelampen zum Gebrauch in den Hafträumen zugelassen sind. Hiervon sei jedoch die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Haftbedingungen, die auf ihrer besonderen Gefährlichkeit beruhen, ausgeschlossen. In diesen hat der Leiter der Vollzugsanstalt am 13. Oktober 1987 unter I. 1. verfügt: „Es darf nur die in dem Haftraum befindliche Lichtquelle benutzt werden.“

Gegen diesen ihr am 12. Januar 1988 ausgehändigten Bescheid stellte die Gefangene am 25. Januar 1988 beim Landgericht Stuttgart Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Sie beantragte die Aufhebung der Bescheide der Vollzugsanstalt und der Aufsichtsbehörde und die Verpflichtung der Vollzugsanstalt, ihr im Haftraum den Gebrauch einer Tischlelampe zu gestatten. Sie vermißte in dem Bescheid die Angabe konkreter Gründe, die gegen die Zulassung einer Tischlelampe sprechen und eine Abwägung mit ihren Interessen. Sicherheitsgründe seien lediglich pauschal behauptet. Zudem machten gesundheitliche Gründe den Gebrauch einer Tischlelampe erforderlich. Seit Beginn der Haft verschlechterte sich ihre Sehfähigkeit zusehends. Sie sei deshalb in augenärztlicher Behandlung. Hierüber sei eine ärztliche Äußerung einzuholen.

Das Landgericht verwarf den Antrag am 6. April 1988 als unbegründet. Gegen diesen ihr am 19. April 1988 zugestellten Beschluß hat die Gefangene am 19. Mai 1988 durch ihren Verteidiger frist- und formgemäß Rechtsbeschwerde eingelegt. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts. Sie vermißt auch in der angefochtenen Entscheidung konkrete Feststellungen dahin, daß die Sicherheit der Anstalt durch die Benutzung einer Tischlelampe gefährdet werde. Konkrete Gründe seien lediglich durch eine pauschale Behauptung des Gerichts ersetzt. In anderen Haftanstalten der Bundesrepublik Deutschland, auch des Landes Baden-Württemberg, z. B. in Bruchsal, bestehe eine Stromversorgung der Hafträume von Gefangenen aus der RAF.

#### II.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig. Die aufgeworfene Rechtsfrage ist vom Senat noch nicht entschieden und bislang, soweit ersichtlich, nur vom Oberlandesgericht Celle (NSStz 1981, 238) behandelt worden. Die allgemeine Sachrüge hat Erfolg.

Gemäß § 19 Abs. 1 StVollzG dürfen Strafgefangene ihren Haft- raum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen, wozu auch eine Tischlelampe als Gegenstand des einfachen Wohnkomforts

gehört, ausstatten. Nach Abs. 2 darf sie nur verweigert werden, wenn, worauf es hier alleine ankommt, ihre Benützung die Sicherheit der Anstalt tatsächlich gefährden würde. Der Begriff der Sicherheit umfaßt wie in § 4 Abs. 2 StVollzG die Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen in der Anstalt und die Sicherung der Haft (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 4. Aufl., § 4 Rdnr. 16). Er ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der gerichtlich voll überprüfbar ist und den nicht nur die Vollzugsbehörde, sondern auch die Strafvollstreckungskammer als erste und letzte ordentliche Tatsacheninstanz ausfüllen muß (OLG Celle, a. a. O.; Feest in AK StVollzG, 2. Aufl., § 19 Rdnr. 6). Diese hat hierzu nur ausgeführt, daß bei der Antragstellerin angesichts ihrer Verurteilung wegen terroristischer Gewalttaten von einem erhöhten Maß an Gefährlichkeit auszugehen sei. Damit sei auch die naheliegende Befürchtung gegeben, daß die Einrichtung eines eigenen Elektroanschlusses zur Gefährdung von Bediensteten der Anstalt wie auch der Person der Betroffenen mißbraucht werde, ohne daß diese Möglichkeit dadurch ausgeräumt würde, daß eine Schalteinrichtung außerhalb des Haftraums eingerichtet würde. Damit aber scheidet die Genehmigung des Gebrauchs einer Tischlelampe schon deshalb aus, weil keine Anschlußmöglichkeit eingerichtet werden könne.

Diese Feststellungen, die sich im wesentlichen mit denen im Beschwerdebescheid der Aufsichtsbehörde decken, sind unzureichend und tragen die Ablehnung nicht. Die Kammer leitet das erhöhte Maß an Gefährlichkeit der Beschwerdeführerin offensichtlich aus deren Verurteilung wegen „terroristischer Gewalttaten“ ab. Sie trifft jedoch nirgends Feststellungen, welche Straftaten die Gefangene wann begangen hat, wann sie verurteilt wurde und seit wann sie sich in Haft befindet. Dem Senat ist es als Rechtsbeschwerdegericht verwehrt, den Beschluß der Strafvollstreckungskammer mit eigenem Wissen über die Verurteilung der Gefangenen durch den 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart anzureichern, weil er nicht Tatsacheninstanz ist, sondern nur befugt ist, den angefochtenen Beschluß auf Rechtsfehler zu überprüfen. Zudem ist der Senat über die Entwicklung der Gefangenen im Vollzug nicht informiert. Hierauf wird es aber entscheidend ankommen, denn für den vorliegenden Verpflichtungsantrag ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer maßgeblich, also der neueste Entwicklungsstand der Gefangenen im Sinne des § 2 StVollzG.

Nur wenn so spezifische Anhaltspunkte vorlägen, daß mit ihnen begründet werden könnte, die Gefangene würde die an das allgemeine Stromnetz angeschlossene Leselampe mißbräuchlich benutzen, etwa um Anstaltsbedienstete zu gefährden oder sich selbst oder die Lampe zu Kommunikationszwecken mit anderen Gefangenen oder der Außenwelt zu benützen, z. B. durch Morsen, könnte von der Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgegangen werden. Es bedarf jedenfalls einer nachvollziehbaren Begründung mit Fakten, weshalb durch die Zulassung und Benutzung einer Leselampe die Sicherheitsbelange der Vollzugsanstalt gefährdet sind. Ließen sich Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Anstalt nicht oder nicht ausreichend finden, hätte die Beschwerdeführerin, sofern nicht ein anderer Ablehnungsgrund des § 19 Abs. 2 StVollzG eingreifen würde, einen Anspruch auf die Benutzung einer Tischlelampe, sei es durch Anschluß an das allgemeine Stromnetz oder, falls in der ihr zugewiesenen Zelle kein Stromanschluß liegt, z. B. durch Verlegung in einen anderen damit ausgestatteten Haftraum.

Sollten sich für die Bejahung der Gefährdung der Sicherheit der Anstalt tragfähige Fakten ergeben, stünde der Vollzugsanstalt ein von der Strafvollstreckungskammer nur beschränkt überprüfbares Handlungsermessen zu. Bei der Ausübung ihres Ermessens würde die Anstalt den Grad der vorhandenen Gefahr gegen das Interesse der Gefangenen und gegen den Auftrag, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen (§ 3 Abs. 1 StVollzG), abzuwägen haben (OLG Celle, a. a. O.). Dabei würde es darauf ankommen, wie die stationäre Beleuchtung in der Zelle der Gefangenen beschaffen ist, ob es sich um eine Neonleuchtöhre mit kaltem oder warmem Licht handelt, ob die Röhre abschirmbar ist, wie lange schon die Gefangene ihre Freiheitsstrafe in dieser Zelle verbüßt und auf Neonlicht angewiesen ist, ob sie voraussichtlich die gesamte Freiheitsstrafe oder einen wesentlichen Teil davon in dieser oder einer gleich ausgestatteten Zelle zu verbüßen haben wird und ob ihre Hauptbeschäftigung aus Lesen und Schreiben besteht, bei der sie auf gutes Licht angewiesen ist. Der

Senat weiß aus eigener Anschauung, daß die ausschließliche und langdauernde Benutzung von Neonlicht beim Lesen und Schreiben für die Augen schädlich sein kann. Die Gefangene hat sich in ihrem Antrag auf die Verschlechterung ihrer Augen unter dem Einfluß des ständigen Neonlichts berufen und um die Einholung einer ärztlichen Äußerung gebeten. Dem wird nachzugehen sein. Die Auffassung, die Gefangene sei verpflichtet, die Verschlechterung ihrer Sehfähigkeit zu belegen, widerspricht dem Untersuchungsgrundsatz.

Von Bedeutung wird schließlich sein, ob gegenüber der Gefangenen der Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten ist, ob also allen Gefangenen aus der RAF in vergleichbarer Situation die Benutzung einer Leselampe verweigert wird oder nicht, wie der Verteidiger behauptet.

Abschließend weist der Senat darauf hin, daß, sollte die Strafvollstreckungskammer zu dem Ergebnis kommen, die Ablehnung des Gebrauchs einer an das allgemeine Stromnetz angeschlossenen Tischlampe sei zu Recht erfolgt, zu prüfen sein wird, ob der Gefangenen der Gebrauch einer batteriebetriebenen Leselampe gestattet werden kann.

## § 20 Abs. 2 StVollzG (Tragen eigener Kleidung)

1. Die allgemeine Erlaubnis zum Tragen eigener Kleidung steht im Widerspruch zum Gesetz. § 20 Abs. 2 StVollzG ermächtigt die Vollzugsbehörde nur dazu, das Tragen eigener Kleidung im Einzelfall zu gestatten.
2. Der Anstaltsleiter darf das Tragen eigener Kleidung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung davon abhängig machen, daß der Gefangene seine Kleidung in der Anstaltswäscherei reinigen läßt. Dasselbe gilt für die Gestattung des Tragens eigener Kleidung unter der Voraussetzung, daß der Gefangene im Hinblick auf die Reinigung durch die Anstaltswäscherei auf Haftung für fahrlässige Beschädigungen verzichtet.
3. Die Anordnung, daß die Privatkleidung in regelmäßigen Abständen zur Reinigung in die Wäscherei zu geben sei, ist aus Gründen der Hygiene und Gesundheitsfürsorge geboten.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Oktober 1988 – 2 Vollz (Ws) 69/88 –

### Gründe:

In der Justizvollzugsanstalt Diez war es den Gefangenen bis Ende Februar 1988 generell erlaubt, eigene Kleidung zu tragen; diese Erlaubnis wurde nur in Einzelfällen aus Gründen der Sicherheit entzogen. Mit Wirkung vom 1. März 1988 hat die Anstaltsleitung das Tragen eigener Kleidung neu geregelt wie folgt:

1. ...
2. Die Genehmigung zum Tragen eigener Kleidung wird im Einzelfall auf Antrag des Gefangenen durch den Vollzugsabteilungsleiter erteilt.
3. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Gefangene sich bereit erklärt, seine Kleidung in der Anstaltswäscherei reinigen zu lassen. Die Reinigung der Privatkleidung ist kostenlos.
4. Ferner muß der Gefangene erklären,
  - daß er Wäschenetze und Verschlüsse auf eigene Kosten durch Vermittlung der Anstalt beschaffen läßt,
  - daß er seine Privatkleidung durch Einnähen eines Namensschildes/Wäschenummer kennzeichnet,
  - daß er die Privatkleidung in angemessenen Abständen in einem Wäschenetz zur Reinigung in die Anstaltswäscherei gibt,

– daß er auf jegliche Ansprüche gegenüber der Anstalt auf Verlust, Beschädigung, Einlaufen, Verfärben etc. schriftlich verzichtet.“

Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den hiergegen gerichteten Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde des Gefangenen, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt, ist form- und fristgerecht erhoben. Sie ist auch zulässig, weil es geboten erscheint, die Nachprüfung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Tragen eigener Kleidung in der Haftanstalt erlaubt werden kann, ist – soweit ersichtlich – in der Rechtsprechung bisher nicht behandelt worden.

Die Rechtsbeschwerde hat sachlich jedoch keinen Erfolg.

Durch die Einführung der neuen Regelung hat die Justizvollzugsanstalt die zuvor geltende allgemeine Erlaubnis zum Tragen eigener Kleidung widerrufen. Hierin liegt eine „Maßnahme“, durch die der Beschwerdeführer in seinen Rechten betroffen ist und die folglich der Anfechtung nach § 109 StVollzG unterliegt.– Dieser Widerruf verletzt jedoch nicht das Gesetz (§ 116 Abs. 2 StVollzG). Im Gegenteil: Er beseitigt mit der zuvor geltenden Regelung einen gesetzwidrigen Zustand. Gemäß § 20 Abs. 1 StVollzG hat ein Strafgefangener grundsätzlich Anstaltskleidung zu tragen. Das Tragen eigener Kleidung kann ihm nur im Einzelfall gestattet werden (§ 20 Abs. 2 StVollzG). Die frühere allgemeine Erlaubnis zum Tragen eigener Kleidung stand daher im Widerspruch zu diesen gesetzlichen Vorschriften.

Fraglich könnte nur sein, ob die neue Regelung insoweit gegen das Gesetz verstößt, als sie die Erlaubnis von den oben wiedergegebenen Bedingungen abhängig macht. Das Gesetz sieht (von dem hier nicht interessierenden Fall des § 20 Abs. 2 Satz 1 StVollzG abgesehen) für das Tragen eigener Kleidung nur die Bedingung vor, daß „der Gefangene für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt“ (a. a. O., Satz 2). Dadurch soll verhindert werden, daß die Anstalt mit Kosten belastet wird, die sich aus dem Tragen eigener Kleidung ergeben (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 20 Rdnr. 2 unter Hinweis auf BT-DR. 7/918, 113).– Es kann dahingestellt bleiben, ob es der Anstalt gestattet ist, abweichend von dieser Vorschrift die Reinigung privater Kleidung auf ihre Kosten zu übernehmen; denn hierdurch ist der Gefangene jedenfalls nicht beschwert.

Im übrigen aber stellt das Gesetz die Gestattung eigener Kleidung in das Ermessen des Anstaltsleiters (§ 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Damit hat es dem Anstaltsleiter auch die Entscheidung überlassen, unter welchen Voraussetzungen er das Tragen eigener Kleidung gestatten will. Das Gericht ist nur befugt, die getroffene Regelung dahin zu überprüfen, ob die Grenzen des Ermessens überschritten worden sind oder ein Ermessensmißbrauch vorliegt (§ 115 Abs. 5 StVollzG). Ermessensfehler dieser Art sind nicht zu erkennen:

a) Soweit die Anstalt verlangt, daß der Gefangene seine private Kleidung durch die Anstaltswäscherei reinigen lassen muß, hat sie triftige sachliche Gründe hierfür vorzutragen. Danach haben bisher die meisten Gefangenen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eigene Kleidung zu tragen. Hieraus aber ergeben sich erhebliche Gefahren für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt, die der Anstaltsleiter wie folgt beschrieben hat:

„Das Zusenden von sog. ‚Wäschepaketen‘ war mit erheblichen Sicherheitsproblemen, wie dem Einbringen unerlaubter Gegenstände, insbesondere Drogen, verbunden. Darüber hinaus erforderte die Überprüfung der ‚Wäschepakete‘ einen großen personellen und organisatorischen Aufwand.

Das Waschen der privaten Kleidung im Hafräum führte zur Beeinträchtigung der Übersichtlichkeit der Hafräume, da die gewaschene Wäsche zum Trocknen über Stühle, Betten, Heizkörper, Fenstergitter etc. gehängt wurde.

Dadurch wurde auch die Durchführung der aus Sicherheitsgründen gebotenen täglichen Hafräumkontrolle (Sichtkontrolle) beeinträchtigt.

Das Wäschewaschen auf dem Hafräum widerspricht darüber hinaus zeitgemäßen hygienischen Erfordernissen.



Schließlich erfordert das Waschen auf dem eigenen Hafttraum entsprechende Gefäße, Eimer usw., die zweckentfremdet auch zum Ansetzen von Alkohol verwendet werden können."

b) Die Anordnung, daß die Privatkleidung in regelmäßigen Abständen zur Reinigung in die Wäscherei zu geben sei, ist aus Gründen der Hygiene und Gesundheitsfürsorge geboten.

c) Soweit der Gefangene gehalten ist, Wäschenetze zu besorgen und seine Privatkleidung durch ein Namensschild bzw. eine Wäschenummer zu kennzeichnen, handelt es sich um unverzichtbare organisatorische Maßnahmen, die zudem im eigenen Interesse des Gefangenen liegen.

d) Der Senat hält es schließlich auch für sachliche gerechtfertigt und deshalb nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Anstaltsleitung das Reinigen der privaten Kleidung von einem Haftungsverzicht abhängig macht. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß ein solcher Verzicht nur die Haftung für fahrlässig herbeigeführte Schäden betreffen kann. Eine Freistellung von der Haftung für Vorsatz wäre gesetzwidrig (§ 276 Abs. 2 BGB). Das hätte auch dann zu gelten, wenn man eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschrift im Verhältnis zwischen Gefangenen und Anstalt nicht für möglich hält; denn es verstieße jedenfalls gegen den für alle Rechtsbereiche geltenden Grundsatz von Treu und Glauben, einen Verzicht auf Ersatzansprüche wegen vorsätzlicher Schädigung zu verlangen.

Der Verzicht auf Haftung wegen Fahrlässigkeit hingegen ist zulässig. Unbedenklich ist er jedenfalls, soweit er die Haftung für leichte Fahrlässigkeit betrifft. Diese Haftung ist im bürgerlichen Recht bei einigen unentgeltlichen Verträgen sogar kraft Gesetzes ausgeschlossen (vgl. §§ 521, 690 BGB). – Aber auch gegen den vereinbarten Ausschluß der Haftung für grobe Fahrlässigkeit bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Hier ist nicht nur die Unentgeltlichkeit der Leistung der Justizvollzugsanstalt zu berücksichtigen, auch die besonderen Verhältnisse des Strafvollzugs sind zu bedenken. Wird die Reinigung der Privatkleidung von Gefangenen durch die JVA übernommen, so läuft diese Gefahr, in einer Vielzahl von Fällen wegen Beschädigungen in Anspruch genommen zu werden. Sie wird dabei häufiger, als dies bei einer privaten Wäscherei geschieht, auch mit betrügerischen Schadensmeldungen zu rechnen haben, wobei auch ein Zusammenspiel des auftraggebenden Gefangenen mit in der Wäscherei tätigen Gefangenen nicht auszuschließen ist. Dem ließe sich nur dadurch begegnen, daß jedes in die Anstaltswäscherei gegebene private Kleidungsstück bei der Annahme durch einen Anstaltsbediensteten untersucht und schon vorhandene Schäden notiert würden; darüber hinaus bedürfte es einer besonders strengen Überwachung des in der Wäscherei beschäftigten Gefangenen. Angesichts dieses besonders hohen Haftungsrisikos der Anstalt und der Schwierigkeit, es durch organisatorische Maßnahmen zu begrenzen, erscheint es vertretbar und sachgerecht, die Reinigung privater Kleidung von dem Verzicht auf Haftung für fahrlässige Beschädigungen abhängig zu machen.

Wenn der Betroffene meint, diese Bedingungen seien unzumutbar, muß er auf das Tragen seiner eigenen Kleidung verzichten. Daß der Gefangene vor diese Alternative gestellt ist, verstößt auch nicht etwa gegen übergeordnete Ziele des Strafvollzugs. Rumkopf (in Schwind-Böhm, StVollzG, 2. Aufl., § 20 Rdnr. 4) hält es zwar aus Gründen der „Erreichung des Vollzugsziels“ und der „Verhinderung von schädlichen Einflüssen des Vollzugs“ für geboten, dem Gefangenen möglichst oft das Tragen eigener Kleidung zu gestatten; auch Calliess/Müller-Dietz (a.a.O., Rdnr. 2) sprechen sich für eine großzügige Handhabung aus. Diese Meinung übersieht jedoch, daß der Gesetzgeber hinsichtlich der vom Gefangenen zu tragenden Kleidung in § 20 Abs. 1 StVollzG bereits eine grundsätzliche Entscheidung für die Anstaltskleidung getroffen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 Satz 1 StPO, die Festsetzung des Geschäftswerts auf §§ 48a, 13 GKG.

### § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB (Widerruf der Strafaussetzung)

Unter besonderen Umständen kann der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 26. Oktober 1988 – 1 Ws 603/88 –

#### Gründe:

Die Voraussetzungen für den Widerruf der Strafaussetzung nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB sind formal erfüllt. Die Verurteilte hat innerhalb der Bewährungszeit eine vorsätzliche Straftat begangen und ist deshalb am 25. April 1988 vom Amtsgericht Mainz zu einer Freiheitsstrafe von einem Monat ohne Bewährung verurteilt worden; sie hat dadurch auch gezeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat. Gleichwohl kommt der Widerruf der Strafaussetzung nicht in Betracht, weil er unverhältnismäßig wäre. Das Amtsgericht Mainz hat am 25. April 1988 einen von der Verurteilten am 26. Oktober 1987 begangenen Diebstahl abgeurteilt: Sie hatte gemeinsam mit einer Mittäterin aus den Geschäftsräumen der Firma „.....“ in Mainz „Käse und Wurst im Gesamtwert von 4,98 DM“ entwendet. Die Straftat hat der Verurteilten nicht nur die einmonatige Freiheitsstrafe eingetragen. Sie hat darüber hinaus zum Widerruf der Strafaussetzung geführt, die der Verurteilten für die mit Urteil der 5. Großen Strafkammer des Landgerichts Mainz vom 6. Mai 1987 gegen die verhängte Freiheitsstrafe von einem Jahr bewilligt worden war. Unter diesen Umständen verbietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den Widerruf der Strafaussetzung, der dazu führen müßte, daß die nunmehr zum ersten Mal dem Strafvollzug ausgesetzte Verurteilte außer dem einen Monat Freiheitsstrafe aus dem Urteil vom 25. April 1988 und mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe aus dem Urteil vom 6. Mai 1987 (vgl. insoweit § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB) weitere vier Monate Freiheitsstrafe verbüßen müßte; im Ergebnis deshalb, weil die Verurteilte, die nach den Feststellungen im Urteil vom 25. April 1988 von Sozialhilfe in Höhe von monatlich 404,- DM leben mußte, Lebensmittel im Wert von unter 5,- DM, dazu noch zusammen mit einer Mittäterin, aus einem Selbstbedienungsladen gestohlen hat. Es liegt auf der Hand, daß die Reaktion eines Rechtsstaates auf dieses Vergehen hier nicht der Widerruf der Strafaussetzung sein kann, unabhängig davon, welche Kriminalprognose der Verurteilten zu stellen wäre.

### § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG (Vorenthaltung des „Ratgebers für Gefangene“)

1. Die Versagung der Aushändigung des gesamten „Ratgebers für Gefangene“ ist im Hinblick auf die Gefährdung des Vollzugsziels sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch Besitz und Überlassung gerechtfertigt (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG). Die Druckschrift weist eine nach Inhalt und Zielsetzung negative, gegen das Vollzugsziel gerichtete sowie die Sicherheit und Ordnung gefährdende Tendenz aus. Sie ist geeignet, bei Gefangenen eine haßvolle und aggressive Oppositionshaltung gegenüber dem Vollzug und den Bediensteten der Anstalt hervorzurufen oder zu verstärken.
2. Eine Druckschrift ist vollständig vorzuenthalten, wenn wegen der das Buch insgesamt durchziehenden agitatorischen und zersetzenden Tendenz und des ganz überwiegend Sicherheit und Ordnung sowie die Erreichung des Vollzugsziels erheblich gefährdenden Inhalts eine weniger einschneidende Maßnahme – wie etwa das Schwärzen einzelner Artikel oder die Herausnahme einzelner Blätter – nicht mehr ausreichen. Durchzieht eine derart aggressive und zersetzende Tendenz die gesamte Druckschrift, ist auch bei einer Loseblattsammlung das Druckerzeugnis als Ganzes von der Aushändigung auszuschließen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 9. Februar 1988 – 1 Vollz (Ws) 414/87 –

**Gründe:**

Der Betroffene, gegen den die Maßregel der Sicherungsverwahrung vollzogen wird, hat vom Leiter der Justizvollzugsanstalt die Aushändigung der von ihm bestellten Loseblattsammlung „Ratgeber für Gefangene“ begehrt.

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer die ablehnende Entscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt teilweise aufgehoben und ihn verpflichtet, mit Ausnahme der im Beschlußtenor aufgeführten, namentlich näher bezeichneten Seiten verschiedener Kapitel der Loseblattsammlung das Druckerzeugnis dem Verwahrten auszuhändigen. Im übrigen hat die Strafvollstreckungskammer seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Die gegen diesen Beschluß form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt, der der Präsident des Justizvollzugsamts Hamm beigetreten ist, hat der Senat zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen. Denn die Strafvollstreckungskammer hat sich mit ihrer Entscheidung in Widerspruch gesetzt zur Rechtsprechung des Senats (vgl. Senatsentscheidung vom 11. März 1982 – 7 Vollz (Ws) 226/81 und vom 19.11.1984 – 1 Vollz (Ws) 218/84), die in Übereinstimmung steht mit Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte zur Frage der Vorenthaltung von Druckschriften (vgl. OLG LMünchen Beschluß vom 27. Mai 1981 – 1 Ws 470/81; OLG Hamburg Beschluß vom 7. Mai 1981 – 1 Ws 144/81; OLG Hamburg Beschluß vom 4. Januar 1978 – Vollz (Ws) 20/77 = ZfStrVo SH 1978, 39; OLG Frankfurt Beschluß vom 10.11.1982 – 3 Ws 793/82 (StVollz) = ZfStrVo 1983, 314).

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Die Versagung der Aushändigung des gesamten „Ratgebers für Gefangene“ ist gerechtfertigt, da durch Besitz und Überlassung dieses Druckerzeugnisses sowohl das Vollzugsziel als auch Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet wird (§§ 70 Abs. 2 Ziff. 2, 130 StVollzG). Die hier in Rede stehende Druckschrift weist eine nach Inhalt und Zielsetzung negative, gegen das Vollzugsziel gerichtete sowie die Sicherheit und Ordnung gefährdende Tendenz auf. Sie ist geeignet, bei Gefangenen eine haßvolle und aggressive Oppositionshaltung gegenüber dem Vollzug und den Bediensteten der Anstalt hervorzurufen oder zu verstärken.

Diese Tendenz kommt in zahlreichen Beiträgen zum Ausdruck. So wird die Vollzugsanstalt nahezu durchgängig als „Knast“ bezeichnet, es wird suggeriert, es gebe keinen Behandlungsvollzug, bei dem der Gefangene an der Erreichung des Vollzugsziels mitarbeiten könne. Nach Darstellung der Verfasser der Druckschrift hat der Vollzug nichts anderes zu bieten, als monotonen Einschuß, bei dem es für den Gefangenen nur darum gehen kann, sich mit den Vollzugsbeamten und Mitgefangenen zu arrangieren. Unerlaubte Praktiken der Kommunikation unter den Gefangenen werden empfohlen, die religiöse Betreuung wird mit Häme überzogen, gleichwohl jedoch angeraten, die Geistlichen für sich und seine unerlaubten Pläne einzuspannen. Es werden Anleitungen zum Hungerstreik erteilt. So wird allgemein für den unbefangenen Leser deutlich, daß die Grundkonzeption der Druckschrift auf Destruktion angelegt ist. Besonders auffallend ist dies bei den Abhandlungen über Rechtsauseinandersetzungen mit Justiz und Vollzug. Sie sind darauf ausgerichtet, Vollzug und Justiz mit nutzlosen Anträgen zu überschütten und zu beschäftigen, Rechtsmittel und Anträge sind gewissermaßen auf Vorrat formuliert ohne Rücksicht darauf, ob ein einsichtiges Bedürfnis gerade für den einzelnen Gefangenen erkennbar ist. So wird beispielsweise angeraten, bei Zurückweisung von Anträgen auf einstweilige Anordnung Rechtsbeschwerde einzulegen („auszuprobieren“), obwohl solche Rechtsbeschwerden in der Rechtsprechung seit langem aufgrund eines Hinweises des Bundesgerichtshofs (NJW 1979, 664) einhellig als unzulässig angesehen werden.

Zwar enthält die vorliegende Druckschrift auch verschiedene unverfängliche Kapitel (z. B. Wirkweise von Medikamenten und die Beschreibung von verschiedenen Krankheitsbildern). Gleichwohl kann die Anweisung der Strafvollstreckungskammer an die Justizvollzugsanstalt, einzelne Teile der Druckschrift auszusondern und auszuhändigen, nicht bestehenbleiben. Denn wie der Senat bereits

in seinem Beschluß vom 19.11.1984 – 1 Vollz (Ws) 218/84 – ausgeführt hat, ist eine Druckschrift vollständig vorzuenthalten, wenn wegen der das Buch insgesamt durchziehenden agitatorischen und zersetzenden Tendenz und des ganz überwiegend Sicherheit und Ordnung und die Erreichung des Vollzugsziels erheblich gefährdenden Inhalts eine weniger einschneidende Maßnahme, wie etwa das Schwärzen einzelner Artikel oder Herausnahme einzelner Blätter nicht mehr ausreichen. Durchzieht eine derart aggressive und zersetzende Tendenz die gesamte Druckschrift, ist auch bei einer Loseblattsammlung das Druckerzeugnis als Ganzes von der Aushändigung auszuschließen (vgl. OLG Frankfurt a. a. O.; KG Beschluß vom 6.10.1986 – 5 Ws 311/86 Vollz – bei Franke NSTZ 1987, 358 = ZfStrVo 1987, 251 für periodisch erscheinende Zeitschriften mit Schmähkritik). Gerade wegen der das gesamte Druckwerk beherrschenden negativen Tendenz besteht zudem die Gefahr, daß die Vollzugsbehörde vor allem bei Kapiteln, die sich mit einem auf den ersten Blick unverfänglichen Stoff befassen, einzelne nicht mehr hinnehmbare Passagen übersieht. Schließlich ist ihr wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwandes nicht zuzumuten, in diesem Falle das Druckerzeugnis Seite um Seite auf zu beanstandende Stellen durchzulesen (vgl. OLG Frankfurt a. a. O.).

Da die Sache spruchreif ist, ist der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung, soweit nicht schon geschehen, als unbegründet zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 1 und 4 StVollzG, 465 StPO.

## **§ 119 StPO (Namensschild am Haftraum eines Untersuchungsgefangenen)**

**Die Anbringung eines Namensschildes an der Tür des Haftraumes verletzt weder das allgemeine Persönlichkeitsrecht noch sonstige Rechte des Untersuchungsgefangenen. Sie ist im Hinblick auf eine angemessene Betreuung des Gefangenen sachlich gerechtfertigt und überschreitet nicht den Bereich des Notwendigen. Im übrigen hat die Namensnennung im Türschild nur interne Auswirkung.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. April 1988 – 2 VAs 73/87 –

**Gründe:**

Der Betroffene befindet sich derzeit in der Justizvollzugsanstalt K. in Untersuchungshaft. Der Vorstand der Vollzugsanstalt hat im Dezember 1987 die an den Türen der Hafträume befindlichen Informationsschilder, die über Haftart, Kostform, Arbeitsplatz, Religionszugehörigkeit, Sicherungsmaßnahmen und dergleichen Aufschluß geben, durch Beifügung der Namen des jeweiligen Gefangenen ergänzen lassen. Der Betroffene sieht sich durch diese Namensnennung in seinen Rechten verletzt, weil Mitgefangene und Außenstehende, wie Besucher in der Vollzugsanstalt, auf diese Weise von seinem Namen bzw. von der Tatsache seiner Untersuchungshaft erfahren. Der hiergegen form- und fristgerecht gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG ist in der Sache unbegründet.

Die Anbringung eines Namensschildes an der Tür des Haftraumes verletzt nicht die Rechte des Betroffenen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen – andere Rechte stehen nicht in Frage – wird durch die angefochtene Maßnahme nicht in unzulässiger Weise berührt. Als Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechts folgt verfassungsrechtlich zwar die Befugnis eines jeden Menschen, selbst darüber zu befinden, wann und inwieweit persönliche Lebenssachverhalte von ihm offenbart werden (vgl. BVerfGE 65, 1, 41 ff.). In diese Befugnis aber würde eingegriffen, wenn der Name eines Untersuchungsgefangenen gegen seinen Willen und ohne sachliche Notwendigkeit publik gemacht würde. Denn allein aus der Tatsache seiner Inhaftierung kann allgemein auf das Vorliegen eines Tatverdachts geschlossen werden. Für den Untersuchungsgefangenen aber streitet die Unschuldvermutung (Art: 6

## Für Sie gelesen

Abs. 2 MRK), die eine entsprechende Wahrung seiner Rechtstellung erfordert. Der vorliegende Eingriff in die persönliche Sphäre des Betroffenen ist jedoch durch die richterlich angeordnete Untersuchungshaft gedeckt. Denn ein ordnungsgemäßer und zeitgerechter Vollzug der Untersuchungshaft macht diese Namensangabe erforderlich. Die Vollzugsbehörde hat zur Überzeugung des Senats dargelegt, daß die Betreuung der Gefangenen durch ihre namentliche Kenntlichmachung verbessert wird. Insbesondere der durch Schicht- und Wochenenddienst bedingte Wechsel des Personals bringt die Bediensteten häufig mit ihnen unbekanntem Gefangenen in Berührung. Ohne Kenntlichmachung des Namens könnten diese Gefangenen nicht den selbstverständlich einzuhaltenden Regeln der Höflichkeit entsprechend (Nr. 19 Satz 2 UVollzO) mit ihrem Namen angesprochen werden. Unter diesen Umständen muß die fehlende Namensangabe aber auch zu Verwechslungen und damit fehlerhaften Entscheidungen durch die Bediensteten führen. Es drängt sich deshalb geradezu auf, den Bediensteten zu ermöglichen, so wie es in jedem anderen Lebensbereich üblich ist, sich durch einen Blick auf ein Türschild über die Person des Bewohners eines Raumes Gewißheit verschaffen zu können.

Für die Kenntnis der Mitgefangenen von dem Betroffenen und seinem Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt ist das Namensschild nicht ursächlich. Denn die Namen der Gefangenen werden in einer Vollzugsanstalt allein schon durch das enge Zusammenleben mit den übrigen Gefangenen zumindest in den jeweiligen Haftbereichen bekannt. Außenstehende aber haben keinen Zugang zu den Haftbereichen. Die Besucher der Gefangenen betreten nur die Besuchsräume, die von den Haftbereichen getrennt sind. Führungen durch die Vollzugsanstalt werden nur sachlich legitimierten Personenkreisen gewährt. Bei ihnen ist durch dienstrechtliche Regelungen sichergestellt, daß sie ihre hierbei gewonnenen Erkenntnisse Außenstehenden nicht preisgeben.

Die Namensnennung am Türschild hat mithin nur interne Auswirkung. Sie ist sachlich gerechtfertigt und auf den Bereich des Notwendigen beschränkt. Das verfassungsrechtlich einzuhaltende Gebot der Verhältnismäßigkeit ist somit ebenfalls gewahrt.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 30 EGGVG, 2, 3, 30 KostO.

Kriminalpolitisches Forum Berlin (Hrsg.), **Fachtagung 10 Jahre Strafvollzugsgesetz**, Eine Dokumentation, Bonn 1987, 212 S. kart. DM 7,50

Die Fachtagung versammelte im Januar 1987 etwa 200 am Strafvollzug praktisch oder wissenschaftlich Interessierte, darunter auch Gefangene, um eine Bilanz der vom Gesetz geforderten Reformen zu ziehen. Eingeleitet wurde die Veranstaltung mit einer äußerst sachkundigen und kritischen Begrüßung von Pfarrer Manfred Richter als Vertreter des Evangelischen Bildungswerks Berlin, der dabei an die Ergebnisse einer früheren Tagung über „Alternativen zum Strafvollzug“ anknüpfen konnte. Der „Festvortrag“ von Müller-Dietz „Zehn Jahre Strafvollzugsgesetz – Bilanz und Perspektiven“ beleuchtete kritisch die Entwurfsgeschichte des Gesetzes und die Entwicklung seiner Anwendung. Vollzugsintern fordert er eine entschlossene weitere Öffnung des Vollzuges und eine Verbesserung der Hilfsangebote für die besonders Benachteiligten unter den Gefangenen, darunter auch eine systematische Schuldenregulierung. Der Kriminalpolitik rät er, auf kleinere, übersehbare Anstalten hinzuwirken und den Vollzug der Flächenstaaten zu regionalisieren, also ortsnäher zu gestalten. Er empfiehlt darüber hinaus, Mischformen von Strafaussetzung zur Bewährung und Freiheitsstrafe zu entwickeln. Müller-Dietz ist sich der Gefahr bewußt, mit diesen Empfehlungen nur zu einer Fortschreibung des Bestehenden beizutragen, doch vermag er zur Zeit keine Aussichten zu erkennen, radikale Reformkonzepte, etwa i.S. des Abolitionismus, in absehbarer Zeit zu verwirklichen.

Den Kontrapunkt zu dieser Stimme der Wissenschaft vermittelte Koepsel, Leiter der JVA Werl, mit einem farbigen, anschaulichen Bild der Vollzugswirklichkeit. Er beschreibt die Schwierigkeit der Mitarbeiter des Strafvollzuges, zu der vom Strafvollzugsgesetz gewünschten partnerschaftlichen Beziehung zum Gefangenen zu finden. Es sei zu bedauern, daß das Strafvollzugsgesetz bis heute noch nicht genug Bedienstete gefunden habe, die es „begeistert anwenden“, doch erhofft er sich Entwicklungen in dem von ihm gewünschten Sinne von der grundlegend reformierten Ausbildung der Beamten des mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes. Für die Juristen und die Fachdienste fordert er Fortbildungsmaßnahmen zur Angleichung des Ausbildungsstandes. – Hier seien gewisse Zweifel erlaubt. Begeisterte Mitarbeit am Vollzugsziel gibt es, wie Koepsel richtig erwähnt, sie wird aber kaum zur Regel werden, weil Begeisterung eher ein Ausnahmezustand ist. Außerdem gilt für alle Mitarbeiter im Vollzug, was für andere Bürger gilt: die Bedeutung der Arbeit als Quelle der Lebenszufriedenheit nimmt ab. Viele im Vollzug Tätigen, ob Fachbedienstete oder typische Vollzugsbedienstete, suchen heute ihren Lebensinhalt außerhalb der Anstalt. Für die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und der Verwaltung ist ein zusätzliches Problem, daß ein großer Teil ihrer Arbeit wenig Impulse für Begeisterung gibt, man denke nur an die zahlreichen Bewachungs- und Kontrollaufgaben und die Monotonie mancher Verwaltungstätigkeiten.

Die Diskussion in den Arbeitsgruppen seien kontrovers gewesen. Diese Aussage erscheint einleuchtend, wenn man die Protokolle liest. Zu den überzeugendsten Ergebnissen fand die AG „Rechtspraxis des Strafvollzuges“. Sie fordert einen Ombudsmann für die Gefangenen und eine persönliche Anhörung des Gefangenen durch die Strafvollstreckungskammer zur Sachaufklärung in den Verfahren nach § 109 StVollzG. Gerade ein solches Anhörverfahren halte ich für dringend wünschenswert. Es hat freilich zur Voraussetzung, daß den Richtern mehr Zeit für diese unbeliebten Rechtssachen zugestanden wird. Die Diskussionen in den Arbeitsgruppen „Öffentlichkeit und Strafvollzug“ und „Spannungsfeld zwischen Resozialisierung und Sicherheit“ mögen lebendig gewesen sein, die Ergebnisprotokolle enthalten jedoch keine neuen Gedanken und wirken ein wenig ratlos. Dasselbe gilt auch für die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Behandlung“. Erfreulich klar und abgewogen dagegen das hier im Anschluß abgedruckte Referat von Blesken, das mit einer Reihe von Thesen schließt, denen ich fast vorbehaltlos zustimme. Fand der Referent aber auch die Zustimmung seiner Arbeitsgruppe? Bedauerlich, daß es der AG „Gefängnisalltag“ nicht gelungen ist, die Problematik für mit dem Vollzug weniger Vertraute anschaulich zu machen. Die im Protokoll wiedergegebenen Schlagworte könnten am Anfang, nicht am Ende einer solchen Diskussion stehen.

Die „pressemäßige Verarbeitung“ der Tagung, die in dem Sammelband wiedergegeben ist, spiegelt Enttäuschung und Trauer

darüber wider, daß das Strafvollzugsgesetz und seine Anwendung hinter den hohen Erwartungen der Zeit des Aufbruchs Ende der sechziger, Anfang der siebziger Jahre zurückgeblieben ist.

Am Schluß ist das von Feest in der ersten AG gehaltene Referat „Der Rechtsschutz von Strafgefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz“ abgedruckt. Die sehr skeptischen Feststellungen sind gründlicher Betrachtung und Diskussion wert, sie berücksichtigen aber nicht, wieviele wichtige Grundsatzfragen der Gesetzesanwendung durch die Oberlandesgerichte – auch gegen das Votum der Landesjustizverwaltungen – geklärt worden sind. Die richterliche Kontrolle des Strafvollzugs ist so wirkungslos nicht.

Karl Peter Rothaus

**Johann Singhartinger: AIDS als Anlaß – Kontrolle als Konzept.** Entwicklungen am Beispiel Strafvollzug (Materialien der AG SPAK M 82) AG SPAK Publikationen, München 1987. 213 S. DM 20,—

Der Verfasser, der von Hause Soziologe, wissenschaftlicher Mitarbeiter und ehrenamtlich in der Straffälligenhilfe tätig ist, setzt sich aus soziologischer Sicht mit staatlichen und gesellschaftlichen Problemen der AIDS-Prävention und einer angemessenen psychosozialen Versorgung AIDS-Erkrankter auseinander. Er nimmt dabei kritisch zu den unterschiedlichen, von ihm als widersprüchlich charakterisierten amtlichen Bemühungen um eine Eindämmung von AIDS-Infektionen Stellung. Er selber tritt der Sache nach für Maßnahmen der Aufklärung und umfassenden Hilfe (für die Betroffenen) ein, sieht aber solche Bestrebungen gerade durch öffentliche Kontroll- und Zwangsmaßnahmen gefährdet. Diese Überlegungen entfaltet er am Beispiel des Strafvollzugs, wo er in besonderem Maße Tendenzen zur Erfassung und Überwachung zu erkennen glaubt. Freilich macht seine eigene Analyse, die vor allem von der Zielsetzung getragen ist, die Lebensbedingungen AIDS-Infizierter und -Kranker auch im Falle der Verurteilung zu Freiheitsstrafen zu verbessern, deutlich, daß es auch hier eine nicht unerhebliche Bandbreite von Reaktionsweisen und Strategien zur AIDS-Vorbeugung und -Behandlung gibt.

Der Verfasser holt zu diesem Zweck weit aus. So stellt er die Entstehung und Verbreitung von AIDS dar. In diesem Zusammenhang gibt er nicht zuletzt statistische Daten zur Anzahl der HIV-Träger im Strafvollzug der einzelnen Bundesländer (1986, für Hessen 1987) wieder. Ebenso nimmt die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit AIDS in der Untersuchung einen relativ breiten Raum ein. Die Krankheit wird vom Verfasser „als Anlaß und Vorwand für Problematisierungen“ begriffen. Besonders ausführlich geht er auf die Möglichkeiten der Medizin ein. Dabei steht die kritische Analyse der Rechtslage auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug sowie der Rechtsstellung der Anstaltsärzte im Mittelpunkt. Stichworte wie „Die strukturelle Zwitterstellung von Ärzten im Strafvollzug“ und „Medizin und Disziplinierung“ deuten die Tendenz der Darstellung an. Kritik begegnet namentlich die „AIDS-Politik im Strafvollzug“. Der Verfasser diskutiert hier einschlägige Erlasse der Landesjustizverwaltungen. Tendenzen zur „Absonderung und Disziplinierung“, die er in der Praxis erkennt, stellt er „Forderungen der Gefangenen“ gegenüber. Schließlich geht er der Frage nach, wie es um „die Chancen für beratende und betreuende Berufe“ im Hinblick auf AIDS-Hilfe im Strafvollzug bestellt ist. Auch insoweit entwirft er vor dem Hintergrund der Zwangssituation in den Vollzugsanstalten ein im ganzen negatives Bild von den Möglichkeiten von Psychologen und Sozialarbeitern, helfend und (unter-)stützend tätig zu werden. Freilich sieht er die Arbeit zugunsten AIDS-Infizierter und -Kranker als in starkem Maße von berufsständischen Interessen geprägt und überlagert an.

Im Anhang des Buches sind landesrechtliche Vorschriften abgedruckt. Das Literaturverzeichnis spiegelt die ganze Bandbreite der erörterten Ansätze und Fragestellungen wider. Insgesamt hinterläßt die Lektüre des Buches einen zwiespältigen Eindruck. Auf der einen Seite vermittelt es nützliche und wissenswerte Informationen sowie Anregungen. Auch kann es bis zu einem gewissen Grad das einschlägige Problembewußtsein der im Strafvollzug Tätigen schärfen. Auf der anderen Seite verweisen manche Passagen auf die alte Erfahrung, daß auch die empirischen Sozialwissenschaften nicht

ganz vor der Gefahr einer Ideologisierung gefeit sind. Der „Schließer“ sollte auch in einem vollzugskritischen Werk abgedankt haben. Die Würde des Menschen (die zu Recht berufen wird) ist nicht nur unantastbar, sondern auch unteilbar.

Heinz Müller-Dietz

**K. Gökdemir: „Danke, mir geht es gut!“** Gefoltert in türkischen Gefängnissen. Ein Bericht. AJZ Druck und Verlag, Bielefeld 1987. 187 S. DM 15,—

Der Verfasser (dessen Vorname leider nur gekürzt wiedergegeben wird) ist dem Nachwort zufolge Mitglied des Zentralkomitees der KPdT (Einheit), einer türkischen Partei, die der Linie des Marxismus-Leninismus folgt, also kommunistisch orientiert ist. Diese Partei betreibt anscheinend nach wie vor in der Türkei aktive politische Arbeit. Ihre Mitglieder werden dort verfolgt. Der Verfasser wurde als Funktionär dieser Partei 1981 festgenommen. Anschließend befand er sich in Istanbul und Ankara in Untersuchungshaft. Nach einem Gefängnisaufenthalt in Marmak wurde er – wie es im Nachwort heißt – „mangels Beweisen auf freien Fuß gesetzt“. Es gelang ihm dann, ins Ausland zu fliehen, wo er heute lebt.

Den vorliegenden Erlebnisbericht, der 1984 in türkischer Sprache erschienen ist, hat der Verfasser Ende 1982 geschrieben. Er gibt in anschaulicher Weise wieder, was Gökdemir in jenen Anstalten widerfahren ist und von Mitgefangenen erfahren hat. Der überaus bedrückende Bericht besteht in der Hauptsache aus Schilderungen von Verhören durch Angehörige türkischer Sicherheitsbehörden, Foltermethoden, der Art der Unterbringung der Gefangenen sowie von Gesprächen mit Leidensgenossen. Der Titel des Buches rührt von den Antworten her, die nach dem Bericht Gefolterte ihren Peinigen geben, um nicht noch mehr Schmerzen ertragen zu müssen.

Der Bericht schildert Verhaltensweisen der Sicherheitsorgane und Zustände im Vollzug, die über die Grenze des Erträglichen hinausgehen. Er erinnert – jenseits aller ideologischen Einkleidungen (die freilich für die meisten Leser gleichfalls eine Zumutung darstellen dürften) – an die Barbarei des Dritten Reiches. Freilich ist es dem Außenstehenden nicht möglich, die Authentizität der Schilderungen zu überprüfen. Aber selbst wenn nur ein Bruchteil dessen wahr wäre, was im Bericht steht, müßte dieser Gefühle der Scham und Empörung beim Leser darüber auslösen, wie Menschen mit Menschen umgehen.

Heinz Müller-Dietz

**Klaus-Jürgen Selsler: Untersuchungshaft als Erziehungshaft im Jugendstrafrecht?** Eine strafrechtsdogmatische Analyse unter Berücksichtigung pädagogischer und psychologischer Bezüge (Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung Bd. 144). V. Florentz Verlag, München 1987. XII, 375 S. DM 66,80

Die umfangreiche Trierer Dissertation setzt sich mit einem besonders problematischen Kapitel einerseits des Jugendkriminalrechts, andererseits des Untersuchungshaftrechts auseinander. Schwierig ist das Thema der Untersuchungshaft an Jugendlichen deshalb, weil man bei jeglichem Handeln jugendkriminalrechtlicher Instanzen rasch auf die erzieherische Ausrichtung des Jugendgerichtsgesetzes zurückverwiesen wird. Allein schon die Frage, was unter „Erziehung“ in diesem Sinne zu verstehen und was daraus im einzelnen abzuleiten ist, hat gerade in letzter Zeit erneut eingehende Diskussionen ausgelöst (vgl. z. B. ZfStrVo 1987, 179 f.). Man geht wohl kaum fehl in der Annahme, daß die Auseinandersetzung mit einem derart unscharfen sowie durch pädagogische und psychologische Bezüge gekennzeichneten Begriff weitergehen wird. Schwierig erscheint das Thema aber auch, weil der Beschuldigte – auch wenn er jugendlicher ist – eine gegenüber dem rechtskräftig Verurteilten deutlich abgehobene Rechtsstellung einnimmt. Die Frage, ob die nach Jugendstrafrecht angeordnete Untersuchungshaft gleichwohl – oder gerade – erzieherisch ausgestaltet werden darf oder gar muß, ist nun das zentrale Thema der vorliegenden Arbeit.

Der Verfasser hat sich dieser Aufgabe mit großer Sorgfalt und Gründlichkeit gewidmet. Namentlich hat er nicht davor zurückge-

scheut, die pädagogischen und psychologischen Probleme, die sich mit dem jugendstrafrechtlichen Erziehungsbegriff verbinden, aufzuarbeiten. Das begegnet auch insofern Schwierigkeiten, als ja unterschiedliche Lernkonzepte existieren. Auf der anderen Seite erweist sich eine vorrangig strafrechtliche Betrachtung als wenig ergiebig. Die Auseinandersetzung mit verschiedenen Ansätzen strafzweckorientierter und erzieherischer Ausgestaltung der Untersuchungshaft läßt erkennen, wo hier die Grenzen liegen. Insbesondere dem Gedanken, auf dem Wege des kurzen harten Schocks („short-sharp-shock“) auf den inhaftierten Jugendlichen – etwa im spezialpräventiven (motivierenden, therapeutischen, resozialisierenden) Sinne – einzuwirken, vermag der Verfasser nichts abzugewinnen; er verspricht sich davon kein positives Ergebnis; vielmehr sieht er eher die Gefahr, daß dadurch die Entstehung krimineller Karrieren gefördert wird. Der Befund, zu dem der Verfasser unter Ausschöpfung aller Anknüpfungspunkte und Möglichkeiten des geltenden Jugendstrafrechts gelangt, ist denn auch durchaus negativ: Danach bietet das Jugendgerichtsgesetz keine Handhabe zur erzieherischen Ausgestaltung der Untersuchungshaft. Aber auch einem künftigen gesetzgeberischen Schritt in diese Richtung stehen demzufolge die Maßstäbe und Regelungen des Grundgesetzes entgegen. Die verfassungsrechtlich abgesicherten Zwecke des Verfahrens und der Untersuchungshaft verwehren nach dem Verfasser eine erzieherische Handhabung dieser Form des Freiheitsentzuges.

Dieses Ergebnis widerspricht freilich nicht nur vielfach vertretenen Auffassungen, sondern auch so manchen Zielsetzungen der Praxis. Es läuft damit jenen verbreiteten Annahmen oder Feststellungen zuwider, die darauf hinauslaufen, daß das eigentliche Problem im Rahmen des Handelns jugendstrafrechtlicher Instanzen nicht in zu viel oder unzulässiger, sondern umgekehrt eher in zu wenig Erziehung liege. Deshalb dürfte die Studie sicher auf Kritik stoßen. Dies ändert indessen nichts daran, daß der Verfasser eine Untersuchung vorgelegt hat, die sich von ihrer Argumentationskraft und der Schlüssigkeit ihrer Gedankenführung her sehen lassen kann.

Heinz Müller-Dietz

**Matthias Härrli: Zur Problematik des vorzeitigen Strafantritts** (Europäische Hochschulschriften Reihe II Rechtswissenschaft Bd. 644). Verlag Peter Lang, Bern/Frankfurt a.M./New York/Paris 1987. 161 S. SFr. 24,15

Die vorliegende Basler Dissertation befaßt sich mit einem Rechtsinstitut, das außerhalb der Schweiz unbekannt ist. In 19 schweizerischen Kantonen räumt die (kantonale) Strafprozeßordnung dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten die Möglichkeit ein, sich vorzeitig in eine Strafanstalt verbringen zu lassen, um am dortigen Vollzug teilzunehmen. Im Hinblick auf die besondere Rechtsstellung des Beschuldigten bedarf dieser vorzeitige Strafantritt natürlich allemal der Einwilligung des Betroffenen. Darüber hinaus setzen verschiedene Prozeßordnungen dessen Geständnis voraus. Zum Teil sehen sie andere oder weitergehende Erfordernisse vor – wie etwa ein fortgeschrittenes Verfahrensstadium, anwaltliche Beratung, die Erwartung einer längeren Freiheitsstrafe, die hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung oder die behördliche bzw. richterliche Genehmigung. In manchen Kantonen wird der vorzeitige Strafantritt ohne besondere gesetzliche Grundlage einfach gewohnheitsrechtlich praktiziert. Inzwischen wird von dieser Einrichtung in der ganzen Schweiz Gebrauch gemacht. Dabei räumen manche Kantone sogar Beschuldigten, die sich auf freiem Fuß befinden, die Möglichkeit des vorzeitigen Strafantritts ein; doch kommen solche Fälle offenbar nur selten vor.

Nach den statistischen Erhebungen des Verfassers schwankt der Anteil der Gefangenen, die sich jeweils im vorläufigen Strafvollzug befinden, namentlich in regionaler Hinsicht ganz erheblich. Die Spannweite reicht von 0 % bis 27 %. Die größte Bedeutung hat der vorzeitige Strafantritt offenbar in den deutschsprachigen Kantonen. Beschuldigte machen vor allem deshalb von dieser Möglichkeit Gebrauch, weil sie sich davon eine Verbesserung ihrer Haftsituation versprechen. In der Tat sind solche Gefangenen ja den Strafgefangenen grundsätzlich gleichgestellt. Andererseits wird die Zeit des vorläufigen Strafvollzugs auf die Strafe angerechnet.

Jedoch stehen den Vorteilen, die der vorzeitige Strafantritt den Betroffenen und dem Strafvollzug bietet, dem Verfasser zufolge

eine ganze Reihe von Nachteilen sowie rechtspolitischen Problemen gegenüber. Schwierigkeiten ergeben sich hiernach für die Gestaltung des Strafvollzugs in solchen Fällen. Ziele des Strafvollzugs und Zwecke der Untersuchungshaft unterscheiden sich grundlegend voneinander. Auch schlägt die besondere verfahrensrechtliche Stellung des Beschuldigten zu Buch. Der Verfasser macht deshalb kein Hehl aus seiner kritischen Einstellung jenem Rechtsinstitut gegenüber. Daß der vorzeitige Strafantritt überhaupt eine derartige Bedeutung erlangen konnte, hängt seiner Auffassung nach mit der Dauer der Untersuchungshaft und der unter sozialstaatlichen Gesichtspunkten unzureichenden Ausstattung (der Haftanstalten) und Ausgestaltung (des dortigen Vollzugs) zusammen:

„Eine nach solchen (sozialstaatlichen – M.-D.) Richtlinien ausgestaltete, auf das absolut notwendigste zeitliche Mass herabgesetzte Untersuchungshaft hätte ein so systemfremdes, widersprüchliches, rechtsstaatlich problematisches und schwer praktikables Rechtsinstitut wie den vorzeitigen Strafantritt kaum mehr nötig. Der vorzeitige Strafantritt selber wird uns als Indikator dienen und zuverlässige Auskunft über die Verfassung unserer Untersuchungshaft geben: Je schlechter es um ihn bestellt ist, desto häufiger wird von ihm Gebrauch gemacht werden. Je besser es um sie steht, desto seltener wird man auf ihn zurückgreifen.“ (S. 149)

Heinz Müller-Dietz

**H. Peter Tossmann: Haschisch-Abhängigkeit? Lebensgeschichten von Drogenkonsumenten** (Fischer-Taschenbuch 3348). Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt a.M. 1987. 202 S. DM 9,80

Der Verfasser, von Hause aus Diplom-Psychologe, arbeitet seit 1984 im „Therapieladen“, einer vom Berliner Senat geförderten Einrichtung für jugendliche Mißbraucher sogenannter „weicher Drogen“. Sein Buch dokumentiert die Lebensgeschichten von sechs Besuchern des „Therapieladens“ und gibt im Schlußteil hierzu Erläuterungen, die das Verhältnis von Alltag und Drogenkonsum, die Geschichte des Drogenkonsums, Kindheit und Jugend der Drogenkonsumenten sowie das Problem der Haschisch-Abhängigkeit betreffen. Es schließt mit einem kurzen Literaturverzeichnis.

Die Wiedergabe der Lebensgeschichten beruht auf Interviews, in deren Rahmen nicht zuletzt Selbsteutungen der Drogenabhängigen eine Rolle spielen. Sie beeindruckten den Leser durch ihre Unmittelbarkeit. Der lebensgeschichtliche Zusammenhang, der die Entwicklung in Kindheit und Jugend, die familiäre Situation, die sozialen Kontakte und die persönliche Erlebnissphäre umfaßt, lehrt allmählich verstehen, wie es zur Abhängigkeit gekommen ist. Der Verfasser verweist zwar auf den Anteil, den familiäre Herkunft an der Entstehung von Drogenproblemen hat. Er gibt jedoch auf der anderen Seite unmißverständlich zu verstehen, daß daran ganz wesentlich auch objektive Bedingungen (wie Fehlen einer Ausbildung, eines Arbeitsplatzes und Einkommens) beteiligt sind. Auf Grund seiner leicht verständlichen Sprache vermag der Verfasser die Probleme der Drogenabhängigkeit auch dem Laien ohne Einbuße an fachlicher Substanz nahezubringen. Seinem Buch kommt in diesem Sinne aufklärender Charakter zu.

Heinz Müller-Dietz

**Helmut Janssen/Reiner Kaulitzky/Raymond Michalowski** (Hrsg.): **Radikale Kriminologie**. Themen und theoretische Positionen der amerikanischen Radical Criminology. AJZ Druck und Verlag GmbH, Bielefeld 1988. 286 S. DM 32,-

Der Sammelband faßt insgesamt 13 Beiträge zu verschiedenen Richtungen und Strömungen der nordamerikanischen Kriminologie zusammen, die unter der Bezeichnung „Radikale Kriminologie“ Eingang in die heutige Diskussion gefunden haben. Freilich ist diese Diskussion bisher eher in den USA geführt worden. In der Bundesrepublik Deutschland hat der Arbeitskreis Junger Kriminologen 1974 einen Sammelband zum Thema „Kritische Kriminologie“ herausgebracht; dem ist 1986 in Gestalt des 1. Beiheftes zum „Kriminologischen Journal“ eine Reihe von Beiträgen zum gleichen Fragenkreis unter dem Rahmentitel „Kritische Kriminologie heute“

gefolgt. Begriffe wie „Radikale“ oder „Kritische Kriminologie“ verkörpern indessen eher Sammelbezeichnungen.

Die Sache selbst – marxistische, feministische, herrschaftskritische Gegenpositionen zur vorherrschenden Kriminologie – ist hierzulande, soweit sie überhaupt zur Kenntnis genommen wurde, überwiegend auf Ablehnung gestoßen. So lassen sich nur relativ wenige Namen – wie etwa die von Alessandro Baratta, Gerlinda Smaus und Fritz Sack – mit jenen Ansätzen verbinden. Sack, der sich schon seit den 70er Jahren darum bemüht, Vorstellungen der „Radikalen Kriminologie“ vor allem theoretisch stärkeres Gewicht zu verschaffen, hat denn auch einen einführenden Beitrag geliefert, der nicht zuletzt der Frage nachgeht, weshalb die deutsche Kriminologie sich weitgehend einer Aufnahme solcher Gedankengänge verweigert. Man vermißt freilich darin ein wenig Überlegungen ideologiekritischer und wissenschaftstheoretischer Art, die einerseits die – gesellschaftliche – Rolle der Kriminologie vor dem Hintergrund jeweils dominierender politischer Tendenzen (z.B. im Dritten Reich) problematisieren und andererseits dem Selbstverständnis der Kriminologie gelten. Was soll, kann die Kriminologie eigentlich leisten? Welchen Zwecken dient sie (jeweils)? Ansonsten ist gerade der stark theoretisch orientierte und durchgearbeitete Beitrag Sacks recht gut zum Einstieg in solche Fragestellungen geeignet. Darüber hinaus informieren die Herausgeber in einer kurzen Einführung über die Themen und Arbeiten des Sammelbandes, die im übrigen durchweg von nordamerikanischen Kriminologen stammen.

Die Studien setzen an verschiedenen Fragestellungen an. So geht es etwa um die Herrschafts- und Machtstruktur in kapitalistischen Gesellschaften und Staaten. Die ungleiche Verteilung von Einkommen, Vermögen und Macht spielt eine wesentliche Rolle in der Argumentation. Etliche Autoren knüpfen an die marxistische Kritik der kapitalistischen Staaten an. Auch feministische Perspektiven, die sich gegen „Männerherrschaft“ richten, fehlen nicht. Aus solchen Ansätzen werden meist recht weitreichende Schlußfolgerungen hinsichtlich des Strafrechts, der strafrechtlichen Sozialkontrolle und des Strafvollzugs gezogen. Sie münden vor allem in Vorstellungen zu einer Umgestaltung der Gesellschaft im sozialistischen Sinne (was immer das konkret heißen mag). Die Gretchenfrage, worin in einer solchen Gesellschaft die neue Qualität von Kriminalität und Umgang mit ihr bestehen soll, bleibt aber auch hier offen. Letztlich stehen gesamtgesellschaftliche Aspekte und Betrachtungsweisen hinter den Beiträgen des Sammelbandes. Sie erklären auch bis zu einem gewissen Grade, weshalb jene nordamerikanischen Kriminologen – die indessen keineswegs repräsentativ sind für die dortige Kriminologie – es leichter haben als die „bürgerlichen“ Kriminologen, einen Schlüssel zur Lösung des Kriminalitätsproblems zu finden. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, daß bestimmte Ansatzpunkte für Kritik an der gegenwärtigen Kriminalpolitik hier wie dort anzutreffen sind.

Es ist gewiß ein Verdienst der Herausgeber, die Fragestellungen und theoretischen Positionen der „Radikalen Kriminologie“ umfassender und – wenigstens zum Teil auch – differenzierter aufbereitet zu haben, als dies bisher der Fall war. Man tut immer gut daran, die Verfechter bestimmter Ansätze selber zu lesen, weil durch den Vermittlungsprozeß manches verlorengeht. So gibt der Sammelband Gelegenheit, jene Konzepte im einzelnen kennenzulernen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und seinen eigenen Standort zu überprüfen. Er bietet einmal mehr Gelegenheit zu fragen, wo die Wissenschaft anfängt (oder aufhört) und wo die politische Doktrin beginnt. Für den Strafvollzug selbst gibt der Band freilich außer der bekannten Forderung nach Abschaffung wenig her.

Heinz Müller-Dietz

**Manfred Otto: Gemeinsam lernen durch Soziales Training.** Planung, Durchführung und Evaluation eines Lernprogramms für die Anwendung im Strafvollzug (Kriminalpädagogische Praxis Schriftenreihe Bd. 7, hrsg. von **Bernd Wischka** und **Gerd Koop**). Kriminalpädagogischer Verlag, Lingen/Ems 1988. Ca. 400 S. Kart. DM 39,-

Mit der vorliegenden Arbeit hat der Verfasser, der als Diplompsychologe an der Jugendanstalt Hameln tätig ist, an der Gesamthochschule/Universität Kassel (zum Dr. phil.) promoviert. Gleichwohl

handelt es sich keineswegs um eine theoretische Studie – wenn gleich eine ganze Reihe theoretischer (lernpsychologischer) Erkenntnisse und Überlegungen in sie eingegangen sind. Vielmehr steht im Mittelpunkt der Darstellung ein Leitfaden zur Entwicklung und Durchführung des Sozialen Trainings, das sich ja nunmehr in verschiedenen Justizvollzugsanstalten (z.B. Baden-Württembergs und Niedersachsens) fest eingebürgert hat. Otto selbst hat seit 1982 in Hameln damit praktische Erfahrungen gesammelt. Sie haben sich dann 1986 in Form eines Curriculums „Praxis des sozialen Trainings“ niedergeschlagen, das er im Auftrag des Niedersächsischen Ministers der Justiz vorgelegt und das offenbar regen Zuspruch gefunden hat (vgl. ZfStrVo 1987, S. 163).

Lothar Nellesen hebt denn auch in seinem Vorwort gerade als Vorzüge des Trainingsprogramms hervor, daß es auf die Vollzugswirklichkeit, namentlich auf die praktische Umsetzung durch Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes zugeschnitten sei. In der Tat verbindet das Werk Anschaulichkeit mit Realitätsnähe. Zwar mag es auf Anhieb durch seinen Umfang den einen oder anderen abschrecken, doch zeigt sich bei näherem Zusehen, daß ein Großteil der Darstellung auf eine überaus genaue Beschreibung der Vorgehensweise und Lerninhalte entfällt. Im gleichfalls recht beachtlichen Anhang findet sich eine ganze Reihe von Übersichten, Schemata und anderen Lernhilfen, die die Tätigkeit der Trainer erleichtern, sie im einzelnen vorstrukturieren können.

Der Verfasser schildert zunächst überregionale Konzepte des Sozialen Trainings (das Tegeler Modell, das Konzept der Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung, den baden-württembergischen Leitfaden zum Sozialen Training), um dann Entstehungsgeschichte und Ausgestaltung des einschlägigen Lernprogramms in Hameln darzustellen. Wie in anderen Curricula des Sozialen Trainings setzt sich dieses auch bei ihm aus den Themenbereichen soziale Beziehungen, Arbeit, Geld und Schulden, Rechte und Pflichten, Alkohol und Drogen sowie Freiheit zusammen. Dabei widmet Otto den einzelnen (Lern-)Schritten, Phasen und Rahmenbedingungen (z.B. Aufnahmeverfahren, Trainingsgruppe, Trainingsgruppenbetreuer, Ausbildung zum Betreuer, Organisation, Ausstattung) besondere Aufmerksamkeit. Die Wiedergabe und Erläuterung zahlreicher (Trainer-)Materialien erlauben eine umfassende Orientierung, sowohl was die Planung als auch was die Durchführung eines solchen Sozialen Training in einer Vollzugsanstalt betrifft.

Die ungeachtet ihres fachlichen Bezuges recht verständliche Darstellung ist gewiß als Werbung für eine verstärkte Einführung des Sozialen Trainings im Strafvollzug zu verstehen. Daß in einem derartigen Lernprogramm aber kein „Allheilmittel“ zu sehen ist, gibt der Verfasser selbst klar zu erkennen. Das Soziale Training vermag andere – wie etwa schulische, berufliche und sozialtherapeutische – Maßnahmen der Vorbereitung auf ein verantwortliches Leben in Freiheit nicht zu ersetzen; es kann sie „nur“ ergänzen. Werden mit ihm indessen realistische Erwartungen verknüpft, kann es durchaus sinnvolle Funktionen im Rahmen eines insgesamt behandlungsorientierten Vollzuges wahrnehmen.

Heinz Müller-Dietz

## Leser schreiben uns

### Zu „Umgang mit gefährlichen Gefangenen; Verlegung nach § 85 StVollzG“

von Harald Preusker,

ZfStrVo Heft 5, Oktober 1988, S. 266 ff.

Ich teile nicht die Meinung des Verfassers, daß der Alltagskonflikt zwischen Sicherheit und Behandlung zu einer Desensibilisierung für Sicherheitsfragen und Sicherheitsaufgaben beim allgemeinen Vollzugsdienst geführt hat.

Das Absinken der Sicherheitsschwelle in Anstalten mit gefährlichen Gefangenen hat m.E. andere Gründe:

1. Es ist zu beachten, daß manchmal Beamte die nötige Distanz zum Gefangenen verlieren, sich mit ihm „verkumpeln“, zu vertraulich werden, ihn mit „Du“ anreden, ihm Dinge aus ihrem privaten Bereich erzählen und dadurch erpreßbar und von ihm abhängig werden. Sie haben eine falsche Einstellung zur Behandlung eines Gefangenen. Gerade gefährliche Gefangene nutzen dies rücksichtslos aus.

2. Die Kernaufgaben zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Anstalten mit hohem Sicherheitsgrad ist die sichere Verwahrung der gefährlichen Gefangenen, die durch Einschluß in besonders sichere Hafträume und vor allem durch unregelmäßige Durchsuchungen solcher Gefangener und ihrer Hafträume erreicht werden kann. Die gesetzlichen Grundlagen sind m.E. dazu bei weitem ausreichend. Sie werden jedoch gerade bei gefährlichen Gefangenen nicht konsequent angeordnet und fachlich nicht richtig ausgeführt. Wenn ich bei Einführungs- oder Abschlußlehrgängen oder zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen für Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes den Aufgabenbereich Durchsuchungen unterrichte, muß ich immer wieder feststellen, daß das Wissen und Können dazu wohl verstanden ist, es aber mit der Anwendung in den Vollzugsanstalten große Schwierigkeiten gibt. Ich höre immer wieder folgendes:

„Es ist ja toll, wenn Sie uns die gesetzlichen Grundlagen für die Durchsuchungen so ausführlich darlegen, technische Abläufe durchsprechen, zeigen und üben lassen, anhand von Fallbeispielen Fehler deutlich machen und uns auch ausgefallene Versteckmöglichkeiten zeigen. In unserer Anstalt jedoch können wir dies aus Zeitmangel, aufgrund undurchführbarer Vorschriften und mangelnden Rückhalts von Vorgesetzten bis in die Anstaltsleitung hinein nicht durchführen.“ Hier einige Beispiele:

a) „Ich bin zeitlich nicht in der Lage, bei der Haftraumkontrolle eine 100 %ige Sicherheitskontrolle durchführen zu können, nach der ich im Haftraumkontrollbuch bescheinigen kann, daß weder Ausbruchversuche stattfinden, noch Ausbruchs- oder Fluchtwerkzeug oder andere gefährliche oder verbotene Gegenstände vorhanden sind. Bei einer Sicherheitskontrolle ist es doch nötig, daß nicht nur die Wände mit Fenstergitter, der Fußboden und die Decke kontrolliert werden, sondern die gesamte Einrichtung und jeder Gegenstand der Habe des Gefangenen. Viele Hafträume sind jedoch so überfüllt (das weiß jeder bis hoch zur Anstaltsleitung, doch es wird dagegen nichts unternommen), daß ich für einen Haftraum alleine 3-5 Stunden Arbeitszeit benötigen würde. Kontrolliere ich genau (der Verfasser bezeichnet es als „scharf“), bekomme ich Ärger mit meinen Vorgesetzten, weil ich so „lahm“ bin. Außerdem haben sie es nicht gerne,

wenn der Gefangene Ärger macht, weil ich dem Haftraum verbotene Gegenstände entnommen habe. Das Wichtigste für sie ist, daß der Gefangene fast um jeden Preis ruhig ist.“

b) „Vor kurzem habe ich einmal eine sachgerechte Haftraumkontrolle durchgeführt und auch alle nicht erlaubten Gegenstände herausgenommen. Es wurde ein ganzer Waschkorb voll. Als ich dies dem Gefangenen sagte, beschimpfte der mich mit Wichser, Dreckarsch, Schwuchtel und Nazi-Sau. Er ging drohend auf mich zu und ich konnte gerade noch aus dem Haftraum entkommen. Ein paar Stunden später mußte ich zu meinem Vorgesetzten. Er verpaßte mir einen regelrechten ‚Anschuß‘ (der Gefangene hatte sich inzwischen bei ihm beschwert) und warf mir vor, nicht das richtige ‚Fingerspitzengefühl‘ im Umgang mit Gefangenen zu haben. Er wolle in seinem Flügel Ruhe und keinen Aufruhr haben. Nur bei mir kämen Schwierigkeiten vor, alle anderen Beamten machten keinen Ärger. Er hat die von mir erstellte Meldung über das Verhalten des Gefangenen vor meinen Augen zerrissen und in den Papierkorb geworfen. Außerdem übergab er ihm Gegenstände, die ich rechtmäßig dem Haftraum entnommen habe, um den Gefangenen zu beruhigen. Wie es in mir jetzt aussieht, können Sie sich denken. Ich ecke künftig nicht mehr an, denn der Vorgesetzte liefert die Daten für meine Beurteilung.“

c) „Alle Vorgesetzten wissen doch, daß man in der Kürze der Zeit keine Sicherheitskontrolle durchführen kann. Sie unterstützen uns nicht bei Schwierigkeiten mit den Gefangenen, sondern machen uns oft noch Vorwürfe. Ich habe schon lange resigniert. Ich schaue mich im Haftraum nur einmal um und damit ist die Kontrolle erledigt. Die Eintragung in das Haftraumkontrollbuch erfolgt erst zwei Tage später, wenn die Gefangenen noch alle da sind und nichts passiert ist. Ich habe keine Schwierigkeiten.“

d) „Ich habe im Betrieb 28 arbeitende Gefangene. Sie müssen an jedem Tag zweimal körperlich ohne Entkleidung durchsucht werden. Wenn Sie sagen, und wir haben die Zeit extra mitgestoppt, als Sie vorhin eine Durchsuchung demonstrierten, daß man dazu mindestens 5 Minuten benötigt, so sind dies bei 28x5 Minuten x 2 Durchsuchungen insgesamt 4 Stunden und 67 Minuten. Dies wäre mehr als die Hälfte der ganzen täglichen Arbeitszeit. Was meinen Sie, was mir der Werkdienstleiter und der Arbeitsinspektor erzählen, wenn ich so kontrolliere?“

Ich betone noch einmal, daß dies nicht die Meinung einzelner Beamter ist, die solche Kontrollen durchführen müssen, sondern die der überwiegenden Mehrheit.

Wird an diesen Beispielen nicht deutlich, warum sich Gefangene ein „logistisches Umfeld“ aufbauen können? Warum sich Ausbruch und Flucht häufen? Warum Ausbruchswerkzeug, Geld, Rauschmittel und andere verbotene Gegenstände nicht mehr entdeckt und aufgefunden werden? Wird hier nicht auch deutlich, warum Beamte keine „Sicherheitsfanatiker“ mehr sein wollen, sondern resignieren und „innerlich kündigen“?

3. Stockwerksbeamte berichten ferner, daß sie elf Jahre nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes immer noch keinen „festen“ Arbeitsplatz haben und einmal auf diesem, dann wieder auf jenem Stockwerk Dienst verrichten müssen (rollierendes Dienstplansystem). Dieses System hat aber gravierende Mängel:

a) Dadurch, daß die Beamten nur kurzfristig auf einem Stockwerk ihren Dienst verrichten, werden gerade die Sicherheitsaufgaben (Durchsuchungen von Personen und Hafträumen) oft sehr vernachlässigt. Warum sollte sich der Beamte wegen der kurzen Zeit mit den Gefangenen anlegen? Bald arbeitet er ja doch wieder woanders. Häufiger Wechsel des Arbeitsplatzes erzeugt Unlust und Desinteresse. Dies führt m.E. auch zu einem Absinken der Sicherheitsschwelle.

b) Der Stockwerksbeamte lernt die Gefangenen nicht mehr kennen. Dies hat zur Folge, daß zwischen ihm und den Gefangenen keine Art Vertrauensbasis mehr aufgebaut werden kann, die für die Sicherheit in der Anstalt, sowie erst recht für die Behandlung Grundlage ist. Ein „fest“ eingeteilter Stockwerksbeamter kennt seine Gefangenen ganz genau. Er spürt sofort, wenn mit einem Gefangenen etwas nicht stimmt oder wenn sich auf dem Stockwerk etwas zusammenbraut. Er kann dann im Vorfeld das Nötige veranlassen. Nur er kann sich auch in die Behandlung mit einschalten, wobei ich unter Behandlung etwas anderes als „wohlwollende Zuwendung“ verstehe, nämlich das Aufzeigen und Erklären von Fehlverhalten des Gefangenen, mit dem Gefangenen neue Verhaltensformen suchen, das Unrechtsbewußtsein wecken, zur Wiedergutmachung anhalten und zur Mitarbeit motivieren. Diese Art der Behandlung braucht keinen Urlaub oder Außenlockerungen und kann in Anstalten mit hohem Sicherheitsgrad praktiziert werden. Laut Verfasser gibt es täglich genug Anlässe dafür, Bandenbildung, Rauschgift-handel, Erpressung, Betrug, Diebstahl und andere kriminellen Machenschaften. „Wohlwollende Zuwendung“ gegenüber gefährlichen Gefangenen, die nicht am Vollzugsziel mitarbeiten wollen, halte ich für äußerst bedenklich.

Ich halte es auch für richtig, daß besonders gefährliche Gefangene in *Ausnahmefällen* in eine andere Vollzugsanstalt verlegt werden müssen. Ich warne jedoch davor, so eine Art „rollierendes Strafvollzugssystem“ für gefährliche Gefangene zu schaffen. Die „Dummen“ wären dann wieder die Stockwerksbeamten der aufnehmenden Anstalt, die den direkten Kontakt mit den noch aggressiver werdenden Gefangenen haben. Wäre ein solches Verfahren nicht auch ein Eingeständnis der eigenen Unfähigkeit? Das Strafvollzugsgesetz gibt auch für den Umgang mit gefährlichen Gefangenen ausreichende Möglichkeiten.

Ich bin der Meinung, daß an der Praxis orientierte und durchführbare Vorschriften, die Einteilung „fester“ Stockwerksbeamter (es gibt dafür Modelle) und die Rückenstärkung von Seiten *aller* Vorgesetzten die Sicherheitsschwelle wieder anheben und Behandlung im eigentlichen Sinne erst ermöglichen würde. Eine Verlagerung der Probleme bringt m.E. keine Lösung.

Rudolf Schwab

**Zu „13. Bundestagung der Deutschen  
Bewährungshilfe e.V. – Ein Tagungsbericht –“  
von Rüdiger Wulf  
oder Die Verklärung der Sozialarbeiter  
(ZfStrVo Heft 6, Dezember 1988, S. 346 ff. [348])**

Der Verfasser zweifelt an dem Wahrheitsgehalt der auszugswise von ihm wiedergegebenen Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe und möchte die dort getroffenen Feststellungen über die erfolgreiche Veränderung des Binnenklimas der Vollzugsanstalten durch Sozialarbeit nur als Wunschvorstellungen gelten lassen. Die von der Arbeitsgruppe geforderte Beteiligung der Sozialarbeiter an Leitungsfunktionen lehnt er ab, weil sie im Widerspruch stünde zu der „deutliche(n) Tendenz guter Sozialarbeitern zum einheitlichen sozialen Dienst mit Sitz außerhalb der Vollzugsanstalten“.

Wir, die Koordinatoren der Arbeitsgruppe (16) „Sozialarbeiter im Strafvollzug: hinter Gittern oder davor?“, halten diese Kritik für nicht gerechtfertigt und bemerken dazu folgendes:

*Zum Zustandekommen der Ergebnisse der Arbeitsgruppe:*

Die Ergebnisse sind auf der Grundlage ausführlicher und gründlicher Diskussionen einmütig erarbeitet und formuliert worden.

*Zu deren Inhalt:*

Der Ist-Zustand der Sozialarbeit von Anstalt zu Anstalt ist nicht einheitlich. Die Anzahl der Sozialarbeiter im Vollzug ist noch immer viel zu klein. In der Arbeitsgruppe wurde auch von Störungen und Erschwerungen der Sozialarbeit berichtet, die den einzelnen Sozialarbeiter in die Resignation und dazu treiben können, sich nach einem anderen Arbeitsplatz umzusehen. Trotzdem ergab sich aus den Diskussionsbeiträgen das Bild, daß keine Sparte der Fachdienste das Zusammenleben in der Vollzugsanstalt so grundlegend verändert hat wie die der Sozialarbeiter. Natürlich ist, wie jeder weiß, die Reform des Vollzuges nicht abgeschlossen. Es bleibt noch viel zu verändern, auch und gerade im Sinne von Sozialarbeit. Ebenso wenig wie unter den uns bekannten Sozialarbeitern wurde in der Arbeitsgruppe die Tendenz zum Auszug aus den Vollzugsanstalten erkennbar. Wer den Vollzug aus eigener Anschauung erlebt hat, weiß, daß er nur von innen zu verändern ist.

Wir fragen uns, was den Verfasser veranlaßt hat, die Arbeit der Arbeitsgruppe so vollmundig zu kritisieren. Sollte es mit fehlender Kenntnis vom Vollzug der 50er und 60er Jahre und zu großer Distanz zum heutigen Vollzug und seinen Mitarbeitern auf dem Felde der Sozialarbeit zusammenhängen?

Karl Peter Rotthaus

Peter Aspiron